

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 31. Jänner 2014

1. Stück

1. Bestellung von Mag. Frank Lissy-Honegger zum Fachinspektor für Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland
2. Änderung in der Religionspädagogischen Kommission der XIV. Generalsynode
3. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2014
4. Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2013
5. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk
6. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck
7. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen
8. Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt
9. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2014
10. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2014
11. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. P 1390; 84/2014 vom 17. Jänner 2014

Bestellung von Mag. Frank Lissy-Honegger zum Fachinspektor für Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 3. Dezember 2013, der dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 5. Dezember 2013 (Zahl: P 1390; 2709/13) mitgeteilt wurde, wird **Mag. Frank Lissy-Honegger** mit Wirkung vom 16. Feber 2014 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland bestellt.

2. Zl. SYN 08; 101/2014 vom 21. Jänner 2014

Änderung in der Religionspädagogischen Kommission der XIV. Generalsynode

Mag. Frank LISSY-HONEGGER wird durch seine Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der

Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland (Zahl: P 1390; 2709/13) zum Mitglied der Religionspädagogischen Kommission der XIV. Generalsynode (statt bisher Prof. Mag. Wilfried ZETTER).

3. Zl. LK 022; 66/2014 vom 16. Jänner 2014

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2014

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte und vom Oberkirchenrat A. u. H. B. vorgelegte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2014 wurde von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung am 15. Jänner 2014 genehmigt.

Der Haushaltsplan für 2014 wird in Form einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt, die durch die Aufstellung der Subventionen ergänzt wird.

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2014
Gewinn- und Verlustrechnung — gesamt

	Vorjahr 2012 Ist €	Jahr 2013 Hochrechnung €	Planjahr 2014 Plan €
1. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	4.720.864	4.994.038	5.015.908
c) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	3.634	3.634	3.634
d) übrige	36.806	42.613	41.883
	4.761.303	5.040.285	5.061.425
2. Personalaufwand			
a) Gehälter	-14.288	-10.021	-10.171
b) Sonstige Sozialaufwendungen	-21.265	-26.031	-40.207
	-35.552	-36.052	-50.378
3. Abschreibungen	-22.056	-16.185	-16.198
4. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	-4.120.000	-4.179.487	-4.238.016
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	-217.419	-290.595	-297.728
Mitgliedsbeiträge	-1.479	-12.822	-12.846
Instandhaltungen	-12.348	-10.547	-10.663
Betriebskosten	-88.092	-120.530	-125.019
Transportaufwand	-341	-1.364	-1.383
Reise- und Fahrtaufwand	-45.739	-37.814	-40.345
Nachrichtenaufwand	-18.288	-19.193	-19.468
Aus- und Weiterbildung	-25.655	-27.145	-28.313
Lizenzgebühren	0	0	0
kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	-24.880	-28.218	-28.579
Büro- und Verwaltungsaufwand	-5.941	-8.164	-8.224
Spesen des Geldverkehrs	-3.190	-1.779	-1.797
Rechts- und Beratungsaufwand	-18.969	-2.958	-3.002
Abschreibung von Forderungen	0	0	0
diverse betriebliche Aufwendungen	-95.803	-174.083	-122.800
Kursverluste auf sonstige betriebliche Aufwendungen	0	0	0
Skontoerträge auf sonstige betriebliche Aufwendungen	0	39	39
	-4.678.143	-4.914.659	-4.938.145
5. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 4)	25.552	73.389	56.704
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	109.691	55.000	55.000
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.948	1.000	1.000
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	7.820	0	0
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-6.314	0	0
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.108	-1.505	-1.528
11. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 6 bis 10)	117.037	54.495	54.472
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	142.589	127.884	111.176
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-153	-6	-6
14. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	142.436	127.879	111.170
15. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0	-12.439	-12.626
17. Jahresgewinn/Jahresverlust	142.436	115.440	98.545

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2014

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. u. H. B.		Subvention 2013						Subvention 2014						
		Geldsubvention			Sachsubv.			Geldsubvention			Sachsubv.			
		Ansuchen	Beschluss	Personal- subv.	gesamt	Ansuchen	Beschluss	Personal- subv.	gesamt	Ansuchen	Beschluss	Personal- subv.	gesamt	A. B.
7511	Evang. Jugend — Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	137.400	135.000	321.174	456.174	130.000	130.000	325.875	455.875	123.500	6.500			
	Bundesjugendförderung Plus — 1/2 Stelle Jugendpfr./ref.	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	28.500	1.500			
7512	Evang. Jugend — Burg Finsteigrün (2013 Nachtrag)		40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	38.000	2.000			
7520	Evang. Hochschulgemeinde	45.090	45.090	47.756	92.846	46.300	46.300	54.737	101.037	43.985	2.315			
7530	Evang. Frauenarbeit	119.100	119.100	119.100	119.100	146.050	129.200	129.200	129.200	122.740	6.460			
7550	ARGE EBW, Akademie LQW Akademie Wien	26.250 13.168 46.000	26.250 13.168 46.000	26.250 13.168 46.000	26.250 13.168 46.000	30.000 30.000 60.000	30.000 30.000 60.000	30.000 0 60.000	30.000 0 60.000	30.000 0 57.000	0 0 3.000			
7560	Diakonie Österreich	60.000	60.000	65.733	125.733	60.000	60.000	67.705	127.705	57.000	3.000			
7580	Diakonie Flüchtlingsberatung Traiskirchen	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	57.000	3.000			
7620	Diakonische Auslandshilfe Auftrakt Brot für die Welt in Österreich 2014	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	13.000	13.000	14.250	750			
7640	EAEZ	6.000	6.000	6.000	6.000	7.000	7.000	7.000	7.000	6.650	350			
7650	Brot für die Welt (ehemals Brot für Hungernde)	47.100	47.100	47.100	47.100	44.000	44.000	44.000	44.000	44.000	0			
		605.108	642.708	434.662	1.077.370	691.350	664.500	448.317	1.112.817	634.975	29.525			

4. Zl. A 24; 123/2014 vom 23. Jänner 2014

Evangelische Kirche A. B.: Seelenstandsbericht 2013

Für den Seelenstandsbericht 2013 wird zum vierten Mal die Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes (81. Zl. A 24; 1144/2010) angewendet.

Die Daten für den Seelenstand im Kirchenregiment der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden mit dem Stichtag 8. Jänner 2014 über den Datenbestand in EGON erhoben. Sie bilden den Stand zum 31. Dezember 2013 ab. Basis sind also alle im Jahr 2013 erfolgten und bis zum Stichtag 8. Jänner 2014 erfassten Bewegungen.

Die Daten für den **Seelenstand der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich** werden von der Kirchenkanzlei H. B. mittels Fragebogen erhoben und stehen zur **Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt** zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass deshalb **in diesem Bericht ausschließlich der Seelenstand der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich ausgewiesen ist.**

Übersicht Berichtsspalten

**Zahl der Mitglieder
und Änderung im Vergleich zum Vorjahr**

Mitglieder gesamt	Summe aus Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B.
Mitglieder A. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis A. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis A. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
Mitglieder H. B.	Gezählt wird, wer das Bekenntnis H. B. und seinen Wohnsitz in der Pfarrgemeinde hat bzw. wer das Bekenntnis H. B. hat und Wahlgemeinde-Mitglied ist.
Veränderung abs.	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr absolut.
Veränderung rel.	Änderung der Summe der Mitglieder A. B. und Mitglieder H. B. im Vergleich zum Vorjahr in Prozent.

Bewegungsdaten

Eintritte	Ein Eintritt erfolgt zunächst in der Wohnsitzgemeinde. Dort wird gezählt. Ein Wahlgemeindegliederantrag kann sich anschließen.
------------------	--

Austritte	Ein Austritt erfolgt in der Wohnsitz- oder Wahlgemeinde. Dort wird gezählt.
Getaufte	Gezählt werden die Taufen von Kindern, die gemäß der Mitgliedschaft der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. eines Elternteils oder eines Erziehungsberechtigten mit der Taufe Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder werden, unabhängig vom Ort der Taufe. Unabhängig vom Ort der Taufe eines Erwachsenen wird dieser Mitglied seiner Wohnsitzgemeinde und dort gezählt. Ein Wahlgemeindegliederantrag kann sich anschließen.
Todesfälle	Gezählt werden die Todesfälle eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder unabhängig von Ort und Charakter der Bestattung.
Zuzüge Inland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Inland.
Wegzüge Inland	Gezählt werden Wegzüge aus der Pfarrgemeinde ins Inland.
Zuzüge Ausland	Gezählt werden Zuzüge in die Pfarrgemeinde aus dem Ausland.
Wegzüge Ausland	Gezählt werden Wegzüge eigener Wohnsitz- oder Wahlgemeindeglieder ins Ausland.
Wahlgemeindegliederzugänge	Gezählt werden Zugänge durch Wahlgemeindegliederanträge in die Pfarrgemeinde.
Wahlgemeindegliederabgänge	Gezählt werden Abgänge durch Wahlgemeindegliederanträge aus der Pfarrgemeinde.
Nachtrag 2012	Eintritte, Austritte, Taufen und Todesfälle aus dem Jahr 2012, die zum Stichtag des Seelenstandsberichtes 2012 (8.1.2013) noch nicht in EGON erfasst waren und im Laufe des Jahres 2013 nachgetragen wurden, werden hier in ihrer Wirkung auf die Änderung des Seelenstandes aufsummiert ausgewiesen.

Nicht bewegungsrelevante Matrikenereignisse

KonfirmandInnen	Gezählt werden die Konfirmationen der eigenen Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder unabhängig vom Ort der Konfirmation.
Getraute	Gezählt werden die getrauten Evangelischen in Ihrer Wohnsitz- oder Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Trauung inklusive der bei katholischen Trauungen mit Evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.
Bestattete	Gezählt werden die Bestatteten, die Wohnsitz- oder Wahlgemeindemitglieder waren, unabhängig vom Ort der Bestattung.

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mian-dfirnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2012
Bad Tatzmannsdorf	463	463	0	11	2,43	0	1	5	5	21	11	0	0	5	1	0	3	5	2	0
Bernstein	1486	1486	0	-13	-0,87	0	2	13	18	10	20	0	1	12	4	5	8	17	2	-1
Deutsch Jahrdorf	332	332	0	9	2,79	1	0	7	5	6	9	0	2	1	1	0	1	4	-11	0
Deutsch Kaltenbrunn	610	609	1	-5	-0,81	3	2	6	11	12	12	1	0	2	1	3	5	11	3	0
Eisenstadt/																				
Neufeld an der Leitha	1539	1509	30	-4	-0,26	3	13	14	15	69	44	1	7	7	17	15	1	15	0	-2
Eltendorf	1233	1230	3	-10	-0,80	2	1	6	13	8	9	2	0	0	1	11	1	13	4	0
Gols	3372	3359	13	-12	-0,35	2	22	35	40	63	58	4	9	11	9	31	13	39	-14	-3
Großpetersdorf	941	935	6	-2	-0,21	0	4	4	7	20	15	0	4	3	4	11	1	7	-5	0
Holzschlag	489	488	1	2	0,41	1	0	7	5	3	6	0	0	5	2	5	0	4	1	0
Kobersdorf	1393	1393	0	-6	-0,43	0	3	14	13	7	15	2	2	3	0	17	3	13	-1	0
Kukmirn	1375	1371	4	-8	-0,58	2	13	9	17	26	15	5	5	2	3	16	2	14	-1	0
Loipersbach	1098	1092	6	-8	-0,72	4	6	7	5	4	14	0	2	5	2	10	2	5	-1	0
Lutzmannsburg	399	398	1	-3	-0,75	0	0	2	5	2	5	0	0	4	1	6	2	5	0	0
Markt Allhau	2020	2016	4	4	0,20	1	3	23	14	26	45	3	2	16	4	23	11	13	-4	-1
Mörbisch am See	1489	1485	4	-20	-1,33	0	2	8	29	9	13	0	5	10	0	23	2	29	-4	-2
Neuhaus am Klausenbach . .	1205	1203	2	-14	-1,15	1	1	6	16	17	16	2	0	0	4	8	0	16	3	0
Nickelsdorf	673	673	0	-25	-3,58	1	6	7	9	6	17	0	8	5	0	5	1	7	4	0
Oberschützen	1635	1628	7	-13	-0,79	1	5	15	19	21	38	0	0	12	2	19	6	18	-2	0
Oberwart	1484	1482	2	-5	-0,34	4	12	20	15	51	59	0	5	12	4	13	6	14	-3	0
Pinkafeld	2462	2451	11	-32	-1,28	5	13	38	30	26	58	4	3	12	4	28	5	30	9	0
Pöttelsdorf	1523	1523	0	-18	-1,17	2	12	6	20	40	28	2	1	3	13	2	4	16	-5	-2
Rechnitz	716	715	1	-5	-0,69	0	3	7	6	7	11	0	0	1	0	7	1	6	0	0
Rust	832	830	2	-4	-0,48	1	2	6	12	10	10	0	2	6	3	7	1	11	-2	0
Siget in der Wart	329	325	4	-5	-1,50	0	1	3	5	3	9	0	1	3	0	2	1	5	-2	0
Stadtschlaining	1134	1134	0	-4	-0,35	1	1	6	14	16	28	2	2	13	0	9	3	13	-3	0
Stoob	858	857	1	-9	-1,04	0	5	6	20	25	4	3	8	1	9	8	2	20	-2	0
Unterschützen	373	372	1	-5	-1,32	0	0	3	6	4	5	0	0	2	1	0	0	5	2	0
Weppersdorf	616	615	1	-10	-1,60	2	4	4	13	11	17	0	0	6	3	0	1	13	-4	0
Zurndorf	1031	1028	3	6	0,59	1	4	12	16	28	28	4	4	14	8	18	3	16	-9	-2
Summe	33110	33002	108	-208	-0,62	38	141	299	403	551	619	35	73	176	101	302	89	384	-43	-13

Superintendentenz A. B. Kärnten und Osttirol

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-mand-folmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2012
Agortschach-Arnoldstein	831	830	1	-16	-1,89	3	12	7	11	25	47	2	5	27	4	8	2	8	-5	-6
Althofen	676	663	13	-8	-1,17	10	3	9	7	13	25	0	9	3	0	6	4	5	-1	0
Arriach	901	901	0	-29	-3,12	0	3	6	8	8	25	0	2	2	4	13	4	7	4	1
Bad Bleiberg	619	618	1	-7	-1,12	1	5	4	8	12	20	4	4	4	1	4	1	6	-5	1
Dornbach	1013	1011	2	-19	-1,84	0	10	13	13	22	29	1	5	0	1	19	2	12	-6	-3
Eisentratten	699	699	0	-25	-3,45	3	12	7	7	9	18	4	13	1	2	5	1	7	-3	0
Feffernitz	2095	2090	5	-26	-1,23	5	22	30	18	54	61	0	11	8	7	20	9	14	-1	-5
Feld am See	2044	2041	3	8	0,39	14	8	25	14	23	63	0	7	41	0	20	11	14	3	0
Ferndorf	749	749	0	-9	-1,19	0	15	7	6	30	21	5	4	3	12	15	0	6	-4	0
Fresach	1716	1716	0	-33	-1,89	1	5	7	15	27	54	1	12	13	2	14	6	9	-10	-4
Gnesau	772	772	0	-16	-2,03	1	7	6	9	9	16	0	3	3	1	8	3	9	-5	-4
Hermagor-Watschig	1378	1370	8	-38	-2,68	6	10	15	30	48	61	0	12	3	3	14	2	25	-5	1
Klagenfurt-Johanneskirche	4397	4378	19	-1	-0,02	9	42	39	45	171	116	14	52	28	23	39	9	32	-25	-9
Klagenfurt-Christuskirche	2470	2458	12	-63	-2,49	7	56	24	31	108	103	0	21	9	24	24	3	30	-30	-6
Lienz	1011	1010	1	2	0,20	5	5	4	14	19	13	0	4	0	5	5	4	13	-15	0
Pörtltschach am Wörther See	975	970	5	-18	-1,81	4	12	7	7	30	32	0	8	6	7	8	4	5	-3	-2
Radenthein	1220	1219	1	-65	-5,06	2	25	8	17	22	33	0	4	2	16	10	1	15	3	-1
Spital an der Drau	2985	2970	15	-100	-3,24	6	55	34	67	68	101	7	22	26	22	26	8	49	-28	-2
St. Ruprecht bei Villach	3279	3276	3	25	0,77	21	33	46	30	146	153	0	21	76	23	23	31	29	1	-3
St. Veit an der Glan	1614	1602	12	1	0,06	9	21	16	11	38	27	5	4	2	2	23	5	7	1	-3
Trebesing	786	785	1	4	0,51	3	0	14	6	9	16	0	1	1	0	12	6	4	0	0
Treßdorf	1442	1442	0	13	0,91	0	0	20	11	13	15	4	9	2	0	18	2	11	-9	0
Tschöran	1179	1177	2	-8	-0,67	1	3	4	18	21	25	4	2	7	6	10	5	17	-9	0
Unterhaus-Millstätter See	1736	1733	3	26	1,52	4	16	22	26	59	49	13	12	30	12	23	9	19	-14	-1
Velden am Wörther See	1200	1195	5	-1	-0,08	6	24	6	12	68	57	0	16	1	22	1	2	8	-50	-1
Villach	4764	4746	18	-32	-0,67	21	128	72	69	251	194	45	46	22	49	8	21	50	-54	-11
Villach-Nord	1531	1529	2	-70	-4,37	6	34	9	24	117	133	1	11	6	19	14	2	16	-12	0
Völkermarkt	768	766	2	-8	-1,03	0	3	5	10	19	21	4	8	0	0	8	0	8	-22	-16
Watern	2352	2347	5	3	0,13	13	14	30	20	39	61	0	3	12	1	24	5	20	-9	-1
Weißbriach	1283	1281	2	-8	-0,62	1	0	18	20	5	15	0	6	8	0	9	6	19	-1	0
Wiedweg-Bad Kleinkirchh.	769	768	1	-11	-1,41	5	6	1	10	9	19	0	19	3	0	4	8	8	-25	0
Wolfsberg	654	647	7	-12	-1,80	0	6	2	10	13	11	0	3	1	0	0	1	10	-3	-1
Zlan	1091	1091	0	-14	-1,27	0	5	13	9	22	40	0	0	10	4	12	6	8	0	-1
Gesamt	50999	50850	149	-555	-1,08	167	600	530	613	1527	1674	114	359	360	272	447	183	500	-342	-77

Superintendentenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dfir-men	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2012
Amstetten-Waidh./Ybbs	1084	1062	22	20	1,88	4	11	20	15	28	4	3	7	2	7	13	2	12	-12	-5
Bad Vöslau	2079	2055	24	-2	-0,10	9	25	24	23	80	78	15	13	4	7	15	2	17	-13	-1
Baden	2025	1998	27	-75	-3,57	3	20	18	35	69	53	6	13	8	14	19	3	32	37	-7
Berndorf	935	906	29	-21	-2,20	3	20	11	20	29	30	0	7	4	6	5	3	14	-17	-2
Bruck an der Leitha-																				
Hainburg an der Donau	1415	1412	3	-25	-1,74	2	23	11	20	47	35	3	7	5	10	11	0	15	-3	-1
Gloggnitz	821	802	19	-5	-0,61	3	6	6	12	21	20	0	9	3	0	10	4	12	-9	0
Gmünd	687	675	12	-6	-0,87	5	2	4	12	13	16	4	1	2	1	1	0	8	2	0
Horn	549	531	18	3	0,55	3	3	6	12	27	18	0	8	9	2	4	0	10	-2	-1
Klosterneuburg	1893	1790	103	-12	-0,63	10	12	14	30	54	45	7	22	5	1	4	0	21	-12	-4
Korneuburg	1425	1414	11	-10	-0,70	5	24	21	19	39	34	7	8	3	10	14	4	14	-13	-3
Krems an der Donau	1096	1081	15	14	1,29	1	8	9	17	34	12	4	2	5	1	7	2	15	-3	-2
Melk-Scheibbs	979	944	35	-19	-1,90	4	5	8	15	27	31	4	4	6	5	8	0	11	8	0
Mistelbach	925	909	16	7	0,76	7	24	14	18	67	37	4	12	3	2	2	1	14	-6	-1
Mitterbach	763	763	0	-28	-3,54	4	4	4	19	3	10	0	9	7	1	11	0	18	3	0
Mödling	4813	4808	5	-13	-0,27	13	55	42	56	172	126	26	63	9	14	52	25	41	-43	-4
Naßwald	188	188	0	-5	-2,59	0	1	0	4	6	5	0	1	0	0	1	0	4	0	0
Neunkirchen	973	939	34	-23	-2,31	2	29	3	14	47	37	2	9	5	5	4	2	11	-15	-3
Perchtoldsdorf	1420	1420	0	28	2,01	3	16	17	15	72	51	5	16	12	13	20	3	12	-30	0
Purkersdorf	1684	1681	3	-1	-0,06	6	26	19	16	53	47	0	7	5	8	22	6	8	-21	-1
St. Aegyden Neuwalde	1208	1193	15	7	0,58	5	14	17	18	19	23	0	0	14	0	11	0	17	-7	0
St. Pölten	2708	2636	72	-37	-1,35	13	47	19	44	73	61	12	23	7	14	18	3	31	-29	-1
Stockerau	1276	1242	34	22	1,75	7	12	12	19	50	36	14	19	8	4	8	6	18	-21	0
Strasshof-Marchfeld	1216	1207	9	-22	-1,78	5	29	8	15	50	44	0	2	4	8	16	1	10	-14	-5
Ternitz	983	974	9	-54	-5,21	1	35	9	11	20	33	2	7	3	2	10	4	8	0	-1
Traiskirchen	1216	1194	22	0	0,00	1	16	10	14	37	27	0	1	5	11	9	1	10	-18	-2
Tulln	1553	1481	72	24	1,57	8	18	16	18	84	43	2	0	4	17	12	2	15	-7	-1
Wiener Neustadt	4262	4176	86	-58	-1,34	10	76	47	57	119	94	3	18	7	13	47	4	48	-16	-2
	40176	39481	695	-291	-0,72	137	561	389	568	1340	1050	123	288	149	176	354	78	446	-261	-47

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dlmen	Ge-traute	Be-stattete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2012
Attersee	1311	1306	5	160	13,90	4	15	19	18	71	54	82	27	29	13	5	7	13	-85	-3
Bad Goisern	3422	3420	2	15	0,44	5	7	46	41	38	44	9	6	10	0	41	14	35	-5	0
Bad Hall	656	656	0	-13	-1,94	0	15	7	9	17	14	4	5	2	3	4	1	7	-6	-3
Bad Ischl	1336	1328	8	-4	-0,30	4	13	20	22	37	45	14	14	2	2	11	4	18	-19	-4
Braunau am Inn	1184	1170	14	-53	-4,28	1	16	9	30	28	31	5	16	2	3	0	3	28	2	0
Eferding	1500	1499	1	6	0,40	6	13	11	19	55	37	8	5	18	22	14	9	17	-6	-2
Enns	847	844	3	-32	-3,64	1	24	8	11	21	21	0	6	6	15	6	1	9	-9	0
Gallneukirchen	1456	1442	14	29	2,03	10	11	16	12	59	35	5	3	17	20	16	5	11	-3	0
Gmunden	2857	2852	5	-4	-0,14	15	17	16	45	63	60	11	10	8	7	1	8	26	-24	-2
Gosau	1396	1396	0	-18	-1,27	0	4	13	17	10	32	0	1	16	0	8	7	16	3	0
Hallstatt	535	534	1	-4	-0,74	0	0	6	5	6	6	2	8	2	4	6	1	1	-3	0
Kirchdorf an der Krems	1100	1096	4	39	3,68	10	12	14	14	47	34	10	15	7	6	7	3	8	-43	-11
Lenzing-Kammer	1619	1607	12	-23	-1,40	3	9	25	28	43	48	3	8	20	17	18	5	24	4	-3
Leonding	933	926	7	9	0,97	2	5	13	7	48	43	6	7	13	18	6	2	5	-8	-1
Linz-Dornach	826	824	2	-4	-0,48	3	6	14	3	47	55	3	26	29	13	6	2	2	-5	-2
Linz-Innere Stadt	2164	2163	1	48	2,27	16	29	37	30	131	142	27	65	66	33	12	15	19	-70	0
Linz-Süd	1204	1204	0	-39	-3,14	3	21	11	21	73	88	4	14	16	28	8	1	15	-29	-3
Linz-Südwest	813	812	1	-25	-2,98	3	20	1	15	52	49	13	6	12	22	3	2	10	-7	-1
Linz-Urfahr	2049	2047	2	-51	-2,43	7	40	19	26	85	90	8	18	11	39	22	4	17	-33	-1
Marchtrenk	1477	1475	2	-8	-0,54	6	26	13	22	31	23	3	5	20	7	14	4	20	-3	-1
Mattighofen	1002	986	16	22	2,24	6	4	8	18	33	25	16	6	7	4	13	3	17	-9	0
Neukematen	1289	1283	6	-3	-0,23	5	7	16	17	41	57	3	5	15	10	10	4	14	-14	-1
Ried im Innkreis	517	510	7	-4	-0,77	5	7	7	10	17	14	0	11	0	3	0	4	10	-12	0
Rutzenmoos	1540	1540	0	-14	-0,90	8	7	13	11	33	37	0	1	23	9	24	11	10	23	-3
Schärding	411	403	8	-36	-8,05	0	7	5	8	8	14	0	24	1	0	0	0	8	-5	-2
Scharten	1121	1121	0	-24	-2,10	1	9	14	17	30	40	7	3	14	21	10	2	15	-1	-1
Schwanenstadt	943	943	0	-22	-2,28	1	6	7	11	21	41	0	2	8	2	15	1	11	-3	0
Stadl-Paura	1154	1147	7	-7	-0,60	0	4	7	17	33	20	0	10	3	6	1	5	14	-21	-14
Steyr	1964	1947	17	-25	-1,26	5	13	19	33	38	55	32	37	8	8	19	2	25	-22	-3
Thening	1971	1966	5	-16	-0,81	3	18	21	20	45	50	5	11	27	18	21	7	17	-2	-2
Timelkam	822	822	0	-27	-3,18	3	9	16	18	22	40	8	7	8	12	0	3	15	-3	-1
Traun	2405	2398	7	-84	-3,37	4	53	19	31	70	91	1	10	30	24	24	7	28	-9	-8
Vöcklabruck	1579	1572	7	-27	-1,68	5	19	21	23	68	55	11	9	4	26	9	5	23	2	-2
Wallern an der Trattnach	1865	1857	8	16	0,87	9	15	29	12	60	69	21	33	13	11	14	18	12	-26	-2
Wels	3840	3823	17	-42	-1,08	5	16	36	67	76	104	12	43	22	30	32	16	62	-72	-5
Gesamt	51108	50919	189	-265	-0,52	159	497	556	708	1557	1663	333	477	489	456	400	186	582	-523	-81

Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarngemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dfir-men	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2012
Bischofshofen-																				
St. Johann im Pongau	557	545	12	-29	-4,95	0	15	5	15	20	22	0	12	1	10	3	0	9	-33	-14
Gastein	607	602	5	2	0,33	5	2	22	13	10	25	0	17	0	1	11	2	9	-34	-11
Hallein	1939	1919	20	-14	-0,72	16	37	22	16	65	58	25	29	22	16	22	6	16	8	0
Saalfelden	806	787	19	-24	-2,89	0	18	5	11	17	17	30	30	0	12	7	2	9	-14	-2
Salzburg-Christuskirche	4362	4330	32	-111	-2,48	16	106	32	67	172	210	155	153	49	27	44	13	43	-34	-6
Salzburg,																				
Nördlicher Flachgau	2832	2808	24	-31	-1,08	4	39	24	31	90	91	50	35	9	24	29	5	26	-19	-7
Salzburg-Süd	2522	2498	24	-86	-3,30	10	47	21	44	109	122	53	61	12	20	19	14	33	-7	-4
Salzburg-West	2292	2278	14	-79	-3,33	10	52	21	31	94	99	42	62	13	15	24	5	25	-14	-14
Zell am See	1284	1259	25	-23	-1,76	5	29	10	16	14	31	71	55	3	0	11	0	13	-5	0
Innsbruck-Christuskirche	3703	3647	56	5	0,14	8	95	30	35	119	116	172	143	36	16	21	19	24	-49	-4
Innsbruck-Ost	2527	2489	38	-94	-3,59	6	53	14	45	87	34	14	3	15	32	13	4	37	47	-17
Jenbach	1135	1106	29	4	0,35	2	13	6	18	20	36	44	23	6	8	13	5	15	-26	-2
Kitzbühel	1478	1460	18	324	28,08	0	17	8	15	22	18	336	34	2	0	7	1	10	-40	0
Kufstein	1826	1809	17	-41	-2,20	1	15	13	26	32	16	9	51	0	6	12	3	22	-22	-4
Oberinntal	876	827	49	-17	-1,90	0	7	4	10	24	22	17	19	1	9	8	1	8	-5	-1
Reutte	550	538	12	-14	-2,48	0	5	2	10	5	3	0	5	0	1	0	1	10	-15	-12
	29296	28902	394	-228	-0,77	83	550	239	403	900	920	1018	732	169	197	244	81	309	-262	-98

Superintendentenz A. B. Steiermark

Pfarngemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-fir-man-dfir-men	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag 2012
Admont-Liezen	786	779	7	-31	-3,79	0	26	4	15	20	12	7	9	2	6	6	1	14	-6	-2
Bad Aussee	555	554	1	-15	-2,63	3	6	9	8	18	14	1	13	2	8	0	3	7	-10	-9
Bad Radkersburg	326	316	10	-8	-2,40	0	2	1	6	13	14	0	2	1	4	1	1	3	-5	0
Bruck an der Mur	1102	1094	8	-18	-1,61	9	14	4	17	24	22	2	2	2	3	7	4	13	0	-1
Eisenerz	202	202	0	-8	-3,81	2	6	3	2	0	6	0	3	1	0	0	0	0	-4	-1
Feldbach	543	527	16	-14	-2,51	2	1	2	13	19	21	8	9	0	2	1	2	10	-2	-1
Fürstenfeld	1219	1182	37	-19	-1,53	2	17	7	10	38	45	14	21	11	4	12	2	8	-8	-2
Gaishorn-Triebeu	763	755	8	-5	-0,65	3	9	9	9	10	7	0	2	2	0	6	0	8	0	-2
Gleisdorf	535	511	24	-17	-3,08	0	14	6	2	23	23	5	10	2	3	2	2	2	1	0
Graz, Heilandskirche	6416	6346	70	428	7,15	31	112	73	98	366	266	300	121	44	49	52	22	64	-269	-9
Graz, Kreuzkirche	1927	1922	5	-95	-4,70	4	53	15	29	149	134	7	18	17	28	2	9	24	19	-6
Graz-Eggenberg	2297	2274	23	-59	-2,50	7	62	22	35	104	88	8	12	8	24	19	6	20	-21	-8
Graz-Nord	2243	2237	6	-75	-3,24	2	34	21	21	95	117	7	14	12	29	15	6	13	-7	-4

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2012
Gröbming	1679	1678	1	3	0,18	4	12	18	21	21	29	2	5	25	2	23	10	20	-2	0
Hartberg	529	513	16	9	1,73	0	14	6	2	32	19	15	7	4	12	0	1	1	-10	-4
Judenburg	522	519	3	-22	-4,04	3	14	4	7	9	13	0	5	3	0	0	1	5	-3	-5
Kapfenberg	1471	1446	25	-8	-0,54	8	7	13	21	30	31	5	2	10	3	11	4	16	8	-2
Kindberg-Mittl. Mürztal	578	572	6	-34	-5,56	1	9	3	11	9	20	0	7	0	1	1	1	9	-6	-5
Knittelfeld	939	939	0	-69	-6,85	5	48	7	20	13	16	6	5	2	6	8	2	9	1	-6
Leibnitz	960	933	27	-28	-2,83	2	22	7	16	40	32	0	9	3	5	10	3	14	-5	-1
Leoben	1683	1667	16	-43	-2,49	2	30	14	17	34	40	4	11	9	7	7	7	14	-1	-2
Murau-Lungau	369	363	6	-20	-5,14	2	6	0	1	3	8	0	7	0	0	0	0	1	0	-3
Mürzschlag	944	936	8	-51	-5,13	6	32	8	18	13	22	0	6	2	0	0	8	18	-2	-4
Peggau	1081	1076	5	-29	-2,61	2	16	10	19	27	29	3	6	9	7	7	5	17	0	-3
Ramsau am Dachstein	2220	2220	0	-35	-1,55	0	13	21	21	10	34	1	7	13	0	21	8	21	5	0
Rottenmann	705	704	1	-27	-3,69	2	8	4	11	11	14	2	4	1	1	6	3	10	9	0
Schladming	3940	3925	15	-51	-1,28	2	22	30	35	58	73	9	16	9	13	43	9	32	5	-1
Stainach-Irdning	540	538	2	-3	-0,55	0	5	6	4	14	8	0	7	1	1	4	1	4	-1	0
Stainz-Deutschlandsberg	880	873	7	-17	-1,90	1	17	9	6	28	25	3	7	2	4	3	2	6	1	0
Trofaiach	1037	1032	5	-35	-3,26	3	21	7	18	14	19	0	1	2	0	11	4	16	-2	-4
Voitsberg	794	778	16	-36	-4,34	4	17	8	8	22	15	1	6	1	4	1	0	6	22	0
Wald am Schoberpass	477	476	1	-18	-3,64	0	3	4	6	7	17	0	3	1	0	0	0	5	-1	-2
Weiz	411	393	18	-11	-2,61	1	7	3	7	4	4	0	3	1	0	1	0	7	-2	-1
	40673	40280	393	-461	-1,12	113	679	358	534	1278	1237	410	360	202	226	280	127	417	-296	-88

Superintendentenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen	in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl-gemeinde-Zugänge	Wahl-gemeinde-Abgänge	Kon-firman-dInnen	Ge-traute	Be-startete	Daten-kor-rektur	Nach-trag-2012
Wien-Innere Stadt	3373	3373	0	-23	-0,68	6	42	38	42	184	243	32	53	106	33	26	14	29	-37	-13
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	3666	3666	0	-80	-2,14	14	77	38	42	284	286	20	63	4	55	22	9	22	-92	-9
Wien-Landstraße	2745	2745	0	-38	-1,37	11	37	26	38	200	172	15	31	6	37	16	12	33	-21	-2
Wien-Gumpendorf	3673	3673	0	-121	-3,19	11	81	40	54	340	331	33	76	18	69	19	7	39	-58	-10
Wien-Neubau-Fünfhaus	1769	1769	0	-59	-3,23	12	56	16	9	176	155	11	41	20	50	4	2	7	-27	-10
Wien-Alsergrund	1591	1591	0	-77	-4,62	7	43	17	17	124	155	11	31	30	29	12	7	13	-14	-5
Wien-Favoriten-Christuskirche	2128	2128	0	-75	-3,40	6	36	13	30	130	135	8	15	4	36	11	1	23	-18	-2
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1197	1197	0	-25	-2,05	5	22	12	28	104	91	13	19	23	26	14	3	18	-11	-7
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1159	1159	0	-7	-0,60	2	15	8	13	35	44	4	5	21	3	7	3	12	-7	-4

Pfarzgemeinde	Gesamt	AB	HB	Veränderungen in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl- gemeinde- Zugänge	Wahl- gemeinde- Abgänge	Kon- firman- dinnen	Ge- traute	Be- stättete	Daten- kor- rektur	Nach- trag 2012											
																				1698	3753	4973	1309	3484	2998	3360	2404	1391	1043	3025
Wien-Simmering	2181	2181	0	-79	-3,50	7	42	17	32	94	120	12	23	9	12	12	1	26	-15	4										
Wien-Hetzendorf	1411	1411	0	-78	-5,24	3	28	5	29	74	96	4	11	15	23	8	7	22	-12	-4										
Wien-Hietzing	3025	3025	0	-77	-2,48	5	57	24	29	203	214	18	49	29	47	24	2	24	-46	-6										
Wien-Lainz	1043	1043	0	-47	-4,31	1	19	6	15	65	70	6	10	5	11	7	0	13	1	-4										
Wien-Hütteldorf	1391	1391	0	-14	-1,00	6	25	12	16	100	73	6	12	9	25	12	4	13	-7	-3										
Wien-Orttring	2404	2404	0	7	0,29	12	35	21	20	184	175	18	24	30	32	18	11	16	-36	-8										
Wien-Währing	3361	3360	1	-13	-0,39	6	96	46	39	307	218	28	77	17	56	21	16	31	-76	-7										
Wien-Döbling	2998	2998	0	-65	-2,12	4	28	35	44	140	162	15	54	18	20	31	9	33	-40	-9										
Wien-Floridsdorf	3484	3484	0	-97	-2,71	11	42	33	45	148	200	20	44	19	22	28	7	31	-30	-5										
Wien-Leopoldau	1313	1309	4	-40	-2,96	5	16	12	16	46	65	9	14	3	5	13	3	14	-6	-5										
Wien-Donaustadt	4973	4973	0	-81	-1,60	20	91	59	37	195	190	11	37	18	21	39	13	28	1	-7										
Wien-Liesing	3754	3753	1	-47	-1,24	17	45	37	40	176	191	11	43	79	45	23	11	33	-4	-7										
Schwechat	1698	1698	0	-32	-1,85	2	24	8	23	68	46	2	7	1	18	19	2	18	-9	-4										
	54337	54331	6	-1168	-2,10	173	957	523	658	3377	3432	307	739	484	675	386	144	498	-564	-135										

Zusammenstellung

Superintendentz	Gesamt	AB	HB	Veränderungen in %	Eintritte	Austritte	Getaufte	Todesfälle	Zuzüge Inland	Wegzüge Inland	Zuzüge Ausland	Wegzüge Ausland	Wahl- gemeinde- Zugänge	Wahl- gemeinde- Abgänge	Kon- firman- dinnen	Ge- traute	Be- stättete	Daten- kor- rektur	Nach- trag 2012	
																				1934
Burgenland	33110	33002	108	-208	-0,62	38	141	299	403	551	619	35	73	176	101	302	89	384	-43	-13
Kärnten	50999	50850	149	-555	-1,08	167	600	530	613	1527	1674	114	359	360	272	447	183	500	-342	-77
Niederösterreich	40176	39481	695	-291	-0,72	137	561	389	568	1340	1050	123	288	149	176	354	78	446	-261	-47
Oberösterreich	51108	50919	189	-265	-0,52	159	497	556	708	1557	1663	333	477	489	456	400	186	582	-523	-81
Salzburg und Tirol	29296	28902	394	-228	-0,77	83	550	239	403	900	920	1018	732	169	197	244	81	309	-262	-98
Steiermark	40673	40280	393	-461	-1,12	113	679	358	534	1278	1237	410	360	202	226	280	127	417	-296	-88
Wien	54337	54331	6	-1168	-2,10	173	957	523	658	3377	3432	307	739	484	675	386	144	498	-564	-135
Kirche A. B.	299699	297765	1934	-3176	-1,05	870	3985	2894	3887	10530	10595	2340	3028	2029	2103	2413	888	3136	-2291	-539

Seelen 2013

Superintendentenz	Gesamt	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Getaufte	Bestattete
Burgenland	33110	33002	108	38	141	299	403
Vorjahr	33318	33208	110	45	138	264	420
Differenz (in %)	-0,62	-0,62	-1,82	-15,56	2,17	13,26	-4,05
Kärnten und Osttirol	50999	50850	149	167	600	530	613
Vorjahr	51554	51402	152	150	708	492	584
Differenz (in %)	-1,08	-1,07	-1,97	11,33	-15,25	7,72	4,97
Niederösterreich	40176	39481	695	137	561	389	568
Vorjahr	40467	39751	716	110	499	376	532
Differenz (in %)	-0,72	-0,68	-2,93	24,55	12,42	3,46	6,77
Oberösterreich	51108	50919	189	159	497	556	708
Vorjahr	51373	51174	199	153	421	453	645
Differenz (in %)	-0,52	-0,50	-5,03	3,92	18,05	22,74	9,77
Salzburg und Tirol	29296	28902	394	83	550	239	403
Vorjahr	29524	29133	391	71	485	222	336
Differenz (in %)	-0,77	-0,79	0,77	16,90	13,40	7,66	19,94
Steiermark	40673	40280	393	113	679	358	534
Vorjahr	41134	40741	393	90	611	266	532
Differenz (in %)	-1,12	-1,13	0,00	25,56	11,13	34,59	0,38
Wien	54337	54331	6	173	957	523	658
Vorjahr	55505	55498	7	163	950	472	697
Differenz (in %)	-2,10	-2,10	-14,29	6,13	0,74	10,81	-5,60
Kirche A. B.	299699	297765	1934	870	3985	2894	3887
Vorjahr	302875	300907	1968	782	3812	2545	3746
Differenz (in %)	-1,05	-1,04	-1,73	11,25	4,54	13,71	3,76

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

5. Zl. GD 393; 2806/2013 vom 17. Dezember 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Marchtrenk sucht per 1. September 2014 eine/n einsatzfreudige/n, teamorientierte/n Pfarrer/in, der/dem die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit ein Herzensanliegen ist.

Wir sind eine zirka 1500 Seelen zählende Gemeinde im Übergangsbereich von städtischer und ländlicher Bevölkerung (10 km östlich von Wels), das Gemeindegebiet umfasst die politischen Gemeinden Marchtrenk und Weißkirchen an der Traun (aber nur eine Predigtstelle).

In unserer Gemeinde gibt es viele Gruppen und Kreise mit zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeitern (Kindergottesdienst, Jungschar, Jugendkreis und Konfirmandenkreis, Seniorenkreis, Gesangsgruppen und Musiker für Orgel und zwei Bands, Bibelstunde, Krankenbesuchs-Dienst, Betreuung eines Altenheims am Ort usw.), denen eine teamorientierte Zusammenarbeit ein besonderes Anliegen ist. In einem gemeinsamen Prozess mit der Gemeindevertretung haben wir unsere Gemeindevision entwickelt:

„Hoffnung erleben — Nah bei Gott, Nah bei den Menschen“.

In den letzten Jahren ist die Anzahl des Mitarbeiterteams weiter gewachsen und viel neue Motivation entstanden. Wir wünschen uns, dass hierbei eine gute Übernahme und Einfeldung in die Betreuung und Koordination stattfindet sowie diese weiter ausgebaut wird.

Die vorhandenen derzeitigen Anstellungen sind für die Jugendarbeit (5 bis 10 Std.), die Diakonie (10 Std.), Kirchenbeitragsstelle (6 Std.) und Büro-Kanzlei (16 Wochenstunden).

Auch im „WEMSchT“-Verbund (überregionale Zusammenarbeit der Gemeinden Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharn und Thening) sind wir mitgestaltend dabei (Jugendarbeit, Presbyterien, diverse Gottesdienste u. a.).

Wir hoffen auf eine/n theologisch versierte/n Pfarrer/in, die/der Freude an ihrer/seiner Arbeit hat, insbesondere an der Verkündigung des Wortes Gottes, der Seelsorge und dem Erreichen von Menschen.

Im Besonderen denken wir an:

- Schulung, Zurüstung, Wachstum und Begleitung der Mitarbeiter, i. B. der leitenden Mitarbeiter (der Gruppen, s. o.).

- Gottesdienstgestaltung, auch gemeinsam mit den Gemeindegliedern und Gemeinde-Mitarbeitern.
- Seelsorge in allen Altersbereichen und damit zusammenhängend Hausbesuche und zum Teil Krankenbesuche.
- Fortführung der guten ökumenischen Kontakte an beiden Orten und mit der politischen Öffentlichkeit.
- Gute Zusammenarbeit in unserem Arbeitskreis Gemeinde-Entwicklung.
- Religionsstunden im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Wir bieten:

Der/dem Bewerber/in steht eine Dienstwohnung mit etwa 100 qm zur Verfügung (fünf Räume, plus Küche, WC und Vorzimmer), dazu zwei Kellerräume sowie ein zirka 400 qm großer Gartenbereich und eine eigene Garage.

Zum Thema Lebens- und Arbeitsqualität wollen wir neben dem motivierten Mitarbeiterteam und sehr positivem Gemeindeklima auch die Nähe und gute Anbindung zu den Kultur-, Bildungs- und Freizeitangeboten in den zwei größten Städten Oberösterreichs Linz und Wels erwähnen.

Außerdem steht der/dem Bewerber/in ein Dienstfahrzeug (Gemeindebus) zur Verfügung.

Innerhalb des Presbyteriums besteht ein sehr gutes Einvernehmen; wir freuen uns auf das gemeinsame Tragen der Aufgaben und der Verantwortung für unsere Gemeinde.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 10. März 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Marchtrenk zu Händen von Kurator Dipl.-Ing. Markus Nöttling, Bahnhofstraße 27, 4614 Marchtrenk.

Nähere Auskünfte erteilt Ihnen gerne:

Markus Nöttling, E-Mail: m.noettling@noettling.at oder Tel. 0676-89 75 65-777,

<http://marchtrenk.evangel.at/>

6. Zl. GD 306; 78/2014 vom 17. Jänner 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer!

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Vöcklabruck wird frei, da unser derzeitiger Pfarrer, Mag. Martin Hofstätter, mit 1. September ein Sabbatjahr antritt, aus dem er dann in Pension gehen wird. Die Pfarrstelle kann daher mit einem vollen Dienstverhältnis von einer Pfarrerin/einem Pfarrer zum **1. September 2014** wieder besetzt werden.

Vöcklabruck ist Bezirksstadt, Einkaufsstadt, nahe zum Seengebiet (Attersee, Traunsee) mit vielfältigen Erholungsmöglichkeiten. Vöcklabruck ist Schulstadt mit mehreren höheren Schulen. Unser Pfarrer versieht derzeit den Unterricht in der HTL (Höhere Technische Lehranstalt).

Die Zahl unserer Gemeindeglieder beträgt zirka 1600, die mehrheitlich in der Stadt und in den nördlich der Stadt gelegenen Orten Ampflwang, Ottnang, Ungenach, Wolfsegg und Manning verstreut leben.

Das Pfarrhaus liegt unmittelbar neben der Kirche. Im Erdgeschoss befinden sich das Pfarramt, ein Jugendraum und eine Küche, an die sich der Gemeindesaal anschließt. Das Obergeschoss ist als Pfarrerwohnung (130 m²) mit Mansarde ausgebaut. Über dem Gemeindesaal gibt es einen Gemeinderaum und die Wohnung des Jugendreferenten. Wir haben in den nächsten Jahren einige Veränderungen im Gemeindezentrum vor. Es wird ein neues behindertengerechtes Haus mit sieben Wohnungen geplant. In weiterer Folge soll dann das alte Pfarrhaus renoviert und das Gemeindezentrum umgestaltet werden.

In der Gemeinde gibt es Kinder- und Jugendkreis, einen Frauenkreis, einen Seniorenkreis, mehrere eigenständige Haus- und Bibelkreise, einen „g'friday“ für Konfirmanden und die Jugend nach der Konfirmation, Mitarbeiter im evangelischen Bildungswerk (Vorträge, Konzerte, Bildungsreise), verschiedene Besuchsdienste (Geburtstage, Krankenhaus, Altenheime) u. v. m. An mehreren Sonntagen werden während der Gottesdienstzeit Kindergottesdienst und Krabbelstube angeboten. Diese Angebote werden von vielen neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden getragen, die selbstständig arbeiten und gerne mit Ihnen die Vision einer einladenden Gemeinde weiter verfolgen möchten.

Wir haben:

- einen Jugendreferenten, der vor allem in der Jugendarbeit (inkl. Konfirmandenarbeit) mit halber Dienstverpflichtung aktiv ist. Er hält auch Religionsunterricht an Pflichtschulen;
- PresbyterInnen, die motiviert sind, in Teamarbeit mit der Pfarrerin/dem Pfarrer die Gemeinde zu leiten;
- eine engagierte Pfarramtssekretärin (15 Wochenstunden) und 2 Mitarbeiterinnen (4 und 2 Wochenstunden) für den Kirchenbeitrag und die allgemeine Verwaltung;
- eine Kirchendienerin mit halber Dienstverpflichtung;
- jährlich ein Gemeindefest im Sommer und alle 2 Jahre Konfirmationsjubiläum;
- einen übergemeindlich angestellten, hauptamtlichen Krankenhausseelsorger, der gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitarbeitern im Krankenhaus Vöcklabruck arbeitet;
- ein gutes Miteinander mit anderen Glaubensrichtungen, wir leben Ökumene;
- engagierte Lektoren, die gerne ihren Dienst versehen.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der bereit ist, in der Gestaltung von Gottesdiensten Bewährtes zu pflegen und auch neue Wege zu gehen;
- die/der die Mitarbeitenden gerne geistlich begleitet und fördert;
- der/dem die seelsorgerliche Begleitung der ganzen Gemeinde wichtig ist;
- die/der Ziele und Visionen hat und die Fähigkeit, diese in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitenden in die Tat umzusetzen.

Wir erwarten nicht, dass Sie alles können, alles machen und überall dabei sind, sondern wünschen uns einen Menschen, der seine Berufung und Gaben einbringt.

Haben Sie Interesse, unsere Gemeinde kennen zu lernen? Dann fordern Sie ruhig weiteres Informationsmaterial über unsere Gemeinde an und besuchen Sie unsere Homepage (<http://www.evangel-voecklabruck.at>). Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Kurator Mag. Klaus Wagner (0699-17260923, kwag@asak.at)
- Kuratorstellvertreter Michael Dorfi (0664-4240428, el.dorfi@asak.at)
- Kuratorstellvertreter Mag. Gertrud Time (0676-3727013, gertrud.time@asak.at)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und ersuchen Sie, diese bis 30. April 2014 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, Feldgasse 16, 4840 Vöcklabruck, zu senden.

7. Zl. GD 237; 25/2014 vom 9. Jänner 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Neunkirchen

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Neunkirchen in Niederösterreich wird mit 1. September 2014 neu besetzt.

Die Pfarrgemeinde Neunkirchen (NÖ) umfasst in der Stadt und dem südlichen Teil des Bezirkes Neunkirchen zirka 1000 Gemeindeglieder.

Unsere denkmalgeschützte Kirche aus dem Jahr 1862/63, die nun im Frühjahr 2014 renoviert wird, sowie das Pfarrhaus und sämtliche Gemeindeaktivitäten sind im Internet unter <http://www.evangel-neunkirchen.at> zu betrachten.

Neunkirchen liegt im südlichen Niederösterreich verkehrstechnisch sehr günstig — die Berge, der Neusiedler See, aber auch Wien (gute Bahnverbindung!) sind innerhalb kurzer Zeit zu erreichen. Außerdem bietet die Stadt einige schulische Möglichkeiten und ein reges Kulturleben.

Eine schöne Pfarrwohnung in ruhiger Lage, die bei Bedarf auch vergrößert werden kann, steht zur Verfügung. Der große Pfarrgarten rund um die Kirche kann von der Pfarrfamilie mitbenutzt werden.

In verschiedenen Bereichen der Gemeindegemeinschaft sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bereit mitzuhelfen bzw. auch selbstständig zu arbeiten — so stehen z. B. fünf Lektorinnen und Lektoren immer wieder für Gottesdienste zur Verfügung.

Die Gemeinde sucht eine/einen einsatzfreudige(n), teamorientierte(n) Pfarrer(in), der/dem die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit ein Herzensanliegen ist. Wir wünschen uns eine(n) Pfarrer(in), dem/der die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist. Dies schließt Hausbesuche, Krankenbesuche, Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien, Senioren und Frauen, Konfirmandenunterricht, Mitarbeitermotivation mit ein.

Wir erhoffen uns eine Weiterführung und Begleitung der bestehenden Arbeitsgemeinschaften in unserer

Gemeinde (z. B. Kirchentreff am Samstag, Kindergruppen, Gemeindebrief, Kindergottesdienst, Chor, Veranstaltung von Konzerten, Ökumene . . .) und sind für neue Ideen oder Impulse sehr offen.

Die Religionsunterrichtsverpflichtung beträgt acht Wochenstunden.

Unser Presbyterium freut sich auf eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem/der neuen Pfarrer(in) und trägt gerne mit ihm/ihr die Aufgaben und Verantwortung für die Gemeinde.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 9. Mai 2014 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Neunkirchen, NÖ, Dr.-Stockhammer-Gasse 15, 2620 Neunkirchen. Auskunft erteilt Ihnen gerne unser Kurator Dipl.-Ing. Reinhard Simon, Steinwendergasse 24, 2620 Neunkirchen. E-Mail: r.simon@tmo.at; Tel. 0676-9177491.

8. Zl. P 1639; 40/2014 vom 10. Jänner 2014

Bestellung von Mag. Wilhelm Todter zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt

Mag. Wilhelm Todter wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2013 befristet bis 31. August 2015 in diesem Amt bestätigt.

9. Zl. LK 022; 67/2014 vom 16. Jänner 2014

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2014

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte und vom Oberkirchenrat A. B. vorgelegte, vom Finanzausschuss A. B. empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2014 wurde in der Sitzung der Synode A. B. am 13. Dezember 2013 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2014 wie in den Vorjahren in Form einer Planbilanz und einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Diese Darstellung wird durch eine Plan-Geldflussrechnung und durch die Aufstellung der Subventionen A. B. ergänzt.

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2014

Vorjahr 2012 Ist € Jahr 2013 Hochrechnung € Planjahr 2014 Plan €

Bilanz - Aktiva ohne H.-B.-Anteil
(Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

Bilanz - Passiva ohne H.-B.-Anteil
(Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

A. Anlagevermögen

A. negatives Eigenkapital

I. Immaterielle Vermögensgegenstände	16.787	10.661	23.737
1. Software			
II. Sachanlagen	2.269.548	2.218.919	2.168.290
1. Grundstücke und Bauten	67.582	68.876	64.767
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	0
3. Geleistete Anzahlungen	2.337.130	2.287.796	2.233.057

I. Kapital	-20.018.659	-19.913.024	-19.419.179
II. Gewinnrücklagen	1.206.842	1.206.842	1.206.842
1. ordnungsgemäße Rücklagen	729.989	607.426	634.275
2. zweckgebundene Rücklagen	1.936.831	1.814.268	1.841.117
	-18.081.827	-18.098.756	-17.578.062

III. Finanzanlagen

B. Investitionszuschüsse

C. Rückstellungen

1. Wertpapiere des Anlagevermögens	12.452.838	13.858.646	13.737.204
	14.806.755	16.157.102	15.993.998

1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.504.544	6.781.713	7.130.543
2. Rückstellungen für Pensionen	32.706.997	33.578.797	34.070.198
3. sonstige Rückstellungen	1.419.089	1.370.198	1.370.326
	40.630.629	41.730.708	42.571.067

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.206.903	2.196.895	2.186.887
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	397.049	397.049	397.049
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.603.952	2.593.944	2.583.936
	6.897.416	6.637.555	8.169.050
	9.501.368	9.231.499	10.752.986

D. Verbindlichkeiten

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	101.096	101.096	101.096
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	714.133	714.133	714.133
4. sonstige Verbindlichkeiten	993.453	993.453	993.453
	1.808.682	1.808.682	1.808.682

C. Rechnungsabgrenzungsposten

E. Rechnungsabgrenzungsposten

	90.092	90.092	90.092
	24.398.214	25.478.693	26.837.076
Summe Aktiva			

Summe Passiva

	14.784	14.784	14.784
	24.398.214	25.478.693	26.837.076

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planung für das Jahr 2014

Gewinn- und Verlustrechnung ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)	Vorjahr 2012	Jahr 2013	Planjahr 2014
	Ist €	Hochrechnung €	Plan €
1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU			
a) Netto-Kirchenbeiträge	15.663.847	16.032.990	16.359.068
b) Religionsunterrichts-Vergütung	4.045.065	4.339.323	4.342.624
c) Bundeszuschuss	3.188.733	3.213.153	3.245.491
	22.897.644	23.585.466	23.947.182
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	5.333	5.413
b) Zuschüsse und Subventionen	4.178	48.506	48.402
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0
d) übrige	604.703	584.471	546.166
	608.881	638.310	599.982
3. Personalaufwand			
a) Löhne	-83.826	-84.139	-93.171
b) Gehälter	-13.124.769	-13.602.158	-14.019.178
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-577.009	-711.222	-657.938
d) Aufwendungen für Altersversorgung	-850.049	-3.404.294	-3.120.123
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.252.291	-3.366.458	-3.437.483
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-295.252	-312.349	-336.533
	-18.183.196	-21.480.620	-21.664.426
4. Abschreibungen	-103.332	-86.465	-98.507
5. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-187.175	-257.738	-250.725
kirchliche Liegenschaften	-227.242	-228.625	-78.935
kirchliche Druckwerke	-102.480	-102.139	-106.197
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-101.464	-96.590	-96.661
sonstige Ausgaben	-339.058	-362.088	-312.991
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	-145.815	-163.483	-233.999
Zuschüsse	-864.967	-1.229.087	-1.092.166
Bildungsaufwendungen	-73.824	-84.014	-85.967
Reise- und Fahrtaufwand	-199.291	-163.634	-170.756
Lizenzgebühren	-13.832	-19.806	-19.806
Rechts- und Beratungsaufwand	-65.974	-76.925	-77.417
diverse betriebliche Aufwendungen	-71.937	-134.028	-135.889
	-2.393.058	-2.918.158	-2.661.510
6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)	2.826.939	-261.466	122.721
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	865.380	386.185	419.308
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	79.555	27.857	27.900
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	25.574	43.597	8.035
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-17.845	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	-2	-651
12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)	952.664	457.637	454.592
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.779.603	196.171	577.312
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-20.437	-11.003	-12.891
15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.759.166	185.168	564.422
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-322.650	-79.533	-70.576
18. Jahresgewinn/Jahresverlust	3.436.516	105.634	493.846

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planung für das Jahr 2014

Geldflussanalyse ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

Mit der Geldflussanalyse wird festgestellt, auf Grund welcher Geschäftsfälle sich die Bilanzposition „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ verändert hat.

	Vorjahr 2012 Ist T€	Jahr 2013 Hochrechnung T€	Planjahr 2014 Plan T€
1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3.780	196	577
2. a) + Abschreibungen/- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	-678	-191	-203
2. b) + Verlust/- Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-26	-49	-13
2. c) + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-	-	-
2. d) + Abnahme/- Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	292	10	10
2. e) + Zunahme/- Abnahme von Rückstellungen	-1.739	1.100	840
2. f) + Zunahme/- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva	239	0	0
3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.868	1.067	1.211
4. +/- Nettogeldfluss aus außerordentlichen Posten	-	-	-
5. - Zahlungen für Ertragsteuern	-20	-11	-13
6. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1.848	1.056	1.198
7. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	5	5
8. + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	782	1.042	308
9. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-31	-31	-57
10. - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-3.708	-2.130	120
11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	-2.957	-1.114	377
12. + Einzahlungen von Eigenkapital	0	0	0
13. - Rückzahlungen von Eigenkapital	-33	-202	-44
14. - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-	-	-
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
16. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
17. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-33	-202	-44
18. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-1.142	-260	1.531
19. wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	-	-	-
20. + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	8.040	6.897	6.638
21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	6.897	6.638	8.169

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. B.										
		Subvention 2013				Subvention 2014				2014
		Geldsubvention		Sachsubv.	gesamt	Geldsubvention		Sachsubv.	gesamt	zu 2013 gesamt
		Ansuchen	Beschluss	Personal- subv.		Ansuchen	Beschluss	Personal- subv.		
7110	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	85.000	85.000	78.471	163.471	90.000	87.500	79.622	167.122	3.651
7170	Diakonie Hilfswerk	44.000	44.000		44.000	60.000	44.000		44.000	0
7180	Bibelzentrum	30.000	30.000		30.000	30.000	30.000		30.000	0
		159.000	159.000	78.471	237.471	180.000	161.500	79.622	241.122	3.651

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Planung für das Jahr 2014

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. u. H. B.	Subvention 2013						Subvention 2014					
	Geldsubvention			Sachsubv.			Geldsubvention			Sachsubv.		
	Ansuchen	Beschluss	Personal-subv.	gesamt	Ansuchen	Beschluss	Personal-subv.	gesamt	A. B.	H. B.		
7511	Evang. Jugend — Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	137.400	135.000	321.174	456.174	130.000	130.000	455.875	123.500	6.500		
	Bundesjugendförderung Plus — 1/2 Stelle Jugendpfr./ref.	30.000	30.000		30.000	30.000	30.000	30.000	28.500	1.500		
7512	Evang. Jugend — Burg Finstergrün (2013 Nachtrag)		40.000		40.000	40.000	40.000	40.000	38.000	2.000		
7520	Evang. Hochschulgemeinde	45.090	45.090	47.756	92.846	46.300	46.300	54.737	43.985	2.315		
7530	Evang. Frauenarbeit	119.100	119.100		119.100	146.050	129.200	129.200	122.740	6.460		
7550	ARGE EBW, Akademie LQW Akademie Wien	26.250 13.168 46.000	26.250 13.168 46.000		26.250 13.168 46.000	30.000	30.000	30.000 0 60.000	30.000 0 57.000	0 0 3.000		
7560	Diakonie Österreich	60.000	60.000	65.733	125.733	60.000	60.000	67.705	57.000	3.000		
7580	Diakonie Flüchtlingsberatung Traiskirchen	60.000	60.000		60.000	60.000	60.000	60.000	57.000	3.000		
7620	Diakonische Auslandshilfe Auftakt Brot für die Welt in Österreich 2014	15.000	15.000		15.000	15.000	15.000	15.000	14.250	750		
7640	EAEZ	6.000	6.000		6.000	7.000	7.000	7.000	6.650	350		
7650	Brot für die Welt (ehemals Brot für Hungernde)	47.100	47.100		47.100	44.000	44.000	44.000	44.000	0		
		605.108	642.708	434.662	1.077.370	691.350	664.500	448.317	1.112.817	29.525		

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch schreibt hiermit ihre Pfarrstelle per 1. September 2014 zur Besetzung durch Wahl aus.

Wir sind mit zirka 1720 Gemeindegliedern die zweitgrößte evangelische Pfarrgemeinde Vorarlbergs, in einer Stadt mit zirka 31.000 Einwohnern im Herzen Vorarlbergs gelegen. Feldkirch ist eine Schulstadt, als solche ist sie an den öffentlichen Verkehr gut angeschlossen. Das Landeskrankenhaus und eine Justizanstalt liegen im Gemeindegebiet. Die Gemeinde ist teils ländlich, teils urban strukturiert. Die Nähe zum Arlberg, Montafon und Bodensee bietet zahlreiche Freizeitmöglichkeiten.

Wir suchen eine/einen engagierten Pfarrer/in, der/die in Zusammenarbeit mit den Gemeindegremien das Gemeindeleben gestaltet, mit neuen Ideen bereichert, mit allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einen offenen und wertschätzenden Umgang pflegt und deren Potenzial zu fördern und schätzen weiß.

Wir erwarten die selbstständige seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder aller Altersstufen, Feier der Gottesdienste und Kasualien, Aufbau und Organisation der Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Seniorenarbeit, Bibelarbeit, Seelsorge im Krankenhaus und in der Justizanstalt sowie Besuche und Hausabendmahlfeiern bei unseren betagten Gemeindegliedern.

Von der Pfarrerin/dem Pfarrer wird ökumenische Aufgeschlossenheit, die Bereitschaft zur regionalen Zusammenarbeit mit den drei anderen Vorarlberger evangelischen Pfarrgemeinden und die Übernahme gesamtkirchlicher Aufgaben erwartet.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu halten.

Bei uns treffen Sie zwei teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro, ein tatkräftiges Presbyterium und eine engagierte Gemeindevertretung.

Die im Bau befindliche Pfarrwohnung liegt in unmittelbarer Nähe zur Kirche und zum Pfarramt. Der Gemeindesaal und Jugendraum befinden sich im Untergeschoß der Pauluskirche.

Die Gemeinde verwaltet außerdem einen evangelischen Friedhof beim Küsterhaus.

Bewerbungen sind bis 30. März 2014 an den Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch, Komm.-Rat Karl Grabuschnigg zu senden. Er erteilt gerne weitere Auskünfte.

Tel. 0664-2101510, E-Mail: karl@sportpokal.at

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

10. Zl. HB 01; 87/2014 vom 20. Jänner 2014

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. bringt auf Grund der Verordnung vom 28. November 2008, Zl. HB 01; 3695/2008 (ABl. 215/2008) und der Novelle ABl. 238/2009 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Kontrollausschusses H. B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p. a. €	p. m. €
Wien-Innere Stadt	129.432,—	10.786,—
Wien-Süd	58.926,—	4.911,—
Wien-West	45.336,—	3.778,—
Oberwart	117.430,—	9.786,—
Linz	37.706,—	3.142,—
Bregenz	117.677,—	9.806,—
Dornbirn	56.489,—	4.707,—
Feldkirch	62.996,—	5.250,—
Bludenz	32.209,—	2.684,—
	658.201,—	54.850,—

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2014 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. abzuführen.

Der Finanzbedarf erfordert einen Quotensatz von 51,2%.

Dipl.-Ing. Klaus Heußler Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Oberkirchenrat Landessuperintendent

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 28. Feber 2014

2. Stück

12. Kollektenaufruf Ökumene für den Sonntag Reminiszer, 16. März 2014
13. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2014
14. Ausschreibung einer Stelle für einen A-Kirchenmusiker oder eine A-Kirchenmusikerin in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol
15. Ausschreibung (erneute) einer A-Kirchenmusiker/innenstelle (100%)
16. Ausschreibung (erste) der Projektpfarrstelle im Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen im Bereich Seelsorge Behindertenarbeit und Mitarbeit in der Abteilung Diakonische Identitätsentwicklung
17. Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika
18. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2013
19. Sonntag Laetare, 30. März 2014
20. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
21. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
22. Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle A. B. Rechnitz in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
23. Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach und Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
24. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten
25. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz
26. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Linz-Süd/Linz-Südwest
27. Ausschreibung (erste) einer 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
28. Ausschreibung einer Vollzeitstelle als Jugendpfarrer/in/Jugendpfarrer bzw. Diözesanjugendreferent/in/Diözesanjugendreferent für die Steiermark
29. Ausschreibung (erste) einer 50%-Teilpfarrstelle der Anstaltsseelsorge in Graz
30. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann
31. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering (ARCHE/Seelsorgebezirk II)
32. Ausschreibung (erste) der zwei weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Kirchliche Mitteilung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

12. Zl. KOL 01; 274/2014 vom 13. Feber 2014

Kollektenaufruf Ökumene für den Sonntag Reminiszer, 16. März 2014

Die Einheit, die der Kirche in Jesus Christus geschenkt ist, ist zugleich ein Auftrag, unermüdlich für mehr Gemeinsamkeit zu wirken. Unsere Kirche ist auf allen Ebenen, von der Gemeinde bis hin zu den internationalen Gemeinschaften, eine verlässliche Partnerin in der Ökumene. Die Kollekte des heutigen Sonntags hilft, dass unsere Kirche ihre vielfältigen ökumenischen Beziehungen pflegen und ausbauen kann.

Heute werden die Gemeinden um ihre Unterstützung für ein österreichisches Projekt gebeten. Vor zehn Jahren

haben die vierzehn Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ) das ökumenische Sozialwort veröffentlicht. Das Sozialwort ist nach wie vor aktuell als „Kompass“ für alle Christinnen und Christen und alle Gemeinden, die ihre Verantwortung für das Zusammenleben in der Gesellschaft in Gerechtigkeit wahrnehmen. Zehn Jahre später hat der ÖRKÖ beschlossen, ein Projekt „sozialwort10+“ durchzuführen. Gemeinsam wollen die Kirchen erkunden, wo das Sozialwort nach wie vor aktuell ist und welche neuen Herausforderungen den Einsatz für die Schwachen verlangen. An diesem Projekt können sich alle Interessierten beteiligen, nähere Informationen dazu finden sich auf der Website www.sozialwortzehnplus.org. Bis zum 1. Advent 2014 werden die Ergebnisse gesammelt, ausgewertet und dann veröffentlicht.

Die Evangelische Kirche war maßgeblich bei der Erstellung des Sozialwortes beteiligt. Sie hat im „Jahr der Diakonie“ 2013 eindrucksvoll gezeigt, wie in den Gemeinden und Einrichtungen der Kirche die soziale Verantwortung wahrgenommen wird. Deshalb ist sie auch — wie Umfragen bestätigen — in den Augen der Österreicherinnen und Österreicher eine der wichtigsten Organisationen, die sich für Gerechtigkeit einsetzen.

Mit Ihrer heutigen Kollektengabe machen Sie es möglich, dass sich unsere Kirche in ökumenischer Verbundenheit und für ökumenische Gemeinschaft für alle Menschen im Land einsetzen kann.

13. Zl. KOL 10; 234/2014 vom 10. Feber 2014

Kollektenaufwurf für das Konfirmationsfest 2014

Liebe Konfirmierte, liebe Gemeinde!

Die heutige Kollekte erbitten wir für die Evangelische Jugend (EJ). Ihr ist die Aufgabe übertragen, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln, sie im Glauben zu stärken, in Lebensfragen zu begleiten und Bedingungen zu schaffen, die es ihnen ermöglichen, zu verantwortungsvollen und selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Die Evangelische Jugend

- entwickelt und organisiert Bildungsangebote für ehren- und hauptamtliche MitarbeiterInnen (Schulungen, Tagungen, Richtlinien, Standards . . .).
- veranstaltet Freizeiten und Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.
- finanziert und unterstützt die Kindergottesdienst-Arbeit.
- gibt Magazine für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen heraus, z. B. „Junge Gemeinde“.
- übernimmt Verwaltungsaufgaben für die Kinder- und Jugendarbeit (z. B. MitarbeiterIn-Card, MA-Datenbank, Versicherung, Abos [„Kinderkirche“ usw.]) sowie die Einwerbung und Abrechnung von Subventionen und staatlichen Fördergeldern.
- vernetzt, entwickelt und unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen in Österreich — zusammen mit der Bundesjugendvertretung.

Schwerpunkte 2014

Neben den jährlichen Aufgaben und Veranstaltungen wie Take MAK (JungmitarbeiterInnenSchulung), EJ-Tagung oder Jugendratssitzungen hat jedes Jahr seine besonderen Schwerpunkte und Projekte. So findet Anfang 2014 die „Aktion fairer Handel“ statt, im Mai gibt es eine Fahrt für junge Erwachsene zum Thema „Religion und Geschichte“ nach Berlin und für die im letzten Jahr entwickelte Kinderschutzrichtlinie werden Konzepte zur Umsetzung entwickelt.

Mit eurer/Ihrer Spende helfe ihr/helfen Sie der EJ, ihren Auftrag zu erfüllen, damit Kinder, Jugendliche und MitarbeiterInnen — auch aus eurer/Ihrer Pfarrgemeinde — sich begegnen, austauschen und im Glauben wachsen können und durch das Evangelium zu einem verantwortungsvollen Leben mit Jesus Christus begleitet werden.

Die EJ dankt euch und Ihnen herzlich für die großzügige Unterstützung. Gott segne Geberinnen, Geber und Empfängerin.

14. Zl. A 13; 325/2014 vom 21. Feber 2014

Ausschreibung einer Stelle für einen A-Kirchenmusiker oder eine A-Kirchenmusikerin in der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Die Evangelische Superintendentenz (Kirchenkreis) Salzburg und Tirol schreibt zum 1. September 2014 bzw. baldmöglichst eine Stelle für einen Diözesankantor oder eine Diözesankantorin aus. Die Stelle wird erstmals eingerichtet und als A-Kantorenstelle (Master) eingestuft (gemäß Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers, Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ABl. 153/1995 und 99/2006).

Die Evangelische Kirche in Salzburg und Tirol besteht aus Stadtgemeinden und Landgemeinden in der Diaspora, in denen Vielfalt und Offenheit für Neues einen hohen Stellenwert haben. Dienstgeber der Kantorenstelle ist die Evangelische Superintendentenz Salzburg und Tirol. Die Stelle wird zunächst auf fünf Jahre eingerichtet mit der Aussicht auf Verlängerung. Innerhalb dieser Zeit soll der Kantor/die Kantorin ein kirchenmusikalisches Konzept für seinen/ihren Arbeitsbereich entwickeln.

Wir bieten

- großes Entwicklungspotenzial in der Musikstadt Salzburg mit ihren vielfältigen musikalischen Einrichtungen (besonders Universität Mozarteum). Hierfür steht insbesondere die Christuskirche zur Verfügung, die zentral gelegene traditionsreiche Evangelische Kirche in Salzburg. Dort wurde vor kurzem ein neues Gemeindezentrum errichtet, das sehr gute Räumlichkeiten für die Probenarbeit bietet. An der Christuskirche ist ein teilzeitbeschäftigter Kantor mit Orgeldienst und Konzertorganisation tätig. Folgende Instrumente stehen für die Probenarbeit zur Verfügung: In der Kirche Orgel (Steinmeyer 1867, umgebaut in den 1970-er-Jahren) und Flügel (Bösendorfer), im Gemeindezentrum ein Klavier (Schimmel, Braunschweig). In den nächsten Jahren wird an der Christuskirche ein Orgelbauprojekt zur Verwirklichung kommen, die Mitarbeit ist erwünscht.
- Reiche Entfaltungsmöglichkeiten je nach eigenen Schwerpunkten und Begabungen.
- Arbeitsplatz in der Geschäftsstelle der Evangelischen Superintendentenz in Salzburg (Unterstützung durch eine Bürokräft).
- Kooperationsmöglichkeiten in Innsbruck mit dem Konservatorium und der Johann-Sebastian-Bach-Musikschule.
- Beheimatung in der Pfarrgemeinde Hallein (15 km südlich von Salzburg), einer Gemeinde, in der Kirchenmusik besonders gepflegt wird (Team von engagierten neben- und ehrenamtlichen Musiker/innen, Chor, kleines Orchester, Kantatengottesdienste, monatliche musikalische Veranstaltungsreihe . . .) und die sich auf die Unterstützung durch eine/n profession-

nelle/n Kirchenmusiker/in freut. Orgeldienste in dieser Gemeinde (eventuell 1 bis 2 Mal im Monat) werden zusätzlich vergütet. An Instrumenten stehen dort zur Verfügung: Orgel in der Kirche (E. F. Walcker 1978, 2 Man. + Ped., 11 Reg.), elektronisches Klavier im Gemeindesaal (Yamaha Clavinova CLP-370).

Wir erwarten

- Freude an Aufbauarbeit, Motivationskraft und Teamfähigkeit, Ideenreichtum für die Entwicklung und Förderung der Kirchenmusik in unseren Gemeinden.
- An der Evangelischen Christuskirche in Salzburg den Aufbau einer übergemeindlichen und überregional wirkenden Kantorei, die im reichen musikalischen Leben Salzburgs einen deutlichen evangelischen Akzent setzt.
- Organisation und Durchführung eigener Konzerte.
- Kontaktpflege zu den evangelischen Pfarrgemeinden der Superintendentenz Salzburg und Tirol zur Förderung ihrer kirchenmusikalischen Entwicklung (z. B. kirchenmusikalische Impulswochenenden, Begleitung von Chören und Durchführung von Chortagen, Fortbildungen für Organisten und Chorleiter, Beratung und Begleitung bei Anschaffung/Reparatur/Pflege von Instrumenten).
- Kirchenmusikalische Unterstützung der diözesanen Arbeit (z. B. Begleitung der Visitationen, Angebote bei Pfarrkonferenzen, Religionslehrer/innentagungen, Lektor/innenfortbildungen, Diözesanfesten).
- Mitarbeit im Beirat für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Wir freuen uns auf Bewerbungen bis 5. Mai 2014 an die Evangelische Superintendentur A. B., Rennweg 13, A-6020 Innsbruck. Weitere Informationen erhalten Sie bei Superintendent Mag. Olivier Dantine, Tel. +43-512/58 88 24, E-Mail: salzburg-tirol@evang.at.

Landeskantor Mag. Matthias Krampe, Tel. +43-699/188 77 090, E-Mail: m.krampe@evang.at.

Diözesankirchenmusikreferent Mag. Peter Pröglhöf, Tel. +43-6245/806 28, E-Mail: peter.proeglhoef@evang.at.

Die Vorstellungsgespräche finden am 16. Mai 2014, die musikalischen Vorstellungen am 31. Mai und 1. Juni 2014 statt.

Homepage der Evangelischen Superintendentenz Salzburg und Tirol: <http://www.sichtbar-evangelisch.at/>.

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche: www.christuskirche.at.

Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde Hallein: <http://hallein-evangelisch.at>.

15. Zl. GD 214; 200/2014 vom 4. Feber 2014

Ausschreibung (erneute) einer A-Kirchenmusiker/innenstelle (100%)

Die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt und die Evangelische Diözese Oberösterreich haben zum **1. September 2014** eine

A-Kirchenmusiker/innenstelle (100%) (Dienstumfang 60% Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt/ 40% Diözese Oberösterreich)

zu besetzen. (Erneute Ausschreibung)

Die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, Martin-Luther-Platz 2, 4020 Linz, ilse.parteder@linz-evang.at, 0043 732 77 32 60, ist eine liberale, kunstinteressierte und ökumenisch-offene Innenstadtgemeinde. Die aus dem 19. Jahrhundert stammende Martin-Luther-Kirche (zirka 400 Sitzplätze) liegt im Stadtzentrum. Das gottesdienstliche und kirchenmusikalische Angebot erfreut sich großer Beliebtheit.

Die Diözese Oberösterreich erstreckt sich von der tschechischen Grenze bis zu den nördlichen Kalkalpen und umfasst insgesamt 35 Evangelische Pfarrgemeinden. Die Leitung der Diözese hat ihren Sitz in der oberösterreichischen Landeshauptstadt Linz, einer modernen Universitäts- und Industriestadt.

Wir bieten:

- Motivierte und versierte Kantorei (zirka 45 Mitglieder) als eines der besten kirchenmusikalischen Ensembles der Region mit umfangreichem Repertoire im a-cappella- und oratorischen Bereich (www.linz-evang.at). Für Konzerte besteht eine gute Zusammenarbeit mit in Oberösterreich tätigen Musikern/innen.
- Kinderchor mit Freude an Auftritten in Gottesdiensten und szenischen Aufführungen.
- Hervorragende Orgel, gebaut 2006 von Rowan West in spätbarockem Stil (2 Manuale, Pedal, 33 Reg.).
- Schöner Probensaal mit Yamaha-Flügel, Truhenorgel von Klop (4 Reg.).
- Umfangreiches Notenarchiv.
- Attraktives Kirchenmusikbudget.

Wir wünschen uns:

- Gottesdienstgestaltung: Orgeldienst und Singen mit der Kantorei.
- Arbeit mit der Kantorei und Leitung des Kinderchores.
- Kantatengottesdienste.
- Veranstaltung von Konzerten (Oratorien und a-cappella-Konzerte mit der Kantorei, Orgelkonzerte).
- Gute Zusammenarbeit mit den KollegInnen der kath. Kirchenmusik und der Anton-Bruckner-Privatuniversität.
- Nachwuchsförderung.
- Musikalische Begleitung von Gemeindeguppen.
- Organisatorische und kommunikative Fähigkeiten sowie stilistische Aufgeschlossenheit.

Die Diözese wünscht sich:

- Orgeldienst und Mitgestaltung bei besonderen, diözesanen Gottesdiensten und Veranstaltungen.
- Begleitung, Ausbildung und Förderung der nebenamtlichen KirchenmusikerInnen.
- Beratung bei Wartung, Renovierung und Kauf von Orgeln in den Pfarrgemeinden der Diözese.
- Offenheit für alle musikalischen Stilrichtungen.

- Die Veranstaltung von diözesanen Kirchenhortagen.
- Die Mitarbeit bei der gesamtösterreichischen Werkwoche für Kirchenmusik.

Die Vergütung erfolgt nach dem Gehaltsschema der Vertragslehrer Öffentlicher Dienst, Entlohnungsgruppe 11.

Weitere Information erhalten Sie bei

Pfarrer Mag. Josef Prinz (Mobil: 0043 699 18877470, E-Mail: josef.prinz@linz-evang.at).

Kuratorin Lore Beck (Mobil: 0043 699 19123179, E-Mail: lore.beck@gmx.at).

Superintendent Dr. Gerold Lehner (Mobil: 0043 699 18877401; E-Mail: g.lehner@evang.at).

Landeskantor Mag. Matthias Krampe (0043 699 18877090, E-Mail: m.krampe@evang.at).

Ihre Bewerbung erbitten wir auf elektronischem Weg bis **spätestens 30. April 2014**, 12 Uhr, an die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt (ilse.parteder@linz-evang.at).

Die Vorstellungsgespräche finden am Mittwoch, 28. Mai 2014, statt.

Die musikalische Vorstellung findet am Freitag, 6. Juni 2014, statt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt besitzt eine Wohnung zur Vermietung.

Führerschein der Klasse B (Deutschland: Klasse 2) ist erforderlich.

Wir erwarten

- Interesse für die Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Sie sind kontakt- und kommunikationsfreudig und übernehmen gerne Verantwortung.
- Sie können zum einen evangelische Standpunkte gut vertreten und bringen große ökumenische Offenheit mit.
- Bereitschaft zur Weiterbildung im Bereich der agogischen Arbeit in den Tätigkeitsfeldern des Diakoniewerkes sowie im Bereich Diakonie und Theologie.

Wir bieten

- Sie finden ein vielfältiges, abwechslungsreiches und interessantes Aufgabengebiet an verschiedenen Standorten in Oberösterreich vor.
- Möglichkeit der Zusammenarbeit mit vielen engagierten MitarbeiterInnen, die Sie bei der Durchführung gerne unterstützen.
- Einbindung in das hauptamtliche Seelsorgeteam des Diakoniewerkes.
- Ein Büro am Dienort Gallneukirchen. Dort finden sie auch Räume für Gespräche.
- Es wird eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdtG in Rücksprache mit Ihnen zur Verfügung gestellt.

Ihre Bewerbung und Rückfragen

richten Sie bitte bis 31. März 2014 an Herrn Diakon Günther Wesely (0664-8134428), Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen. E-Mail: g.wesely@diakoniewerk.at.

16. Zl. IM 6; 127/2014 vom 23. Jänner 2014

Ausschreibung (erste) der Projektpfarrstelle im Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen im Bereich Seelsorge Behindertenarbeit und Mitarbeit in der Abteilung Diakonische Identitätsentwicklung

Die Projektpfarrstelle ist ehest möglich zu besetzen.

Ihre Aufgaben

- Als evangelische/-r Theologin/Theologe begleiten Sie in der Seelsorge Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Behindertenarbeit in Oberösterreich. Sie gestalten geistliche Angebote für die Menschen mit Beeinträchtigung im Wohnbereich und in den Werkstätten.
- Wichtiger Teil Ihrer Aufgabe ist die Motivierung, Begleitung und Fortbildung von Mitarbeiterinnen, die interessiert sind an der Gestaltung spiritueller Angebote (z. B. Gottesdiensten, Andachten, Verabschiedungen, Jahreskreis). Diese Arbeit geschieht in einem ökumenischen Kontext.
- Mitarbeit in der Abteilung „Diakonische Identitätsentwicklung“ und Mitwirkung bei Seminaren und Schulungen in der Diakonie-Akademie.
- Teilnahme und Mitwirkung an diakoniewerkswerten Plattformen, die der Weiterentwicklung der diakonischen Arbeit dienen.
- Zusammenarbeit mit den evangelischen und katholischen Gemeinden im Tätigkeitsgebiet des Diakoniewerkes in Oberösterreich.

17. Zl. A 67; 216/2014 vom 5. Feber 2014

Liste der Betreuungspfarrer und Betreuungspfarrerinnen für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer und Pfarrerinnen, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendentenz A. B. Burgenland

Seniorin Mag. Evelyn Bürbaumer	Deutsch Kaltenbrunn
Pfarrer Mag. Joachim Grössing	Mörbisch
Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Stadtschlaining
Senior Dr. Johann Holzkorn	Pöttelsdorf
Pfarrer Mag. Heribert Hribernig	Markt Allhau
Pfarrer Mag. Frank Lissy-Honegger	Rust
Pfarrer Mag. Silvia Nittaus	Zurndorf
Pfarrer Mag. Sieglinde Pfänder	Oberwart
Pfarrer Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Martin Schlor	Pinkafeld
Pfarrer Mag. Tanja Sielemann	Oberschützen
Pfarrer Mag. Ingrid Tschank	Gols

Evangelische Superintendentenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Lydia Burchhardt	Klagenfurt- Johanneskirche
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Klagenfurt- Johanneskirche

Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See	Evangelische Superintendentenz A. B. Steiermark	
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz	Pfarrer Mag. Karin Engele	Peggau
Pfarrer Mag. Renate Moshhammer	Wolfsberg	Pfarrer	
Senior Mag. Martin Müller	Waiern	Mag. Ulrike Frank-Schlamberger	Graz,
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden		linkes Murufer
Pfarrer Mag. Norman Tendis	St. Ruprecht	Senior Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Seniorin		Pfarrer	
Mag. Dagmar Wagner-Rauca	Unterhaus- Millstätter See	lic. theol. Andreas Gripenrog	Radstadt
		Pfarrer Mag. Daniela Kern	Trofaiach
Evangelische Superintendentenz A. B. Niederösterreich		Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming
Pfarrer lic. theol. Günter Battenberg	Melk-Scheibbs	Pfarrer Richard Liebeg	Graz-Eggenberg
Senior Mag. Christian Brost	Stockerau	Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer MMag. Andreas Fasching	Perchtoldsdorf	Pfarrer Mag. Waltraud Mitteregger	Bad Aussee
Pfarrer Mag. Siegfried Kolck-Thudt	Amstetten	Pfarrer Mag. Thomas Moffat	Leoben
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf	Pfarrer Mag. Paul Nitsche	Graz,
Pfarrer Mag. Ulrike Nindler	Tulln		rechtes Murufer
Pfarrer		Pfarrer	
Mag. Anna Elisabeth Peterson	Korneuburg	Dr. Marianne Pratl-Zebinger	Leibnitz
Pfarrer Mag. Roswitha Petz	Krems	Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Senior		Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner	Ramsau
Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau		am Dachstein
Pfarrer Wolfgang Salzer	Wiener Neustadt	Senior Mag. Wolfgang Schneider	Bruck an der Mur
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg		
Seniorin Mag. Birgit Schiller	Horn	Evangelische Superintendentenz A. B. Wien	
Pfarrer Mag. Anne Tikkanen-Lippl	Mödling	Pfarrer Mag. Andreas Carrara	Wien-Favoriten- Thomaskirche
		Senior Mag. Hans-Jürgen Deml	Wien-Neubau/ Fünfhaus
Evangelische Superintendentenz A. B. Oberösterreich		Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten- Gnadenkirche
Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach	Pfarrer	
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Timelkam	Pfarrer	
Pfarrer Mag. Dankfried Kirsch	Bad Ischl	Mag. Marianne Fliegenschnee	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Gabriele Neubacher	Attersee	Pfarrer Mag. Thomas Fresia	Wien-Landstraße
Pfarrer Mag. Hans Peter Pall	Linz-Urfahr	Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund- Messiaskapelle
Pfarrer Mag. Bernhard Petersen	Wels	Seniorin Mag. Verena Groh	Wien-Donaustadt
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr	Pfarrer Dr. Hans-Volker Kieweler	Wien-Hietzing
Pfarrer Mag. Martin Rößler	Rutzenmoos	Pfarrer Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Linz-Urfahr	Pfarrer Mag. Elke Kunert	Wien-Währing & Hernals
Senior Mag. Günter Scheutz	Bad Goisern	Pfarrer Mag. Sepp Lagger	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen	Pfarrer	
		Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol		Pfarrer Mag. Andrea Petritsch	Wien-Döbling
Pfarrer Mag. Adam Faugel	Salzburg-Süd	Pfarrer Mag. Edith Schiemel	Wien- Gumpendorf
Pfarrer Dr. Peter Gabriel	Hallein	Pfarrer	
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Innsbruck- Christuskirche	Mag. Daniela Schwimbersky	Wien-Ottakring
Pfarrer Mag. Meinhard von Gierke	Jenbach	Pfarrer Dr. Ingrid Vogel	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck- Christuskirche	Senior Mag. Michael Wolf	Wien-Favoriten- Christuskirche
Pfarrer Dr. Robert Jonischkeit	Kufstein		
Pfarrer Mag. Tilmann Knopf	Salzburg- Christuskirche	Evangelische Kirche H. B. in Österreich	
Pfarrer		Landessuperintendent	
Dr. Susanne Lechner-Masser	Bischofshofen und St. Johann im Pongau	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld	Wien-West
Pfarrer		Pfarrer Dr. Johannes Langhoff	Wien-Innere Stadt
Mag. Lars Müller-Marienburg	Innsbruck-Aufer- stehungskirche	Oberkirchenrat	
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Gastein	Pfarrer Mag. Michael Meyer	Dornbirn
Pfarrer Mag. Barbara Wiedermann	Salzburg- Christuskirche	Pfarrer Mag. Richard Schreiber	Linz
		Pfarrer Mag. Ralf Stoffers	Bregenz
		Oberkirchenrat	
		Pfarrer Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

18. Zl. G 05; 217/2014 vom 5. Feber 2014

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2013

Mit Zustimmung des Kirchenpresbyteriums A. B. vom 31. Jänner 2014 wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

GESCHÄFTSORDNUNG DES EVANGELISCHEN OBERKIRCHENRATES A. B. UND FÜR DAS KIRCHENAMT A. B. 2013

1. Grundsätze

1.1 Das kollegiale Zusammenwirken und die gemeinsame Verantwortung des Kollegialorganes Oberkirchenrat A. B. erfordern innerhalb des Oberkirchenrates A. B. und in seiner Arbeit mit anderen zuständigen Stellen der Evangelischen Kirche in Österreich und darüber hinaus die Information und Kommunikation über die Wahrnehmung, Sicht und Aufbereitung der vielfältigen Aufgaben des Oberkirchenrates A. B., sowie die Koordination und Abstimmung in allen Entscheidungsvorgängen. Jedes Mitglied des Oberkirchenrates A. B. ist dafür verantwortlich, dass in diesem kollegialen Geiste gehandelt wird, auch dann, wenn keine formalen Regeln bestehen.

1.2 Die Beratungen des Oberkirchenrates A. B., die dort abgegebenen Stellungnahmen und die Protokolle der Sitzungen sind vertraulich und fallen unter die Amtsverschwiegenheit, sofern die Vertraulichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich mit Beschluss aufgehoben worden ist. Alle sind verpflichtet, außerhalb der Sitzungen über diese und über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren.

2. Zuordnung von Bereichen

2.1 Folgende Aufgabenbereiche des Oberkirchenrates A. B. sind zugeordnet:

2.1.1 Bischof BÜNKER, vertreten durch OKR REINER

a) Kirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenpresbyterium

Leitung Kirchenamt A. B.: Dienstbesprechung
Leitung der Sitzungen des Oberkirchenrates A. B.
Kirchenpresbyterium A. B.
Bibliothek

b) Vertretung der Kirche in der Öffentlichkeit

Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Hörfunk und Fernsehen
Presseamt
social media
Internationale Kooperationen und Ökumene,
Medien
Interreligiöse Angelegenheiten

c) Seelsorgebereiche

Gesamtkirchliches Hirtenamt

Urlaubsseelsorge und Tourismus
Mission + Evangelisation
Homosexuellenseelsorge

2.1.2 Oberkirchenrätin Personal — OKR REINER, vertreten durch OKR SCHIEFERMAIR

a) Personalwesen geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen

Gesamtkirchliches Personalwesen geistliche
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen
Personalführung und Personalplanung geistliche
Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen
Personalführung und Personalplanung Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen
Frauenarbeit
Verein evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ)
Kollektivvertrag (in Abstimmung mit Oberkirchenrat Recht)
Kirchliche Zusatzkrankenfürsorge
Supervision — Gemeindeberatung

b) Ausbildung und Studierende

Aus-, Fort- und Weiterbildung der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, der Lehrvikare und Lehrvikarinnen, der Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen
Pastoralkolleg
Lektorenarbeit
Fakultät
Studentenheim Dantine-Haus
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
Stipendienfonds

c) Seelsorgebereiche

Gehörlosenseelsorge
Krankenhausseelsorge
Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge

d) Evangelisches Zentrum

Leitung und Koordination

2.1.3 Oberkirchenrat Bildung — OKR SCHIEFERMAIR, vertreten durch Bischof BÜNKER

a) Religionsunterricht, Schule

Religionsunterricht
Schulen
Kinderbetreuungseinrichtungen
Pädagogische Hochschulen, speziell: Kirchliche Pädagogische Hochschule Wien/Krems (Hochschulrat)

b) Inhaltliche Bereiche

Diakonie
Kollekten
entwicklungspolitische und missionarische Angelegenheiten einschließlich Partnerschaft mit Presbyterian Church of Ghana (PCG)
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit
Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen

Umweltreferenten und Umweltreferentinnen
Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen
des Oberkirchenrates
Österreichische Bibelgesellschaft
Bildungswerke und Akademien

c) Seelsorgebereiche

Gefängnisseelsorge
Männerarbeit
Militärseelsorge
Notfallseelsorge
Polizeiseelsorge

**2.1.4 Oberkirchenrätin Kirchenentwicklung —
OKR HERRGESELL,
vertreten durch OKR BODENHÖFER**

Projektentwicklung und -begleitung

Netzwerk zur Sammlung und Weitergabe von
innovativen Projekten
Koordination und Kooperation auf diözesaner und
gesamtosterreichischer Ebene
Unterstützung bei laufenden Projekten

Jugendarbeit, Evangelische Jugend Österreich
Kirchenmusik
Hochschulgemeinde
Internationale Gemeinden
Wirtschaften im Dienst des Lebens

**2.1.5 Oberkirchenrat Wirtschaft —
OKR BODENHÖFER,
vertreten durch OKR TICHY**

**Gesamtkirchliche Finanz- und Wirtschaftsangele-
genheiten**

Kirchenbeitragswesen
Zusatzpension
Wertpapierveranlagung

Wirtschaftliche Agenden

Rechnungswesen inkl. Jahresabschluss und Pla-
nung
Personalverrechnung
Kassenführung

Verwaltungsagenden

Informationstechnik (IT)
Die Evangelischen Gemeindedaten Online
(EGON)
Beschaffungswesen

**2.1.6 Oberkirchenrat Recht — OKR TICHY,
vertreten durch OKR HERRGESELL**

Rechtliche Agenden

Gesamtkirchliches Rechtswesen und Legistik
Matrikenwesen
Rechtsbeziehungen der Internationalen Koopera-
tionen
Synodenbüro (Aufsicht in personeller und diszi-
plinärer Hinsicht)
Kollektivvertrag (in Abstimmung mit Oberkir-
chenrätin Personal)
MitarbeiterInnenvertretung (Weltliche)
Bauangelegenheiten
Amtsblatt

Betreuung des Revisionsrates und der Diszipli-
narsenate, einschließlich des Disziplinaroberse-
nates
Verwaltungsagenden
Archivwesen
Registratur
Ökumenische Rechtskommission

3. Vorlagen und Erledigungen

3.1 Vorlagen an das Kollegium sind von jenem Mitglied
zu vertreten, dem der entsprechende Aufgabenbereich
zugeordnet ist.

3.2 Jedem Kollegiumsmitglied sind die Vorlagen recht-
zeitig vor der Sitzung, in der Regel mindestens drei Werk-
tage vorher, zugänglich zu machen. In dringenden Fällen
kann diese Frist verkürzt werden.

3.3 Verlangt zu einem Punkt der Tagesordnung kein
Kollegiumsmitglied seine Erörterung, gilt dieser Tagesord-
nungspunkt wie beantragt als beschlossen.

3.4 Die aktuelle Übersicht über den Status des kirchli-
chen Haushalts (Soll-Ist-Vergleich) ist dem Kollegium
regelmäßig vorzulegen.

3.5 Ist ein Kollegiumsmitglied verhindert, an einer Sit-
zung teilzunehmen, so soll ein Beschluss über Angelegen-
heiten seines Bereiches — außer in unaufschiebbaren Fäl-
len — nicht gefasst werden.

3.6 Auf Verlangen eines Kollegiumsmitgliedes ist die
Beschlussfassung bis zu einer folgenden Sitzung auszuset-
zen.

3.7 Vom Kollegium verabschiedete Beschlüsse sind
auch im Falle von Mehrheitsentscheidungen für alle Mit-
glieder bindend; sie müssen gegenüber Dritten einheitlich
vertreten werden.

3.8 Erledigungen sind vor Abfertigung dem unter 2.
genannten Kollegiumsmitglied vorzulegen bzw. von ihm
erstzuzeichnen.

3.9 Das Kollegium kann einzelne seiner Mitglieder
generell oder für den Einzelfall mit der Erledigung von
Geschäftsfällen beauftragen. Ebenso können die Kirchen-
räte und Kirchenrätinnen für den Einzelfall mit der Durch-
führung von Entscheidungen des Oberkirchenrates beauf-
tragt werden. Generelle Beauftragungen sind im Amtsblatt
kundzumachen.

3.10 Haben Erledigungen mehrere der unter 2. genann-
ten Aufgabenbereiche zum Inhalt, ist zwischen den betrof-
fenen Kollegiumsmitgliedern vorweg das Einvernehmen
herzustellen. Kann dies in dringenden Fällen nicht erfol-
gen, hat der Oberkirchenrat A. B. zu beschließen, ob er als
Kollegium dennoch entscheiden will.

3.11 Tagesordnungspunkte, Stellungnahmen und Erle-
digungen von allgemeinem Interesse sind über das EDV-
System des Kirchenamts den Kollegiumsmitgliedern und
den Kirchenräten und Kirchenrätinnen zugänglich zu
machen.

3.12 Bei Gefahr im Verzug bzw. bei unaufschiebbaren
Entscheidungen ist, sofern das unter Punkt 2. genannte
Kollegiumsmitglied nicht umgehend befasst werden kann,
jedes Mitglied des Oberkirchenrates A. B. bzw. — sollte
kein Mitglied umgehend befasst werden können — jeder
der Kirchenräte bzw. jede der Kirchenrätinnen entschei-

dungsbefugt. Die Entscheidung bzw. Veranlassung ist dem unter Punkt 2. genannten Kollegiumsmitglied in der nächstfolgenden Sitzung des Oberkirchenrates A. B. zur Kenntnis zu bringen und in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates A. B. sind gemäß Art. 88 Abs. 6 Kirchenverfassung (KV) von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine Beauftragung gemäß 3.9 vorliegt.

4.2 Erledigungen gemäß 3.9 und persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedürfen ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

5. Urlaubsregelungen

5.1 Urlaubsregelungen sind so zu treffen, dass die Beschlussfähigkeit des Kollegiums stets gegeben ist. Wenigstens ein Kollegiumsmitglied hat als direkter Ansprechpartner verfügbar zu sein.

5.2 Für längere Urlaube kann das Kollegium auch eine andere als die unter 2. festgelegte Vertretung beschließen.

6. Delegierungen

6.1 Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 85 Abs. 3 KV kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegierung ist zeitlich zu limitieren; sie darf maximal für die Funktionsperiode der Synode A. B. ausgesprochen werden.

6.2 Der Oberkirchenrat A. B. kann den Beauftragten bzw. Delegierten Weisungen erteilen, wie die Vertretung wahrzunehmen und wie in konkreten Fällen abzustimmen ist.

6.3 Der Oberkirchenrat A. B. kann Beauftragungen und Delegierungen jederzeit widerrufen.

6.4 Aufträge und Delegierungen können sowohl speziell für einzelne Anlässe und Veranstaltungen wie auch generell für bestimmte Arbeitsbereiche, Gremien, Organe oder Einrichtungen beschlossen werden.

6.5 Alle Aufträge zur Vertretung sind vom Personalreferat, die Delegierungen vom zuständigen Mitglied des Oberkirchenrates A. B. für Werke, Vereine usw. in Evidenz zu halten. Beschlüsse über generelle bzw. längerfristige Beauftragungen und Delegierungen, insbesondere solche in kirchliche, ökumenische und internationale Gremien und Institutionen, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

6.6 Werden Beauftragten oder Delegierten direkt von dem Organ, dem Gremium oder einer anderen Einrichtung, in dem sie die Kirche vertreten, Unterlagen übermittelt, haben sie darüber unverzüglich den Oberkirchenrat A. B. zu informieren.

6.7 Beauftragte und Delegierte haben dem Oberkirchenrat A. B. unverzüglich, bei generellen und längerfristigen Delegierungen regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, Bericht zu erstatten.

6.8 Nach Beendigung des Vertretungsauftrages haben Beauftragte unverzüglich alle Unterlagen dem Kirchenamt A. B. zu übermitteln.

6.9 Diese Regelungen gelten für alle Beauftragungen und Delegierungen unabhängig davon, wann sie beschlossen worden sind.

7. Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen

7.1 Die Kirchenräte und Kirchenrätinnen bereiten die in ihren Aufgabenbereich fallenden Entscheidungen des Kollegiums vor und führen sie durch. In allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich mitbetreffen, sind sie jedenfalls zu hören.

7.2 Geschäftsfälle, die nach innerkirchlich geltenden Rechtsvorschriften oder vorgegebenen Richtlinien durchzuführen bzw. zu entscheiden sind, ohne dass dabei ein Ermessensspielraum gegeben ist, können mit Beschluss des Kollegiums generell oder für den Einzelfall dem sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. der sachlich zuständigen Kirchenrätin zur Entscheidung und/oder zur Durchführung übertragen werden.

7.3 Dienstvorgesetzte der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind die jeweils zuständigen Mitglieder des Oberkirchenrates A. B.

7.4 Urlaube der Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind von den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu bewilligen, wobei die gegenseitige Vertretung der Kirchenräte und Kirchenrätinnen, analog der Vertretung der weltlichen Oberkirchenräte, gesichert sein muss. Wenigstens ein Kirchenrat oder eine Kirchenrätin hat als direkter Ansprechpartner bzw. direkte Ansprechpartnerin verfügbar zu sein.

8. Das Kirchenamt A. B.

Das Kirchenamt A. B. erfüllt die durch die Kirchenverfassung und andere kirchliche Gesetze und Rechtsvorschriften vorgegebenen Aufgaben. Wichtige Grundsätze für die Arbeit im Kirchenamt A. B. sind in Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der Evangelischen Kirche A. B. Qualität, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Innovationsbereitschaft.

8.1 Die Aufgabenbereiche des Kirchenamtes A. B. sind unter 2.1 dargestellt. Hinzu kommt gemäß Art. 95 Abs. 1 KV die kanzleimäßige Besorgung der Geschäfte des Revisionsrates und der Disziplinarsenate sowie die kanzleimäßige Unterstützung des Präsidiums der Synode A. B. und der Generalsynode (Synodenbüro); hierbei erfolgt Weisung und Aufsicht durch den Präsidenten der Synode/Generalsynode in fachlicher Hinsicht, durch den Oberkirchenrat Recht in personeller und disziplinärer Hinsicht. Hinzu kommt ferner gemäß Gleichstellungsordnung die Gleichstellungskommission sowie gemäß Ordnung des geistlichen Amtes der Personalsenat.

8.2 Die Mitglieder des Oberkirchenrates A. B., die Kirchenräte und Kirchenrätinnen sind Dienstvorgesetzte der in ihrem Bereich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

8.3 Die Hausleitung des Evangelischen Zentrums ist für die funktionstüchtige Hausorganisation, einschließlich der Hausorganisation des KPH Campus Gersthof und der Geschäftsstelle der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) sowie des Predigerseminars verantwortlich.

8.3.1

- a) Die Hausleitung ist von allen organisatorischen Angelegenheiten, die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A. B. betreffen, in Kenntnis zu setzen.
- b) Sie hat mit der Erledigung von technisch-organisatorischen Aufgaben aushilfsweise Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu beauftragen und/oder dafür externe Kräfte einzusetzen.
- c) Sie hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, durch welche die Funktionsfähigkeit des Evangelischen Zentrums sichergestellt wird.

8.4 Vom Kirchenamt A. B. sind jedem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. Personen zuzuordnen und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, die es für die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches benötigt.

8.5 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams zur Vorbereitung bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche Projektleiter und Projektleiterinnen bestellt werden.

8.6.1 Erledigungen betreffend das Kirchenamt A. B. sind vom jeweils sachlich zuständigen Kirchenrat bzw. von der jeweils sachlich zuständigen Kirchenrätin oder jener Person zu zeichnen, die von einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. bzw. von einem Kirchenrat oder einer Kirchenrätin damit beauftragt wurde.

8.6.2 Rechnungs- und Zahlungsfreigaben fertigen das jeweils sachlich zuständige Mitglied des Oberkirchenrates oder der jeweils sachlich zuständige Kirchenrat bzw. die jeweils sachlich zuständige Kirchenrätin oder jene Personen, die ex offo oder durch Beauftragung durch den Oberkirchenrat mit der Verantwortung für einen Arbeitsbereich, für eine unselbstständige Einrichtung oder für ein Projekt betraut sind.

8.6.3 Aufträge an Dritte und Veranlagungsaufträge, die einen Wert von € 8000 übersteigen, sind von einem Mitglied des Oberkirchenrates A. B. mitzuzeichnen, möglichst von dem, das sachlich zuständig ist.

8.6.4 Die Freigabe von Aufträgen im Zahlungsverkehr erfolgt durch zwei für den Zahlungsverkehr zeichnungsberechtigte Personen. Dabei muss eine Zeichnung durch einen Kirchenrat bzw. eine Kirchenrätin oder durch ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. erfolgen und eine Zeichnung durch den für Wirtschaft zuständigen Kirchenrat bzw. durch die für Wirtschaft zuständige Kirchenrätin oder durch ein zeichnungsberechtigten Mitarbeiter bzw. eine zeichnungsberechtigte Mitarbeiterin des Bereiches Wirtschaft.

8.7 Für besondere Einrichtungen im Kirchenamt A. B., wie Bibliothek oder Archiv, kann das Kollegium auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes des Oberkirchenrates A. B. eine eigene Benützungsordnung erlassen. Bis dahin bleiben die bisher dafür geltenden Regelungen in Kraft.

8.8 In einer Gleitzeitregelung sind Bestimmungen über die Arbeitszeit (Normalarbeitszeit, Blockzeit, Gleitzeit),

Zeiterfassung, Zeitguthaben und deren Ausgleich, Abwesenheit zu regeln. Vor Beschlussfassung über die Dienstordnung ist die Mitarbeitervertretung zu hören.

8.9 In den einzelnen Bereichen können vom Leiter bzw. von der Leiterin des jeweiligen Bereiches Dienstanweisungen erteilt werden.

9. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

9.1 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbstständig handeln. Sie haben im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich insbesondere um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

9.2 Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin hat die Pflicht, soweit erforderlich im Team zu arbeiten, die Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge im Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für die bestmögliche Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

9.3 Von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird erwartet, dass sie den Vorgesetzten Vorschläge zur Verbesserung der Besorgung der Aufgaben des Kirchenamtes A. B. unterbreiten.

9.4 Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen, insbesondere die Vorgesetzten unverzüglich entsprechend zu informieren.

9.5 Der Oberkirchenrat A. B. kann Vertretungen der Sekretariate untereinander vorweg oder generell, zeitlich limitiert oder nicht, festlegen.

9.6 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihnen übertragenen Aufgaben weiterzubilden.

9.7 Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenamtes A. B. sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet, und zwar auch nach Beendigung ihres Dienstes im Kirchenamt A. B. Eine Verletzung der Amtsverschwiegenheit ist Grund für eine fristlose Entlassung.

9.8 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenamt A. B. werden durch einen besonderen Ausschuss vertreten, der nach den Bestimmungen der OdVM gebildet wird.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung des Oberkirchenrates A. B. vom 7. Jänner 2014 tritt die bisherige Geschäftsordnung 2008 i. d. F. ABl. Nr. 130/2008 und 158/2010 außer Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker

Dr. Heinz Tichy

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

19. Zl. KOL 17; 291/2014 vom 17. Feber 2014

Sonntag Laetare, 30. März 2014

Die Pflichtkollekte des Sonntages **Laetare** ist den evangelischen Kindergärten, Horten und Schulen gewidmet.

Derzeit werden in Österreich 1720 Kinder in evangelischen Kindergärten und Horten, 4200 Schülerinnen und Schüler an evangelischen Schulen und 1100 Kinder, Jugendliche und Erwachsene an den beiden evangelischen Musikschulen in Wien und Innsbruck begleitet.

Stellvertretend für die vielfältige pädagogische Arbeit steht der **evangelische Verein Brückenpfeiler Innsbruck**:

Vor einem Jahr wurde dem Verein für die Kinderkrippe, den Kindergarten und die Schule ein ehemaliges Bürogebäude mit großem Garten zur Miete angeboten. Bei der Adaptierung der Räume wurden Zwischenwände abgebrochen, Elektro- und Sanitäreinrichtungen erneuert und das Gebäude neu eingerichtet. Seit 1. September 2013 werden am neuen Gelände 67 Kinder betreut. Die Eröffnung einer Neuen Mittelschule ist für diesen Herbst geplant.

Herzlichen Dank für Ihre Spende!

Herzliche Einladung an alle Pfarrgemeinden, die Gestaltung des **Gottesdienstes** am Sonntag Laetare gemeinsam mit den in Ihrem Gemeindegebiet befindlichen Kindergärten, Horten und/oder Schulen bzw. den ReligionslehrerInnen an öffentlichen Schulen vorzubereiten und zu feiern.

20. Zl. GD 246; 230/2014 vom 10. Feber 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart (Burgenland) wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2014 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Oberwart (Bezirkshauptstadt mit vielen Schulen, großem Krankenhaus und vielen Behörden) sowie den evangelischen Personen, die in den politischen Gemeinden Rotenturm, Sankt Martin, Unterwart und Eisenzicken leben. Zur Pfarrgemeinde Oberwart gehört weiters die Tochtergemeinde Kemeteten mit den evangelischen Gemeindegliedern aus Oberdorf und Litzelsdorf.

Die Pfarrgemeinde hat insgesamt 1484 Gemeindeglieder.

Unweit von Oberwart gibt es zwei Gymnasien und eine Expositur der Musikuniversität Graz (Oberschützen), technische Fachschulen (Pinkafeld) sowie eine industrie- und erholsame Landschaft rund um den Kur- und Thermenort Bad Tatzmannsdorf.

Da zirka ein Drittel der Bevölkerung des Bezirkes Oberwart evangelischen Bekenntnisses ist, befinden sich eine Reihe von evangelischen Pfarrämtern in unmittelbarer Nachbarschaft.

Gottesdienste sind jeden Sonntag in Oberwart und in der Regel jeden 2. und 4. Sonntag sowie an allen Feiertagen auch in Kemeteten zu halten.

Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin mit einem Stunden- ausmaß von 30 Wochenstunden für die Pfarrgemeinde. Außerdem gibt es eine Reinigungskraft.

Die Stelle einer Gemeindepädagogin ist im Ausmaß von zehn Wochenstunden besetzt.

Die Muttergemeinde Oberwart ist Trägerin der „Diakonie Südburgenland“ und betreibt zwei Diakoniezentren an zwei unterschiedlichen Standorten.

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers bestehen insbesondere in der geistlichen und seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindeglieder in Gottesdiensten, Gesprächen, Besuchen, in Gemeindeveranstaltungen, in Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, in Frauen- und Seniorenkreisen sowie in den Diakoniezentren und gelegentlichen Gottesdiensten im Krankenhaus Oberwart.

Auf Grund der hervorragenden Qualität der Rieger-Orgel in unserer Pfarrkirche haben wir keinen Mangel an Organisten.

Das Pflichtstundenmaß für den Religionsunterricht beträgt derzeit grundsätzlich acht Wochenstunden, wobei es möglich ist, sich vom Religionsunterricht entbinden zu lassen, um im selben Stundenmaß die Geschäftsführung der Diakonie Burgenland zu übernehmen.

Ein lebendiger Kreis von Mitarbeiter/innen, Lektor/innen, eine Religionslehrerin und viele mitverantwortliche Presbyter/innen unterstützen eine/n teamfähige/n Pfarrer/in gerne bei der Erfüllung seiner/ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wer Freude an der Verkündigung, vor allem aber Verständnis und Engagement für die Diakonie und Offenheit für die Ökumene mitbringt, ist bei uns herzlich willkommen.

Die regionale Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden des Bezirkes und den Kollegen/innen vor Ort, insbesondere in der Konfirmanden/innen-Arbeit, wird von jeder Bewerberin/jedem Bewerber erwartet.

Die Dienstwohnung befindet sich im 1. Stock des Pfarrhauses, direkt über den Büroräumen gelegen. Sie umfasst ein großes Wohn-Esszimmer mit Balkon sowie drei unterschiedlich große Zimmer, Küche, Bad und WC (Fläche 110 m²).

Im 2. Stock des Pfarrhauses befindet sich eine Wohnung, die derzeit vermietet ist.

Außerdem stehen der Pfarrfamilie ein schöner Garten und eine Garage zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens 30. April 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart, z. H. von Kuratorin Friederike Rössl, Evang. Kirchengasse 6, 7400 Oberwart.

Auskünfte erteilen gerne Pfarrerin Mag.^a Sieglinde Pfänder (0699-18877123) sowie die Kuratorin (Tel. 0699-18877185).

21. Zl. GD 170; 231/2014 vom 10. Feber 2014

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf im südlichen Burgenland (Bezirk Oberwart) wird erneut zur Besetzung mit 1. September 2014 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat 932 Gemeindeglieder und besteht aus der Muttergemeinde Großpetersdorf sowie den Tochtergemeinden Hannersdorf und Welgersdorf. In Großpetersdorf wird zu jedem Sonn- und Feiertag, in den Tochtergemeinden jeweils einmal monatlich Gottesdienst gefeiert.

Wir sind eine sehr aktive Gemeinde mit vielen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und einem engagierten Pfarrgemeindepresbyterium. Im Jahr 2010 wurde direkt neben dem Pfarrhaus ein neues, einladendes und funktionelles Gemeindezentrum errichtet, das neuen Schwung in die Gemeindegliederung gebracht hat.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aktiv in den Bereichen Kleinkindergottesdienste, Kindergottesdienste, Kinderkreis, Frauenkreis, Seniorenkreis, im Besuchsdienst, Krankenhausbesuchskreis und im Kirchenchor. Weitere Informationen über die Pfarrgemeinde finden Sie unter www.evangelnet.at/grosspetersdorf.

Die Dienstwohnung befindet sich im 1. Stock des Pfarrhauses und ist gut von den Gemeinderäumlichkeiten getrennt. Sie hat etwa 150 m² und besteht aus drei großen und einem kleinen Zimmer, Küche, Bad und WC. Das Pfarrhaus ist sehr ruhig gelegen, inmitten des riesigen Pfarrgartens, der auch genügend Raum zur privaten Erholung und Nutzung bietet.

Der Ort Großpetersdorf hat etwa 2700 Einwohner, eine gute Infrastruktur sowie Kinderkrippe, Kindergarten, Volksschule, Neue Mittelschule und Musikschule. Höhere Schulen befinden sich in Oberwart (11 km), in Oberschützen (18 km) und Pinkafeld (24 km). Informationen zur Marktgemeinde Großpetersdorf finden Sie unter www.grosspetersdorf.at.

Wir freuen uns auf eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die gerne im Team arbeiten, sich mit uns den Aufgaben der Gemeinde stellen und mit neuen Impulsen die Weiterentwicklung unserer Pfarrgemeinde aktiv begleiten.

Wir erwarten von unserer Pfarrerin oder unserem Pfarrer

- die Feier und Organisation der Gottesdienste und Andachten in der Mutter- und den Tochtergemeinden, wobei der große Teil der Gottesdienste von der Pfarrerin oder dem Pfarrer geleitet werden soll; es unterstützen dabei gerne Lektorinnen und Lektoren,
- die Feier der anfallenden Amtshandlungen,
- die Leitung der Konfirmandenarbeit der Gemeinde in der bereits erprobten Kooperation mit Nachbargemeinden.

Besonders wichtig sind uns

- die theologische Begleitung der Gemeindeglieder und zusammen mit den Besuchsdiensten die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder,

- die Begleitung und Förderung der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die Fortführung der hervorragenden ökumenischen Zusammenarbeit in der Gemeinde
- und die überregionale Zusammenarbeit innerhalb der evangelischen Diözese.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Erteilung des Religionsunterrichtes an den höheren Schulen der Umgebung (Oberschützen/Oberwart: AHS/BHS). Das Pflichtstundenmaß beträgt wöchentlich elf Stunden.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 7. Mai 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf, Blumentalstraße 28, 7503 Großpetersdorf.

Für Auskünfte stehen entweder Kurator Reinhard Schöck (reinhard.schoeck@gmail.com, Tel. +43+680-2343150) oder Pfarrer Dr. Gerhard Harkam (harger@aon.at, Tel. +43+699-18877170) zur Verfügung.

Auch die gemeinsame Besetzung der Pfarrstelle in Großpetersdorf mit jener von Rechnitz durch eine Person gegen Aufrechnung der Religionsstunden oder durch ein Theologenehepaar ist möglich.

Auskünfte dazu erteilt Ihnen gerne Superintendent Mag. Manfred Koch unter +43+699-18877101.

22. Zl. GD 257; 232/2014 vom 10. Feber 2014

Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle A. B. Rechnitz in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz schreibt hiermit die Pfarrstelle zur Besetzung mit 1. September 2014 aus, die sich aus einer 50%-Gemeindepfarrstelle und aus einer halben Lehrverpflichtung zusammensetzt. (vier + zehn Wochenstunden). Der Unterricht ist an Schulen der Region zu halten, die Organisation des RU ist mit dem Schulamt der Diözese abzusprechen.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz und die Tochtergemeinde Markt Neuhodis haben insgesamt 760 Gemeindeglieder, das sind rund 20% der Bevölkerung.

Rechnitz liegt am Fuße des Geschriebensteins im Südburgenland an der Grenze zu Ungarn und ist von Szombathely nur 20 km entfernt, bis zum Bezirksvorort Oberwart sind es 25 km.

Die Umgebung des Naturparks Geschriebenstein, der Badesees und die Weingegend sowie der Blick in die Weite der ungarischen Tiefebene bieten Raum für Erholung und Meditation.

Kindergarten, Volksschule, Neue Mittelschule, Musikschule, Altersheim, Pflegezentrum sowie praktische Ärzte und Zahnarzt im Ort. Diverse Einkaufsmöglichkeiten sind im Ort vorhanden.

Berufsbildende Schulen befinden sich in Oberwart und Pinkafeld.

Das Landeskrankenhaus ist in Oberwart.

Ein teilweise neu erbautes bzw. neu renoviertes Pfarrhaus (202 m²) mit Garten; sehr engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter — sieben LektorInnen und eine Teilzeitsekretärin (Verein „Evang. Gästehaus Rechnitz“) stehen zur Verfügung.

Der Mieter des Gästehauses ist die Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH.

Im Jugendgästehaus ist der Sitz der Evangelischen Jugend Burgenland. Hier wohnt und arbeitet der Jugendreferent.

Wir erwarten:

- die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder,
- den Ausbau des Gemeindelebens,
- Förderung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- die Feier der Gottesdienste an zwei Sonntagen im Monat und darüber hinaus an sieben kirchlichen Feiertagen; die Feier eines Gottesdienstes in der Tochtergemeinde,
- Religionsunterricht im Ausmaß von 14 Wochenstunden nach Absprache mit dem Schulamt der Diözese,
- Konfirmandenbetreuung und -unterricht,
- Mitarbeit bzw. Organisation der Kinder- und Jugendarbeit,
- Leitung der Pfarrkanzlei und Mitarbeit bei administrativen Tätigkeiten,
- die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region,
- die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit,
- die Repräsentation der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit.

Auch die gemeinsame Besetzung der Pfarrstelle Rechnitz mit jener von Großpetersdorf durch eine Person gegen Aufrechnung der Religionsstunden oder durch ein Theologenehepaar ist möglich.

Auskünfte dazu erteilt Ihnen gerne Superintendent Mag. Manfred Koch unter +43+699-18877101.

Bewerbungen richten Sie bitte bis spätestens 7. Mai 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, Hochstraße 1, 7471 Rechnitz.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Kurator: Josef Reiter, Tel. 0664-400 25 52,

Administrator: Pfarrer Mag. Otto Mesmer, Tel. 0664-47 56 535.

23. Zl. GD 305; 219/2014 vom 6. Feber 2014

Ausschreibung (zweite) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

und

Ausschreibung (zweite) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach schreibt hiermit beide Pfarrstellen zur Besetzung ab 1. September 2014 aus.

Die beiden Pfarrstellen sind 100-%-Pfarrstellen mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung im Ausmaß von acht Wochenstunden.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt rund 4800 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach und die Gemeinden Finkenstein und St. Jakob im Rosental. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach gefeiert sowie regelmäßig in zwei ländlichen Außenstationen bzw. auch in vier Senioren- und Pflegeheimen.

Zum Team gehören neben den beiden vakanten Pfarrstellen

- ein Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung und mit einer Gottesdienstverpflichtung pro Monat,
- ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus einem Mitarbeiter im Sekretariat, zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag und einem Küster/Hausmeister
- und einem größeren Kreis engagierter Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.

Das Pfarrhaus direkt neben der Kirche liegt in ruhiger zentraler Stadtlage. Die Pfarrgemeinde bietet hier zwei vor kurzem neu adaptierte Dienstwohnungen (zirka 155 m² und 130 m²) mit Gartennutzung an.

Die Gemeinde sucht einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrer bzw. Pfarrerinnen, denen die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit eine Herzensangelegenheit ist, die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist und die Gemeindeglieder durch Hausbesuche und Besuche in Krankenhäusern und Heimen begleiten. Wir erwarten dabei auch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz.

Besonderer Schwerpunkt sollte die Jugendarbeit in der Gemeinde sein, dabei besteht die Möglichkeit mit Familien und Kindern neue kreative Formen der Begegnung zu schaffen, neue Gottesdienstformen zu entwickeln und die Musik im Gemeindeleben zu stärken.

Weiters liegen der Pfarrgemeinde besonders die Arbeitsfelder Diakonie, Glaubenskurse, Bibelrunde und Ökumene am Herzen.

Vom (von der) amtsführenden Pfarrer (PfarrerIn) erwarten wir uns zusätzlich

- die geistliche Führung und Begleitung der Gemeinde,
- Koordination der Gottesdienste, Kasualien und des Konfirmandenunterrichts,
- die Förderung des Gemeindelebens,
- die aktive Begleitung des eingeleiteten Gemeindeentwicklungsprozesses,
- Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Nachbargemeinden in Villach,
- Fortführung der guten ökumenischen Projekte und
- die Kontaktpflege mit der politischen Öffentlichkeit.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht entsprechend der Gemeindeordnung, in Absprache der PfarrerInnen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen bis zum 15. Mai 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrge-

meinde A. B. Villach, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, z.H. Kurator Dr. Eberhard Kohlmayr bzw. e.kohlmayr@aon.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Kurator auch gerne unter Tel. (04242) 233 83 zur Verfügung.

24. Zl. GD 137; 218/2014 vom 6. Feber 2014

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten wird zum 1. September 2013 ausgeschrieben.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der

- mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt;
- besonderes Augenmerk auf Seelsorge und Hausbesuche legt;
- lebendige ansprechende Gottesdienste für Jung und Alt hält;
- mit uns gemeinsam die bestehenden Kreise begleitet, mit Ideen bereichert und eventuell erweitert;
- Amtshandlungen durchführt;
- Ideen im Bereich der Tourismusseelsorge einbringt;
- die ökumenische Zusammenarbeit fördert und bei öffentlichen Anlässen präsent ist.

Wir sind die Evangelische Pfarrgemeinde Eisentratten im Liesertal,

- eine Toleranzgemeinde mit 699 Gemeindegliedern,
- einer aktiven Gemeindevertretung,
- einem engagierten Presbyterium,
- einer Lektorin und einem Lektor
- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, besonders in der Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit, die unsere/n neue/n Pfarrerin bzw. Pfarrer nach Kräften unterstützen wollen.

Die Kirche ist vor elf Jahren renoviert worden, die Renovierung des Pfarrhauses steht bevor, da der bisherige Pfarrer nach 27 Dienstjahren in den Ruhestand gegangen ist. Übergangsweise kann eine Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt werden.

Eisentratten ist auf Grund der Seelenanzahl (699) und der räumlichen Ausdehnung eine 75-%-Stelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von elf Stunden.

Zu unserem Pfarrgemeindegebiet gehören die politischen Gemeinden Krems in Kärnten, Rennweg am Katschberg und Teile der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten. Eisentratten ist ein Teil der politischen Gemeinde Krems in Kärnten. Unsere Bezirksstadt Spittal an der Drau ist binnen 20 Minuten über die Tauernautobahn (A 10) zu erreichen. Genauere Infos über unser Gebiet finden Sie im Internet.

Nähere Informationen geben gerne Kurator Traugott Brandstätter: Tel. (04732) 44 16, Mobil-Tel. 0664-73768430, E-Mail: honig.brandstaetter@aon.at; oder Administratorin Seniorin Mag. Dagmar Wagner-Rauca, Tel. 0699-18877235, E-Mail: seniorin@evang-unterhausmillstaettersee.at.

Wir freuen uns, wenn Sie sich für unsere Pfarrgemeinde interessieren!

Die **Bewerbung** ist bis **11. Mai 2014** an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten, Nr. 23, 9861 Eisentratten, zu richten.

25. Zl. GD 375; 253/2014 vom 12. Feber 2014

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ternitz wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2014 ausgeschrieben.

Wir suchen Sie!

Eine/n engagierten Pfarrer/Pfarrerin, der/die

- mit Freude ihrer/seiner Berufung folgt,
- lebendige, ansprechende Gottesdienste „für Jung und Alt“ hält,
- mit uns gemeinsam die bestehenden Kirchenkreise (Gospelchor, Frauenkreis, ökumenische Runde) begleitet, weiterführt und mit ihren/seinen Ideen bereichert und auch wieder unsere brach liegende Arbeit mit und für Kinder zu neuem Leben erweckt,
- den Religionsunterricht in der Gemeinde im Ausmaß von acht Wochenstunden ebenso wie den Konfirmandenunterricht übernimmt.

Wir sind

die evangelische Pfarrgemeinde Ternitz mit zirka 1000 Gemeindegliedern, einer aktiven Gemeindevertretung, einem engagierten Presbyterium, einer Lektorin mit Sakramentsverwaltung die unsere/n neue/n Pfarrer/in nach Kräften unterstützen werden.

Es steht Ihnen eine 120 m² große Pfarrwohnung im neu renovierten Pfarrhaus mit eigenem Garten zur Verfügung. Auf dem großen Pfarrgrundstück befinden sich außerdem die Kirche und der Gemeindesaal mit Nebenräumen. Das Pfarrbüro und weitere Räume befinden sich im Gebäude neben dem Pfarrhaus. Gemeindesaal und Büro und Nebenräume sind ebenfalls renoviert worden. Ein großer Pfarrgarten, den wir gerne für Gemeindefeste nutzen, ist auch vorhanden.

Ternitz ist eine Industriestadt im Süden Niederösterreichs mit einem breit gefächerten Kulturleben. Wiener Neustadt und Wien sind über die Südbahn bzw. die Autobahn rasch zu erreichen. Die weitläufige Kirchengemeinde umfasst außer Ternitz auch Wimpassing, Grafenbach-St. Valentin, Penk, Puchberg am Schneeberg, Grünbach, Schratzenbach, Würflach, Willendorf, Höflein, Buchbach, Vöstenhof.

Sie möchten mehr erfahren? Dann wenden Sie sich bitte an Kuratorin Karin Hafner, Tel. 0699-188 77 379 oder karin.hafner@tele2.at, oder unseren Administrator Pfarrer Wolfgang Salzer, Tel. 0699-188 77 361 bzw. ternitz@evang.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis 9. Mai 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., Dammstraße 22–28, 2630 Ternitz.

26. Zl. GD 377, GD 377 a; 279/2014 vom 14. Feber 2014

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Linz-Süd/Linz-Südwest

Die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2014 ausgeschrieben.

Der Gemeindeverband Linz-Süd/Linz-Südwest wurde eingerichtet, um das Zusammenwachsen der beiden Gemeinden in die Wege zu leiten. Die Gemeindeordnung des Gemeindeverbandes legt die Rahmenbedingungen für diesen Übergang fest.

Die **Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd** mit derzeit 1257 Mitgliedern umfasst im wesentlichen die Stadtteile Spallerhof, Neue Welt, Kleinmünchen, Auwiesen, Ebelsberg, Pichling, SolarCity/Südpark sowie die politischen Gemeinden St. Florian, Niederneukirchen und Hofkirchen. Im Gemeindegebiet befinden sich fünf Seniorenheime.

Das Gemeindezentrum mit heller, gut heizbarer Christuskirche befindet sich am Spallerhof, also im nördlichen Teil der Gemeinde. Es bestehen gute Kontakte zu den r.-k. Pfarren, insbesondere zu Ebelsberg, SolarCity und St. Florian; ebenso zur Evangelischen Allianz Linz.

Dem/der PfarrerIn stehen engagierte und hoch motivierte GemeindevertreterInnen/PresbyterInnen sowie weitere MitarbeiterInnen zur Seite.

Senioren-, Kinder- und Frauenkreise finden regelmäßig statt.

Besonders hervorzuheben wären die monatlichen Familiengottesdienste, der Frauenchor, ein Besuchsdienst für Geburtstagsbesuche, das alljährliche Gemeindefest im Sommer und die Gemeinde-Adventfeier sowie die Kindermusicals zu Schulbeginn und Weihnachten.

Zur **Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Südwest** gehören 839 Mitglieder in den Stadtteilen Wegscheid, Neue Heimat, Am Bindermichl, Oed und Keferfeld.

Die Johanneskirche wurde 1966 in Sichtbetonbauweise errichtet und 2006 saniert. Für Veranstaltungen steht das 1983 erbaute Gemeindezentrum mit Clubraum, Saal, Teeküche, drei Jugendräumen im Untergeschoss sowie eine Pfarrkanzlei mit Archiv und eine Kanzlei der Kirchenbeitragsstelle zur Verfügung. Hervorzuheben sind das geschlossene Gemeindegebiet und die verkehrsgünstige Lage der Kirche und des Pfarrhauses.

Kindergottesdienst, Seniorenrunde und Chorproben finden regelmäßig statt, die Wandergruppe trifft sich monatlich. Darüber hinaus bestehen einige Hausbibelkreise, Glaubenskurse für Neu- und Wiedereinsteiger sowie Mitarbeiter. Der wöchentliche Kirchenkaffee nach dem Gottesdienst stellt so etwas wie eine Drehscheibe und

ein Kommunikationszentrum der Gemeinde dar. Zu den Nachbargemeinden (römisch-katholisch und mennonistisch) werden gute Kontakte unterhalten.

Gemeindezentrum und Pfarrerwohnung sind an die Kirche angebaut. Die Pfarrwohnung umfasst 130,72 m² und besteht aus vier Zimmern und großen Kellerräumen. Alle Räume sind mit Erdgas zentral beheizt. Ein zirka 600 m² großer Garten mit Obstbäumen gehört ebenfalls dazu.

In **beiden Gemeinden** steht dem/der PfarrerIn eine Pfarrkanzlei sowie eine Gemeindeganzlei inkl. Kirchenbeitragsstelle mit je einer in Teilzeit beschäftigten Sekretärin zur Verfügung. Der/die PfarrerIn wird durch fünf LektorInnen aus beiden Gemeinden unterstützt.

KonfirmandInnenunterricht, Jugend- und Männerkreis finden bereits seit längerem gemeinsam statt. Für die Kinder-, Konfirmanden- und Jugendarbeit wird ein/e gemeinsame/r Jugendmitarbeiter/in angestellt.

Obwohl in unseren beiden Gemeinden die Pfarrstelle seit 1. September 2013 vakant ist, herrscht bei uns ein aktives Gemeindeleben. Wir haben sehr engagierte und motivierte Mitarbeiter und möchten auch weiterhin intensiv unseren christlichen Auftrag erfüllen. Daher wünschen wir uns einen/e PfarrerIn, der/die uns leitet und unsere Gemeinde seelsorgerlich begleitet. Auf intensive Unterstützung kann gebaut werden.

Der Gemeindeverband erwartet von seinem/er Pfarrer/in:

- Leitung der Gottesdienste (bei einem freien Sonntag/Monat) wie in der Gemeindeordnung des Gemeindeverbandes beschrieben,
- die Erledigung der anfallenden Amtshandlungen,
- Ausbildung, Begleitung und Betreuung der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen,
- Initiativen zur missionarischen Arbeit der Gemeinde und zum Gemeindegewachstum,
- die Leitung der Glaubenskurse und des KonfirmandInnen-Unterrichts,
- Förderung und Vertiefung der ökumenischen Beziehungen zu den Nachbargemeinden sowie Bereitschaft zur Mitarbeit in der evangelischen Allianz Linz und darüber hinaus auf der Basis der „Charta über die wechselseitige Anerkennung und Verpflichtung christlicher Kirchen, Gemeinden und Werke“
- und soweit es die Zeit erlaubt, Haus- und Krankenhausbesuche bei unseren Gemeindegmitgliedern (insbesondere bei neu Zugezogenen).

Die Pfarrstelle wird für drei Jahre ohne Erteilung von Religionsunterricht ausgeschrieben. Danach erfolgt eine Evaluierung auf Grund derer in Absprache die zukünftigen Rahmenbedingungen festgelegt werden.

Die Gemeindezentren der beiden Nachbargemeinden sind nur 4 km voneinander entfernt.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis spätestens 12. April 2014 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Glimpfingerstraße 43, 4020 Linz, richten.

Für Informationen stehen Ihnen Kurator Dr. Günter Höfler (Linz-Süd), Tel. 0664-2528313, E-Mail: guenter.

hoefler@liwest.at und Kurator Jochen Frenzel (Linz-Südwest), Tel. 0664-4241757, E-Mail: jochen.frenzel@aon.at, zur Verfügung.

27. Zl. GD 266; 287/2014 vom 17. Feber 2014

Ausschreibung (erste) einer 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer 50%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2014 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4400 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau sowie Elsbethen, Glasenbach, ebenso Teile der Gemeinden Seekirchen und Eugendorf.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle sind in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze und zwei halbe Pfarrstellen besetzt.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS des Gemeindegebietes und der Stadt Salzburg zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche ist eine lebendige, offene und vielfältige City-Gemeinde, ein neugebautes Evangelisches Zentrum (Eröffnung 2013) bietet mit mehreren Sälen und etlichen Räumen viele Möglichkeiten für das Gemeindeleben. Neben den Pfarrerrinnen und Pfarrern sind weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde tätig.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und Pfarrerrinnen der Pfarrgemeinde, die Übernahme der pfarrerlichen Begleitung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Jugendreferentin, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen und eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den übrigen Pfarrerrinnen und Pfarrern.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im Salzburger Stadtteil Itzling im Ausmaß von 127 m² mit Keller und großer Garage zur Verfügung.

Bewerbungen sind **bis spätestens 15. April 2014** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg, oder per E-Mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten, für Auskünfte steht ebenfalls unter dieser Adresse der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf (+43 699-18877581) oder der Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhauser, gerne zur Verfügung.

28. Zl. JG 03; 2502/2013 vom 13. Feber 2014

Ausschreibung einer Vollzeitstelle als JugendpfarrerIn/Jugendpfarrer bzw. Diözesanjugendreferentin/Diözesanjugendreferent für die Steiermark

Die Evangelische Jugend der Diözese Steiermark (Österreich) sucht mit Dienstbeginn zum 1. September 2014 eine/n **JugendpfarrerIn/JugendreferentIn**. Dienstsitz ist Graz; die Vollzeitstelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit Möglichkeit der Verlängerung.

Zu den Aufgabenbereichen gehören

- Neuaufbau von kontinuierlich arbeitenden Jugendgruppen,
- Beratung und Präsenz in den Pfarrgemeinden der Diözese,
- Begleitung und Ausbildung von MitarbeiterInnen,
- Durchführungen von Freizeiten und Events,
- Gremien- und Netzwerkarbeit.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit Phantasie und Initiative, die

- über pädagogische Kompetenzen verfügt,
- kontaktfreudig und engagiert ist,
- im Umgang mit MitarbeiterInnen zur biblischen Verkündigung kreativ motiviert.

Wir bieten:

- die Möglichkeit persönliche Arbeitsschwerpunkte zu setzen,
- Büroräumlichkeiten im Zentrum von Graz,
- Bezahlung entsprechend dem Gehaltsschema der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich,
- Förderung der persönlichen Weiterbildung,
- Dienstwohnung (rund 80 m²).

Im Übrigen sei auf die Richtlinien zur Anstellung von JugendpfarrerInnen und JugendreferentInnen im Bereich der Evangelischen Jugend in Österreich (Richtlinien des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B., ABl. Nr. 74/2007 und 93/2008) verwiesen.

Auf die Zusammenarbeit freuen sich die Evangelische Jugend Steiermark mit über 350 MitarbeiterInnen in 35 Pfarrgemeinden und ein engagiertes Team in der Jugendleitung.

Fragen und ihre Bewerbung richten Sie bis 15. April 2014 bitte an Uwe Eck, Vorsitzender der Evangelischen Jugend Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz, oder per E-Mail: ej-stmk@evang.at, Mobil: 0699-188 77 622.

29. Zl. SUP 9; 270/2014 vom 13. Feber 2014

Ausschreibung (erste) einer 50%-Teilpfarrstelle der Anstaltsseelsorge in Graz

Die Pfarrstelle wird wegen Amtsablaufs der zwölfjährigen Amtsperiode des derzeitigen Amtsinhabers zum 1. September 2014 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Das Arbeitsgebiet dieser Teilpfarrstelle umfasst die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Patientinnen und Patienten, ihrer Angehörigen und des Personals in folgenden Krankenhäusern im Westen von Graz: LKH Graz-West, Unfallkrankenhaus, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Graz-Eggenberg, Rehabilitationsklinik Tobelbad und Sanatorium Kastanienhof.

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin ist Teil des ökumenischen Seelsorgeteams am LKH Graz-West und am Unfallkrankenhaus und übernimmt in diesem Rahmen derzeit ein- bis zweimal wöchentlich 24-stündige Rufbereitschaften. Erwartet werden die Gewinnung, Ausbildung, Begleitung und Fortbildung Ehrenamtlicher im ökumenischen Kontext. Gottesdienste sind derzeit einmal monatlich im LKH Graz-West und dreimal jährlich im KH der Barmherzigen Brüder zu feiern, sowie ökumenische Feiern im Lauf des Jahres zu unterschiedlichen Gelegenheiten in den verschiedenen Einrichtungen.

Ein Teilbereich wird derzeit durch Ehrenamtliche abgedeckt.

Ein Büroarbeitsplatz mit PC, der gemeinsam mit dem ökumenischen Team benützt wird, steht am LKH Graz-West zur Verfügung.

Als fachliche Voraussetzung erwartet der Ausschuss der Grazer Anstaltsseelsorge von den BewerberInnen eine abgeschlossene Ausbildung in CPT/KSA, bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung aber die Bereitschaft, eine entsprechende Ausbildung innerhalb von 18 Monaten nach Dienstbeginn zu absolvieren.

Es wird eine Dienstwohnung gemäß § 64 OdgA in Rücksprache mit dem zukünftigen Stelleninhaber/der Stelleninhaberin zur Verfügung gestellt, bzw. ein Wohnungskostenzuschuss gesondert mit dem Ausschuss für Anstaltsseelsorge in Graz verhandelt.

Im Übrigen gilt auch die Gemeindeordnung der Anstaltsseelsorge Graz.

Bewerbungen sind bis 15. Mai 2014 an den Vorsitzenden der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz Dr. Günther Bitzer-Gavornik, Schillerstraße 6, 8010 Graz, Tel. (0316) 38 68 73, office@institut-impuls.at zu richten.

Für Fragen stehen ihnen Dr. Günther Bitzer-Gavornik und Superintendent Mag. Hermann Miklas M.Ed, 0699-188 77 601, miklas-stmk@evang.at zur Verfügung.

30. Zl. GD 262; 269/2014 vom 13. Feber 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann

Die 75%-Gemeinde-Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann wird hiermit ausgeschrieben und mit Wirkung vom 1. September 2014 durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 732 Seelen. Die Gemeinde umfasst die Ortsgemeinden Rottenmann, Selzthal, Lassing und Oppenberg auf einer Fläche von 278 km².

Gottesdienste sind zu halten: in Rottenmann (dreimal im Monat und an den Festtagen), in Selzthal (zweimal im Monat), in Bärndorf (viermal jährlich im Saal der Volks-

schule) und Andachten in der Kapelle des Landeskrankenhauses Rottenmann und in den Altenheimen.

Im Pfarrhaus befindet sich im 1. Stock die renovierte Dienstwohnung mit 120 m², aufgeteilt auf vier Zimmer, Küche, Bad und WC, Vorraum und das Dienstzimmer des Pfarrers (20 m²).

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die Pfarrkanzlei, zwei Gemeindesäle, eine Küche, ein Gästezimmer und ein WC.

Das Pfarrhaus wurde gründlich renoviert und wird mit Fernwärme geheizt.

Neben dem Haus ist eine Garage.

Rottenmann ist auf Grund der Seelenzahl und der räumlichen Ausdehnung eine 75%-Pfarrstelle mit einer Religionsunterrichtsverpflichtung von elf Stunden.

Veränderungen der Arbeitsaufteilung in der Region sind für die nächsten Jahre angedacht.

Ein engagiertes Presbyterium und ebensolche MitarbeiterInnen freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Bewerbungen sind bis 30. April 2014 an folgende Adresse zu richten:

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann,
Koloman-Wallisch-Straße 136,
8786 Rottenmann,
z. H. Kuratorin Dr. Christa Lerch, Tel. 0699-188 77 693.

31. Zl. GD 345; 2836/2013 vom 20. Dezember 2013

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering (ARCHE/Seelsorgebezirk II)

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering schreibt ihre 50%-Teilpfarrstelle nach erfolgter Evaluierung durch den Superintendentialausschuss zur Neubesetzung zum 1. September 2014 befristet bis 31. August 2016 aus. Die Besetzung erfolgt durch Zuteilung.

Wir sind:

- eine Großstadtgemeinde mit 2180 Gemeindegliedern im 11. Wiener Gemeindebezirk,
- eine Gemeinde, die 1947 selbstständig wurde,
- zwei Seelsorgebezirke mit eigenen Gemeindezentren (Glaubenskirche und ARCHE), die selbstständig, aber doch in Kooperation leben.
- Zu der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle ist die Seelsorge im Bezirk II (ARCHE) zugeordnet. Der Seelsorgebezirk II mit derzeit 756 Gemeindegliedern ist im Wesentlichen das Siedlungsgebiet Leberberg. Hier befindet sich als Predigtstelle das Evangelische Gemeindezentrum ARCHE mit Kirche, Gemeinderäumen sowie dem von der Pfarrgemeinde verwalteten Kindergarten. Im Seelsorgebezirk I (Glaubenskirche) werden derzeit 1424 Gemeindeglieder durch den Inhaber der amtsführenden Pfarrstelle betreut.

Wir haben:

- zwei Lektoren,
- professionelle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
- ein engagiertes Presbyterium, das die Arbeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer sehr stark unterstützt und in besonderem Maße fördert,
- in unserem Gemeindezentrum ARCHE die Pfadfindergruppe 73 beheimatet, die das pfarrgemeindliche Leben aktiv mitgestaltet.

Wir erwarten und wünschen:

- eine intensive und geschwisterliche Zusammenarbeit mit dem Inhaber der amtsführenden Pfarrstelle sowie dem Presbyterium und der Gemeindevertretung, mit allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Religionslehrerinnen und Religionslehrern auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde,
- das regelmäßige Feiern der Gottesdienste auf dem Gebiet der Pfarrgemeinde (zwei Gottesdienstsonntage im Monat und sieben Feiertagsgottesdienste in Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer),
- die Durchführung von zehn Kindergartengottesdiensten pro Kalenderjahr,
- die Übernahme der anfallenden Kasualien, wobei alle anfallenden Taufen möglichst in den jeweiligen Gemeindegottesdiensten stattfinden sollten und anfallende Beerdigungen (jedoch nicht mehr als zehn jährlich),
- Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichtes im Rahmen der 50-%-Teilpfarrstelle beträgt vier Wochenstunden.
- Konfirmandenunterricht,
- Freude an Seelsorge und Hausbesuchen,
- Stärkung des pfarrgemeindlichen Lebens,
- ein offenes Zugehen auf unsere Gemeindeglieder,
- ökumenische und interreligiöse Aufgeschlossenheit,
- Vernetzung und Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Wir bieten:

- eine Dienstwohnung (90 m²), vier Zimmer mit Küche und Nebenräumen, eigenem Parkplatz im Gemeindezentrum Svetelskystraße 7. Dienstwohnungswert für das Jahr 2013: € 343,30.

In zirka 30 Minuten erreicht man mit öffentlichen Verkehrsmitteln das Stadtzentrum. Eine gute Infrastruktur ist vorhanden. In unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums gibt es Erholungsgebiete und Freizeitmöglichkeiten.

Weitere Informationen und Auskünfte erteilen gerne: Kuratorin-Stellvertreterin Prof. Eva Hörmann (0699-1748 85 75), Pfarrer Mag. Sepp Lagger (0699-188 77 756) und Pfarrer Mag. Carsten Marx (0699-188 78 751).

Bitte besuchen Sie uns unter: www.glaubenskirche.at.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und erbitten diese bis zum 31. Mai 2014 an das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Simmering, Braunhubergasse 20, 1110 Wien.

32. Zl. GD 355; 188/2014 vom 3. Feber 2014

Ausschreibung (erste) der zwei weiteren nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt

Diese Pfarrstellen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt sind mit 1. September 2014 neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Wer wir sind:

- ▶ Wir sind die größte Pfarrgemeinde Wiens mit rund 5000 evangelischen ChristInnen.
- ▶ Die Pfarrgemeinde wurde 1954 gegründet.
- ▶ Das Gemeindegebiet umfasst den ganzen 22. Wiener Gemeindebezirk und die niederösterreichische politische Gemeinde Groß-Enzersdorf.
- ▶ Zur Pfarrgemeinde gehört die Bekenntniskirche mit Pfarrzentrum, ein weiteres Gemeindezentrum befindet sich im Gemeindebau Goethehof (Kaisermühlen). Auf dem Grundstück der Gemeinde befindet sich ein evangelischer Kindergarten, der von der Diakonie betrieben wird.
- ▶ Zur Gemeinde gehören drei Pfarrstellen, von denen derzeit die mit der Amtsführung betraute besetzt ist. Unsere Gemeindeordnung sieht die Möglichkeit einer Rotation in der Amtsführung vor.
- ▶ Die ökumenischen Kontakte z. B. zu römisch-katholischen Nachbargemeinden sind sehr gut und intensiv.

Wir suchen zwei engagierte PfarrerInnen, die

- ▶ mit uns in einer dynamischen wachsenden Pfarrgemeinde (Stadtentwicklungs- und Zuzugsgebiet!) in einem städtischen Umfeld langfristig Neues aufbauen möchten.
- ▶ Teamfähigkeit zu ihren Stärken zählen, besonders kontaktfreudig auf Menschen zugehen, gerne mit jungen Leuten arbeiten, für Interessierte bereit sind und kollegiale Zusammenarbeit schätzen.

In unserer Gemeinde sind MitarbeiterInnen aus folgenden Bereichen tätig und bereit zur Unterstützung des PfarrerInnen-Teams:

- ▶ eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin,
- ▶ eine geringfügig beschäftigte Jugendreferentin,
- ▶ fünf erfahrene LektorInnen,
- ▶ ein geringfügig beschäftigter Küster,
- ▶ eine geringfügig beschäftigte Reinigungskraft,
- ▶ ehrenamtliche MitarbeiterInnen,
- ▶ ReligionslehrerInnen an Pflicht- und höheren Schulen.

Erwartet wird:

- ▶ Zusammenarbeit mit den in der Gemeinde tätigen beiden PfarrerInnen.
- ▶ Feier der Gottesdienste (Gottesdienstorte: Bekenntniskirche, Goethehof, Römisch-katholische Kirche Saikogasse, Römisch-katholische Kirche Groß-Enzersdorf, Seniorenhaus Tamariske). Schulgottesdienste feiern wir in der Bekenntniskirche und in den Schulen.

- ▶ Religionsunterricht ist im üblichen Ausmaß von je acht Stunden zu erteilen.

Weitere pfarramtliche Aufgaben in Absprache mit den anderen PfarrerInnen:

- ▶ Gemeindeaufbau und Entwicklung unserer Pfarrgemeinde, die in den vergangenen Jahren strukturelle und personelle Veränderungen erlebt hat,
- ▶ Aufbau von Besuchsdienststrukturen und Besuchsdienstkreis,
- ▶ Konfirmandenarbeit,
- ▶ Vernetzung und Begleitung von MitarbeiterInnen,
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit,
- ▶ Begleitung von ReligionslehrerInnen,
- ▶ religiöse Erwachsenenbildung,
- ▶ spezielle Aufgaben im Bereich Ökumene,
- ▶ Kinder- und Jugendarbeit als möglicher Schwerpunkt.

Die Infrastruktur bietet:

- ▶ Kindergärten, Volks- und Hauptschulen sowie eine AHS sind zu Fuß in wenigen Minuten erreichbar. Die öffentliche Verkehrsanbindung ist hervorragend. Einkaufsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe.
- ▶ Wien hat zirka 1,8 Millionen Einwohner und bietet als Universitäts- und Hochschulstadt entsprechende Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Wir bieten:

- ▶ Eine Dienstwohnung im Gemeindezentrum Bekenntniskirche (1. Stock) im Ausmaß von 115 m² und zwei kleine Balkone (vier Zimmer, ein Kabinett, Küche, Bad, WC) sowie einen Privatkeller. Weiters besteht die Möglichkeit, den schönen Pfarrgemeindergarten mit zu benützen.
- ▶ Eine Dienstwohnung, zwei Straßenbahnstationen vom Gemeindezentrum entfernt (Godlewskigasse 16/3, 1220 Wien), Parterre mit kleinem Garten, im Ausmaß von 106,13 m² Wohnfläche und 42,35 m² Garten (Vorraum, Wohnküche, vier Zimmer) und Kellerabteil.
- ▶ Ein buntes Gemeindeleben mit unterschiedlichsten Angeboten für verschiedene Altersgruppen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung und bitten Sie, diese bis 20. April 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145–147, 1220 Wien, zu senden.

Nähere Informationen geben Pfarrerin Verena M. Groh, Tel. 0699-188 77 758, oder Kuratorin Sieglinde Meznik-Rubner, Tel. 0699-188 77 085.

Bitte beachten Sie auch weitere Informationen auf unserer Homepage: www.kirche22.at.

Kirchliche Mitteilung

RUHESTAND

Mit 1. Feber 2014 trat

Pfarrer Hans Helmut Taul

in den Ruhestand.

Hans Helmut Taul wurde am 28. Jänner 1951 als Sohn von Karl und Elfriede, geb. Gangl, in Graz geboren. Er besuchte dort auch die Schule bis zur Reifeprüfung im Juni 1970. Bereits kurz nach seiner Konfirmation im Jahr 1965 kam Hans Taul in Kontakt mit der Jugendgruppe an der Kreuzkirche in Graz. Dadurch fand er zum lebendigen Glauben an Jesus Christus, was seinen weiteren Lebensweg bestimmen sollte.

Seine Mitarbeit am christlichen Jugendzentrum „Boden-seehof“ in Friedrichshafen, wo er als 20-jähriger tätig war, führte zu Studienaufenthalten in den USA, die von 1973 bis 1976 dauerten. Während seiner Studien erwarb er sich auch reiche praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der kirchlichen Gemeinde- und Jugendarbeit. In dieser Zeit schloss er die Ehe mit Ruth Eileen, geb. Hopkins. Den beiden wurden sechs Kinder geboren, Stephan und Rebekka 1979, Thomas 1980, Hanna 1983, Elisabeth 1986 und Michael 1991.

Als ersten Schritt in den Dienst unserer Kirche wurde Hans Taul mit der Erteilung des Evangelischen Religions-

unterrichtes beauftragt. Am 3. Oktober 1979 legte er die Fachprüfung für Pfarrhelfer ab und wurde am 20. Jänner 1980 durch Superintendent Dr. Gustav Reingrabner in Neuhaus am Klausenbach zum geistlichen Amt ordiniert. In dieser Gemeinde wirkte er vom 1. September 1976 bis zum Sommer 1989. Bis heute schätzt man in Neuhaus die treue und hingebungsvolle Arbeit ihres Pfarrers.

Mit September 1989 übernahm Hans Taul die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann. Leider hatte er ab dem Jahr 2010 mit krankheitsbedingten Beeinträchtigungen seiner Einsatzfähigkeit zu tun. In seiner Zeit als Pfarrer von Rottenmann hatte er manche Vertretungsdienste in den Nachbargemeinden sowie die Administration der Gemeinde Wald zusätzlich zu leisten. Noch in seinem letzten Amtsjahr wurde ihm am 29. November 2013 von der Stadtgemeinde Rottenmann der Ehrenring verliehen. Dabei wurde sein langjähriges Wirken in angemessener Weise gewürdigt. Besonders seine offene und für die ganze Bevölkerung persönliche Art.

Mit 1. Feber 2014 tritt Pfarrer Hans Taul in den dauernden Ruhestand. Der Evangelische Oberkirchenrat bedankt sich bei ihm für den langjährigen Dienst und wünscht von Herzen alles Gute und Gottes Geleit für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1467; 213/2014 vom 5. Feber 2014)

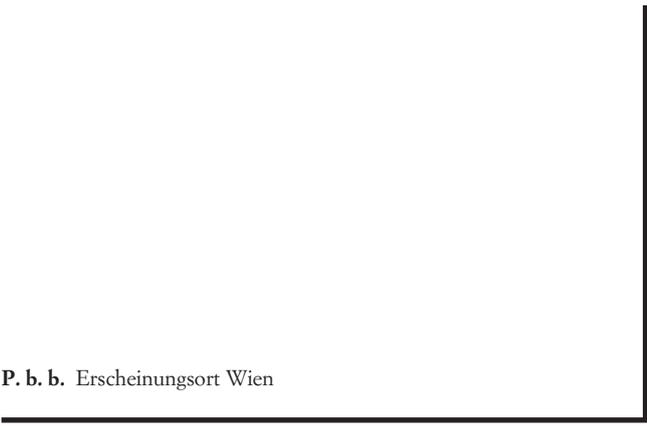
Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 31. März 2014

3. Stück

33. Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 20. April 2014
34. Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 11. Mai 2014
35. Änderung in der Bildungskommission der XIV. Generalsynode
36. Verein „Missionsgemeinschaft der Fackelträger—Tauernhof Schladming“
37. Mindestgehälter-Verordnung 2014 (MindestGeh-VO 2014)
38. Kollektivvertrag 2013/2: Hinterlegung
39. Kollektivvertrag 2013/2
40. Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung 2014; zur Information
41. Evangelischer Verein für ganzheitliches Lernen Ried
42. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomas-kirche
43. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
44. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems
45. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Mürrzuschlag-Kindberg
46. Ausschreibung (dritte) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz
47. Ausschreibung (dritte) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf
48. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont
49. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben
50. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein
51. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach
52. Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
53. Ausschreibung (erste) einer 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
54. Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden
55. Evangelische Kirche H. B. Seelenstandsbericht 2013

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

33. Zl. KOL 05; 316/2014 vom 20. Feber 2014

Kollektenaufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, 20. April 2014

Die evangelische Kirche St. Pölten wurde im Jahre 1892 eingeweiht und ist damit eine der ältesten evangelischen Kirchen Niederösterreichs. Das daneben befindliche Pfarrhaus wurde vor mehr als 100 Jahren als Pfarrer-Wohnhaus errichtet. Pfarrhaus und Kirche stehen unter Denkmalschutz und befinden sich an Hauptverkehrsstraßen.

Die Feuchtigkeit hat den beiden Gebäuden stark zugesetzt, das Mauerwerk bröckelte an vielen Stellen innen und außen und die Dächer beider Gebäude drohten einzustürzen. Die Eingangssituation erschwerte das gemeindliche Leben: Kirche und Pfarrräumlichkeiten waren keineswegs barrierefrei zugänglich. Die Kommunikationsräume im Pfarrhaus lagen im Souterrain und waren verwinkelt.

Das im Frühjahr 2013 begonnene Bauprojekt umfasste die gründliche Sanierung der historischen Bausubstanz. Eine neue, helle Vorhalle soll nicht nur einen barrierefreien Zugang ermöglichen, sondern stellt auch ein modern gestaltetes Bindeglied zwischen den gründerzeitlichen Bauten dar. Der früher bestehende „Hinterhof“ zwischen Kirche und Pfarrhaus wird mit einem Glasdach überdeckt und das Pfarrhaus komplett neu gestaltet. Es erhält helle und freundliche Gemeinderäume für verschiedenste Anlässe, ausreichende Sanitäreinrichtungen, eine flexible Bestuhlung und einen Aufzug. Die Kirche erhält eine Fußbodenheizung, ebenfalls eine Bestuhlung anstelle von Kirchenbänken, einen offener gestalteten Altarraum und die historisch wertvolle Orgel wurde vollkommen restauriert.

Die Gesamtprojektkosten sind mit zirka 2,4 Mio EUR veranschlagt. Aus den bisherigen Spenden von zirka EUR 850.000 und Subventionen stehen uns derzeit insgesamt zirka 1,5 Mio EUR zur Verfügung. Die Finanzierungslücke

kann nur durch weitere Spenden und Bankdarlehen geschlossen werden.

Wir stehen vor der Fertigstellung eines zweckdienlichen und repräsentativen Gemeindezentrums in Citynähe, das uns viele Möglichkeiten bietet. Doch nur mit gemeinsamen Einsatz und Gottes Hilfe werden wir die finanzielle Last schultern können.

Wir bitten daher um Ihre Spende und Mithilfe!

Das Presbyterium der Pfarrgemeinde St. Pölten bedankt sich sehr herzlich für Ihre Unterstützung und Ihre Solidarität im Rahmen der Baukollekte.

Mit glaubensgeschwisterlichen Grüßen aus St. Pölten,

Kurator Dr. Peter Krömer, Pfarrer Mag. Herbert Graeser.

34. Zl. KOL 07; 462/2014 vom 14. März 2014

Kollektenaufruf für den Sonntag Jubilate, 11. Mai 2014
Gewidmet der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich

Die Frauenarbeit ermutigt und ermächtigt Frauen auf der Grundlage des Evangeliums in Gesellschaft und Kirche zu handeln. Sie stellt Arbeitsunterlagen und Diskussionshilfen zu gesellschaftlich relevanten und kirchlichen Fragen zur Verfügung. Sie engagiert sich im sozial-diakonischen Bereich und über den „Solidaritätsfonds Frauen in Not“ für in Not geratene Frauen und Familien.

Zu den Schwerpunkten der Evangelischen Frauenarbeit zählt auch die entwicklungspolitische Arbeit durch die Weltgebetstags-Projekte und die Arbeit für „Brot für die Welt“ (früher „Brot für Hungernde“).

Selbstverständlich fühlt sich die Frauenarbeit besonders für die Arbeit der Frauen in den Pfarrgemeinden verpflichtet: Die Erstellung von Arbeitshilfen, Gottesdienst- und Andachtshilfen — wie z. B. der Liturgie-Vorschlag zum diesjährigen Jubilate-Sonntag — sind eine kontinuierliche Arbeit, die geleistet wird.

Daneben greift die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift der Frauenarbeit, „efa“, aktuelle Themen und Problemfelder auf, die Frauen in unserer Kirche, aber auch in aller Welt betreffen.

Die Frauenarbeit engagiert sich auch gemeinsam mit anderen Frauenorganisationen, wenn es darum geht, die Stimme gegen Ungerechtigkeit und Benachteiligungen zu erheben. In der Ökumene hat sie daher einen wichtigen Stellenwert.

Die Evangelische Frauenarbeit will dieses Engagement weiterführen und fortsetzen.

Dafür benötigen wir Ihre Hilfe!

Bitte unterstützen Sie uns heute an diesem Sonntag Jubilate mit Ihrer Kollekte, damit wir auch weiterhin die Frauen-Stimme in Kirche und Gesellschaft erheben können.

Vielen herzlichen Dank!

35. Zl. SYN 16; 475/2014 vom 18. März 2014

Änderung in der Bildungskommission der XIV. General-synode

Mag. Frank LISSY-HONEGGER wurde am 25. Feber 2014 von der Bildungskommission als Nachfolger des verstorbenen Herrn Mag. Ferdinand LEHNER gewählt und am 17. März 2014 von der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. bestätigt.

36. Zl. VER 35; 468/2014 vom 17. März 2014

Verein „Missionsgemeinschaft der Fackelträger— Tauernhof Schladming“

In der Vorstandssitzung und Vollversammlung vom 1. März 2014 ist folgender Vorstand neu gewählt worden:

Funktion	Name
Vorsitzender	Senior Mag. Gerhard KRÖMER
Vorsitzender-Stellvertreter	Brad KEIRNES
Kassier	Brad KEIRNES
Kassier-Stellvertreter	Mag. Siegfried STEINER
Schriftführer	Mag. Siegfried STEINER
Schriftführer-Stellvertreter	Joel COOK

37. Zl. G 16; 595/2014 vom 25. März 2014

Mindestgehälter-Verordnung 2014 (MindestGeh-VO 2014)

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., ABl. Nr. 205/2002, 90/2003, 109/2003, 273/2003, 122/2005, 50/2006, 135/2006, 60/2007, 46/2008, 221/2008, 48/2010, 56/2011 und 8/2012)

§ 1. Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit DienstnehmerInnen, die von DienstnehmerInnen mit den in § 1 Abs. 1 der Dienstordnung 2003 und Dienstordnung 2012 (Abl. Nr. 153/2012) genannten Dienstgebern abgeschlossen werden, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z. B. die für kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z. B. die für KindergärtnerInnen und HortnerInnen, oder ein anderes Kirchengesetz, z. B. für Kirchenmusiker (Abl. Nr. 153/95 und Anhang), anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z. B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2. Diese Verordnung gilt nicht für ReligionslehrerInnen, die zusätzlich zum Religionsunterricht von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen.

§ 3. Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist gemäß Ankündigung in ABl. Nr. 239/2013 (Erhöhung in allen Stufen um 2,95%) werden für die in der Dienstordnung 2003 und der Dienstordnung 2012 festgelegten Qualifikationsgruppen die Mindestgehälter ab 1. Jänner 2014 festgelegt.

Mindestgehälter-Verordnung Tabellen 2014

Rückwirkend ab 1. Jänner 2014 gelten daher die für 2014 gültigen Tabellen des § 4 der Mindestgehälter-Verordnung wie folgt:

Für die Qualifikationsgruppe I:

(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1387,55
3– 4	2	1400,42
5– 6	3	1413,19
7– 8	4	1425,96
9–10	5	1438,61
11–12	6	1451,72
13–14	7	1464,48
15–16	8	1477,36
17–18	9	1490,05
19–20	10	1503,13
21–22	11	1515,77
23–24	12	1528,79
25–26	13	1541,44
27–28	14	1554,21
29–30	15	1567,08
31–32	16	1579,96
33–34	17	1592,83
35–36	18	1605,72
37–38	19	1618,49
39–40	20	1631,37
41–42	21	1644,13

Für die Qualifikationsgruppe II:

(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.441,19
3– 4	2	1.464,45
5– 6	3	1.487,60
7– 8	4	1.510,84
9–10	5	1.533,87
11–12	6	1.557,02
13–14	7	1.580,16
15–16	8	1.603,08
17–18	9	1.626,45
19–20	10	1.650,68
21–22	11	1.672,62
23–24	12	1.695,52
25–26	13	1.718,68
27–28	14	1.742,03
29–30	15	1.765,61

31–32	16	1.790,07
33–34	17	1.815,09
35–36	18	1.840,55
37–38	19	1.867,10
39–40	20	1.893,11
41–42	21	1.919,77

Für die Qualifikationsgruppe III:

(Bürokräfte mit Ausbildung z. B. für das selbstständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung Terminkoordination, Korrespondenz usw., Kirchenbeitragsbeauftragte für Gemeinden bis zu 2500 Mitgliedern)

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.495,08
3– 4	2	1.525,10
5– 6	3	1.555,13
7– 8	4	1.584,92
9–10	5	1.614,84
11–12	6	1.644,74
13–14	7	1.674,75
15–16	8	1.704,78
17–18	9	1.734,56
19–20	10	1.764,82
21–22	11	1.796,71
23–24	12	1.829,40
25–26	13	1.862,97
27–28	14	1.896,86
29–30	15	1.931,09
31–32	16	1.965,44
33–34	17	2.000,12
35–36	18	2.034,79
37–38	19	2.069,22
39–40	20	2.103,78
41–42	21	2.138,36

Für die Qualifikationsgruppe IV:

Assistenten für leitende Amtsträger (z. B. Superintenden, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbstständigem Aufgabenbereich (z. B. Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände mit mehr als 2500 Mitgliedern, Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz).

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	1.662,74
3– 4	2	1.697,76
5– 6	3	1.732,76
7– 8	4	1.768,11
9–10	5	1.805,58
11–12	6	1.843,71
13–14	7	1.883,74

15–16	8	1.923,44
17–18	9	1.979,74
19–20	10	2.037,16
21–22	11	2.112,43
23–24	12	2.188,03
25–26	13	2.263,41
27–28	14	2.338,46
29–30	15	2.414,03
31–32	16	2.489,54
33–34	17	2.565,36
35–36	18	2.640,39
37–38	19	2.716,34
39–40	20	2.791,48

Für die Qualifikationsgruppe V:

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (z. B. selbstständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter, EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz bzw. die Gesamtgemeinde).

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0– 2	1	2.012,59
3– 4	2	2.055,40
5– 6	3	2.098,19
7– 8	4	2.141,39
9–10	5	2.187,19
11–12	6	2.233,82
13–14	7	2.282,74
15–16	8	2.331,24
17–18	9	2.400,09
19–20	10	2.470,27
21–22	11	2.562,27
23–24	12	2.654,69
25–26	13	2.746,82
27–28	14	2.838,56
29–30	15	2.930,97
31–32	16	3.023,22
33–34	17	3.115,91
35–36	18	3.207,64
37–38	19	3.300,45
39–40	20	3.392,32

38. Zl. LK 019; 273/2014 vom 14. Feber 2014

Kollektivvertrag 2013/2: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2013/2 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 90/2014; Katasterzahl XXIV/98/3) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 25. Feber 2014 kundgemacht.

39. Zl. LK 019; 394/2014 vom 3. März 2014

Kollektivvertrag 2013/2

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie

der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2013 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., ferner zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung sinngemäß für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die gemäß § 46 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Stufe Schema alt 2013	€	Stufe Schema neu 2013	€
1	2.311,—	1	2.414,—
2	2.311,—	2	2.611,—
3	2.311,—	3	2.809,—
4	2.329,—	4	3.006,—
5	2.407,—	5	3.204,—
6	2.545,—	6	3.402,—
7	2.681,—	7	3.597,—
8	2.819,—	8	3.798,—
9	2.953,—		
10	3.093,—		
11	3.229,—		
12	3.367,—		
13	3.505,—		
14	3.631,—		
15	3.752,—		
16	3.866,—		
17	3.988,—		
18	4.147,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2013	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.800,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.857,—
PfarramtskandidatIn	2.153,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 53,20 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Stufe Schema alt 2013	€	Stufe Schema neu 2013	€
1		1	2.451,—
2		2	2.653,—
3		3	2.853,—
4	2.340,—	4	3.053,—
5	2.420,—	5	3.256,—
6	2.560,—	6	3.457,—
7	2.697,—	7	3.657,—
8	2.836,—	8	3.857,—
9	2.975,—		
10	3.113,—		
11	3.253,—		
12	3.392,—		
13	3.529,—		
14	3.659,—		
15	3.781,—		
16	3.896,—		
17	4.018,—		
18	4.179,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2013	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.826,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.885,—
PfarramtskandidatIn	2.185,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 60,40 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltsschema alt“ auf das „Gehaltsschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend mit Oktober, angepasst.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe

richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Wer entgegen § 16 der Ordnung des geistlichen Amtes nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(4) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(5) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs 2 bzw § 5 Abs 2 entsprechend.

(6) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2013 für jedes Kind € 55,20 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2013 für jedes Kind € 88,20 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2013 monatlich für jedes Kind € 169,70. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar oder einer Lehrvikarin, einem Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,63 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung

der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 52,70 pro Einheit. Bei Ersatz der geltenden Administrationszulagenverordnung durch eine „Administrationsverordnung 2013“, welche die Bemessung der Administrationszulage im Sinne des derzeitigen Verordnungsentwurfes neu regelt, wird die Vergütung mit € 30,— pro Einheit festgelegt werden.

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,9813 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	19,0753 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	16,5435 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	38,1507 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert;

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,7741 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen der Landessuperintendent/	18,4145 Prozent
die Landessuperintendentin	15,8170 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	36,8290 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs 1 a) bzw. Abs 1 b) für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (gemäß § 64 OdgA; Abl. Nr. 223/2008) beträgt € 460,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 920,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art 64 Abs 2, 91 Abs 3 und 93 Abs 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei
Verpartnerung nach EPG

3 Arbeitstage

bei Eheschließung bzw. Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienst- nehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mit- telpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

- (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:
 1. mit dem Tode;
 2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
 3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.
- (2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:
 1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
 2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen auf Abfertigung gelten § 23 und § 23 a Angestelltengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs 2.

(2) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den

kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Mitarbeiterversorgungsgesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen. Ausgenommen hiervon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs 1 AngG und § 19 Abs 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches der Entgelts ergeben.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren unterhaltsberechtigten Kinder. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichzahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichzahlung erfolgt die Ausgleichzahlung in Höhe von € 567,50 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichzahlung wird auf Monatsbasis (€ 47,30 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichzahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu besetzt ist.

(9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens € 892,10 im Jahr 2013. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z a im Jahr 2011.

Der Jahresbetrag beträgt in den Folgejahren
2012 mindestens 68% der Z a
2013 mindestens 76% der Z a
2014 mindestens 84% der Z a
2015 mindestens 92% der Z a
ab 2016 sodann 100% der Z a

c) Der Jahresbeitrag gemäß Z a bzw. Z b darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltschemas „neu“ betragen.

d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisensonnen sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

(10) Die Regelung des Abs 1 2. Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen,

die von den Regelungen des Abs 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden 6 Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

(4) Ab 1. Jänner 2014 leistet der Dienstgeber einen im Sinne der Satzung des Pensionsinstituts „freiwilligen“ Beitrag in Höhe von 0,21% der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den DienstnehmerInnen zu.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einen geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 7 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer

in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;
3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebhaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegebhalts

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegebhaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%. Der Höchstbetrag des Ruhegebhalts gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegebhalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessung

sungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit c) ist. Dabei ist die Hinterbliebenenpension geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe aus dem ASVG nicht einzurechnen.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegehaltes beträgt für 2012 für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. 3.256,24 €, für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. 3.281,29 €. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit d) angepasst.¹

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet
Refinanzierungsquote + (1 – Refinanzierungsquote) * Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

• Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. für die Eigenpensionen der pensionierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.²

• Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A. B. und H. B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A. B. und H. B.³

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind anhand der der Anpassung des Höchstbetrags unmittelbar vorhergehenden Jahresabschlüsse zu ermitteln.⁴

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5% des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.

f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr

¹ Wenn der Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG von 2012 auf 2013 beispielsweise 2,0% wäre, würde der Höchstbetrag A. B. 2012 von 3.256,24 € * (1 + 2,0% * 0,855) = 3.311,92 € für 2013 erhöht werden, der Höchstbetrag H. B. für 2013 wäre 3.304,35 €.

² Die Refinanzierungsquote betrug für die Jahresabschlüsse 2011 0,766.

³ Die Vermögensdeckungsquote betrug auf Grund der Jahresabschlüsse 2011 0,380.

⁴ So werden für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote anhand der Jahresabschlüsse 2011 ermittelt. Für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 beträgt die Finanzierungsquote $0,766 + (1 - 0,766) * 0,380 = 0,855$.

erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als

- bei Witwen, Witwer 60%
- bei Vollwaisen 40% und
- bei Halbwaisen 25%

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“ (Amtsblatt 176/2012 in der jeweiligen Fassung) kann, abgesehen vom zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.⁵

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als

⁵ Zur Verdeutlichung und Klarstellung wird auf § 6 der genannten Durchführungsrichtlinie verwiesen, sodass der Konnex hergestellt ist und durch diese neu eingefügte Bestimmung des § 23 a Kollektivvertrag die Umsetzung im Kollektivvertrag vorliegt. § 6 der Durchführungsrichtlinie, „Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“ lautet:

(1) Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung eines PZUF bedürfen eines Beschlusses des Oberkirchenrats A. B. bzw. H. B. und der Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. Allfällige weitere Zustimmungserfordernisse z. B. im Kollektivvertrag sind zu beachten.

(2) Die Auflösung, die eine Novellierung des § 80 OdgA voraussetzt, hat den Wegfall der Sonderverwaltung der den PZUF zugeordneten Vermögen zur Folge. Die Wertpapierdepots und Bankkonten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B.

20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

- (2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.
2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,
 - a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. oder dem Kirchenpresbyterium H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemalige Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerinnen im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betreffenden noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5%) und ab 1. Jänner 2014 zusätzlich aus den Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 (0,21%) resultieren, sowie der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 31. 10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den

Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Ab 1. Jänner 2014 leistet der Dienstgeber einen im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes „freiwilligen“ Beitrag in Höhe von 0,21% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalkostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehaltes der Spitalkostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnarztkosten

Prothesen-Neuerstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.

Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenreparatur,
Dehnschraubenersatz € 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro
Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekomen sind,
 - c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.
 - ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie die

für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag 2013 trat bereits mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Kollektivvertrag 2013/2 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft und betrifft die geänderten Bestimmungen in § 21 Abs. 2 und Abs. 4, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 30 Abs. 1 bis Abs. 4.

Wien, am 9. Jänner 2013

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof	Oberkirchenrätin
Dr. Michael Bünker	Dr. Hannelore Reiner
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreterin

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof	Landessuperintendent
Dr. Michael Bünker	Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender	Vorsitzenderstellvertreter

**Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.**

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Wirtschaftlicher Oberkirchenrat

**Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich**

Pfarrer
Dr. Stefan Schumann
Obmann

Pfarrer
Mag. Harald Kluge
Vorstandsmitglied

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

40. Zl. LK 4; 431/2014 vom 6. März 2014

**Vertragsbedienstetengesetz — Gehaltsanpassung 2014;
zur Information**

Mit Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 8/2014, sind folgende Ansätze des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes geändert worden, die ab 1. März 2014 anzuwenden sind:

Vertragsbedienstete nach § 11 VBG

in der Entlohnungsstufe	a	in der Entlohnungsgruppe			e
		b	c	d	
		€			
1	2.073,5	1.650,0	1.467,8	1.409,3	1.351,0
2	2.123,1	1.688,6	1.501,3	1.435,4	1.365,7
3	2.173,3	1.727,3	1.534,7	1.461,2	1.380,2
4	2.223,4	1.766,8	1.568,0	1.487,2	1.394,9
5	2.273,4	1.808,0	1.601,4	1.513,1	1.409,3
6	2.323,7	1.850,2	1.634,6	1.538,8	1.424,2
7	2.408,2	1.895,2	1.668,1	1.564,8	1.438,8
8	2.493,3	1.940,3	1.701,3	1.590,6	1.453,4
9	2.577,9	2.003,8	1.734,6	1.616,8	1.468,0
10	2.662,0	2.068,8	1.768,3	1.642,7	1.482,8
11	2.746,7	2.153,7	1.804,1	1.668,5	1.497,4
12	2.830,6	2.239,1	1.840,5	1.694,2	1.512,2
13	2.915,2	2.324,6	1.878,2	1.720,3	1.526,5
14	2.999,9	2.409,2	1.917,0	1.746,4	1.541,2
15	3.084,2	2.493,5	1.955,7	1.772,7	1.555,8
16	3.194,5	2.578,1	1.994,7	1.800,2	1.570,6
17	3.305,7	2.663,2	2.034,2	1.828,3	1.585,2
18	3.416,9	2.747,0	2.073,5	1.856,6	1.599,8
19	3.528,1	2.832,0	2.112,9	1.887,0	1.614,6
20	3.639,6	2.915,9	2.152,1	1.917,0	1.629,2
21	—	—	2.191,5	1.947,1	1.643,7

Vertragslehrer nach § 41 VBG

(anzuwenden für hauptamtliche Kirchenmusiker entsprechend der Ordnung Amtes des Kirchenmusikers § 9 Abs. 1 und 2).

in der Entl. Stufe	1 ph	in der Entlohnungsgruppe				13
		11	12a2	12a1	12b1	
		€				
1	2.503,8	2.268,4	2.068,0	1.936,4	1.773,9	1.599,5
2	2.503,8	2.340,5	2.128,7	1.992,6	1.805,4	1.626,1
3	2.503,8	2.412,7	2.189,3	2.049,1	1.838,6	1.651,7
4	2.710,0	2.492,7	2.250,2	2.105,8	1.872,2	1.678,1

5	2.916,8	2.666,0	2.310,5	2.162,2	1.907,4	1.704,3
6	3.123,4	2.847,9	2.434,5	2.277,3	1.998,9	1.745,2
7	3.330,8	3.029,9	2.582,6	2.396,8	2.092,1	1.808,4
8	3.539,2	3.206,1	2.730,1	2.514,7	2.184,8	1.875,9
9	3.748,4	3.389,3	2.900,3	2.650,3	2.277,0	1.946,1
10	3.958,0	3.577,7	3.070,6	2.786,6	2.369,6	2.017,3
11	4.167,7	3.744,3	3.243,3	2.924,4	2.461,5	2.089,3
12	4.378,8	3.926,5	3.416,8	3.061,2	2.588,1	2.159,9
13	4.588,5	4.108,7	3.589,5	3.199,4	2.715,0	2.232,2
14	4.798,6	4.291,1	3.762,8	3.338,2	2.841,3	2.304,5
15	5.009,0	4.473,5	3.936,0	3.476,6	2.967,7	2.403,0
16	5.301,8	4.650,1	4.089,7	3.597,4	3.079,5	2.501,3
17	5.580,4	4.880,6	4.251,7	3.726,0	3.196,6	2.598,5
18	5.859,5	4.880,6	4.423,9	3.863,3	3.322,7	2.696,1
19	6.137,1	5.225,8	4.581,5	3.987,7	3.437,3	2.793,7

41. Zl. VER 77; 585/2014 vom 24. März 2014

Evangelischer Verein für ganzheitliches Lernen Ried

Mit Bescheid vom 18. Feber 2014 hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. dem seit 20. Dezember 2013 im Vereinsregister unter ZVR-Zahl 103140187 bestehenden Verein „Evangelischer Verein für ganzheitliches Lernen Ried“ die Führung der Namensbezeichnung „evangelisch“ gemäß Art. 88 Abs. 2 Z. 27 iVm Art. 74 Kirchenverfassung nachträglich gestattet.

42. Zl. GD 344 b; 2777/2013 vom 16. Dezember 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche soll ab 1. September 2014 neu besetzt werden. Die Pfarrgemeinde zählt zirka 1160 Glieder, das Gemeindegebiet umfasst die südöstlichen Teile des 10. Wiener Gemeindebezirkes.

Unser Gemeindezentrum mit Kirche wurde 1978 von Prof. Karl Schwanzer geplant und errichtet, in einem großstädtischen Gebiet mit der Per-Albin-Hansson-Siedlung als Zentrum. Kindergarten, alle Schultypen und Einkaufszentrum liegen gleichsam vor der Kirchentüre! Dennoch ist auch ein hoher Freizeitwert gegeben — Radwege, große

zusammenhängende Grünflächen umgeben das Gemeindezentrum, das Thermalbad Oberlaa ist nur wenige Minuten entfernt. Geistliches und (wein)geistiges Wohl lassen sich bei uns hervorragend verbinden — die Weingärten und die vielen Heurigen in Oberlaa sind zu Fuß leicht erreichbar. Für Kulturbeflissene (Oper, Theater, Musikverein usw.) ist die Innenstadt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in 25 Minuten erreichbar.

Ein Pfarrhaus mit einer Dienstwohnung von 100 m² (vier Zimmer mit Nebenräume, ebenerdig, süd-west-seitig mit Terrasse in den Garten), 1988 erbaut, steht zur Verfügung, der anschließende Garten mit zirka 1500 m² kann genützt werden. Gottesdienst ist an allen Sonntagen und den hohen kirchlichen Feiertagen um jeweils 10 Uhr. Ein Team kümmert sich um den Kindergottesdienst, drei Lektoren sind in der Gemeinde tätig. Jugendklub, Mitarbeiterkreis, Frauenkreis, Jugendband und zwei Chöre bilden derzeit den Schwerpunkt unserer Aktivitäten.

Gemeindeleitung ist auch eine Managementaufgabe und so haben wir die Aufgaben in verschiedene Verantwortungsbereiche aufgeteilt und damit die Organisation klar strukturiert. Arbeitszimmer, Kanzlei mit Teilzeitkraft, moderne IT-Struktur (E-Mail, Internet, Fax, Vortrags-hilfen usw.) und zahlreiche Gemeinderäume stehen zur Verfügung.

Neben den „normalen“ Tätigkeiten (wie Religionsunterricht von acht Stunden, Gottesdienst, Konfirmationsunterricht usw.), sind uns vor allem das Setzen von Schwerpunkten auf die Kernkompetenz der Gemeinde, die Anliegen einer zukünftigen Tätigkeit, vor allem die Integration neuer Gemeindeglieder in dem Zuzugsgebiet „jenseits der Bahn“ wobei Ihnen noch reichlich Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind.

Sie sind dabei nicht alleine: ein dynamisches, teamorientiertes und am Wohl der Gemeinde interessiertes Presbyterium sowie zahlreiche Mitarbeiter werden Sie dabei tatkräftig unterstützen.

Wir freuen uns schon auf Ihre Bewerbung, zu richten bitte an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Favoriten-Thomaskirche, Pichelmayergasse 2, 1100 Wien, bis 31. Mai 2014 und auf die zukünftige, gemeinsame Arbeit.

Für weitere Informationen, Unterlagen zu unseren Vorstellungen oder Strukturen steht Ihnen Kurator Michael Haberfellner, Tel. 0664-2636740, E-Mail: m.haberfellner@chello.at, gerne zur Verfügung.

43. Zl. GD 341; 444/2014 vom 10. März 2014

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde hat derzeit zirka 3800 Gemeindeglieder und umfasst den 5. und 6. Gemeindebezirk sowie Teile des 12. und 15. Bezirkes von Wien. Eine weitere Pfarrstelle ist besetzt. In der Gemeinde sind drei LektorInnen

tätig. Die Tätigkeit der PfarrerInnen ist durch die Gemeindeordnung geregelt, die bei Besetzung der Pfarrstelle auch angepasst werden könnte.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserem/r neuen PfarrerIn die Begleitung der bestehenden und der zukünftigen Kinder- und Jugendarbeit sowie der KonfirmandInnen und die Schwerpunktarbeit in dem zu unserer Gemeinde gehörenden 6. und Teile des 15. Wiener Gemeindebezirks. Das Regelausmaß von acht Religionsstunden ist zu erteilen.

Ebenso erwarten wir die Weiterführung unserer Schwerpunkte in der Gemeinde, die in der diakonischen Arbeit, Randgruppenarbeit im friedenspolitischen Bereich sowie in der interreligiösen Arbeit liegen.

Im Besonderen erwartet die Pfarrgemeinde von dieser/diesem im Rahmen der Erfüllung aller Aufgaben, die zum Dienste eines/er PfarrerIn gehören, die Bereitschaft mit den hauptamtlichen sowie allen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen geschwisterlich zusammen zu arbeiten.

Für alle organisatorischen Belange steht die Pfarrkanzlei mit zwei Teilzeitmitarbeiterinnen zur Verfügung. Teilzeitbeschäftigt arbeitet eine Gemeindepädagogin mit Schwerpunkt Konfirmandenarbeit im Team mit.

Eine Dienstwohnung wird bereitgestellt, auch kann der Pfarrgarten mitbenutzt werden. Ein Auto kann im Kirchhof abgestellt werden.

Für weitere Anfragen steht Pfarrerin Mag. Edith Schiemel, Tel. (01) 597 34 30, 0699-188 77 727, und Kuratorin Ellen Nebenführ, Tel. (01) 597 31 25, 0699-188 77 729, gerne zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, Lutherplatz 1, 1060 Wien, zu richten.

Dienstantritt sollte am 1. September 2014 erfolgen.

44. Zl. GD 389; 2828/2013 vom 18. Dezember 2013

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems

Die Pfarrgemeinde Kirchdorf

ist eine Diasporagemeinde im Süden von Oberösterreich zwischen Voralpenhügelland und Hochgebirge. Das Gemeindegebiet umfasst etwa 1000 km² und ist annähernd deckungsgleich mit dem politischen Bezirk Kirchdorf. Die Gesamtgemeinde hat zirka 1100 Mitglieder und gliedert sich in Muttergemeinde Kirchdorf (zirka 750 Mitglieder) und Tochtergemeinde Windischgarsten (zirka 350 Mitglieder).

Die Pfarrstelle soll mit 1. September 2014 besetzt werden.

Der Amtsauftrag umfasst:

- Gottesdienste jeweils in Kirchdorf oder Windischgarsten, gelegentlich in Hinterstoder sowie in den Altersheimen im Bezirk,
- Kasualdienste,

Weiz. Neben den Pflichtschulen gibt es in Weiz ein Gymnasium, ein Bundesschulzentrum mit Handelsakademie, höherer Technischer Bundeslehranstalt und höherer Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe. In Birkfeld befindet sich ein Oberstufengymnasium. Das Pflichtstundenausmaß beträgt vier Wochenstunden, die an den höheren Schulen zu erteilen sind.

In der Gemeinde arbeiten mit dem Pfarrer/der Pfarrerin ein aktives Presbyterium, eine Lektorin und eine interessiert teilnehmende Gemeindevertretung.

Gottesdienste finden an jedem zweiten und vierten Sonntag des Monats statt. Fallweise werden ökumenische Gottesdienste auch in anderen Orten unseres Zuständigkeitsgebietes angeboten. Unser „Kirchencafé“ im neu gestalteten Pfarrzentrum, immer im Anschluss an die Gottesdienste, zeigt die intensive Verbundenheit unserer Gottesdienstgemeinde.

Es gibt in vielen Bereichen eine gute, ökumenische Zusammenarbeit.

Wir freuen uns auf Bewerber/innen, die auch gern zu den Menschen unterwegs sind. Ihre Begeisterung an Verkündigung, Seelsorge, Begegnung mit Menschen und dem Einbringen neuer Ideen ist uns sehr willkommen. Über verschiedene Kombinationsmöglichkeiten erteilt die Superintendentur gerne Auskunft.

Die Bereitstellung einer geeigneten Wohnung in Weiz mit Berücksichtigung des Wunsches der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist vom Presbyterium vorgesehen.

Sicherlich möchten Sie über uns und unsere Gemeinde weitere Informationen. Für Auskünfte stehen Ihnen Superintendent MMag. Hermann Miklas, Tel. 0699-18877 601, und Kuratorin Brigitte Luschnigg, Tel. 0660-7622110, gern zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung, die Sie, bitte, bis spätestens 15. Mai 2014 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Weiz, Gustav-Adolf-Platz 1, 8160 Weiz, richten.

47. Zl. GD 155; 445/2014 vom 10. März 2014

Ausschreibung (dritte) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf

Die Pfarrgemeinde Gleisdorf ist eine „kleine, aber feine Gemeinde“. Sie vereint die Vorzüge übersichtlicher Räume und Strukturen mit der verkehrsgünstigen Lage nahe Graz mit allen damit verbundenen Vorteilen.

Die Pfarrgemeinde Gleisdorf ist seit 14 Jahren selbstständig.

Die Pfarrstelle ist eine 50-%-Pfarrstelle, eine Erhöhung des Anstellungsausmaßes ist — falls gewünscht — durch zusätzlichen Religionsunterricht möglich.

Das bieten wir:

Die Pfarrgemeinde hat gut 500 Gemeindeglieder und umfasst im Wesentlichen den Gerichtsbezirk Gleisdorf auf einem Gebiet von zirka 310 km². Die Entfernung nach

Graz beträgt 25 km, die S-Bahn- und Busverbindungen in die Landeshauptstadt sind ausgezeichnet.

Ein engagiertes Presbyterium, zwei Lektorinnen, eine Pfarrerin im Ruhestand, zwei Religionslehrerinnen für Pflichtschulen und weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen freuen sich auf gute und tatkräftige Zusammenarbeit!

Gottesdienste feiern wir in unserer Gleisdorfer Christuskirche am ersten und dritten Sonntag im Monat und zu den Festtagen. Immer am fünften Sonntag im Monat finden Gottesdienste für „Klein und Groß“ statt. Dazu kommt einmal im Monat ein ökumenischer Gottesdienst im 9 km entfernten Sinabelkirchen oder eine andere ökumenische Veranstaltung.

Die Kontakte zur politischen Gemeinde Gleisdorf, zu den weiteren elf Umlandgemeinden und zu unseren r. k. Nachbarn sind gut und tragfähig.

Die Dienstwohnung (83 m²) liegt im Obergeschoss des Pfarrhauses, einem vor dreizehn Jahren umfassend renovierten Bau aus der späteren Gründerzeit, umgeben von einem großen Pfarrgarten. Im Erdgeschoss und im Keller des Hauses befindet sich das Pfarrzentrum mit je zwei Büro- und Veranstaltungsräumen. Das Pfarramt entspricht modernen Büroanforderungen, ein engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiter steht hier zur Verfügung. Eine eigene Homepage wird zur Zeit aufgebaut, ebenso ein eigener Kirchenchor.

Die Dienstwohnung ist aus vertraglichen Gründen bis Feber 2015 vermietet — für die Zwischenzeit wird gemeinsam mit unserem zukünftigen Pfarrer oder Pfarrerin eine optimale Lösung gesucht und gefunden werden.

Das erwarten wir:

- Freude an der Verkündigung und Engagement im Miteinander-Gestalten.
- Ökumenische Offenheit.
- Inhaltliche und seelsorgerliche Begleitung unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- Verständnis für die Diasporasituation in der Oststeiermark.
- Religionsunterricht im Ausmaß von vier Wochenstunden im BG/BRG Gleisdorf.
- Ideen und Engagement beim Aufbau und bei der Vertiefung verschiedenster Bereiche des Gemeindelebens wie Kinder- und Jugendarbeit, Diakonie u. ä., auch und gerade in Setzung persönlicher Schwerpunkte durch unseren zukünftigen Pfarrer oder Pfarrerin.

Bewerbungen

Bitte bis 31. Mai 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gleisdorf, Dr.-Martin-Luther-Gasse 3, 8200 Gleisdorf, Tel. (03112) 2217, Fax (03112) 22175, E-Mail: evang.gleisdorf@aon.at.

Weitere Auskünfte geben gern Kurator Dipl.-Ing. Manfred Höfer, Tel. (03112) 2248, E-Mail: manfred.hoefer@inode.at, und Administrator Pfarrer Manfred Perko, Tel. 0699-188 77 652, E-Mail: manfred.perko@aon.at.

Herzlich willkommen!

48. Zl. GD 101; 459/2014 vom 13. März 2014

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont, eingebettet in die wunderschöne Landschaft des unteren steirischen Ennstales, schreibt ihre 75-%-Gemeindepfarrstelle zum 1. September 2014 aus. Mit einer zusätzlichen 25-%-Lehrverpflichtung (elf Wochenstunden vorwiegend an höheren Schulen) ergibt das eine 100-%-Pfarrstelle. Unsere Pfarrgemeinde erstreckt sich über zwölf politische Gemeinden im Umkreis von etwa 50 km mit den beiden Zentren Liezen und Admont. Die Auferstehungskirche mit Pfarrhaus und frisch renoviertem Gemeindezentrum steht in Liezen, die Bekennerkirche steht in Admont, sie hat eine Küsterwohnung und einen Gemeindesaal. Die Mitgliederzahl unserer Gemeinden beläuft sich auf rund 786.

Was erwarten wir:

- Freude an der Tätigkeit,
- gewissenhafte Amtsführung,
- regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen je abwechselnd in Admont und Liezen sowie Betreuung der beiden Predigtstellen in Weißenbach bei Liezen und Weißenbach an der Enns,
- monatliche Andachten in den Pflegeheimen in Liezen und Admont,
- Krankenbesuche im Landeskrankenhaus Rottenmann,
- Kontaktpflege und Begleitung der Gemeindeglieder,
- gute Zusammenarbeit mit den benachbarten Pfarrern,
- gute Zusammenarbeit mit den katholischen Amtsbrüdern im Sinne der Ökumene,
- Teilnahme und Repräsentation am öffentlichen Leben,
- aktive Zusammenarbeit mit den Schulen,
- Jugendarbeit.

Veränderungen der Arbeitsaufteilung in der Region sind für die kommenden Jahre angedacht.

Wir haben anzubieten:

- eine neu renovierte Pfarrwohnung im Ausmaß von 130 m² mit Grünanlagen in ruhiger Lage beim evangelischen Gemeindezentrum in Liezen, das erst kürzlich neu gestaltet wurde,
- engagierte ehrenamtliche MitarbeiterInnen,
- zwei Lektoren und eine Lektorin,
- zwei Organistinnen,
- eine Pfarrsekretärin (Teilzeit).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen bis 15. Mai 2014 an: Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont, Friedau 2, 8940 Liezen, E-Mail: evang.liezen@uaon.at.

Kontaktpersonen:

Administrator Dr. Manfred Mitteregger, Tel. (03685) 223 39 bzw. 0664-73 86 11 47, E-Mail: evang.pfarramt@utanet.at.

Kuratorin Martha Pesec-Foltin, Tel. (03612) 233 04 bzw. 0664-394 93 76, E-Mail: martha.pesec@aon.at.

49. Zl. GD 153; 460/2014 vom 18. März 2014

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben schreibt ihre 75-%-Teilpfarrstelle mit dem 1. September 2014 aus. Mit einer zusätzlichen 25-%-Lehrverpflichtung (also einer RU-Verpflichtung von insgesamt elf Wochenstunden) ergibt das eine ganze Stelle.

Unsere Pfarrgemeinde erstreckt sich über fünf politische Gemeinden: Gaishorn, Trieben, Treglwang, Hohentauern und St. Johann am Tauern (Tochtergemeinde). Auf diesem Gebiet stehen drei Kirchen (Gaishorn, Trieben, St. Johann am Tauern) und das Pfarrhaus (Gaishorn). Alle Kirchen und das Pfarrhaus wurden in den letzten Jahren renoviert. Wir haben rund 762 Gemeindeglieder. Unsere Mitarbeiter/innen sind engagiert und hauptsächlich ehrenamtlich tätig.

Veränderungen der Arbeitsaufteilung in der Region sind für die nächsten Jahre angedacht.

Wir erwarten

- Freude an Ihrer Tätigkeit,
- gewissenhafte Amtsführung,
- regelmäßige Gottesdienste abwechselnd in den Kirchen an Sonn- und Feiertagen bzw. einmal pro Monat im Pflegeheim Trieben,
- Hausbesuche,
- gute Zusammenarbeit mit den Gemeindevertreter/innen bzw. mit den benachbarten Pfarrer/innen,
- Begleitung der Konfirmand/innen,
- Teilnahme am öffentlichen Leben,
- gute Zusammenarbeit mit den entsprechenden Schulen,
- Bereitschaft zur Ökumene.

Wir bieten

- ein großes Pfarrhaus (Pfarrerwohnung mit 96 m², Garage, Pfarrkanzlei, Gemeindesaal) mit Garten,
- engagierte Mitarbeiter/innen (Familiengottesdienste, Seniorennachmittage, Kinderfreizeit u. a.), die sich auf die neue Pfarrerin bzw. auf den neuen Pfarrer freuen,
- eine Lektorin,
- zwei Organist/innen,
- eine Religionslehrerin für Pflichtschulen,
- zwei geringfügig beschäftigte Küsterinnen,
- einen geringfügig beschäftigten Friedhofsbetreuer,
- einen freien Sonntag pro Monat.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbungen bis 30. Mai 2014 an: Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gaishorn/Trieben, 8783 Gaishorn am See, Hausnummer 57.

E-Mail: evang.gaishorn@aon.at

Weitere Informationen finden Sie unter www.kirche-gaishorn.at

Kontaktperson: Administratorin Pfarrerin Mag. Karin Engle, Tel. 0699-188 77 655,

Kurator Johann Kolenprat, Tel. 0699-188 77 690.

50. Zl. GD 255; 472/2014 vom 18. März 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein

Nach 18 Jahren Dienst des bisherigen Amtsinhabers in der Ramsau und dessen Wunsch nach Veränderung wird die Pfarrstelle zum 1. September 2014 ausgeschrieben.

Unsere Pfarrgemeinde, mit heute 2220 Gemeindegliedern, ist die älteste Toleranzgemeinde in der Steiermark. Durch die lange Geschichte und die früher vorwiegend bäuerliche Bevölkerung ist die Gemeinde einerseits traditionell geprägt, andererseits durchaus einer Weiterentwicklung aufgeschlossen. Engagierte Gemeindeglieder suchen nach neuen Möglichkeiten evangelischen Lebens im Umfeld von Fremdenverkehr, Sport und nachhaltiger Landwirtschaft.

Die Gemeinde wünscht sich und erhofft von ihrem Pfarrer/ihrer Pfarrerin:

- Freude an seiner/ihrer Berufung zum Dienst in der Gemeinde und Verkündigung Jesu Christi;
- Begleitung auf einem gemeinsamen Weg unter Gottes Führung;
- Offenheit für die Menschen und deren Sorgen, Nöte und Freuden.

Zu den Aufgabenbereichen gehören:

- Leitung der Gottesdienste (vielfältige Angebote, keine weitere Predigtstation);
- Erledigung anfallender Amtshandlungen;
- Haus- und Krankenbesuche sowie seelsorgerische Betreuung der Gemeindeglieder im Klinikum Diakonissen Schladming und einer künftigen Senioreneinrichtung im Ort;
- Pfarramtsführung, Friedhofverwaltung;
- Begleitung, Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der engagierten Gemeindeglieder in Gebets-, Haus- und Besuchskreisen;
- Angebote für die „Randsiedler“ der Gemeinde. Hier besteht Offenheit für neue Wege und der Wunsch, bestehende Impulse zu verstärken.
- Jugendarbeit geschieht in Jungschar und Jugendkreis, und darüber hinaus, wofür auch eine Jugendreferentenstelle installiert ist.
- Unterweisung und Betreuung von jährlich zirka 20 bis 35 Konfirmanden.
- Religionsunterricht wird derzeit im Ausmaß von vier Unterrichtsstunden am BG/BRG Stainach geleistet. Die örtliche Volksschule wird von einem eigenen Religionslehrer betreut.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen Sie:

Zwei Lektoren, Jugendreferentin (halbe Stelle, derzeit ausgeschrieben), Sekretärin, Kirchendiener, Organistin, Kirchenchor, ein Gospel-Chor, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kinder- und Jugendarbeit, Besuchsdienst; Betreuer des Friedhofs und zuständige Presbyter aus den Ausschüssen.

Unsere Pfarrgemeinde umfasst im Gemeindegebiet Ramsau am Dachstein und Pichl-Vorberg zirka 80% der

Bevölkerung. Ramsau ist ein Luftkurort (zirka 1000 m Seehöhe) mit hoher Lebensqualität, regem Vereinsleben und wirtschaftlicher Bedeutung für die Region. Die Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte zu den Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft ist ein Bestandteil der Wahrnehmung evangelischen Lebens.

Für Sommer- und Wintertouristen sind in Zusammenarbeit mit Urlaubsseelsorgern besondere Angebote möglich.

Was bietet die Pfarrgemeinde?

Eine Pfarrwohnung (erster Stock, 145 m²) im renovierten, über 200 Jahre alten Bethaus; Pfarrgarten und Garage.

Das Bethaus beherbergt weiters Pfarramt, Pfarrbüro, Gemeindesaal mit kleiner Küche, Jugendräume und zwei weitere Wohnungen.

Die im neuromanischen Stil erbaute Kirche aus 1895 wurde 2008 renoviert und bietet 750 Sitzplätze.

Es erwartet Sie ein umfassendes Tätigkeitsfeld in einer reizvollen Gegend, eine Vielfalt an Begegnungen und eine Gemeinde, die vom Evangelium her in unserer Zeit und Gesellschaft Zeugnis für Jesus Christus sein möchte.

Das Presbyterium und die gesamte Gemeindevertretung aller Ortsteile freuen sich auf Ihre Bewerbung und sind offen für eine gedeihliche Zusammenarbeit.

Bewerbungen erbitten wir schriftlich bis 15. Juni 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau 88, 8972 Ramsau am Dachstein.

Kontaktperson: Kurator Paul Eibl, Tel. (03687) 816 79.

51. Zl. GD 107; 329/2014 vom 24. Feber 2014

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

Hiermit wird die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach per 1. September 2014 ausgeschrieben.

Arriach ist eine Toleranzgemeinde. Die Pfarrgemeinde zählt 900 Gemeindeglieder. Zwei Drittel der Arriacher Bevölkerung sind evangelisch. Arriach liegt im Mittelpunkt von Kärnten. Im 20 Kilometer entfernten Villach befinden sich alle höheren Schultypen. Mehrere Schigebiete und Badeseen befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Im Besonderen erwarten wir uns von unserem Pfarrer oder unserer Pfarrerin:

Regelmäßige Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in Arriach, Amtshandlungen, Begleitung und Betreuung der Kinder-, Jugend-, Konfirmanden- und Frauenarbeit, Leitung des Pfarramtes sowie gute Kontaktpflege mit der Bevölkerung.

Da es sich um eine 75%-Pfarrstelle handelt, ist im entsprechenden Ausmaß Religionsunterricht zu erteilen (elf Wochenstunden Religionsunterricht).

Wir bieten:

Im großen Pfarrhaus befindet sich im 1. Stock die neu renovierte Wohnung mit 138 m², aufgeteilt auf fünf Zimmer mit Bad und WC.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich die neu renovierte Pfarrkanzlei, ein Arbeitsraum und ein Sitzungsraum. Die Heizung wurde 2011 auf Fernwärme umgestellt. Zum Pfarrhaus gehören eine Garage, ein Carport und ein großer Garten.

Ein engagiertes Presbyterium und ebensolche Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit. Weitere Informationen erhalten Sie von Kurator Dieter Unterköfler, Tel. 0650-8516000, und beim Administrator Pfarrer Mag. Robert Eberhardt, Tel. 0699-18877234.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Diese senden Sie bitte bis 31. Mai 2014 an das Evangelische Pfarramt Arriach, 9543 Arriach 29.

52. Zl. GD 408; 458/2014 vom 13. März 2014

Ausschreibung (erste) der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle wird hiermit zur Besetzung zum 1. September 2014 ausgeschrieben.

Unsere 1981 gegründete Pfarrgemeinde liegt nördlich der Landeshauptstadt Salzburg in einer hügeligen, von Seen geprägten Landschaft. Sie zählt derzeit knapp über 2800 Gemeindeglieder auf einer Fläche von 476 km². Sie ist in vier Predigtstationen unterteilt: Bürmoos mit der Lukaskirche, Elixhausen mit der Honteruskirche, Neumarkt am Wallersee mit der Rupertuskirche und Seekirchen.

Die Pfarrgemeinde verfügt zur Zeit über zwei volle Pfarrstellen. Die weitere Pfarrstelle ist besetzt.

Gottesdienste werden derzeit regelmäßig in Bürmoos, Neumarkt, Elixhausen, Seekirchen, Oberndorf, Bergheim und Mattsee (an Festtagen) gefeiert.

Sitz des Pfarramtes ist in Elixhausen mit einem Pfarrhaus, in dem sich Pfarrbüro, Kirchenbeitragsstelle, Gemeindesaal, Räumlichkeiten für Kinderarbeit und eine Pfarrwohnung befinden. Diese Pfarrwohnung ist durch den Inhaber der weiteren Pfarrstelle belegt.

Der zu besetzenden Pfarrstelle ist die Predigtstation Bürmoos zugeteilt. Diese umfasst zur Zeit die politischen Gemeinden Bürmoos, St. Georgen, Lamprechtshausen, Oberndorf, Göming, Dorfbeuern, Nussdorf, Berndorf, Seeham und Mattsee. In Bürmoos stehen die Lukaskirche mit angeschlossenem Gemeindesaal, Jugendkeller und Büro. Unweit der Lukaskirche in Bürmoos befindet sich das im Eigentum der Pfarrgemeinde befindliche Reihenhäuser, welches als Pfarrwohnung dient. Diese Pfarrwohnung bietet 105 m² Wohnraum auf zwei Geschossen mit Wohnzimmer, Küche, Garderobe im EG, Schlafzimmer, zwei Kinderzimmern, Schrankraum und Bad im OG. Ein kleiner Garten mit Terrasse, Gartengeräteraum und überdachtem KFZ-Einstellplatz bilden die Außenanlage.

Abgesehen von der Geschäftsführung sind Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Predigtstation Bürmoos und in Absprache mit dem Inhaber der weiteren Pfarrstelle in der Gesamtgemeinde zu übernehmen. Die weitere Aufgabenteilung zwischen den beiden Pfarre-

rInnen ist zum einen regional und zum anderen auch inhaltlich vorgesehen. Diese Aufteilung wird in Absprache der beiden InhaberInnen der Pfarrstellen mit dem Presbyterium vereinbart.

Das Pflichtausmaß für die Erteilung des Religionsunterrichts beträgt acht Wochenstunden. Die höheren Schulen sind in Oberndorf, Neumarkt a. W., Straßwalchen, Seekirchen und Elixhausen/Ursprung.

Die hohe Zahl an Zu- und Wegzügen sowie die säkulare Situation im Ballungsraum der Landeshauptstadt bei i. W. gleichbleibender Seelenzahl hat uns veranlasst, Gemeindeentwicklungskonzepte anzudenken. Wir erwarten uns hier zusätzliche Impulse, gute Kommunikationsfähigkeit sowie Geduld und Ausdauer bei der Umsetzung.

Auf Grund der ausgewogenen Altersstatistik stellt die Arbeit mit Familien einen Schwerpunkt dar.

Eine Vielzahl von engagierten MitarbeiterInnen steht zur Verfügung und soll begleitet, motiviert und weiter gebildet werden. Wir erhoffen uns darum einen Bewerber/eine Bewerberin, dem/der Teamarbeit ein Anliegen ist.

Angebote in Diakonie (in Zusammenarbeit mit dem Diakoniewerk) und evangelischer Bildungsarbeit sollen verstärkt werden.

Im Gemeindegebiet befinden sich einige Seniorenheime und ein Krankenhaus, in denen der Kontakt zu den Evangelischen gepflegt werden soll.

Eine Gemeindepädagogin ist im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit einem Ausmaß von zehn Wochenstunden beschäftigt und begleitet die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in diesem Bereich.

Drei Religionslehrerinnen unterrichten an den Pflichtschulen.

Eine teilzeitbeschäftigte Sekretärin betreut die Kirchenbeitragsangelegenheiten und steht auch für weitere Aufgaben im Pfarrbüro zur Verfügung.

Das Presbyterium freut sich auf Ihre Bewerbung und ersucht diese bis 15. Mai 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne:

Pfarrer Mag. Dietmar Orendi, Tel. 0699-188 77 566, E-Mail: pfarrer.orendi@aon.at.

Pfarrer Mag. Klaus Niederwimmer, Tel. 0699-188 77 567, E-Mail: k.niwi@sbg.at.

Kurator Martin Mericka, Tel. 0650-8717561, E-Mail: martin.mericka@sbg.at.

53. Zl. GD 266 b; 470/2014 vom 18. März 2014

Ausschreibung (erste) einer 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Auf Grund des Ablaufs der zwölfjährigen Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers Ende August dieses Jahres wird die nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teil-

pfarrstelle in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2014 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfasst den südlichen Stadtteil von Salzburg und die Gemeinden Anif und Grödig und zählt 2800 Gemeindeglieder. Die Pfarrkanzlei ist halbtags mit einer gut eingearbeiteten Sekretärin besetzt. Das Gemeindezentrum Salzburg-Süd ist im September 1999 fertig gestellt und seiner Bestimmung übergeben worden. Es umfasst neben einer Reihe von Gemeinderäumen die Auferstehungskirche, zwei Dienstwohnungen sowie ein angegliedertes Studentenheim mit 23 Heimplätzen.

Gottesdienste sind an allen Sonntagen und den hohen Festtagen in der Auferstehungskirche sowie einmal monatlich in Anif-Niederalm und in den Pensionistenheimen Nonntal und Hellbrunn in Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer zu halten. Die Arbeit der Pfarrfrauen oder Pfarrer wird von vier Lektorinnen und Lektoren unterstützt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 14 Wochenstunden in Absprache mit dem Schulamt an höheren Schulen zu halten. Die Aufteilung der gemeindlichen Aufgaben wird zwischen den beiden Pfarrfrauen oder Pfarrer und dem Presbyterium, gemäß der Gemeindeordnung, festgelegt.

Ein Schwerpunkt der Tätigkeit der ausgeschriebenen Pfarrstelle ist die Jugend- und Konfirmandenarbeit. Der derzeitige Stelleninhaber hat eine große Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgebildet, die den Pfarrer unterstützen. Wir erwarten eine Fortführung dieser für uns sehr wichtigen Arbeit.

Wir haben eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Presbyterium und der Gemeindevertretung.

Eine Dienstwohnung steht noch nicht zur Verfügung, da die derzeit angemietete Mietwohnung von der Eigentümerin verkauft wird. Diese Frage kann erst mit der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber geklärt werden.

Ein Büroraum ist im Gemeindezentrum vorhanden.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 15. Mai 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd, Dr.-Adolf-Altman-Strasse 10, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Mag. Adam Faugel, Tel. (0662) 83 31 89-12, und Kurator Dr. Kurt Faber, Tel. (0662) 82 13 86.

den wohnen etwa 500 am Sitz des Pfarramtes in Saalfelden und etwa 100 gehören zur Predigtstelle Lofer. Gottesdienste werden gefeiert am 1. und 3. Sonntag im Monat in der Friedenskirche in Saalfelden, am 2. und 4. Sonntag im Monat in der Kreuzkirche in Lofer sowie zu den Feiertagen, und viermal im Jahr im Seniorenhaus Saalfelden-Farmach; während der Sommermonate wöchentlich in Lofer, wobei in Lofer für vier Wochen (Juli oder August) eine Urlaubsseelsorgestelle eingerichtet ist.

Religionsunterricht ist an den höheren Schulen in Saalfelden zu halten (derzeit acht Wochenstunden, davon sechs am Gymnasium und zwei kombiniert an HTL und HBLA, die im selben Gebäude untergebracht sind).

Die Pfarrgemeinde bietet ein Pfarrhaus in Saalfelden mit Dienstwohnung, erbaut 1980/81, in sehr schöner Lage. Die Dienstwohnung umfasst 105 m², zusätzlich gibt es ein Pfarrbüro von 15 m² mit separatem Eingang. Im Pfarrhaus verfügt die Gemeinde weiters über einen Gemeindesaal im Untergeschoss mit eigener Küche. Der Pfarrgarten steht dem Pfarrer oder der Pfarrerin zur Verfügung.

Auf die Zusammenarbeit mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer freuen sich die vielen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (zwei Lektorinnen, drei Organistinnen und Organisten, Mitarbeiter für Haus- und Grundstücksbetreuung, Seniorenarbeit und Besuchsdienst sowie eine Mitarbeiterin in Büro und Kirchenbeitragsstelle).

Die wunderschön gelegene Stadt Saalfelden mit ihren etwa 16.000 Einwohnern bietet alle Schultypen und jede Art von Einkaufs- und Freizeitmöglichkeiten. Die Zusammenarbeit mit den römisch-katholischen Pfarrgemeinden ist sehr gut und wir hoffen auf eine Weiterführung der ökumenischen Beziehungen, auch zur serbisch-orthodoxen Gemeinde, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft befindet.

Wir als junge und aufgeschlossene Gemeinde erwarten eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, der bzw. die gerne im Team arbeitet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet und ermutigt und bereit ist, sich auf die Vielfalt unserer Gemeinde einzulassen.

Nähere Auskünfte erteilen gerne Kuratorin Eivor Schöber, Bahnhofstraße 45, 5760 Saalfelden, Tel. (06582) 731 70 oder 0699-18877512, eivor@utanet.at, und der Administrator der Pfarrgemeinde, Pfarrer em. Peter K. Unterwiesinger, Tel. 0699-18877511, evang.saalfelden@aon.at.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2014 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden, Palvenstraße 2, 5760 Saalfelden, evang.saalfelden@aon.at, zu richten.

54. Zl. GD 417; 471/2014 vom 18. März 2014

Ausschreibung (zweite) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden wird hiermit ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt zum 1. September 2014.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden ist trotz ihrer Diasporasituation gut überschaubar. Sie umfasst das Pinzgauer Saalachtal von Saalbach-Hinterglemm über Saalfelden und Lofer bis Unken mit den Seitentälern Maria Alm und Leogang. Von derzeit etwa 807 Gemeindeglied-

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

55. Zl. HB 01; 363/2014 vom 27. Feber 2014

Evangelische Kirche H. B. Seelenstandsbericht 2013

	Wien- Innere Stadt	Wien- Süd	Wien- West	Ober- wart	Linz	Bregenz	Dornbirn	Feldkirch	Bludenz	Gesamt
Mitglieder H. B.	2.747	1.149	952	1.483	552	207	75	136	120	7.421
Mitglieder A. B.	2	0	0	0	102	2.268	1.479	1.570	748	6.169
Gesamt	2.749	1.149	952	1.483	654	2.475	1.554	1.706	868	13.590
Eintritte	10	1	2	8	2	1	4	0	2	30
Austritte	38	43	8	2	10	63	22	43	20	249
Getaufte	24	3	7	9	3	32	14	11	8	111
Todesfälle	26	21	17	13	6	37	24	14	11	169
Zuzüge Inland	22	32	10	3	25	35	44	25	21	217
Wegzüge Inland	22	15	17	1	11	53	44	28	12	203
Zuzüge Ausland	14	0	0	0	0	159	0	2	0	175
Wegzüge Ausland	22	9	3	0	8	115	32	55	29	273
Wahlgemeinezuzüge	40	5	6	0	10	8	3	0	2	74
Wahlgemeindeabgänge	9	19	9	2	3	5	6	0	0	53
KonfirmandInnen	15	6	5	11	0	14	8	7	9	75
Getraute	7	1	2	3	3	7	2	1	1	27
Bestattete	20	17	17	13	6	32	22	11	10	148

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 30. April 2014

4. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>56. Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 18. Mai 2014, für Kirchenmusik</p> <p>57. Diakoniepreis 2014 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.</p> <p>58. Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung</p> <p>59. Wahlordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung</p> <p>60. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Burgenland</p> | <p>61. Senioren der Evangelischen Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol</p> <p>62. Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend Burgenland</p> <p>63. Einberufung der Synode H. B.</p> <p>Motivenbericht
Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung
Wahlordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung
Kirchliche Mitteilung</p> |
|--|--|

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

56. Zl. KOL 26; 746/2014 vom 23. April 2014

Kollektenaufruf zum Sonntag Kantate, 18. Mai 2014, für Kirchenmusik

„Andere Lieder wollen wir singen, feiern das Fest der Befreiung. Der Herr führt uns in neues Land, die Träume werden wahr.“

Kirchenmusik ist zugleich Verkündigung und Einladung zum Glauben sowie Pflege einer uns anvertrauten Kultur und zugleich Ausdrucksmittel für alles, was mit dem Geheimnis des Glaubens zusammenhängt.

Damit dies so bleibt, damit die Qualität und Vielgestalt der Musik in unseren Kirchen und Gemeinden bleibt bzw. wächst, muss jeder neuen Generation Kirchenmusik neu nahe gebracht und Raum dazu gegeben werden.

Das Amt für Kirchenmusik beim Evangelischen Oberkirchenrat und der Verband für Evangelische Kirchenmusik in Österreich (VEKÖ) unterstützen dieses Bemühen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungs-Angebote wie

- die Werkwoche für Kirchenmusik in Oberschützen jeweils im Sommer, regelmäßige Seminare in verschiedenen Diözesen.
- Förderung des Singens in allen Altersgruppen (im Oktober 2014 findet das gesamtösterreichische Chor-treffen in Klagenfurt statt).
- Hilfestellung bei Ausstattung mit Literatur usw.
- Unterstützungen für Einzelprojekte, Musik in Gottesdiensten, Möglichkeit des Verleihs einer Truhenorgel u. a.
- Es gibt viele gute Ideen und erfolgreiche Projekte.

Damit viele solcher Projekte stattfinden können, bitten wir um Ihre Unterstützung u. a. durch die heutige Kollekte.

PfarrerIn Lydia Burchhardt,
Referentin für Kirchenmusik

57. Zl. IM 09; 723/2014 vom 15. April 2014

Diakoniepreis 2014 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Einrichtungen und Initiativen der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll:

- Einsicht in das diakonische Engagement unserer Gemeinden, Institutionen und diakonischen Unternehmen vermitteln.
 - Die Kreativität und den Mut stärken, soziale Probleme mit innovativen Konzepten zu bearbeiten.
 - Die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
 2. Der Diakoniepreis 2014 wird in der Höhe von € 10.000 vergeben.
 3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:

- a) das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
 - b) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
 - c) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
 - d) die Nachhaltigkeit des Projektes.
4. Die Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist erwünscht.
(Sollte sie aus projektbezogenen Gründen nicht möglich sein, ist das im Antrag zu begründen.)
5. Besondere Beachtung werden Projekte finden, die sich in besonderer Weise der Armutsbekämpfung widmen. Durchschnittlich leben in jeder Pfarrrgemeinde 6% der Mitglieder in Armut.
6. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen und diakonische Unternehmen im Rahmen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
7. Der Antrag erfolgt mittels Antragsformular unter www.evangel.at/diakoniepreis.

Mögliche Anlagen sollen zehn Seiten nicht überschreiten.

8. Die Unterlagen müssen in sechsfacher Ausfertigung bis **19. September 2014** beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingereicht sein.
9. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., dem Vorsitzenden der Kommission für Diakonie und soziale Fragen der Generalsynode, einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie und soziale Fragen berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
10. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
11. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

Mag. Karl Schiefermair, Oberkirchenrat

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

58. Zl. G 09; 649/2014 vom 2. April 2014

Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat am 20. März 2014 über Antrag des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 83 Abs. 6 KV einstimmig die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend

Artikel 93 Abs. 3

der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich

erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 72)

In **Artikel 93 Abs. 3** der Verfassung der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich werden anstelle des bisherigen zweiten Satzes folgende Sätze dem ersten Satz hinzugefügt:

Geistliche Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen müssen ordiniert und ins Pfarramt wählbar sowie definitivgestellt sein; weltliche Kirchenmitglieder müssen die allgemeine Wählbarkeit in die Gemeindevertretung besitzen. Geistliche und weltliche Oberkirchenräte bzw. Oberkirchenrätinnen werden über Vorschlag einer Superintendentenversammlung und/oder des Nominierungsausschusses nominiert.

59. Zl. G 10; 652/2014 vom 2. April 2014

Wahlordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Der Rechts- und Verfassungsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat am 20. März 2014 über Antrag des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. B. gemäß Art. 83 Abs. 6 KV einstimmig die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend

§ 35 Wahlordnung

erlassen:

(Motivenbericht siehe Seite 72)

§ 35 Wahlordnung lautet wie folgt:

(1) Die Wahl der Oberkirchenräte oder Oberkirchenrätinnen A. B. (Art. 85 Kirchenverfassung) sowie die Wahltermine sind in der Regel ein halbes Jahr vor Beginn der Session der Synode A. B., auf der die Wahl stattfinden soll, vom Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. im Amtsblatt in Form einer Ausschreibung kundzumachen.

(2) In der Ausschreibung ist bekannt zu geben, falls die Synode A. B. beschlossen hat, in der nächsten Funktionsperiode die zu wählende Funktion in einer Vollzeit- oder Teilzeitanstellung oder als Ehrenamt zu besetzen.

(3) Bis längstens drei Monate vor Beginn der Session, auf der die Wahl eines Oberkirchenrates oder einer Oberkirchenrätin A. B. stattfinden soll, können Superintendentenversammlungen die Nominierung von Kandidaten oder

Kandidatinnen beschließen. Der Nominierungsausschuss A. B. kann ebenfalls beschließen, Kandidaten oder Kandidatinnen zu nominieren.

(4) Den Nominierungen sind die Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen beizuschließen. Bei Nominierungen durch eine Superintendentialversammlung hat bereits die Zustimmungserklärung der betroffenen Person vor dem Nominierungsbeschluss (Wahl) vorzuliegen. Mit Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 gelten Nominierungsbeschlüsse ohne Zustimmungserklärung als nicht gestellt.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. hat nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 3 unverzüglich zu prüfen, ob die Personen, die nominiert wurden, wahlfähig sind. Alle kirchlichen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, dem Präsidenten oder der Präsidentin alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Prüfung der Wahlfähigkeit benötigt werden. Das Ergebnis der Prüfung der Wahlfähigkeit aller nominierten Kandidaten und Kandidatinnen hat der Präsident oder die Präsidentin so rasch wie möglich dem Nominierungsausschuss A. B. bekannt zu geben.

(6) Der Nominierungsausschuss hat mit allen Wahlfähigen, die nominiert worden sind, Hearings durchzuführen, von denen alle Mitglieder der Synode A. B. unter Hinweis auf ihr Recht, den Ausschussberatungen als Zuhörer beizuwohnen, zu verständigen sind.

(7) Auf Grund der Hearings beschließt der Nominierungsausschuss, wen er von allen Geeigneten der Synode A. B. zur Wahl vorschlägt. Er hat seine Entscheidung zu begründen. Amtsinhaber oder Amtsinhaberinnen, die für eine Wiederwahl nominiert wurden, sind jedenfalls, unter Umständen zusätzlich, zur Wahl vorzuschlagen. Der Nominierungsausschuss hat, unabhängig von der Regelung in Satz 3, mindestens zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl vorzuschlagen, auch wenn nur zwei nominiert

wurden. Die Synode A. B. ist an diese Vorschläge gebunden.

(8) Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung hat der Präsident oder die Präsidentin der Synode A. B. allen stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. schriftlich bekannt zu geben, welche Personen zur Wahl stehen. Bei der Wahl von weltlichen Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen A. B. im Rahmen der konstituierenden Session einer neuen Gesetzgebungsperiode der Synode A. B. hat der Präsident oder die Präsidentin den stimmberechtigten Mitgliedern der Synode A. B. innerhalb der vorhin erwähnten Frist lediglich alle Wahlfähigen bekannt zu geben, mit denen der Nominierungsausschuss ein Kandidatenhearing durchzuführen hat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 31 Abs. 7 und 9 sinngemäß.

(9) Von Abs. 3 abweichende Fristen können vom Präsidenten oder von der Präsidentin festgesetzt werden. Sie sind mit der Ausschreibung gemäß Abs. 1 kundzumachen.

(10) Allfällige Dienstverträge über die Voll- oder Teilzeitanstellungen werden über Vorschlag des Oberkirchenrates A. B. nach Genehmigung durch den Finanzausschuss und den Rechts- und Verfassungsausschuss vom Präsidenten oder der Präsidentin unterfertigt.

(11) Kündigungs- oder vorzeitige Auflösungserklärungen von Anstellungsverträgen weltlicher Oberkirchenräte/innen haben gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode A. B. abgegeben zu werden, von geistlichen Oberkirchenräten/innen A. B. in Ansehung ihres Dienstverhältnisses im Rahmen von vorzeitigen Rücktrittserklärungen gegenüber dem Oberkirchenrat A. B. und dem Präsidenten/der Präsidentin der Synode A. B. Der Präsident oder die Präsidentin sind zur Vertragsauflösung und für Anträge, aus wichtigen Gründen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, zuständig.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

60. Zl. SUP 02; 740/2014 vom 22. April 2014

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendentenz A. B. Burgenland

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland hat in seiner Sitzung am 10. April 2014 den Termin für die Wahl der/des Superintendentin/Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland auf

Samstag, 6. September 2014, um 15.00 Uhr

festgesetzt. Die Wahl findet im Rahmen der Superintendentialversammlung statt, die in Stoob abgehalten wird.

Die Wahl ist notwendig, da die Funktionsperiode (zwölf Jahre) des amtierenden Superintendent Mag. Manfred Koch am 28. Feber 2015 endet. Eine Wiederwahl ist möglich.

Gemäß § 31 Abs. 4 der Wahlordnung, in der Fassung ABl. Nr. 179/2012 und im Hinblick auf den Wahltermin beginnt die für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgesehene Frist mit der Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt und endet am 16. Juni 2014.

Die Presbyterien der Pfarrgemeinden der Superintendentenz A. B. Burgenland werden gebeten, bis zu zwei Vorschläge zu erstellen und diese bis spätestens 16. Juni 2014 beim Bischof Dr. Michael Bünker einzureichen. Dem Bischof steht seinerseits das Recht zu, einen Zweieivorschlag hinzuzufügen.

Für den
Superintendentialausschuss A. B. Burgenland
Prof. Mag. Gerd Zetter
Superintendentialkurator

61. Zl. SUP 05; 718/2014 vom 15. April 2014

Senioren der Evangelischen Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

Die Superintendentialversammlung Salzburg und Tirol hat in ihrer Sitzung vom 22. März 2014 in Wörgl folgende Senioren gewählt:

Pfarrer Mag. Adam Faugel, Dr.-Adolf-Altman-Strasse 10, 5020 Salzburg.

Pfarrer Mag. Lars Müller-Marienburg, Jahnstrasse 35, 6020 Innsbruck.

Senior Pfarrer Mag. Faugel hat sein Amt am 22. März 2014, Senior Pfarrer Mag. Müller-Marienburg am 1. April 2014 angetreten.

62. Zl. JG 03; 632/2014 vom 1. April 2014

Änderung der Anschrift der Evangelischen Jugend Burgenland

Die neue Anschrift der Evangelischen Jugend Burgenland lautet:

**Evangelische Jugend Burgenland
Hauptstrasse 144, 7344 Stoob**

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

63. Zl. HB 01; 733/2014 vom 16. April 2014

Einberufung der Synode H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. beruft die

3. Session der 16. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

am Montag, 8. Dezember 2014,
und am Dienstag, 9. Dezember 2014,
jeweils ab 9:00 Uhr in 3100 St. Pölten ein.

**Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.**

Mag. Heinrich Benz LSI Pfr. Mag. Thomas Hennefeld
Vorsitzender Vorsitzender
der Synode H. B. des Oberkirchenrates H. B.

Motivenbericht

Kirchenverfassung: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Wahlordnung: Verfügung mit einstweiliger Geltung

Das Kirchenpresbyterium A. B. hat in seiner Sitzung am 1. Feber 2014 den Oberkirchenrat A. B. und den Rechts- und Verfassungsausschuss um Aktivitäten dahingehend ersucht, dass die Voraussetzungen für das Amt eines Oberkirchenrates A. B. bzw. einer Oberkirchenrätin A. B. neu gefasst werden und die Nominierung zu diesen Funktionen nur mehr durch die Superintendentialversammlungen und den Nominierungsausschuss erfolgt, nicht aber auch durch Direktbewerbung oder Initiativantrag erfolgen kann.

Die neuen Bestimmungen (Art. 93 Abs. 3 Kirchenverfassung und § 35 Wahlordnung) gehen ursprünglich auf zwei Anträge von Superintendentialversammlungen und einen

synodalen Initiativantrag zurück, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Oberkirchenrat (etwa Mitgliedschaft im Presbyterium) zu prüfen und zu diskutieren. Das Kirchenpresbyterium A. B. kam nach vielen Beratungen zum einstimmigen Beschluss, dass als nominierende Gremien die Superintendentialversammlungen und der Nominierungsausschuss verbleiben.

Im Interesse der Wirksamkeit dieser Änderungen, bereits in Vorbereitung auf die nächste Synode A. B. (Dezember 2014), hat das Kirchenpresbyterium im Wege des Oberkirchenrats A. B. den Rechts- und Verfassungsausschuss ersucht, eine Verfügung mit einstweiliger Geltung noch im 1. Halbjahr 2014 zu erlassen.

Gegenüber der Antragstellung wurde ein Redaktionsfehler in § 35 der Wahlordnung Abs. 7 Zeile 6 korrigiert (anstelle „Satz 2“ hatte es zu lauten „Satz 3“).

Kirchliche Mitteilung



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Mag. pharm. Ingeborg MALKUS

geborene Bäuml, geboren am 24. September 1920, Gattin von Pfarrer i. R. Josef Malkus, am Dienstag, dem 15. April 2014, in Salzburg, im 94. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1224; 751/2014 vom 24. April 2014)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort *Wien*



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 30. Mai 2014

5. Stück

64. Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 2014 — Sonntag Trinitatis — 15. Juni 2014
65. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 22. Juni 2014
66. Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999
67. Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds
68. Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates/einer geistlichen Oberkirchenrätin, Ausschreibung der Wahl
69. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
70. Amtsprüfung vom 5. Mai 2014
71. Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

64. Zl. KOL 01; 753/2014 vom 24. April 2014

Kollektenaufruf zum Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit 2014 — Sonntag Trinitatis — 15. Juni 2014

Im Namen des **Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission** grüße ich Sie herzlich an diesem österreichweiten Sonntag der Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit, der in diesem Jahr unter dem Motto: „**Es ist noch immer genug für alle da**“ gefeiert wird. So schwer es manchmal fällt, diesem Motto in unserem Umfeld gerecht zu werden (Arme werden ärmer, Reiche reicher), ist es noch viel schwieriger, das in den südlichen Ländern um zu setzen. Unsere Partnerkirchen in Ghana, Kamerun und Südsudan und die Flüchtlingsgemeinde in Südafrika versuchen das, wir wollen sie dabei unterstützen, so gut es geht.

Aktuell erbitten wir in diesem Jahr die Kollekte für unsere Projekte und Programme in **Ghana** zur **theologischen Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter/innen, Stipendienprogramme, Ausbau der Gesundheitsversorgung in Dorrmaa Ahenkro**, Dorfentwicklungsprojekte in **Adumasa Link** (insbesondere den **Bau von Lehrerwohnungen**). In **Österreich** intensivieren wir durch unsere Mitarbeiterin Désirée Bauerstatter die Vortragstätigkeit zu aktuellen Fragen der Weltmission.

Durch ihre Gabe an diesem Sonntag der Weltmission tragen Sie dazu bei, unserer Partnerkirche, der Presbyterian Church of Ghana zu helfen ihren notleidenden Menschen ein Leben in Auferstehungshoffnung und Würde zu ermöglichen.

Wir danken herzlich für alle Gaben und Gebete für die Arbeit des EAWM und seiner Partner in Afrika!

Mag. Manfred Golda, Pfarrer i. R.
Obmann des EAWM

65. Zl. KOL 13; 903/2014 vom 15. Mai 2014

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 22. Juni 2014

Die heutige Kollekte ist bestimmt für die SAAT — die evangelische Zeitung für Österreich.

Was geschieht eigentlich auf der Synode? Wie lautet die Erfolgsgeschichte der Kirchenrestaurierung in der Nachbargemeinde? Woher kommt die neue Pfarrerin in der Diözese? Das Redaktionsteam der SAAT ist unterwegs, um über die neuesten Geschichten und Informationen aus der Evangelischen Kirche und ihren Pfarrgemeinden sowie dem evangelischen Leben in Österreich zu berichten.

Die SAAT bietet Monat für Monat Lokalberichte, Nachrichten aus dem In- und Ausland, Auslegungen des Predigttextes oder die Auseinandersetzung mit Lebensfragen. Dazu kommen Buch- und Filmrezensionen, Portraits, eine Kinderpädagogikseite und etwa Tipps für die Arbeit in der Gemeinde.

„Evangelisch in Europa“, „Mein Freund, der Engel“ oder „Alles im grünen Bereich — Kirche und nachhaltige Wirtschaft“ waren einige der Themenschwerpunkte in der SAAT. Aus verschiedenen Blickwinkeln wird jedes einzelne Thema ausführlich behandelt. Umfassende Reportagen, fundiertes Hintergrundwissen, spannende Gespräche und informative Wissenskästen prägen die Themenstrecken und führen so intensiver in die Materie ein. Dadurch eignen sie sich auch als Grundlage für Bibelstunden, Konfirmandenkurs oder den Religionsunterricht.

Kurzum: die SAAT bietet Journalismus mit Sinn und Verstand aus einer lutherischen Perspektive.

Da die Abonnements die Herstellungskosten der SAAT nicht alleine tragen und zahlreiche Exemplare sozialen Einrichtungen wie etwa der Krankenhaus- oder der Gefäng-

nisseelsorge zur Verfügung gestellt werden, ist der Presseverband als Herausgeber der SAAT auf ihre Hilfe angewiesen. Daher bitten wir sie am heutigen 1. Sonntag nach Trinitatis um ihre Kollekte.

Vielen Dank

66. Zl. SYN 03 a; 852/2014 vom 8. Mai 2014

Anträge auf Subventionen gemäß Subventionsrichtlinien-Verordnung 1999

Unter Hinweis auf die Subventionsrichtlinien (Subv-VO 1999, ABl. Nr. 226/1999, 52/2006 und 211/2007) wird daran erinnert, dass Anträge auf Subventionen aus dem Haushalt der Evangelischen Kirche A. und H. B. sowie der Evangelischen Kirche A. B. für das Rechnungsjahr 2015 ordnungsgemäß belegt

ausnahmslos bis spätestens 31. Juli 2014

im Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, eingelangt sein müssen. Anträge, die an andere Stellen gerichtet worden sind und deshalb nach dem festgesetzten Termin im Kirchenamt A. B. einlangen, können ausnahmslos nicht behandelt werden. Den Anträgen sind alle laut den Bestimmungen der Subv-VO 1999 erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.

Ausdrücklich wird auf den § 18 KVO hingewiesen, dass die Haushaltspläne Dienstpostenpläne sowie Angaben über beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Vorjahr zu enthalten haben und dass den Rechnungsabschlüssen Ausweise über das unbewegliche und bewegliche Vermögen einschließlich der Anlagen beizufügen sind.

67. Zl. LK 053; 783/2014 vom 29. April 2014

Leistungsstipendium des Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds

Der Vergabeausschuss des Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendiums beschloss in seiner Sitzung am 7. April 2014, dass für das Studienjahr 2014/2015

Frau stud. theol. Laura Flachs

das Leistungsstipendium erhalten wird.

Das Stipendium wird wiederum für ein Studienjahr (zehn Monate) gegeben und wird ab Oktober 2014 bis einschließlich Juli 2015 in monatlichen Raten zu € 500,— ausbezahlt. Die feierliche Überreichung der Urkunde findet im Rahmen der Hausandacht am 12. Juni 2014 um 21 Uhr im Studierendenheim Wilhelm-Dantine-Haus statt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

68. Zl. Präs 02; 480/2014 vom 19. März 2014

Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates/einer geistlichen Oberkirchenrätin, Ausschreibung der Wahl

Wegen des Übertritts in den Ruhestand von Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner mit 31. August 2015 wird die 5. Session der 14. Synode A. B., die vom 8. bis 9. Dezember 2014 stattfindet, die Wahl eines geistlichen Oberkirchenrates/einer geistlichen Oberkirchenrätin durchzuführen haben. Es handelt sich um eine hauptamtliche Vollzeitstelle.

Der zu wählende geistliche Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. und damit des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. sowie der Synode und Generalsynode und des Kirchenpresbyteriums A. B. und vor allem zuständig für das Personalreferat und das Ausbildungsreferat.

Damit ist er/sie insbesondere zuständig für geistliche Amtsträger/innen im Ausbildungsdienstverhältnis, im aktiven Dienst und im Ruhestand; für Gemeindepädagogen/innen und Lektoren/innen sowie für den Kontakt zu den dafür zuständigen Ausbildungseinrichtungen und Vertretungsorganen.

Weitere Aufgaben sind auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates zu vereinbaren.

Erwartet werden folgende Kompetenzen bzw. die Bereitschaft, sie zu erwerben:

- Sachkompetenz bzw. Erfahrung in Personalführung und Personalentwicklung, Kenntnisse in Kirchen- und Arbeitsrecht.
- Theologische Kompetenz: Kenntnis theologischer Positionen und die Fähigkeit, sie zu beurteilen.
- Kommunikationskompetenz: Bereitschaft, Fähigkeit und Offenheit zum Gespräch.
- Entscheidungskompetenz und die Fähigkeit, mit Konflikten umzugehen; Teamfähigkeit und Argumentationsvermögen.

Weiters werden erwartet:

- Erfahrung und Interesse an der Gemeindearbeit unserer Kirche möglichst verschiedener Frömmigkeitsprägungen.
- Initiativen zur Entwicklung des Berufsbildes der geistlichen Amtsträger/innen.

Nominierungen erfolgen durch den Nominierungsausschuss der Synode A. B. und durch die Superintendentialversammlungen der Evangelischen Kirche A. B. Nominierungen sind bis spätestens 17. November 2014 zu richten an den Präsidenten der Synode A. B., RA Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St. Pölten.

Auskünfte erteilen gerne Bischof Dr. Michael Bünker und Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner.

69. Zl. KB 06; 932/2014 vom 21. Mai 2014

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2014	2013
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	639.465,27	505.252,91
Kärnten	1.535.360,61	1.265.288,85
Niederösterreich	1.160.428,60	1.010.277,86
Oberösterreich	1.515.538,29	1.390.688,07
Salzburg-Tirol	1.535.850,89	1.456.909,37
Steiermark	1.751.613,55	1.671.323,63
Wien	2.181.849,49	1.533.795,06
	10.320.106,70	8.833.535,75

Steigerung 2014 gegenüber 2013:
16,83% (8.833.535,75)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb 2013 nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden 2014 ausgewiesen und führen zu einem entsprechend höheren Ergebnis.

70. Zl. A 17; 789/2014 vom 29. April 2014

Amtsprüfung vom 5. Mai 2014

Nachstehende Pfarramtskandidatinnen, Lehrvikarin und Lehrvikar haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 5. Mai 2014 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

- Dr. Gernot HOCHHAUSER
- Mag. Tatjana HOCHHAUSER
- Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid KÖRNER
- Mag. Anne-Sofie NEUMANN
- Mag. Diemut STANGL

71. Zl. GD 266, 787/2014 vom 29. April 2014

Ausschreibung (zweite) der 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche mit dem Sitz des Pfarramtes in 5020 Salzburg, Schwarzstraße 25, schreibt eine nicht mit der Amtsführung verbundene 50%-Teilpfarrstelle in Kombination mit einer 50%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zum 1. September 2014 aus.

Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 4400 Gemeindeglieder, das Gebiet der Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die östlich der Salzach gelegenen Stadtgebiete, die Innenstadt der Stadt Salzburg sowie deren Stadtteil Lehen. Weiters gehören zum Gemeindegebiet die Umlandgemeinden Plainfeld, Koppl, Hof, Fuschl, Faistenau, Ebenau, Hintersee, Elsbethen, Glasenbach, sowie die Teile der Gemeinden Hallwang, Eugendorf und Thalgau, welche südlich der A 1 liegen.

Neben der ausgeschriebenen Pfarrstelle sind in der Pfarrgemeinde derzeit zwei ganze und zwei halbe Pfarrstellen besetzt.

Die Unterrichtsstunden sind in Absprache mit dem Schulamt an den AHS und BHS des Gemeindegebietes und der Stadt Salzburg zu erbringen.

Die Pfarrgemeinde Salzburg-Christuskirche ist eine lebendige, offene und vielfältige City-Gemeinde, ein neugebautes Evangelisches Zentrum (Eröffnung 2013) bietet mit mehreren Sälen und etlichen Räumen viele Möglichkeiten für das Gemeindeleben. Neben den Pfarrerrinnen und Pfarrern sind weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeinde tätig.

Die Pfarrgemeinde erwartet neben der Unterrichtstätigkeit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit im Team mit den Pfarrern und Pfarrerrinnen der Pfarrgemeinde die Übernahme der pfarrerlichen Begleitung der Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit der Jugendreferentin, die Feier von Gottesdiensten in den Kirchen und an den Predigtstellen der Pfarrgemeinde sowie die Durchführung von Amtshandlungen und eine weitere Mitarbeit im Gemeindeleben entsprechend eigenen Begabungen und Neigungen in Absprache mit den übrigen Pfarrerrinnen und Pfarrern.

P. b. b. Erscheinungsort Wien

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im Salzburger Stadtteil Itzling im Ausmaß von 127 m² mit Keller und großer Garage zur Verfügung.

Bewerbungen sind **bis spätestens 16. Juni 2014** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Schwarzstraße 25, 5020 Salzburg,

oder per E-Mail unter der Adresse bewerbung@christuskirche.at zu richten, für Auskünfte steht ebenfalls unter dieser Adresse der amtsführende Pfarrer Mag. Tilmann Knopf, Tel. +43 699 18877581, oder der Kurator Dipl.-Ing. Erich Mayrhauser, gerne zur Verfügung.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 30. Juni 2014

6. Stück

- | | |
|---|---|
| <p>72. Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juli 2014: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau</p> <p>73. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 24. August 2014: Christlich-jüdische Zusammenarbeit</p> <p>74. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 7. September 2014: Zwischenkirchliche Hilfe</p> <p>75. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 21. September 2014: Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds</p> <p>76. Approbation von Unterrichtsmitteln im Evangelischen Religionsunterricht</p> <p>77. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)</p> | <p>78. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2015</p> <p>79. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2015</p> <p>80. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2015</p> <p>81. Ordination ins Ehrenamt von Prof. Mag. Sabine Maurer</p> <p>82. Kollektenergebnisse 2013</p> <p>83. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 2013
Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|---|

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

72. Zl. KOL 14; 1020/2014 vom 5. Juni 2014

Kollektenaufruf für den 6. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juli 2014: Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Liebe Schwestern und Brüder,
wir sind Gott und Ihnen sehr dankbar für die Gaben, die wir aus der empfohlenen Kollekte 2013 empfangen haben. Mehr als 10.000 Euro sind gesammelt worden — das hilft uns spürbar, Evangelisation und Gemeindeaufbau zu finanzieren!

Wir sind viel im Land unterwegs, um Glauben an die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu wecken und Gemeinden zu entfalten.

Kürzlich reagierte ein Predigthörer bei einem unserer Teammitglieder mit den Worten: „Ich danke Ihnen! Das müssten nicht 40 Menschen hören, sondern 1000! Mit einem Megaphon gehört das gesagt!“ Seither steht bei uns im WeG-Team das Wort „Megaphon“ für unseren ganzen Betrieb, vom Kopierer bis zu den PC's, von den Autoreifen bis zum Flipchart, vom Strom bis zum Benzin... Wir brauchen eure Unterstützung, um das Ziel zu erreichen: Glauben zu wecken, Gemeinden zu entfalten, und dadurch auch die Gesellschaft (mit) zu gestalten!

So bitten wir Sie auch 2014 ganz herzlich um die Kollekte für das „Megaphon“ — „Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau!“

Fritz Neubacher, für das Team vom WeG

73. Zl. KOL 12; 995/2014 vom 3. Juni 2014

Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 24. August 2014: Christlich-jüdische Zusammenarbeit

Am 10. Sonntag nach Trinitatis denken wir über die Beziehung der Christinnen und Christen zum jüdischen Volk nach. An diesem Tag bitten wir Sie sehr herzlich um Ihre Kollekte für den Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit.

Die Initiative unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung von 1998 „Zeit zur Umkehr — Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“. Dieses programmatische Wort bekräftigt, dass der jüdische Glaube Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus ist. In der Präambel unserer Kirchenverfassung bekennt unsere Kirche „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk“. Mit ihm zusammen sind wir unterwegs zur Vollendung in Gott.

Seit 1956 fördert der Koordinierungsausschuss die Begegnung zwischen den Kirchen und dem Judentum durch ein vielfältiges Bildungsangebot wie Kurse, Tagungen, Führungen und die Zeitschrift Dialog — DuSiach.

Der Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit ist eine Brücke zu jüdischem Leben und den jüdischen Gemeinden in unserem Land. In Wien-Leopoldstadt bietet er in einer öffentlichen Bibliothek eine umfassende Sammlung von Materialien und Veröffentlichungen zum christlich-jüdischen Dialog. Der Katalog ist über das Internet abrufbar. Auf der Website www.christenundjuden.org finden Sie reichhaltige Hinter-

grundinformationen zur christlich-jüdischen Zusammenarbeit und Veranstaltungstermine aus ganz Österreich. Sie können dort auch Ausstellungen über das Judentum und zu „Luther und die Juden“ entlehnen.

Die Kollekte des heutigen Israelsonntages ist für diese einzige österreichweite Organisation bestimmt, in der Christen und Christinnen verschiedener Konfessionen mit Juden und Jüdinnen seit Jahrzehnten partnerschaftlich zusammen arbeiten.

Danke, dass Sie dieses Anliegen mit Ihrer Gabe unterstützen.

Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair

Prof. Dr. Markus Himmelbauer
(Geschäftsführer Koordinierungsausschuss)

74. Zl. KOL 04; 1019/2014 vom 5. Juni 2014

Kollektenauf Ruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 7. September 2014: Zwischenkirchliche Hilfe

Die Kollekte der zwischenkirchlichen Hilfe wird in diesem Jahr für die Evangelische Kirche in Lomnička (Kleinlomnitz) in der Slowakei erbeten.

Die evangelische Kirche in Lomnička wurde Ende des 18. Jahrhunderts von einer deutschsprachigen evangelischen Gemeinde erbaut, die während des 2. Weltkriegs umgesiedelt wurde. In die leerstehenden Häuser zogen römisch-katholische Roma ein, zu denen heute fast alle der 2400 Einwohner von Lomnička gehören. Die evangelische Kirche war sich selbst überlassen und verfiel zusehends.

Heute steht sie in unmittelbarer Nähe von zwei Schulen, in die 800 Schüler gehen. Die baufällige Kirche ist zu einem ernsthaften Sicherheitsrisiko für die Kinder geworden. Da den Schulen ein größerer Veranstaltungsraum fehlt, soll die Kirche nach ihrer Renovierung einerseits als Veranstaltungsraum für die Schulen und andererseits an hohen Feiertagen als Haus für evangelische Gottesdienste dienen. Auch die römisch-katholische Gemeinde vor Ort ist daran interessiert, die renovierte Kirche auf Grund ihrer Lage und Größe mitzubenutzen.

Mit der Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Lomnička wird eine der ersten Toleranzkirchen der Region wieder hergerichtet, die in der Slowakei auch als Heimatkirche der slowakischen Schriftstellerin und Frauenrechtlerin Terézia Vansová bekannt ist.

Wir bitten herzlich um ihre Beteiligung an diesem vielseitigen Projekt zwischenkirchlicher Hilfe, das wir in Kooperation mit der Evangelischen Kirche A. B. in der Slowakei durchführen.

75. Zl. KOL 31; 1059/2014 vom 12. Juni 2014

Kollektenauf Ruf für den 3. Sonntag im September, 21. September 2014: Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

In diesem Herbst haben neun Lehrvikare und Lehrvikarinnen ihre praktische Ausbildung in evangelischen Pfarrgemeinden begonnen.

Sie alle haben den nicht ganz einfachen Weg eines Theologiestudiums auf sich genommen und nahezu alle hatten eine Zeit ihres Studiums im Wilhelm-Dantine-Studentenheim in Wien verbracht.

Sowohl das Wohnen im Heim als auch die finanzielle Förderung während des Studiums und am Beginn und Ende des Vikariats wird von den meisten sehr gebraucht.

Diese Förderung des theologischen Nachwuchses, aber auch der StudentInnen an der Kirchlich-Pädagogischen Hochschule, trägt dazu bei, dass auch künftig junge PfarrerrInnen in die Gemeinden entsandt werden können, Religionsunterricht erteilt wird und Gemeindepädagoginnen in Pfarrgemeinden angestellt werden können.

Mit Ihrer Gabe für den Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds helfen Sie uns, dass diese Angebote für evangelische Studierende auch weiterhin bestehen können.

Im Namen aller StipendienempfängerInnen danke ich Ihnen herzlich

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin für Ausbildung und Personal

76. Zl. SCH 01; 993/2014 vom 3. Juni 2014

Approbation von Unterrichtsmitteln im Evangelischen Religionsunterricht

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2014 folgendes Unterrichtsmittel, gemäß Artikel 114 Abs. 7 Z. 22 KV, für die 3. bis 5. Schulstufe approbiert und zugelassen:

Gerhard Rattenegger und Tanja Rattenegger:
„BENNO — interaktives Unterrichtspaket“
(www.playbenno.com)

Bezogen werden kann dieses Unterrichtsmittel eigener Wahl als Schullizenz durch den Evangelischen Presseverband, Ungargasse 9, 1030 Wien.

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker
Bischof

77. Zl. A 17; 1083/2014 vom 17. Juni 2014

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Verordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) bekannt.

Vorsitzende:

Bischof Dr. Michael Bünker
LSI Mag. Thomas Hennefeld

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Dr. Ines Knoll

Sup. MMag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)

Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

OKR Dr. Heinz Tichy
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)

OKR SC i. R. Dr. Raoul Kneucker

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner
(Ökumene, Mission, Diakonie)

Dir. Mag. Barbara Heyse-Schaefer

OKR Mag. Karl Schiefermair
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)

Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander

Dr. MMag. Astrid Schweighofer
(Österreichische Kirchengeschichte)

Pfr. Dr. Dietmar Weikl-Eschner

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrätin

78. Zl. A 17; 815/2014 vom 6. Mai 2014

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2015

Die mündliche Amtsprüfung 2015 findet am Montag, dem 4. Mai 2015, ab 8.30 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

79. Zl. A 17; 1084/2014 vom 17. Juni 2014

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im Mai 2015

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt Juni 2005) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2014/2015 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2014 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

Ein ausgeführter Gottesdienst inklusive Predigt ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen und darf nicht älter als vier Monate sein.

80. Zl. A 17; 853/2014 vom 8. Mai 2014

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im Mai 2015

Nach § 5 Abs. 3 (Amtsblatt Juni 2005) Verordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2015:

Prüfungsgebiet 1: „Das Sakrament der Taufe — Die liturgische Feier am Beginn eines Christenweges für Kinder und Erwachsene.“

Prüfungsgebiet 2: „Als SeelsorgerIn gefragt — auch außerhalb der klassischen PfarrerInnen-Rolle?“

Prüfungsgebiet 5: „Die Pfarrgemeinde als Raum der Erwachsenenbildung. Konzepte, Ideen, Veranstaltungserträge.“

Prüfungsgebiet 6: a) Die Entstehung der evangelischen Pfarrgemeinde Schwechat.

b) Entstehung und Geschichte der evangelischen Pfarrgemeinde Gosau im 19. Jahrhundert.

c) Geschichte der evangelischen Pfarrgemeinde Vöcklabruck im 20. Jahrhundert.

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung des Gottesdienstes) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst“ zu versehen.

81. Zl. P 1923; 1127/2014 vom 18. Juni 2014

Ordination ins Ehrenamt von Prof. Mag. Sabine Maurer

Prof. Mag. Sabine Maurer wurde am 25. Mai 2014 in der Friedenskirche in Stainz durch Superintendent MMag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrerin Dr. Marianne Pratl-Zebinger und Rektorin Mag. Christa Schrauf ins Ehrenamt ordiniert.

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

82. Zl. KOL 02; 1082/2014 vom 16. Juni 2014

Kollektenergebnisse 2013

Superintendentenz A. B. Burgenland

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 10. 3. 2013	Baukollekte 31. 3. 2013	Evang. Frauenarbeit 21. 4. 2013	Kirchenmusik 28. 4. 2013	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 26. 5. 2013	Zwischen- kirchl. Hilfe 18. 8. 2013	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bad Tatzmannsdorf	118,70	138,40	59,77	188,43	266,40	95,60	69,—	231,16
Bernstein	88,20	117,20	78,—	143,—	281,60	76,60	181,20	244,60
Deutsch Jahrndorf	72,70	114,63	54,23	57,67		139,80	50,50	113,30
Deutsch Kaltenbrunn	42,50	137,60	107,60	59,31		48,57	94,72	188,85
Eisenstadt/ Neufeld an der Leitha	141,99	78,54	63,28	69,38	246,61	56,78	39,15	143,86
Eltendorf	93,80	163,90	78,23	90,10	501,90	679,54	236,—	361,40
Gols	141,—	256,46	203,80	140,10	1.030,41	200,30	310,65	899,92
Großpetersdorf	85,60	104,20	56,30	86,60	733,96	139,90	58,90	283,70
Holzschlag	126,10	86,—	72,—	59,—	301,—	53,—	46,50	195,30
Kobersdorf	156,20	266,93	136,40	117,60	518,72	138,80	112,64	206,73
Kukmirn	175,50	196,57	74,50	87,10	526,81	40,80	47,55	200,90
Loipersbach	136,65	69,30	71,10	135,82	336,—	54,20	65,10	137,34
Lutzmannsburg	49,—	144,—	75,—	58,—	267,—	75,—	53,—	
Markt Allhau	151,10	469,54	265,30	120,65	698,21	106,—	189,—	465,70
Mörbisch am See	187,29	210,39	135,—	313,69	272,20	240,13	187,01	355,32
Neuhaus am Klausenbach	115,20	102,80	60,40	69,30	60,50	72,80	56,—	152,90
Nickelsdorf	70,80	169,40	65,30	82,60	350,39	22,70	86,55	329,92
Oberschützen	247,73	289,30	167,90	116,15	719,86	192,10	201,55	451,30
Oberwart	49,—	230,29	261,40	49,60	258,56	186,22	69,50	400,52
Pinkafeld	375,90	263,80	82,60	204,81	609,10	103,10	125,37	255,29
Pöttelsdorf	88,40	239,57	85,20	94,—	352,15	73,21	92,50	301,20
Rechnitz	77,70	87,30	75,40	187,30	291,—	95,10	71,50	157,32
Rust	155,80	212,30	120,—	120,—	498,24	230,90	315,—	515,80
Siget in der Wart	45,—	114,—	50,50	52,50	132,—	50,—		157,—
Stadtschlaining	79,70	83,40	54,50	103,92	67,20	129,10	71,—	252,40
Stoob	103,80	158,20	155,80	126,70	360,20	150,50	115,60	148,—
Unterschützen	38,40	72,—	45,10	27,30	332,80	22,70	16,50	204,20
Weppersdorf	47,90	117,—	48,—	32,50		66,—	58,50	154,—
Zurndorf	95,70	169,10	79,60	208,70	447,—	43,10	83,70	191,30
	3.357,36	4.862,12	2.882,21	3.201,83	10.459,82	3.582,55	3.104,19	7.699,23

Superintendentenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	44,20	73,10	69,10	62,50	273,15	33,10	79,90	199,17
Althofen	53,20	199,20	99,60	83,50	213,25	89,05	80,10	102,10
Arriach	99,81	107,20	49,25	70,29	209,45	66,52		141,51
Bad Bleiberg		36,73	30,30	28,30	52,75	25,60	74,55	156,—
Dornbach	51,60	158,77	42,30	24,90	284,20	84,83	75,33	104,85
Eisentratten	138,20	212,40	107,44	59,—	223,—	68,52	62,—	128,10
Feffernitz	51,40	200,20	232,90	39,84	342,—	65,—	89,68	185,90
Feld am See	126,88	168,91	105,31	46,35	311,12	78,10	61,—	150,79
Ferndorf	44,20	54,10	11,—	47,60	278,11	68,40	24,20	76,17
Fresau	19,62	114,90	38,33	65,10	338,—	45,80	24,20	183,30
Gnesau	75,85	88,40	33,20	73,—	152,43	32,70	33,—	186,20
Hermagor	356,20	355,90	257,20	333,60	1.067,33	344,54	492,77	635,03
Klagenfurt-Johanneskirche	149,72	187,38	183,42	300,98	871,24	103,48	251,33	270,29
Klagenfurt-Christuskirche (Ost)	62,84	154,98	88,81	220,65	277,—	59,30	59,—	97,40
Lienz	100,01	155,01		165,—	180,20	110,—	67,—	160,—

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 20. 10. 2013	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 8. 12. 2013	Evangelischer Bund 27. 1. 2013	Ökumene 24. 2. 2013	Presseverband 2. 6. 2013	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 7. 7. 2013	Dienst an Israel 4. 8. 2013	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 15. 9. 2013	Martin-Luther- Bund 10. 11. 2013	SUMMEN
88,10	122,18	42,70	142,59	123,30	60,50	102,51		58,40	115,90	2.023,64
56,00	242,90	20,50								1.529,80
113,30	112,30	70,20								898,63
66,80	135,88	27,70	57,—	75,50	30,—	54,15	68,42	74,30	114,80	1.383,70
53,60	240,33	64,37	42,11	51,71	116,97	64,70	93,30	137,40	41,05	1.745,13
44,—	164,30	71,30	82,42	103,20	36,50	55,95	58,20	81,—		2.901,74
	560,35	151,20			230,74			173,30		4.298,23
73,30	244,42	124,30	96,50			115,50				2.203,18
47,60	139,—	54,70	38,20	145,07	88,70		66,20	82,—	130,10	1.730,47
165,72	263,51	113,57	178,26	94,40	152,30	130,82		111,91	236,79	3.101,30
42,80	287,65	79,90	66,80	45,20	81,60	58,—	31,—	62,—	71,10	2.175,78
280,90	255,84	81,05								1.623,30
41,—	236,—	119,—								1.117,—
490,81	212,74	163,40	120,60	172,—	164,22	144,86	156,72	123,50	155,50	4.369,85
151,05	279,56	284,70							145,66	2.762,—
57,50	100,50	37,95								885,85
119,80	167,20	79,60								1.544,26
340,90	247,05	97,—	108,90	216,32	325,20	201,—	83,79	188,50	172,85	4.367,40
221,81	337,77	72,80	32,85	54,82	42,20	88,41	104,12	49,50	203,06	2.712,43
164,61	272,89	93,57							105,83	2.656,87
69,—	325,40	68,—	109,—	43,20	122,88	33,50	67,70	86,82	80,50	2.332,23
74,17	100,22	50,—		79,90			25,70		57,20	1.429,81
206,—	363,91	95,—							78,51	2.911,46
35,—	143,—	79,50							119,50	978,—
240,51	196,34	46,—								1.324,07
130,60	331,40	117,40	72,40	46,50	102,20	115,50	94,10	132,30	96,80	2.558,—
45,—	125,80	30,10								959,90
57,80	122,50	45,40				55,60	46,90			852,10
74,80	201,—	82,90	72,—						92,50	1.841,40
3.552,48	6.531,94	2.463,81	1.219,63	1.251,12	1.554,01	1.220,50	896,15	1.360,93	2.017,65	
71,—	167,50	55,—		31,—						1.158,72
	110,—	102,50				57,—				1.189,50
	72,70	109,62	20,30	23,45	16,50	44,98	68,75	31,30	11,95	1.143,58
30,88	45,68									480,79
4,—	51,09	109,03								990,90
121,60	53,65	52,01								1.225,92
126,92	255,—	126,40	34,10	179,40	95,30	196,50	73,40	75,70	98,20	2.467,84
69,—	162,—	106,37	77,31	37,86	42,60	70,90		61,88	66,50	1.742,88
21,70	45,—	29,10					10,—			709,58
38,90	343,36	90,81								1.302,32
46,48	183,09	39,49								943,84
237,76	264,12	330,39	198,80	165,10	338,05		215,10	251,80	198,08	6.041,77
286,03	499,70	139,60	151,49	47,99	129,70	96,01	142,31	278,83	231,24	4.320,74
98,70	159,62	98,30		86,—	94,20	80,51	91,40	47,27	133,37	1.909,35
100,—	290,—	140,97	124,50	55,90	70,—	76,13	218,99	82,80	175,36	2.271,87

Fortsetzung Superintendenz A. B. Kärnten

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 10. 3. 2013	Baukollekte 31. 3. 2013	Evang. Frauenarbeit 21. 4. 2013	Kirchenmusik 28. 4. 2013	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 26. 5. 2013	Zwischen- kirchl. Hilfe 18. 8. 2013	Diakonie Österreich Erntedankfest
Pörschach am Wörther See	111,50	130,—	30,—	64,20	102,10	34,90	73,—	47,50
Radenthein		41,19	31,37	77,88	250,94		54,10	92,20
St. Ruprecht bei Villach	96,03	302,05	151,90	106,54	876,61	132,01	155,30	479,—
St. Veit an der Glan	69,40	70,—	295,—	41,30	766,—	25,70	84,—	98,90
Spittal an der Drau	126,10	174,73	128,18	95,50	295,07	99,20	127,56	292,35
Trebesing	74,—	87,70	175,60	184,50	311,—	81,40	112,—	230,10
Treßdorf		366,98	146,82	130,25	240,10		164,07	406,18
Tschöran	49,20	96,20	79,90	33,—	285,—	23,50	163,10	298,50
Unterhaus-Millstätter See	314,44	320,02	182,65	343,95	946,96	121,31	146,13	554,99
Velden am Wörther See	42,70	174,—	45,73	50,90	153,—	45,—	131,52	174,26
Villach	157,40	196,87	80,89	102,05	1.043,07	71,50	119,50	151,63
Villach-Nord	197,80	247,—		109,15	391,90	130,20	67,20	238,91
Völkermarkt	38,—	99,10	49,50	60,—	253,08	72,90	121,78	231,61
Waiern	120,59	213,41	166,03	97,26	531,60		116,20	368,53
Weißbriach	42,70	210,69	103,73		420,38		124,20	403,21
Wiedweg- Bad Kleinkirchheim	45,10	98,30	43,20	44,50	80,—	60,83	30,90	383,90
Wolfsberg	44,50	65,—	22,—	25,—	59,20	20,—	7,60	145,42
Zlan	37,20	135,48	70,50	85,50	174,—	26,45	83,10	116,—
2.940,39	5.295,90	3.151,16	3.272,09	12.253,24	2.219,84	3.355,32	7.490,—	

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Amstetten	49,—	220,62	72,—	226,80	267,88	153,70	63,90	184,80
Baden	65,50	248,50	84,70	94,10	273,08	79,—	71,20	304,20
Bad Vöslau	51,—	111,37	69,40	202,50	503,20	28,50	80,10	570,65
Berndorf	87,49	161,60	23,—	64,—	176,50	38,—	48,—	192,90
Bruck an der Leitha- Hainburg	128,50	188,85	153,87	82,—		46,30	96,10	352,10
Gloggnitz		131,50	43,—	40,50	105,30	105,30	61,25	106,10
Gmünd	41,60	44,—	34,50	17,40	192,70	25,38	89,90	27,50
Horn-Zwettl	58,—	76,70	22,70	43,70	81,60	37,70	20,—	42,—
Klosterneuburg	129,—	207,50	194,10	244,30	226,—	203,90	157,20	205,21
Korneuburg	135,80	155,60	97,36	102,64	526,12	90,—	54,30	384,98
Krems an der Donau	88,59	266,40	87,89	88,—	340,34	101,17	169,90	169,20
Melk-Scheibbs	65,—	259,60	62,50	166,50	87,20	52,—	527,—	438,—
Mistelbach	47,—	238,80	51,40	23,—	106,—	12,50	58,90	195,—
Mitterbach	30,—	120,—	20,—	25,—	42,22	20,—	38,—	65,30
Mödling	387,68	702,18	544,40	538,20	1.528,07	283,62	189,40	524,—
Naßwald	25,50	45,—	29,80	42,—	47,20	34,20	25,90	42,90
Neunkirchen	75,—	150,—	50,—	92,—	270,—	65,—	125,—	115,—
Perchtoldsdorf	183,50	173,50	171,50	153,50	524,10	98,50	95,40	260,—
Purkersdorf	103,20	195,59	161,20	84,06	967,38	69,50	92,05	168,15
St. Aegydt am Neuwalde- Traisen	64,70	100,07	21,—	25,—	145,27	45,—	31,30	129,—
St. Pölten	443,30	397,81	232,91	432,70	382,75	334,70	185,20	393,60
Stockerau	217,06	236,60	79,—	140,20	358,20	67,—	71,60	260,45
Strasshof-Marchfeld	82,—	348,40	82,—	112,10	196,76	27,—	34,—	68,65
Ternitz	31,80	80,80	51,50	33,—	107,50		30,—	53,—
Traiskirchen	112,52	255,89	170,—	98,29	501,50	83,—	78,—	198,22
Tulln	41,—	297,—	30,—	38,50	235,—	190,41	58,—	112,90
Wiener Neustadt	159,—	182,90	156,40	149,75	944,—	191,50	257,60	270,—
2.902,74	5.596,78	2.796,13	3.359,74	9.135,87	2.482,88	2.809,20	5.833,81	

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 20. 10. 2013	Gustav- Adolf-Verein Reformationsfest	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 8. 12. 2013	Evangelischer Bund 27. 1. 2013	Ökumene 24. 2. 2013	Presseverband 2. 6. 2013	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 7. 7. 2013	Dienst an Israel 4. 8. 2013	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 15. 9. 2013	Martin-Luther- Bund 10. 11. 2013	SUMMEN
	107,—	47,—	8,90	13,—	43,—			42,—		854,10
53,24	56,50	56,39				179,35				893,16
90,65	245,47	70,43				171,55				2.877,54
172,—	131,80	111,90	57,60	35,60	81,70	54,20	46,—	143,50	72,80	2.357,40
92,91	106,40	126,90	255,47	111,37	173,10	229,06	121,29	103,60	104,51	2.763,30
74,—	59,15	168,—								1.557,45
	75,40			147,—						1.676,80
27,—	93,70	35,80							53,90	1.238,80
173,92	351,57	219,95				101,50				3.777,39
76,17	182,—	75,70	66,50	12,—	34,50	49,37	67,45	59,60	86,—	1.526,40
234,25	475,75	289,76			87,90	113,85		159,53	45,27	3.329,22
	133,30		82,84			149,60		125,50		1.873,40
69,50	112,30	59,40								1.167,17
417,70	70,22	177,14	27,45	32,90	74,42	164,12	114,51		63,79	2.755,87
69,21	190,68									1.564,80
44,50	83,30	21,30			46,80	34,—				1.016,63
	107,19	125,60	38,60	39,50		35,20				734,81
32,—	110,—	83,—								953,23
2.880,02	5.394,24	3.197,86	1.143,86	1.018,07	1.327,77	1.903,83	1.169,20	1.463,31	1.340,97	
85,—	154,30	31,—								1.509,—
75,35	257,14	89,50								1.642,27
33,—	137,—	74,—	27,—	37,—	186,80	78,80	137,20	106,—	80,—	2.513,52
59,90	163,31	66,—								1.080,70
133,50	193,90	60,96								1.436,08
72,50	100,70	46,—								812,15
28,01	96,—	61,85								658,84
33,50	204,52	36,40	26,50							683,32
116,02	230,—	127,10	193,40						127,48	2.361,21
103,99	208,42	64,—	41,90	87,90	145,50			60,—	101,65	2.360,16
82,60	236,10	83,99								1.714,18
177,10	268,—	50,20			169,—				287,90	2.610,—
36,—	148,60								27,—	944,20
30,20	121,79	20,—	71,—	20,—	21,20			45,65	21,—	711,36
291,02	463,27	153,—	213,75	192,60	208,63	210,77	215,20	260,81	468,01	7.374,61
27,—	92,40	28,40				29,70				470,—
45,—	160,50	75,—	75,—	35,—	46,—	61,50	50,—	57,—	106,—	1.653,—
151,50	298,—	118,—							184,50	2.412,—
107,10	221,60	72,20	94,10				53,90	22,—		2.412,03
32,—	105,—	45,50	35,—					41,20	48,—	868,04
266,90	277,—	316,31	345,90							4.009,08
132,—	165,—	66,30								1.793,41
44,—	106,50	126,73								1.228,14
16,—	50,—	10,—	34,—	60,—	26,—		27,40	25,—	28,80	664,80
74,54	169,50	115,90	80,88	165,30			108,40			2.211,94
135,66	106,—	61,50	67,80		50,—	31,20		31,50		1.486,47
103,90	261,60	139,—								2.815,65
2.493,29	4.996,15	2.138,84	1.306,23	597,80	853,13	411,97	592,10	649,16	1.480,34	

Superintendentenz A. B. Oberösterreich

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 10. 3. 2013	Baukollekte 31. 3. 2013	Evang. Frauenarbeit 21. 4. 2013	Kirchenmusik 28. 4. 2013	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 26. 5. 2013	Zwischen- kirchl. Hilfe 18. 8. 2013	Diakonie Österreich Erntedankfest
Attersee	283,80	453,97	182,—	123,25	213,06	217,82	81,50	561,94
Bad Goisern	212,25	339,86	224,70	321,77	691,64	182,51	97,70	576,53
Bad Hall	49,90	132,05	85,55	57,35	143,95	116,20	42,30	143,85
Bad Ischl	25,10	77,42	38,94	21,80	151,—	22,78	46,87	54,30
Braunau am Inn	72,65	81,—	135,38	17,25		69,90	156,25	453,95
Eferding	211,65	234,37	108,70	78,79	254,—	167,42		366,—
Enns	94,30	112,—	60,10	24,47	273,60	112,70	36,50	90,—
Gallneukirchen	167,55	245,83	128,20	158,17	564,45	229,—	194,70	348,45
Gmunden	306,78	529,09	413,02	320,32	654,63	610,07	305,03	527,37
Gosau	75,46	167,55	95,20	75,40	178,22	94,84	69,79	224,77
Hallstatt	86,50	206,21	67,40	74,10	236,58	117,18	66,50	474,85
Kirchdorf an der Krems	75,70	68,—	52,—	39,50	50,—	43,50	165,60	208,—
Lenzing-Kammer	151,79	857,89	84,82	183,17	455,37	170,79	144,—	1.169,58
Leonding	82,—	96,80	100,—	68,23	237,80	62,02	56,10	110,55
Linz-Dornach	75,95	91,20	116,30	99,90	93,50	59,20	65,10	111,55
Linz-Innere Stadt	236,40	665,72	131,29	236,49	550,68	199,36	181,18	233,—
Linz-Süd	45,16	216,54	43,60	119,34	199,85	127,09	191,25	115,40
Linz-Südwest	244,60	266,20	223,50	159,—	199,85		191,25	115,40
Linz-Urfahr		290,20	159,80	265,67	472,50	305,10	131,01	325,60
Marchtrenk	175,27	125,67	116,96	79,25	57,66	57,21	35,40	168,35
Mattighofen	66,02	132,65	152,71	125,16	220,90	108,96	81,20	235,80
Neukematen	264,70	267,70	184,78	200,66	369,27	206,90	328,70	480,18
Ried im Innkreis	12,—	32,50	83,86	27,80		22,32	25,—	106,—
Rutzenmoos	163,20	359,45	207,25	202,35	297,95	398,—	326,45	475,40
Schärding	139,09	114,85	89,—	58,—		127,—	54,—	87,10
Scharten	110,60	195,53	114,75	117,60	155,61	128,15	110,81	399,20
Schwanenstadt	59,20	63,86	49,30	55,90	160,25	51,30	41,10	188,10
Stadl-Paura	231,45	157,60	82,—	93,50	173,17	102,45	229,23	175,66
Steyr	25,10	42,12	101,90	25,84	91,76	57,14	107,80	87,04
Thening	132,35	145,71	97,14	105,41	187,87	103,40	139,—	281,35
Timelkam	101,—	356,—	120,—	99,—	206,—	75,—	221,—	403,—
Traun	114,01	323,51	182,36	208,87	253,68	137,21	136,93	378,98
Vöcklabruck		217,14	123,50	144,60	171,74	205,12	286,30	197,36
Wallern an der Trattnach	170,—	771,50	310,—	210,—	660,—	235,—	408,50	1.335,—
Wels	296,05	260,05	171,08	180,98	248,57	223,46	193,53	369,30
	4.557,58	8.697,74	4.637,09	4.378,89	8.875,11	5.146,10	4.947,58	11.578,91

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 20. 10. 2013	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 8. 12. 2013	Evangelischer Bund 27. 1. 2013	Ökumene 24. 2. 2013	Presseverband 2. 6. 2013	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 7. 7. 2013	Dienst an Israel 4. 8. 2013	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 15. 9. 2013	Martin-Luther- Bund 10. 11. 2013	SUMMEN
216,50	314,25	161,38				349,20	66,50	148,60		3.373,77
124,10	490,47	201,62	91,22	164,05	137,41	262,39	134,74	136,90	238,12	4.627,98
78,80	75,30	110,30	39,75	43,55	41,10	126,10	52,15	61,80	63,50	1.463,50
43,77	95,65	56,01	27,20	35,52	15,60	33,65	42,75	42,13	24,69	855,18
162,95	157,70	64,50	20,40	41,80	56,50		37,—	119,50	19,50	1.666,23
152,67			70,85		53,80	205,—	84,69	62,30	93,05	2.143,29
38,90	62,—	30,90	100,—					65,—		1.100,47
82,17	150,50	107,—	58,80		108,30	217,—	111,30	200,85	132,05	3.204,32
296,81	319,62	340,42	35,52	27,50	8,—	250,26	315,70	256,06	71,05	5.587,25
61,90	250,90	101,26	62,48	70,60	46,82	98,75	105,30	78,10	73,90	1.931,24
53,—	196,38	93,—	62,50	72,—	71,50	100,50	42,61	51,—	45,—	2.116,81
115,50	285,90	53,46	101,30	53,70	42,80	392,60	85,30	48,50	95,—	1.976,36
122,—	147,40	141,96				79,95		142,05		3.850,77
69,—	90,—	121,10		90,50	91,—	32,30	12,—		162,07	1.481,47
52,90		84,95		72,20	46,60		45,50	64,40	178,90	1.258,15
174,81	523,70	160,18	183,06	157,17	144,13	249,86	102,89	178,40	187,50	4.495,82
161,75	115,80	97,35	79,50	60,60	110,48	122,85	53,36	86,58		1.946,50
161,75	115,80	97,34	13,—	40,50	44,50	122,85	53,36	86,57		2.135,47
185,94		153,20						359,10		2.648,12
84,95		60,45								961,17
59,67	180,20	69,12	52,40		31,82	30,90	75,—		118,80	1.741,31
245,30	288,90	151,32	99,70			360,71	33,60	181,10		3.663,52
21,—	62,—									392,48
310,45	282,40	242,90	181,65	165,65	250,30	188,40	136,65	177,90	368,50	4.734,85
38,60	56,—	147,32								910,96
140,31		145,40				73,01	175,70	111,10	155,60	2.133,37
64,92	63,10					28,40	25,70			851,13
103,40	105,—	77,61	37,68	23,95	43,70	108,43	55,40			1.800,23
84,45	98,20	84,20				49,83	17,76			873,14
172,15	95,86	96,87								1.557,11
130,—	155,—	112,—								1.978,—
98,85	135,90	77,20	147,80	55,—	96,08	88,50	112,37	75,—	134,86	2.757,11
184,—	225,11	170,71	108,10	192,80	100,90	139,90	131,05			2.598,33
266,—	670,—	310,—	230,—	280,—	230,—	215,—		360,—	310,—	6.971,—
83,15	359,03	134,36	108,84	50,60	113,09	146,67	52,85	195,30	80,01	3.266,92
4.442,42	6.168,07	4.055,39	1.911,75	1.697,69	1.884,43	4.073,01	2.161,23	3.288,24	2.552,10	

Superintendentenz A. B. Salzburg-Tirol

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 10. 3. 2013	Baukollekte 31. 3. 2013	Evang. Frauenarbeit 21. 4. 2013	Kirchenmusik 28. 4. 2013	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 26. 5. 2013	Zwischen- kirchl. Hilfe 18. 8. 2013	Diakonie Österreich Erntedankfest
Bischofshofen-								
St. Johann im Pongau . . .	37,50	146,—						198,87
Gastein	38,50	37,—	72,70	104,25	159,08	29,55	76,—	88,—
Hallein	149,40	247,59	81,71	149,49	274,28	155,08	89,—	382,03
Saalfelden	30,—	141,95	43,70		265,04	68,80	130,87	296,10
Salzburg-Christuskirche . .	187,87	310,68	225,09	366,87	647,23	117,43	232,75	334,36
Salzburg,								
Nördlicher Flachgau . . .	104,70	226,27	150,—	59,50	422,80	95,71	77,—	136,87
Salzburg-Süd	255,84	265,58	129,06	189,48	518,19	292,22	147,82	333,89
Salzburg-West.	188,52	164,55	137,71	207,13	266,68	54,80	71,20	118,57
Zell am See	93,90	84,60	76,26	93,90	505,60		173,50	135,10
	1.086,23	1.624,22	916,23	1.170,62	3.058,90	813,59	998,14	2.023,79
Innsbruck-Christuskirche . .	340,17	436,30	333,78	224,70	788,45	241,50	290,14	294,10
Innsbruck-Ost	191,18	291,86	159,02	75,30		176,05	283,—	265,69
Jenbach	222,01	298,82	103,50	120,65	374,77	85,—	228,94	185,71
Kitzbühel	93,60	376,90	129,—	17,—	282,20	95,—	190,66	197,—
Kufstein	60,60	209,90	300,40	90,68	261,76	74,80	132,30	268,12
Oberinntal	30,—	114,—	26,—	39,01	169,30	33,63	39,40	67,—
Reutte	34,12	97,45	75,03	32,—		55,10	154,30	127,90
	971,68	1.825,23	1.126,73	599,34	1.876,48	761,08	1.318,74	1.405,52
Summen Salzburg-Tirol . . .	2.057,91	3.449,45	2.042,96	1.769,96	4.935,38	1.574,67	2.316,88	3.429,31

Superintendentenz A. B. Steiermark

Admont (Liezen)	74,39	49,30	66,10	46,50	186,70	19,62	44,—	99,70
Bad Aussee	51,—	182,—	85,20	96,50	112,—	104,—		316,50
Bad Radkersburg	80,30	70,—		27,40		31,—		36,90
Bruck an der Mur	72,90	129,—	73,10	81,40	194,50	57,30	44,—	149,10
Eisenerz	30,50	27,30	29,90	23,10		16,—	23,50	40,—
Feldbach	27,—	60,02	26,—	17,50	38,20	32,50	16,—	82,—
Fürstenfeld		115,50	61,97	25,72	107,15	21,70	28,80	36,10
Gaishorn	64,30	88,55	61,20	49,50	208,32	27,10	32,70	200,45
Gleisdorf		88,09	36,50		166,80			75,95
Graz-Eggenberg	132,20	123,03	91,—	95,—	259,56	87,—	48,60	109,66
Graz, Heilandskirche	383,70	511,44	246,—	100,—	2.112,07	328,80	273,01	302,80
Graz-Nord	96,40	99,60	54,50	82,50	466,20	50,—	68,—	102,50
Graz, rechtes Murufer	199,90	269,75	121,10	124,60		78,63	87,10	315,90
Gröbming	99,—	218,57	105,—	104,60	256,48	100,—	166,55	197,57
Hartberg	100,—	85,—	71,50	129,30		88,—	35,—	90,—
Judenburg	27,50	51,52	26,50	32,50		24,30	30,—	36,—
Kapfenberg	25,20	189,50	45,10	21,42	166,03	59,71	70,—	107,10
Kindberg	139,40	55,—	43,—	24,02		15,—	28,—	
Knittelfeld	43,50	113,50	46,70	33,90	255,60	64,—	42,50	26,50
Leibnitz	63,50	154,10	35,50	81,60	137,14	38,—	92,10	87,80
Leoben	46,80	122,41	69,90	34,04	208,67	63,—	38,34	155,44
Mürzzuschlag		145,—		40,—				
Murau-Lungau	48,20	66,70	69,—	39,—	50,—	49,50	59,20	67,60
Peggau	60,—	200,—	20,—	84,02	254,35	67,—	94,—	120,91
Ramsau am Dachstein	235,35	386,29	194,50	237,10	388,82	186,28	279,60	1.100,30
Rottenmann	36,—	65,20		58,40	197,56	82,07		242,37
Schladming	409,70	852,06	362,20	342,85	670,40	333,26	523,89	679,12
Stainach-Irdning	44,50	102,—	57,—	41,45	80,—	68,—	65,40	86,90
Stainz-Deutschlandsberg . . .	44,50	62,50	31,—	30,—		42,—	74,—	57,—
Trofaiach	43,—	129,70	77,30	30,—	206,71	53,60	82,—	148,20

Empfohlene Kollekten

Österr. Bibelgesellschaft 20. 10. 2013	Gustav- Adolf-Verein <i>Reformationsfest</i>	W.-Dantine-Haus (Theologenheim) 8. 12. 2013	Evangelischer Bund 27. 1. 2013	Ökumene 24. 2. 2013	Presseverband 2. 6. 2013	Werk f. Evang. u. Gemeindeaufbau 7. 7. 2013	Dienst an Israel 4. 8. 2013	Dr.-W.-Dantine- Stipendienfonds 15. 9. 2013	Martin-Luther- Bund 10. 11. 2013	SUMMEN
										382,37
41,—	106,10	27,30								779,48
103,60	222,30	144,50	116,21	101,—	19,—	167,70	81,20	201,70	78,89	2.764,68
21,20	142,50	89,40								1.229,56
134,48	438,69	59,75	73,55	94,03		65,18	75,84	99,63	194,39	3.657,82
115,50	168,90	117,60								1.674,85
126,16	249,64	208,12	101,56	116,93	23,75	46,19	63,93	59,30	124,75	3.252,41
41,78	279,72	141,68	127,32	84,73		43,89		122,10	141,86	2.192,24
99,60	130,—			185,90			171,20		64,60	1.814,16
683,32	1.737,85	788,35	418,64	582,59	42,75	322,96	392,17	482,73	604,49	
218,69	573,66	241,05							202,61	4.185,15
169,08	352,90	137,—								2.101,08
102,69	74,—	122,—	84,75	22,10	120,30	39,60	108,84	55,—	30,—	2.378,68
95,22	158,97	62,80								1.698,35
124,20	278,31	260,65								2.061,72
49,75	43,—	43,11						48,40		702,60
65,97	51,20	70,05								763,12
825,60	1.532,04	936,66	84,75	22,10	120,30	39,60	108,84	103,40	232,61	
1.508,92	3.269,89	1.725,01	503,39	604,69	163,05	362,56	501,01	586,13	837,10	
43,20	48,20		26,—							703,71
106,50	89,30	150,—								1.293,—
30,50	48,60	28,80								353,50
47,—	91,70	65,—								1.005,—
14,10	14,—	35,—	23,50	28,50				40,—	23,70	369,10
29,60	71,40	37,—								437,22
54,01	35,48		19,90	31,75	25,—	43,14	43,—	42,02		691,24
28,10	62,40	61,70	31,20	34,20	40,20	22,12	42,70	38,70	75,25	1.168,69
46,—	53,—	34,—							16,90	517,24
80,95	259,20	38,40	87,—	76,10	133,70	97,50				1.718,90
289,—	793,50	398,63	187,14	249,70	400,24	180,90	124,58	310,36	256,28	7.448,15
72,—	120,—	64,20							101,20	1.377,10
108,—	217,50	48,—	131,—	142,50	48,50	75,—	169,90	164,74	145,90	2.448,02
100,30	262,66	121,52	138,50	97,30	169,33	111,02	121,78	116,06	100,79	2.587,03
54,61	140,—	85,—								878,41
20,—	25,60	45,—								318,92
8,95	145,82	37,90								876,73
22,50	44,—									370,92
25,—	95,10									746,30
42,30	96,80	63,75								892,59
60,50	198,40	43,50	22,60	19,01	13,45	18,92	13,16	15,40	17,05	1.160,59
	53,25									238,25
20,30	101,57	34,—								605,07
120,—	141,20	189,62	42,50	60,50		77,—	164,50	167,53	55,—	1.918,13
216,50	303,56	205,81	212,45		132,95	198,50	191,47	259,43	265,24	4.994,15
	DIREKT									
90,85	89,32	19,50	37,90	26,40	27,—	49,30	37,55			970,10
326,67	577,85	208,77	132,—	89,70	39,—	170,70	255,50	87,50	492,59	6.553,76
124,—	51,50	62,90							79,—	862,65
29,90	124,—	149,70	22,—						29,60	696,20
45,80	64,40			27,90				74,40	45,40	1.028,41

Fortsetzung Superintendentenz A. B. Steiermark

Pflichtkollekten

Gemeinde	Evang. Schulen 10. 3. 2013	Baukollekte 31. 3. 2013	Evang. Frauenarbeit 21. 4. 2013	Kirchenmusik 28. 4. 2013	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 26. 5. 2013	Zwischen- kirchl. Hilfe 18. 8. 2013	Diakonie Österreich Erntedankfest
Voitsberg	61,46	147,93	87,86	64,30	44,65	83,49	30,—	80,—
Wald am Schoberpass . . .	57,20	84,—		39,92		58,40	17,40	181,70
Weiz			26,—	26,—	50,—	11,—	82,50	146,40
	2.797,40	5.044,56	2.320,63	2.264,14	6.817,91	2.340,26	2.476,19	5.478,47

Superintendentenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt	471,67	1.033,—	530,67	480,90	1.836,17	345,68	515,60	753,40
Wien-Leopoldstadt und Brigittenau	96,65	93,10	103,—	80,30	513,30	57,40	170,—	257,—
Wien-Landstraße	140,60	268,60	116,70	143,80	713,98	98,24	100,61	367,23
Wien-Gumpendorf	177,—	96,30	154,90	122,—	412,90	72,23	98,—	270,—
Wien-Neubau-Fünfhaus . .	85,70	91,50	72,—	119,30	276,40	83,50	70,—	159,20
Wien-Alsergrund	229,22	252,20	218,70	112,—	172,70	221,26	333,—	207,30
Wien-Favoriten- Christuskirche	175,79	108,79	110,50	91,—	302,01	64,—	145,—	121,02
Wien-Favoriten- Gnadenkirche	201,29	153,34	244,95	136,60	570,96	178,95	87,50	250,44
Wien-Favoriten- Thomaskirche	59,20	107,70	68,10	156,60		65,—	118,—	134,—
Wien-Simmering	197,04	112,70	105,40	68,57	570,78	134,50	93,50	154,50
Wien-Hetzendorf	104,—	94,—	74,—	100,52	139,10	67,—	68,—	272,40
Wien-Lainz	159,50	135,42	95,—	155,—	237,80	151,97	63,—	235,10
Wien-Hietzing	65,02	72,90	81,01	48,35	190,47	69,55	51,10	
Wien-Hütteldorf	155,50	140,20	108,—	78,20	110,20	118,—	81,70	100,—
Wien-Ottakring	174,20	431,10	142,62	155,29	884,07	179,48	42,30	401,50
Wien-Währing	268,96	180,—	197,—	175,—	247,—	170,50	76,—	
Wien-Döbling	337,90	386,60	228,20	291,60	1.286,88	311,40	139,50	200,—
Wien-Floridsdorf	161,—	119,90	83,50	68,—	398,30	167,—	85,50	203,50
Wien-Leopoldau	69,40	68,15	35,55	30,50	181,50		35,20	
Wien-Donaustadt	90,41	163,71	42,20	95,10	217,75	49,37	18,27	
Wien-Liesing	458,80	356,64	329,61	240,91	753,19	245,92	115,50	372,86
Schwechat	83,—	260,—	97,79	90,—	210,60	106,83	94,—	179,10
	3.961,85	4.725,85	3.239,40	3.039,54	10.226,06	2.957,78	2.601,28	4.638,55

Zusammenstellung

Pflichtkollekten

Superintendentenz	Evang. Schulen 10. 3. 2013	Baukollekte 31. 3. 2013	Evang. Frauenarbeit 21. 4. 2013	Kirchenmusik 28. 4. 2013	Evang. Jugend Konfirmation	Weltmission 26. 5. 2013	Zwischen- kirchl. Hilfe 18. 8. 2013	Diakonie Österreich Erntedankfest
Burgenland	3.357,36	4.862,12	2.882,21	3.201,83	10.459,82	3.582,55	3.104,19	7.699,23
Kärnten	2.940,39	5.295,90	3.151,16	3.272,09	12.253,24	2.219,84	3.355,32	7.490,—
Niederösterreich	2.902,74	5.596,78	2.796,13	3.359,74	9.135,87	2.482,88	2.809,20	5.833,81
Oberösterreich	4.557,58	8.697,74	4.637,09	4.378,89	8.875,11	5.146,10	4.947,58	11.578,91
Salzburg-Tirol	2.057,91	3.449,45	2.042,96	1.769,96	4.935,38	1.574,67	2.316,88	3.429,31
Steiermark	2.797,40	5.044,56	2.320,63	2.264,14	6.817,91	2.340,26	2.476,19	5.478,47
Wien	3.961,85	4.725,85	3.239,40	3.039,54	10.226,06	2.957,78	2.601,28	4.638,55
	22.575,23	37.672,40	21.069,58	21.286,19	62.703,39	20.304,08	21.610,64	46.148,28

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

83. Zl. HB 01; 952/2014 vom 26. Mai 2014

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich 2013

Gemäß § 1 Abs. 3 Z. 6 AB1-G verlautbart die Evangelische Kirche H. B. in Österreich den Jahresabschluss 2013 (Vermögens- und Gebarungsrechnung).

Vermögensrechnung per 31. Dezember 2013

Aktiva:	€
Inventar	21.703,18
Vorräte	1.678,32
Geldvermögen	2.511.610,78
Forderungsvermögen	24.661,14
Aktive Rechnungsabgrenzung	4.299,74
Summe Aktiva	2.563.953,16

Passiva:	€	€
Eigenvermögen	200.389,64	
Rücklagen	2.008.797,44	
davon: Pensionsfonds	1.750.323,34	
Rückstellungen	245.403,02	
Verbindlichkeiten	109.363,06	
Summe Passiva	2.563.953,16	

Gebarungsrechnung per 31. Dezember 2013

Aufwendungen:	€	€
Personalaufwand inkl. Abgaben, Abfertigungen, Altersversorgung:		1.178.064,75
a) Gehälter	633.563,63	
b) Aufwendungen für Abfertigungen	50.129,25	
c) Aufwendungen für Altersversorgung	334.083,89	
d) Entgeltabhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	160.287,98	

	€	€
Evangelische Kirche A. und H. B., Kirchenamt A. B.		74.904,29
1. Selbstständige Einrichtungen A. und H. B.	28.468,—	
2. Gemeinsame Arbeitsbereiche A. und H. B.	30.417,12	
3. Anteilige Aufwendungen Kirchenamt A. B.	16.019,17	
Reformiertes Kirchenblatt		25.913,62
Reiseaufwand		18.240,74
Kanzleibenützung		15.533,34
Büroaufwand		6.389,02
Fahrzeugaufwand		6.043,20
PKW-Abschreibungen		6.000,38
Sonstige Dienstleistungen		5.660,99
Repräsentationsaufwand inkl. Info- und Öffentlichkeitsarbeit		4.605,37
Post- und Telefonaufwand		4.297,06
Freiwillige Mitgliedsbeiträge		4.143,04
Rechts- und Beratungsaufwand		2.279,52
Instandhaltungen		1.197,92
Tagungsbeiträge		1.110,—
Bewirtung		963,65
Sonstige Aufwendungen		5.108,30
Kapitalertragssteuer		7.424,98
Gebarungszugang		81,13
Summe Aufwendungen		1.367.961,30

Erträge:	€
Gemeindequoten	650.004,—
Erstattung Sozialleistungen	213.261,54
Religionsunterricht	182.881,20
Erhaltene Zuschüsse	171.240,72
Finanzerträge	78.324,77
Reformiertes Kirchenblatt	20.589,24
Übrige Erträge	17.416,92
Rücklagen	34.242,91
Summe Erträge	1.367.961,30

Dipl.-Ing. Klaus Heußler
Oberkirchenrat

Pfarrer
Mag. Thomas Hennefeld
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 31. Juli 2014 tritt

Pfarrer Eberhard Michael Bernhard Ernst Mehl

in den Ruhestand.

Eberhard Michael Bernhard Ernst Mehl wurde am 17. März 1954 in Appetshofen (Bayern) als Kind des Pfarrers Johann Mehl und seiner Frau Liselotte geboren.

Er besuchte nach der Volksschule das Gymnasium in Nördlingen und den technischen Zweig der staatlichen Fachoberschule in Ansbach. Nach seiner Schulzeit absolvierte er seinen Zivildienst auf der Pflegestation eines Altenheimes im Diakoniewerk Neuendettelsau. Nach einem darauffolgenden dreimonatigen Gemeindepraktikum begann Eberhard Mehl sein Studium an der Evangelischen Fachhochschule in Düsseldorf, das er 1981 als Diplom-Religionspädagoge abschloss. In den folgenden Jahren studierte er evangelische Theologie in Tübingen, München und Erlangen und legte das Examen pro candidatura im Jahr 1987 ab.

Nach dem Lehrvikariat und dem Besuch des Predigerseminars in Bayreuth absolvierte er das Examen pro ministerio und wurde am 9. Dezember 1990 in der St.-Matthäus-Kirche zu Gestungshausen zum geistlichen Amt ordiniert. Mit seiner Frau Ulla Reingruber-Mehl (die beiden hatten 1981 geheiratet) übernahm er geteilt die Pfarrstelle in der Gemeinde Gestungshausen. Ab März 1994 wurde dem Ehepaar die Pfarrstelle gemeinsam in Teilzeit verliehen.

Im Jahr 1997 wechselte das Ehepaar Ulla Reingruber-Mehl und Eberhard Mehl in den Dienst der Evangelischen Pfarrgemeinde Innsbruck-Christuskirche und wurde dafür durch Beschluss des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern für zunächst fünf Jahre freigestellt und abgeordnet.

Der Evangelische Oberkirchenrat in Wien teilte Eberhard Mehl daraufhin, befristet auf fünf Jahre, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche zu. Die Amtseinführung erfolgte am 12. Oktober 1997.

Auf Initiative der Gemeindevertretung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Innsbruck-Christuskirche wurde im Jahr 2001 beantragt, diese Abordnung um weitere sieben Jahre zu verlängern. Die Bayerische Landeskirche stimmte der Verlängerung zu.

Im Jahr 2008 wurde Eberhard Mehl für die Evangelische Anstaltenseelsorge in beiden Evangelischen Pfarrgemeinden in Innsbruck bestellt und in dieses Amt am 26. Oktober 2008 eingeführt. Eberhard Mehl brachte für diese Tätigkeit die besten Voraussetzungen mit, schon im Jahr 2003 absolvierte er die klinische Seelsorgeausbildung in Großhadern sowie einen Lehrgang in Psychiatrie-Seelsorge. Neben seiner Tätigkeit als Gemeindepfarrer und Anstaltenseelsorger war Eberhard Mehl im Religionsunterricht und in der Notfallseelsorge tätig. Er war Beauftragter für die Fußball-Europameisterschaft am Austragungsort Innsbruck im Jahr 2008 und Senior der Superintendenz Salzburg-Tirol von 2008 bis 2014. In dieser Zeit gehörte Eberhard Mehl auch der Synode der Evangelischen Kirche A. B. an.

Eberhard Mehl und seiner Ehefrau Ulla wurden vier Kinder geboren (Lorenz 1987, Felicitas 1988, Kilian 1990 und Leonhard 1992).

Mit 31. Juli tritt Eberhard Mehl in den dauernden Ruhestand. Im Namen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sei Pfarrer Eberhard Mehl für seinen langjährigen, engagierten und qualifizierten Dienst in Innsbruck herzlich gedankt. Dieser Dank gilt auch seiner Frau Ulla Reingruber-Mehl, die mit ihm gemeinsam durch viele Jahre als Pfarrerin unserer Kirche tätig war. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. wünscht Eberhard Mehl und der ganzen Familie für den neuen Lebensabschnitt alles Gute und Gottes Segen.

(Zl. P 2006; 1141/2014 vom 24. Juni 2014)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer i. R. Josef MALKUS

geboren am 18. August 1925 in Knittelfeld, am Mittwoch, dem 18. Juni 2014, in Salzburg, im 89. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus.

Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i. R. Josef Malkus findet sich im Amtsblatt 1990 auf Seite 96 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1224; 1165/2014 vom 24. Juni 2014)

LUTHER UND DIE JUDEN: Eine Ausstellung

„Drum immer weg mit ihnen!“

Luthers Sündenfall gegenüber den Juden
Eine Ausstellung für Pfarrgemeinden in 12 Rollups —
Begleitmaterial zum Download

Im Vorfeld des Reformationsjubiläums 2017 setzt sich diese Ausstellung mit einer dunklen Seite des Reformators Martin Luther auseinander: Sie zeigt Luthers ambivalente, intolerante, ja aggressive Haltung gegenüber dem Judentum seiner Zeit. Auch werden die kirchliche Vorgeschichte dieser Haltung und die Rezeption des lutherischen Antijudaismus im Dritten Reich aufgezeigt. Zuletzt wird die Frage nach den Konsequenzen für heute gestellt.

In ihrer Kirchenverfassung bekennt die evangelische Kirche A. und H. B. in Österreich „die bleibende Erwählung Israels als Gottes Volk und wissen sich durch ihren

Erscheinungsort Wien

Generalsynode A. und H. B. 1998: „Uns evangelische Christen belasten in diesem Zusammenhang die Spätschriften Luthers und ihre Forderung nach Vertreibung und Verfolgung der Juden. Wir verwerfen den Inhalt dieser Schriften.“

Die Ausstellung umfasst 12 Rollups im Format 85 mal 215 Zentimeter. Sie können freistehend aufgestellt werden.

Ein Einblick in die Ausstellung online: www.imdialog.org/ausstellungen/luther/index.htm

Der Verleih der Ausstellung ist kostenlos. Die Versandkosten sind von der Gemeinde zu tragen.

P. b. b.

Kontakt

Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit

T: (01) 479 73 76

E: info@christenundjuden.org

W: www.christenundjuden.org

Herrn Jesus Christus hineingenommen in die Heilsgeschichte Gottes.“ Heute weiß sie sich „verpflichtet, Lehre, Predigt, Unterricht, Liturgie und Praxis der Kirche auf Antisemitismen zu überprüfen und auch über ihre Medien Vorurteilen entgegenzutreten.“ So erklärte die

Der Koordinierungsausschuss unterstützt Sie auch bei der Gestaltung eines Rahmenprogramms zur Ausstellung und bei der Vermittlung von Referentinnen und Referenten.

(Zl. A 57 a; 1048/2014 vom 10. Juni 2014)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 29. August 2014

7./8. Stück

84. Zl. KOL 02; 1378/2014 vom 17. Juli 2014

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2014/2015

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2014/2015 erstellt. Das Kirchenpresbyterium A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

7. 12. 2014	2. Sonntag im Advent	Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	Pflichtkollekte
1. 2. 2015	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
1. 3. 2015	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
15. 3. 2015	Laetare	Evangelische Kindergärten und Schulen	Pflichtkollekte
5. 4. 2015	Ostersonntag	Baukollekte	Pflichtkollekte
26. 4. 2015	Jubilare	Evangelische Frauenarbeit	Pflichtkollekte
3. 5. 2015	Kantate	Kirchenmusik	Pflichtkollekte
	Konfirmation	Evangelische Jugend	Pflichtkollekte
31. 5. 2015	Trinitatis	Weltmission	
		und Entwicklungszusammenarbeit	Pflichtkollekte
7. 6. 2015	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	Empf. Kollekte
12. 7. 2015	6. Sonntag nach Trinitatis	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Empf. Kollekte
9. 8. 2015	10. Sonntag nach Trinitatis	Christlich-Jüdische Zusammenarbeit	Empf. Kollekte
23. 8. 2015	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	Pflichtkollekte
20. 9. 2015	3. Sonntag im September	Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds	Empf. Kollekte
	Erntedank	Diakonie Österreich	Pflichtkollekte
18. 10. 2015	3. Sonntag im Oktober	Österreichische Bibelgesellschaft	Pflichtkollekte
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	Pflichtkollekte
8. 11. 2015	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die **Kollektenaufrufe spätestens zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
3. Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des

Schülergottesdienstes. **Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes; inklusive Predigtstellen und Predigtstationen.**

4. Damit der Kollektenplan auch während desurlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlaubsseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.
5. **Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen und das Kirchenamt A. B. ist beauftragt, nicht abgeführte Kollekten einzumahnen.**

84. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2014/2015
85. Kollektenaufruf für das Erntedankfest
86. Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode
87. Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Kuchler — Auslaufen des Werkvertrages
88. Ausschreibung des Werkvertrages eines Bauanwalts bzw. einer Bauanwältin der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich
89. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2015
90. Bekanntmachung zur Wahl zum MitarbeiterInnengruppenausschuss A. B. vom 2. Juni 2014 sowie Feststellung des Wahlergebnisses am 2. Juni 2014
91. Konstituierung der MitarbeiterInnengruppenvertretung für weltliche DienstnehmerInnen in der Evangelischen Kirche in Österreich
92. Konstituierung des MitarbeiterInnengruppenausschusses für weltliche DienstnehmerInnen in der Evangelischen Kirche A. B.
93. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2013
94. Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2013
95. Kirchenbeitragsengänge Jänner bis Juli 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
96. Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern — Änderung
97. Anmeldung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bei der Krankenkasse
98. Gemeindeverband (ohne Rechtspersönlichkeit) gemäß Artikel 31 Kirchenverfassung der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Rottenmann und A. B. Stainach-Irdning ab 1. September 2014
99. Bestellung von Mag. Martin Stock zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden
100. Bestellung von Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer der Evangelischen Klinik- und Gefängnisseelsorge in Innsbruck und Umgebung
101. Bestellung von Dipl. theol. Michael Bickelhaupt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
102. Bestellung von Mag. Jürgen Öllinger zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht
103. Bestellung von Dr. Gernot Hochhauser zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont
104. Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
105. Bestellung von Mag. Sieglinde Pfänder zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
106. Bestellung von Mag. Tatjana Hochhauser zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle des provisorischen Pfarrverbandes Gaishorn/Trieben und Wald am Schoberpass
107. Zuteilung von Mag. Veronika Obermeir als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck
108. Zuteilung von Mag. Esther Scheuchl als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau
109. Zuteilung von Mag. Felix Hulla als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
110. Zuteilung von Maria Elena Biro als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein
111. Zuteilung von MMMag. Alexandra Battenberg als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat
112. Zuteilung von Mag. Matthias Bukovics als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols
113. Zuteilung von Mag. Markus Gerhold als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr
114. Zuteilung von Mag. Otfried Kohlus als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West
115. Zuteilung von Mag. Stefan Janits als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund-Messiaskapelle
116. Zuteilung von Dr. Maria Katharina Moser als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering
117. Zuteilung von Dr. Markus Lang als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln
118. Zuteilung von Dipl.-Ing. Mag. Gerald Katzbeck als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche
119. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

85. Zl. KOL 09; 1503/2014 vom 18. August 2014

Kollektenaufwurf für das Erntedankfest

In diesem Jahr soll die Erntedankfest-Kollekte zwei Projekten zukommen, die Kinder und Jugendliche unterstützen, deren Bildungslaufbahn auf Grund von Flucht oder Armut gefährdet ist.

CHANCEN GLEICH! — Lern- und Aufgabenbetreuung für Flüchtlingskinder

(im Rahmen von INTO WIEN — Integration von Flüchtlingen)

Kinder mit Fluchtgeschichte weisen oft Brüche in ihrer Bildungskarriere auf. Um sich im österreichischen Schulsystem zurechtzufinden, benötigen sie Unterstützung und Beratung.

In Lerngruppen, die von einer hauptamtlichen Pädagogin und ehrenamtlichen Helfern im Team betreut werden, erhalten die Kinder Unterstützung bei den täglichen Aufgaben und verbessern ihre Deutschkenntnisse. In den Sommerferien wird ein Intensivkurs für Deutsch angeboten. *„In der Lernbetreuung können wir den Jugendlichen helfen, dass sie mit der neuen Sprache besser zurechtkommen und so ihre Bildungslücken schließen können. Für die meisten wird so erst ein positiver Schulabschluss und ein weiterer Bildungsweg möglich“*, betont Josefa Martin, Leiterin der Lernbetreuung.

Das „**Offene Haus**“ — Tageszentrum für von Armut betroffene Kinder in Hermannstadt, Rumänien

Ein großer Teil der geschätzten 2,5 Millionen Roma in Rumänien ist von Armut betroffen. Die Folgen der Armut bekommen vor allem Kinder zu spüren, deren Eltern auf Grund der prekären Situation ihre erzieherische Aufgabe nicht mehr wahrnehmen können.

Das „Offene Haus“ ist ein Projekt der Evangelischen Kirchengemeinde A. B. Hermannstadt, Rumänien. Hier können täglich bis zu 30 Kinder im Alter von drei bis 15 Jahren den Tag verbringen. Die Sozialpädagogen/innen des Projektes arbeiten auf der Grundlage von Alltagspädagogik, Case Management und personenzentriertem Handeln. Gemeinsam mit ihnen üben die Kinder Alltagshandlungen wie Körperpflege oder das Verhalten in Grupsituationen. Sie erhalten auch Unterstützung beim Lernen und werden mit Schulmaterialien ausgestattet — um in der Schule nicht zu Außenseitern zu werden.

Die Diakonie bittet um Ankündigung im Erntedankgottesdienst und bedankt sich schon jetzt für Ihre Hilfe!

86. Zl. SYN 01; 1416/2014 vom 23. Juli 2014

Fristen zur Abgabe von Berichten an die Synode A. B. und Generalsynode

Synode A. B.:

- Evang. Oberkirchenrat A. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse der Synode A. B. sowie Kommissionen A. B.

- Kirchenpresbyterium A. B.
- Revisionsenat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

Generalsynode:

- Evang. Oberkirchenrat A. und H. B.
- Evang. Oberkirchenrat H. B.
- Obleute sämtlicher Ausschüsse und Kommissionen der Generalsynode
- Finanzausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Kontrollausschüsse der Synode A. B. und der Synode H. B. in gemeinsamer Sitzung
- Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
- Revisionsenat der Evang. Kirche A. und H. B. in Österreich
- Beauftragter für Datenschutz

Bis **29. September 2014** sind dem Präsidenten der Synode A. B. und der Generalsynode, Herrn Dr. Peter Krömer, zu Handen des Synodenbüros im Evangelischen Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, synodenbuero@evang.at, bekannt zu geben, ob von den genannten Ausschüssen und Kommissionen Anträge an die 5. Session der 14. Synode A. B. bzw. an die 4. Session der XIV. Generalsynode gestellt werden.

Die schriftlichen Arbeitsberichte, Anträge und Vorlagen/Worte der genannten Ausschüsse und Kommissionen sind bis **spätestens 20. Oktober 2014** im Evangelischen Kirchenamt A. B., Synodenbüro, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, abzugeben.

Selbstständige Anträge gemäß § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Synode A. B. bzw. § 7 Abs. 3 Geschäftsordnung der Generalsynode haben bis **spätestens 20. Oktober 2014** im Kirchenamt einzuliegen.

Als Versandtermin der Unterlagen an die Synodalen ist der **3. November 2014** geplant.

Kirchliche Werke und sonstige Einrichtungen der Evangelischen Kirche werden eingeladen, bis **spätestens 20. Oktober 2014** allfällige Berichte an die Synode A. B. bzw. die Generalsynode zu schicken.

87. Zl. G 17; 1397/2014 vom 22. Juli 2014

Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Kuchler — Auslaufen des Werkvertrages

Herr Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Kuchler hat nach 30 Jahren verdienstvoller Tätigkeit als Bauanwalt der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen

Kirche H. B. in Österreich den Wunsch geäußert, sein Amt aus Altersgründen zurückzulegen. Im Einvernehmen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B. und dem kirchlichen Bauanwalt läuft der Werkvertrag mit 31. Oktober 2014 aus. Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Kuchler gebührt für seine langjährige Tätigkeit der Dank und die Anerkennung der Kirchenleitung.

88. Zl. G 17; 1398/2014 vom 22. Juli 2014

Ausschreibung des Werkvertrages eines Bauanwalts bzw. einer Bauanwältin der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Der Werkvertrag des Bauanwalts der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich läuft über eigenen Wunsch des bisherigen Bauanwalts Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Kuchler mit 31. Oktober 2014 aus. Das Amt eines Bauanwalts bzw. einer Bauanwältin wird daher mit Wirkung vom 1. November 2014 zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Oberkirchenrat A. und H. B.

Berufungs- und Bewerbungserfordernisse sowie Tätigkeitsumfang:

1.

Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich oder in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich.

2.

Befugnis nach Ziviltechnikergesetz.

3.

Nach Befugniserteilung eine mindestens fünfjährige Praxis, insbesondere im Bereich Hochbau.

4.

Erfahrungen im Ausschreibungswesen sowie in der Prüfung von Anboten, Kostenberechnungen und Schlussabrechnungen unter besonderer Berücksichtigung ökologischer und ökonomischer Grundsätze (wie Effektivität, Nachhaltigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit).

5.

Fachliche Aufsicht und Beratung in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauwesens der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich. Diese Aufgabe wird vor allem erfüllt durch Studium der gewöhnlich im Dienstweg des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. oder des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. übermittelten Unterlagen sowie durch fallweise Beratung der Presbyterien bauender Gemeinden, durch Baukontrollen und durch Erstattung von Sachverständigengutachten für den zur Genehmigung berufenen Oberkirchenrat (Maßnahmen über dem Betrag von EUR 500.000), für evangelische Superintendenzen (Wertgrenze bis EUR 500.000) oder evangelische Gemeinden und Institutionen, die den Bestimmungen der kirchlichen Bauordnung unterliegen. Im Einzelnen handelt es sich um die

Begutachtungs- und Prüfungstätigkeit gemäß der jeweils geltenden kirchlichen Bauordnung (BauO 2009, Amtsblatt 189/2009) einschließlich der Prüfung der Schlussabrechnungen samt allen hiezu notwendigen Maßnahmen als Sachverständiger bzw. als Sachverständige des Evangelischen Oberkirchenrates, die Gutachtertätigkeit bei kirchlichen Bauvorhaben, die Beratung der Gemeinden aller Stufen in allen Baufragen sowie die sonstige Mitwirkung in allen Angelegenheiten, die in die fachliche Zuständigkeit einer Architektin bzw. eines Architekten fallen.

Der zeitliche Umfang der Tätigkeiten ist variabel und hängt von der Anzahl einlangender Projekte und Antragstellungen ab. Erfahrungsgemäß ist von etwa 30 Halbtagen pro Jahr auszugehen, wozu ein Werkvertrag abgeschlossen wird, der eine individuelle Zeit- und Honorarvereinbarung enthält.

Bewerbungen werden bis spätestens 15. Oktober 2014 entgegen genommen, sie sind zu richten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H. B., z. H. Rechtsabteilung, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, bitte unter Anschluss eines kurzgefassten Lebenslaufes und unter Bedachtnahme auf die vorgenannten Kriterien und Erfordernisse. Bewerbungen per E-Mail bitte vorzugsweise an Frau Sandra Gajic, Sekretariat der Rechtsabteilung s.gajic@evang.at oder an den juristischen Kirchenrat g.reimeir@evang.at, der zusammen mit dem bisherigen Bauanwalt gerne für Auskünfte zur Verfügung steht.

Bewerbungen werden vertraulich behandelt, es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bestellung, die Entscheidung erfolgt nach Prüfung aller Unterlagen in Zusammenarbeit mit dem bisherigen Bauanwalt und im Rahmen einer Sitzung der Kirchenleitung durch den Oberkirchenrat A. und H. B., dies unter Ausschluss des Rechtsweges.

89. Zl. SYN 16; 1390/2014 vom 21. Juli 2014

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2015

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **11. Feber 2015** einzureichen. Gefördert werden Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2000 €. Insgesamt stehen 20.000 € zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (*siehe ABl. vom 20. Dezember 2001*) und der Kriterienkatalog (*ABl. vom 31. Jänner 2003*) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at — Informationen für Pfarrgemeinden - Formularvorlagen — ein Formular zum Download zur Verfügung.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen:

Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Verknüpfung mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die

- a) Bildung für Gruppen von Menschen anbieten, die ansonsten schwer Zugang zur Erwachsenenbildung haben,
- b) ästhetische Bildung ins Zentrum rücken,
- c) zum Verständnis von Demokratie und Toleranz religiöse Kompetenz fördern.

Die Abrechnungen der 2014 unterstützten Projekte sind bis zum **1. Feber 2015** an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

90. Zl. P 0010; 1210/2014 vom 1. Juli 2014

Bekanntmachung zur Wahl zum MitarbeiterInnengruppenausschuss A. B. vom 2. Juni 2014 sowie Feststellung des Wahlergebnisses am 2. Juni 2014

Abgegebene Stimmzettel: 206
davon gültig: 203
davon ungültig: 3

Abgegebene Stimmen: 548
Erforderliche Stimmen zur Wahl: 55

Auf	entfielen Stimmen
Martin Christen	79
Andrea Ehrenreich	106
Elisabeth Jungreithmayr	133
Dagmar Kloiber-Böhme	112
Roland Weng	118

Gewählt sind:

Martin Christen, Dipl. Päd.
Andrea Ehrenreich
Elisabeth Jungreithmayr, MBA
Dagmar Kloiber-Böhme
Roland Weng, Ing.

Alle gewählten KandidatInnen haben die Wahl angenommen.

Gemäß § 7 Wahlordnung entscheidet über die Anfechtung von Wahlen der Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. und H. B. Zur Anfechtung einer Wahl ist berechtigt: jeder an der angefochtenen Wahl aktiv Wahlberechtigte und jeder Wahlwerber und jede übergeordnete Stelle, binnen 14 Tagen ab Kenntnis von Wahlanfechtungsgründen, längstens aber sechs Monate nach Feststellung des Wahlergebnisses.

Die Wahlkommission

91. Zl. P 0010; 1211/2014 vom 1. Juli 2014

Konstituierung der MitarbeiterInnengruppenvertretung für weltliche DienstnehmerInnen in der Evangelischen Kirche in Österreich

Die MitarbeiterInnengruppenvertretung hat sich in ihrer Sitzung am 23. Juni 2014 wie folgt konstituiert.

Vorsitzende: **Dagmar Kloiber-Böhme**
Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien,
Severin-Schreiber-Gasse 3
Tel. (01) 479 15 23 DW 100 oder
0699-188 77 013
E-Mail: d.kloiber-boehme@evang.at

Stv. Vorsitzende: **Andrea Ehrenreich**
Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche,
8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9
Tel. (0316) 82 75 28 DW 21 oder
0676-770 02 12
E-Mail: pfarramt@heilandskirche.st

Schriftführer: **Ing. Roland Weng**
Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien,
Severin-Schreiber-Gasse 3
Tel. (01) 479 15 23 DW 532 oder
0699-188 77 008
E-Mail: r.weng@evang.at

Weitere Mitglieder:

Dipl. Päd. Martin Christen
Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche, 8010 Graz,
Kaiser-Josef-Platz 9
Tel. (0316) 82 75 28 DW 23 oder 0676-428 48 40
E-Mail: christen@heilandskirche.st

Helga Imre
Evang. Pfarramt Oberwart H. B., 7400 Oberwart,
Reformierte Kirchengasse 16
Tel. (03352) 324 16 oder (03352) 333 13
E-Mail: kirche.hb.ow@aon.at

Elisabeth Jungreithmayr, MBA
Evang. Superintendentur OÖ, 4020 Linz, Bergschlößlgasse 5
Tel. (0732) 65 75 65-0 oder 0650-23 03 969
E-Mail: elisabeth.jungreithmayr@gmx.at

Gabriele Urbanschutz
Evang. Pfarramt H. B. Wien-Innere Stadt, 1010 Wien,
Dorotheergasse 16
Tel. (01) 512 53 62 oder 0680-12 31 029
E-Mail: kirchenbeitrag@reformiertestadtkirche.at

Dagmar Kloiber-Böhme
Vorsitzende

Andrea Ehrenreich
Stv. Vorsitzende

92. Zl. P 0010; 1212/2014 vom 1. Juli 2014

Konstituierung des MitarbeiterInnengruppenausschusses für weltliche DienstnehmerInnen in der Evangelischen Kirche A. B.

Der MitarbeiterInnengruppenausschuss in der Evangelischen Kirche A. B. hat sich in seiner Sitzung am 23. Juni 2014 wie folgt konstituiert:

Vorsitzende: **Dagmar Kloiber-Böhme**
Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien,
Severin-Schreiber-Gasse 3
Tel. (01) 479 15 23 DW 100 oder
0699-188 77 013
E-Mail: d.kloiber-boehme@evang.at

Stv. Vorsitzende: **Andrea Ehrenreich**
Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche,
8010 Graz, Kaiser-Josef-Platz 9
Tel. (0316) 82 75 28 DW 21 oder
0676-770 02 12
E-Mail: pfarramt@heilandskirche.st

Schriftführer: **Ing. Roland Weng**
Evang. Kirchenamt A. B., 1180 Wien,
Severin-Schreiber-Gasse 3
Tel. (01) 479 15 23 DW 532 oder
0699-188 77 008
E-Mail: r.weng@evang.at

Weitere Mitglieder:

Dipl. Päd. Martin Christen
Evang. Pfarramt Graz-Heilandskirche, 8010 Graz,
Kaiser-Josef-Platz 9
Tel. (0316) 82 75 28 DW 23 oder 0676-428 48 40
E-Mail: christen@heilandskirche.st

Elisabeth Jungreithmayr, MBA

Evang. Superintendentur OÖ, 4020 Linz, Bergschlößl-
gasse 5
Tel. (0732) 65 75 65-0 oder 0650-23 03 969
E-Mail: elisabeth.jungreithmayr@gmx.at

Dagmar Kloiber-Böhme
Vorsitzende

Andrea Ehrenreich
Stv. Vorsitzende

93. Zl. AW 21 d; 1502/2014 vom 18. August 2014

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2013

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2013 der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 22. Mai 2014, wird wie folgt veröffentlicht:

**Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich
zum 31. Dezember 2013**

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2013

BILANZ

	31. 12. 2013	31. 12. 2012	PASSIVA	31. 12. 2013	31. 12. 2012
AKTIVA					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital	2.517.356,08	2.345.047,14
1. Software	386,45	154,08	II. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			1. zweckgebundene Rücklagen	14.543,98	14.543,98
1. Grundstücke und Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	68.180,59	82.613,32	2.531.900,06	2.359.591,12	
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.719,76	40.993,87	B. Investitionszuschüsse	26.214,00	31.114,75
	103.900,35	123.607,19			
III. Finanzanlagen			C. Rückstellungen		
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.675.588,11	1.591.658,40	1. sonstige Rückstellungen	600,00	1.063,00
	1.779.874,91	1.715.419,67			
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	199.972,26	217.157,60
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	21.246,16	21.450,12	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.312,11	28.340,86
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.119,16	9.283,68	3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	82.054,55	75.028,21
	47.365,32	30.733,80	4. sonstige Verbindlichkeiten	47.656,30	62.834,20
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten			<i>davon aus Steuern</i>	0	460,12
	1.113.256,60	1.028.569,27	381.995,22	383.360,87	
	1.160.621,92	1.059.303,07	E. Rechnungsabgrenzungsposten	650,50	185,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten	862,95	592,00	Summe Passiva	2.941.359,78	2.775.314,74
Summe Aktiva	2.941.359,78	2.775.314,74			

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

1. Jänner 2013 bis 31. Dezember 2013

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	2013	2012
1. sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuschüsse und Subventionen	4.817.644,19	4.720.864,07
b) Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	4.900,75	5.175,65
c) übrige	57.729,35	35.263,57
	4.880.274,29	4.761.303,29
2. Personalaufwand		
a) Gehälter	14.354,81	14.287,62
b) Sonstige Sozialaufwendungen	0	21.264,60
	14.354,81	35.552,22
3. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	24.592,68	22.056,20
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige		
Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	4.222.393,68	4.120.002,06
Aufwendungen für Ämter, Werke u. Einrichtungen	207.048,08	217.418,90
Mitgliedsbeiträge	2.214,00	1.479,40
Instandhaltung	39.651,40	12.347,77
Betriebskosten	90.589,85	88.091,57
Transportaufwand	425,8	340,7
Reise- und Fahrtaufwand	35.189,80	45.738,80
Nachrichtenaufwand	16.985,23	18.288,02
Aus- und Weiterbildung	22.257,00	25.655,00
Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften	29.472,05	24.880,16
Büro- und Verwaltungsaufwand	3.442,04	5.941,22
Spesen des Geldverkehrs	2.941,85	3.189,63
Rechts- und Beratungsaufwand	2.637,30	18.968,68
Schadensfälle	525,81	0
diverse betriebliche Aufwendungen	120.451,32	95.801,01
	4.796.225,21	4.678.142,92
5. Zwischensumme aus Z. 1 bis 4 (Betriebserfolg)	45.101,59	25.551,95
6. Erträge aus anderen Wertpapieren	22.469,18	40.171,67
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.578,01	6.948,08
8. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und Zuschreibungen	104.671,71	77.338,90
9. Aufwendungen aus Finanzanlagen	1.942,00	6.313,62
davon Abschreibungen auf Finanzanlagen	1.942,00	1.363,62
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.003,42	1.107,72
11. Zwischensumme aus Z. 6 bis 10 (Finanzerfolg)	127.773,48	117.037,31
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	172.875,07	142.589,26
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	566,13	152,96
14. Jahresüberschuss	172.308,94	142.436,30
15. Jahresgewinn	172.308,94	142.436,30

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich,
Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien,**

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen

hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Linz, am 4. April 2014

Europa Treuhand
Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Dr. Friedrich Pichler
Wirtschaftsprüfer

Dr. Erich Abpurg
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

94. Zl. LK 044; 1501/2014 vom 18. August 2014

Jahresabschluss der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. für das Jahr 2013

Der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. erstellte, von der Europa Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsges. m. b. H. als Abschlussprüfer geprüfte und auf Grund eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes von den Finanzausschüssen A. B. und H. B. genehmigte Jahresabschluss 2013 der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. u. H. B., dies nach Anhörung der Abschlussprüfer am 22. Mai 2014, wird wie folgt veröffentlicht:

**Jahresabschluss
der Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.
zum 31. Dezember 2013**

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

BILANZ zum 31. Dezember 2013

	31.12.2013	31.12.2012	PASSIVA	31.12.2013	31.12.2012
AKTIVA					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Kapital	87.689,11	56.354,90
1. Grundstücke	1,02	1,02	B. Rückstellungen		
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.423,35	1.704,18	1. sonstige Rückstellungen	1.000,00	1.063,00
	1.424,37	1.705,20	C. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	185,11	133,18
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	237,54	52,28	2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	29.984,00	39.992,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	129.214,43	107.935,43	3. sonstige Verbindlichkeiten	12.018,12	12.149,83
	129.451,97	107.987,71	<i>davon aus Steuern</i>	<i>1.982,76</i>	<i>2.114,38</i>
Summe Aktiva	130.876,34	109.692,91	Summe Passiva	130.876,34	109.692,91

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Gewinn- und Verlustrechnung 1. 1. 2013 bis 31. 12. 2013

	2013	2012
1. Stiftungserlöse	36.000,00	36.000,00
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige	5.197,95	5.043,57
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen		
a) Betriebskosten	5.659,18	5.773,87
b) Fremdleistungen	26,10	4.393,81
	5.685,28	10.167,68
4. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen	280,83	280,83
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	277,25	277,25
b) übrige		
Versicherungen	678,95	654,22
Spesen des Geldverkehrs	588,68	586,99
Rechts- und Beratungsaufwand	1.001,52	1.063,00
	2.269,15	2.304,21
	2.546,40	2.581,46
6. Zwischensumme aus Z. 1 bis 5 (Betriebserfolg)	32.685,44	28.013,60
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	517,66	568,38
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.739,47	2.219,86
9. Zwischensumme aus Z. 7 bis 8 (Finanzerfolg)	-1.221,81	-1.651,48
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	31.463,63	26.362,12
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	129,42	142,10
12. Jahresüberschuss	31.334,21	26.220,02
13. Jahresgewinn	31.334,21	26.220,02

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

Hermann und Therese Pfaffsche Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien

für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Stiftung und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortung des Oberkirchenrates der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich ist für die Buchführung sowie für die Aufstellung eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichti-

gung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie unter Beachtung der Grundsätze kirchlicher Rechnungslegung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Stiftung abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom Oberkirchenrat vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Stiftung für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Linz, am 4. April 2014

Europa Treuhand
Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

Dr. Friedrich Pichler
Wirtschaftsprüfer

Dr. Erich Abpurg
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Evangelischen Hermann und Therese Pfaffschen Stiftung für bedürftige Angehörige der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Johannes Eichinger

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

95. Zl. KB 06; 1362/2014 vom 16. Juli 2014

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebungsgebühren

	2014	2013
Superintendentenz	Euro	
Burgenland	1,872.875,95	1,687.409,—
Kärnten	2,683.198,89	2,562.266,10
Niederösterreich	2,298.433,94	2,131.015,95
Oberösterreich	3,108.880,73	2,948.397,91
Salzburg-Tirol	2,130.352,25	2,052.872,49
Steiermark	2,750.626,62	2,687.777,99
Wien *.	3,754.631,48	3,159.394,66
	18,599.000,22	17,229.134,09

Steigerung 2014 gegenüber 2013:
7,95% (17,229,134,09)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb 2013 nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden 2014 ausgewiesen und führen zu einem entsprechend höheren Ergebnis.

96. Zl. G 09; 1280/2014 vom 8. Juli 2014

Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern — Änderung

Der Oberkirchenrat A. B. hat folgende Änderung der mit ABl. Nr. 233/2008 veröffentlichten

Richtlinie für den Ersatz von Reisekosten und Taggeldern

beschlossen:

Der Kostenersatz für Reisen bei Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges wird mit Wirkung vom 1. September 2014 auf € 0,42 je Kilometer erhöht.

Begründung

Mit der Erhöhung des kirchlichen Kilometergeldes auf das amtliche Kilometergeld wird die Empfehlung des Finanzausschusses A. B., in allen Fällen das amtliche Kilometergeld zur Auszahlung zu bringen, umgesetzt.

97. Zl. P 0001; 1311/2014 vom 9. Juli 2014

Anmeldung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bei der Krankenkasse

Seit 1. Jänner 2008 hat die Anmeldung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bei der zuständigen Gebietskrankenkasse **ausnahmslos vor Arbeitsantritt** zu erfolgen. Die Anmeldung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wird vom Kirchenamt durchgeführt. Zuständig ist dafür die Lohnverrechnung (Herr Holly, r.holly@evang.at, Fax: (01) 479 15 23-555). Ein Dienstantritt ohne vorherige Anmeldung ist nicht zulässig und wird sanktioniert. Von den jeweiligen Gebietskrankenkassen werden empfindliche Beitragszuschläge verlangt.

Besonders in Fällen von Wiederanmeldungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern langen entsprechende Meldungen über den Dienstweg so spät im Kirchenamt ein, dass keine rechtzeitige Anmeldung mehr erfolgen kann. Insbesondere bei Dienstantrittsmeldungen nach einer Karenzierung wird ersucht, parallel zum einzuhaltenden Dienstweg — der davon unberührt bleibt — die Meldung vorab und zeitgerecht an die Lohnverrechnung weiterzuleiten. Eine gegebenenfalls wieder zu stornierende Anmeldung führt nicht zu Beitragszuschlägen.

98. Zl. GD 262; 1403/2014 vom 22. Juli 2014

Gemeindeverband (ohne Rechtspersönlichkeit) gemäß Artikel 31 Kirchenverfassung der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Rottenmann und A. B. Stainach-Irdning ab 1. September 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat am 1. Juli 2014 gemäß Artikel 31 Absatz 3 Kirchenverfassung nach erfolgter Zustimmung durch den Superintendentialausschuss den Beschluss der betroffenen Presbyterien der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Rottenmann, A. B. Stainach-Irdning und A. B. Wald am Schoberpass auf Gründung des „Evangelischen Gemeindeverbandes Rottenmann-Stainach“ per 1. September 2014 genehmigt, gleichzeitig wurde mit Beschluss vom 1. Juli 2014 die vorgelegte Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Die bisherigen Gemeindeverbände von Rottenmann sowie Stainach-Irdning mit der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wald am Schoberpass sind damit mit Ablauf des 31. August 2014 beendet.

99. Zl. P 2147; 1206/2014 vom 1. Juli 2014

Bestellung von Mag. Martin Stock zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden

Mag. Martin Stock wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 OdtG zum Pfarrer auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Saalfelden zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2014 befristet bis 31. August 2019 in diesem Amt bestätigt.

100. Zl. P 1506; 1330/2014 vom 11. Juli 2014

Bestellung von Mag. Klaus Niederwimmer zum Pfarrer der Evangelischen Klinik- und Gefängnisseelsorge in Innsbruck und Umgebung

Mag. Klaus Niederwimmer wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und KV Art. 23 Abs. 1 zum Pfarrer der Evangelischen Klinik- und Gefängnisseelsorge in Innsbruck und Umgebung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

101. Zl. P 2343; 1396/2014 vom 22. Juli 2014

Bestellung von Dipl. theol. Michael Bickelhaupt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Dipl. theol. Michael Bickelhaupt wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtG zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

102. Zl. P 1871; 1401/2014 vom 22. Juli 2014

Bestellung von Mag. Jürgen Öllinger zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht

Mag. Jürgen Öllinger wurde gemäß Art. 61 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. St. Ruprecht bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

103. Zl. P 2059; 1407/2014 vom 22. Juli 2014

Bestellung von Dr. Gernot Hochhauser zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont

Dr. Gernot Hochhauser wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdtG zum Pfarrer auf die 75-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Liezen-Admont mit einer zusätzlichen 25-%-Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

104. Zl. P 1876; 1410/2014 vom 22. Juli 2014

Bestellung von Mag. Dankfried Kirsch zum Pfarrer auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Dankfried Kirsch wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer auf die 50%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt/Obertraun in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2014 befristet bis 31. August 2016 in diesem Amt bestätigt.

105. Zl. P 1766; 1415/2014 vom 22. Juli 2014

Bestellung von Mag. Sieglinde Pfänder zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Mag. Sieglinde Pfänder wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

106. Zl. P 2234; 1468/2014 vom 11. August 2014

Bestellung von Mag. Tatjana Hochhauser zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle des provisorischen Pfarrverbandes Gaishorn/Trieben und Wald am Schoberpass

Mag. Tatjana Hochhauser wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zur Pfarrerin auf die Pfarrstelle des provisorischen Pfarrverbandes Gaishorn/Trieben und Wald am Schoberpass zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2014 befristet bis 31. August 2015 in diesem Amt bestätigt.

107. Zl. P 2087; 1380/2014 vom 17. Juli 2014

Zuteilung von Mag. Veronika Obermeir als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck

Mag. Veronika Obermeir wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Mag. Gabriele Neubacher als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Vöcklabruck zugeteilt.

108. Zl. P 2088; 1381/2014 vom 17. Juli 2014

Zuteilung von Mag. Esther Scheuchl als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Mag. Esther Scheuchl wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Mag. Alexander Hagmüller als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandida-

tin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau zugeteilt.

109. Zl. P 2119; 1382/2014 vom 17. Juli 2014

Zuteilung von Mag. Felix Hulla als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Mag. Felix Hulla wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Mag. Arno Preis als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling zugeteilt.

110. Zl. P 2161; 1383/2014 vom 17. Juli 2014

Zuteilung von Maria Elena Biro als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein

Maria Elena Biro wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Mag. Andreas Domby als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gastein zugeteilt.

111. Zl. P 2315; 1384/2014 vom 17. Juli 2014

Zuteilung von MMMag. Alexandra Battenberg als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

MMMag. Alexandra Battenberg wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Mag. Gabriele Lang-Czedik als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat zugeteilt.

112. Zl. P 2168; 1419/2014 vom 24. Juli 2014

Zuteilung von Mag. Matthias Bukovics als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Mag. Matthias Bukovics wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Lehrpfarrerin Mag. Ingrid Tschank als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols zur Dienstleistung zugeteilt.

113. Zl. P 2196; 1421/2014 vom 24. Juli 2014

Zuteilung von Mag. Markus Gerhold als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Mag. Markus Gerhold wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Lehrpfarrer Senior Mag. Friedrich Rößler als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr zur Dienstleistung zugeteilt.

114. Zl. P 2148; 1422/2014 vom 24. Juli 2014

Zuteilung von Mag. Otfried Kohlus als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West

Mag. Otfried Kohlus wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Lehrpfarrer Mag. Michael Welther als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West zur Dienstleistung zugeteilt.

115. Zl. P 2066; 1423/2014 vom 24. Juli 2014

Zuteilung von Mag. Stefan Janits als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund-Messias-kapelle

Mag. Stefan Janits wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Lehrpfarrer Mag. Harald Geschl als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Alsergrund-Messias-kapelle zur Dienstleistung zugeteilt.

116. Zl. P 2159; 1425/2014 vom 24. Juli 2014

Zuteilung von Dr. Maria Katharina Moser als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering

Dr. Maria Katharina Moser wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Lehrpfarrer Mag. Sepp Lagger als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering zur Dienstleistung zugeteilt.

117. Zl. P 2192; 1920/2014 vom 24. Juli 2014

Zuteilung von Dr. Markus Lang als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln

Dr. Markus Lang wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Lehrpfarrer Mag. Ulrike Nindler als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln zur Dienstleistung zugeteilt.

118. Zl. P 2097; 1461/2014 vom 7. August 2014

Zuteilung von Dipl.-Ing. Mag. Gerald Katzbeck als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche

Dipl.-Ing. Mag. Gerald Katzbeck wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Lehrpfarrer Mag. Ulrike Frank-Schlamberger als Lehrvikar im zweiten Ausbildungsjahr in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Heilandskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

119. Zl. GD 408; 1248/2014 vom 3. Juli 2014

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Die E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau, Nösnerstraße 12, 5161 Elixhausen, lauten:

E-Mail: pfarramt@evang-flachgau.at
Homepage: <http://www.evang-flachgau.at>

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Ao. Prof. i. R.
D. Dr. Dr. h. c. Peter F. BARTON
pensionierter Ao. tit. O. Universitätsprofessor für Kirchengeschichte,
Christliche Archäologie und Kirchliche Kunst

am 4. Juli 2014 im 80. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Peter F. Barton wurde am 25. Feber 1935 in Wien geboren. Bereits in früher Jugendzeit fand er über die Evangelische Jugend einen Weg, der ihn schließlich zum Theologiestudium in Wien und Göttingen führte. Für seine frühe Beheimatung in der Reformationsgeschichte spricht die mit summa cum laude beurteilte Dissertation über Tilemann Heshusius und die lutherische Lehre vom Bann.

Am 21. Juni 1964 wurde Peter F. Barton durch seinen Mentor Superintendent Georg Traar zum geistlichen Amt ordiniert.

Nach der Assistententätigkeit in Münster habilitierte er sich 1966 für Kirchengeschichte an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien mit einer umfassenden Schrift über Ignatius Aurelius Fessler und wurde 1971/72 zum „a. o. Univ.-Prof.“ ernannt. Nach intensiver Lehrtätigkeit an Wiener Gymnasien und an der Fakultät war er ab 1980 bis zu seiner Pensionierung 1995 planmäßiger a. o. Universitätsprofessor mit dem Berufstitel „o. Univ.-Prof.“.

Als langjähriger Prüfer beim Examen pro ministerio wirkte er in der landeskirchlichen Prüfungskommission und legte als geeignete Vorbereitungslektüre für das Examen eine Geschichte der Evangelischen in Österreich auf.

Schon 1972 wurde ihm die Leitung des neu gegründeten „Instituts für protestantische Kirchengeschichte Wien“ übertragen. Ebenso war er langjähriger Präsident der „Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich“.

1992 wurde er mit dem Ehrendoktorat der Reformierten Theologischen Akademie in Budapest ausgezeichnet.

Prof. Barton setzte seine Lehrtätigkeit auch nach seiner Pensionierung fort, auch wenn die angeschlagene Gesundheit dem Arbeitsfluss mehr und mehr Grenzen setzte. Die Lehre und der Kontakt mit den Studierenden waren und blieben ihm ein Herzensanliegen.

Wir danken Gott für seinen treuen Dienst als engagierten Lehrer und überaus fleißigen Wissenschaftler, der die Geschichte des Christentums in Österreich und Südosteuropa in mehreren Bänden des gleichnamigen Werkes aufgearbeitet und zugänglich gemacht hat.

„Nach Hause kommen, das ist, was das Kind aus Bethlehem allen schenken will, die weinen, wachen und wandern auf Erden“. Dieses Wort von Friedrich v. Bodelschwingh ließ die Trauerfamilie auf sein Sterbeandenken setzen. Prof. Peter. F. Barton ist nach Hause gekommen — in Gottes Frieden.

Unsere Anteilnahme gilt seiner Frau und seiner Familie.

(Zl. P 0965; 1483/2014 vom 14. August 2014)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Dr. Maria Irene RIEBL

geboren am 21. Oktober 1947, Gattin von Pfarrer i. R. Mag. Manfred Golda, am Mittwoch, dem 25. Juni 2014, in Wien im 67. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 1305; 1239/2014 vom 3. Juli 2014)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.



A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 30. September 2014

9. Stück

ERÖFFNUNGSGOTTESDIENST

für die **5. Session der 14. SYNODE A. B.**
sowie für die **4. Session der XIV. GENERALSYNODE**

am Sonntag, dem **7. Dezember 2014**, um **18.00 Uhr**,
in der Kirche der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten,
Heßstraße 20, 3100 St. Pölten.

Die Beratungen der Synode A. B. beginnen am **8. Dezember 2014** um **9.00 Uhr**, die Beratungen der Generalsynode beginnen am **9. Dezember 2014** um **15.00 Uhr**.

(Zl. SYN 01; 1703/2014 vom 11. September 2014)

120. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im Oktober, 19. Oktober 2014; Österreichische Bibelgesellschaft
121. Kollektenaufruf für das Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein
122. Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der XIV. Generalsynode
123. Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.
124. Ausschreibung der 20-%-Pfarrstelle der Evangelischen Hochschulgemeinde Linz
125. Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung
126. Ordination von Mag. Dr. Gernot Hochhauser
127. Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2014
128. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
129. Kollektivvertrag 2014: Hinterlegung
130. Kollektivvertrag 2014
131. Kirchenbeitrageingänge Jänner bis August 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
132. Gemeindeverband Mürzzuschlag-Kindberg gemäß Artikel 31 Kirchenverfassung (ohne Rechtspersönlichkeit) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Mürzzuschlag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Kindberg-Mittleres Mürztal
133. Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-West
134. Bestellung von Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer zur besonderen Verwendung in den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Gmunden und Bad Ischl
135. Bestellung von Dr. Mag. Margit Leuthold zur Pfarrerin der 50-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien und der 50-%-Projektpfarrstelle im Evangelischen Krankenhaus Wien
136. Bestellung von Mag. Heiner Schmidt zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung
137. Bestellung von Mag. Martina Ahornegger zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein
138. Bestellung von Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Stadtpark
139. Bestellung von Mag. Wolfgang Rehner zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau
140. Bestellung von Mag. Sari Wagner zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich
141. Zuteilung von Mag. Anna Kampl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

142. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
143. Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.
144. Bestellung von Mag.^a Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

120. Zl. KOL 25; 1623/2014 vom 4. September 2014

Kollektenaufwurf für den 3. Sonntag im Oktober, 19. Oktober 2014: Österreichische Bibelgesellschaft

Sehr herzlich danke ich allen Gemeinden für die Kollekte des Bibelsonntages im Vorjahr und damit verbunden die Bitte um Unterstützung der bibelmissionarischen Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft auch im heurigen Jahr!

Die Stimme der Bibel in unserer Kirche, in den Gemeinden und darüber hinaus wach zu halten, lebendige und einladende Zugänge zur Begegnung mit der Bibel und ihrer Botschaft zu erschließen, ist der Auftrag der Bibelgesellschaft. Unser evangelischer Glaube lebt schließlich aus der Bibel! Die vielfältige bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft ist nur dank der Unterstützung durch Kollekte und Spenden überhaupt möglich.

Die Bibelgesellschaft bietet den Gemeinden in ganz Österreich Vorträge, Seminare, Wanderausstellungen, Bibeltage oder auch Bibelwochen an. Die Bibelgesellschaft ist die kompetente Partnerin zum Thema Bibel.

In Zusammenarbeit mit den evangelischen Gefängnis-seelsorgerInnen bekommen Insassen der Justizanstalten von der Bibelgesellschaft kostenlose Bibelausgaben in ihren jeweiligen Sprachen. Ein ganz wichtiges Dauerprojekt ist die Bibelverbreitung in vielen Sprachen unter Flüchtlingen und Schubhäftlingen in Zusammenarbeit mit Flüchtlingsbetreuungsorganisationen und offiziellen Stellen in ganz Österreich — hier schenkt die biblische Botschaft Hoffnung. Die Wanderausstellung „Gott hat den Fremdling lieb“ bietet herausfordernde biblische Einsichten zum Thema für Gemeinden und Schulen.

Im Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien finden sich viele Schulklassen und Gemeindegruppen ein, um kompetent und anschaulich mehr über die Bibel und ihre Botschaft zu erfahren. Dass wir, gerade auch im Rahmen von Events immer wieder Fernstehende, Neugierige und Suchende ansprechen können auf die Bibel, erfüllt uns mit Freude. Nicht nur junge Menschen werden beispielsweise durch die neue kostenlose Bibelquiz-App eingeladen, sich spielerisch mit der Bibel auseinanderzusetzen.

Mit der Kollekte am heutigen Bibelsonntag tragen Sie dazu bei, dass die bibelmissionarische Arbeit der Bibelgesellschaft weitergeht und Jung und Alt einen Zugang zur Bibel erhalten, der ihnen neue Perspektiven für ihr Leben eröffnet!

Ein herzliches „Danke“ für Ihre Unterstützung der Arbeit der Bibelgesellschaft!

Dr. Jutta Henner
Direktorin Österreichische Bibelgesellschaft

121. Zl. KOL 08; 1749/2014 vom 17. September 2014

Kollektenaufwurf für das Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Melk-Scheibbs besteht seit über 50 Jahren und stellt mit rund 1000 Mitgliedern eine typische niederösterreichische Diasporagemeinde im Herzen des Mostviertels dar. Sonntäglich finden parallele Gottesdienste in Melk, Scheibbs und Wieselburg statt.

Eine Renovierung der Kirche, die Errichtung eines bisher fehlenden barrierefreien Gemeindezentrums sowie der Neubau einer Pfarrwohnung standen im Zentrum unseres Projekts Evangelisches Gemeindezentrum (EGZ) in Melk, das nach über zehnjähriger Planung und innergemeindlicher Diskussion in knapp zweijähriger Bauzeit im Herbst 2010 abgeschlossen werden konnte. Entstanden ist ein heller und moderner geistlicher Treffpunkt, der von vielen gerne in Anspruch genommen wird.

Für unsere kleine Gemeinde stellt die Finanzierung eine große Herausforderung dar. Insgesamt betragen die Baukosten € 1,190.000, die wir derzeit in monatlichen Raten abzahlen.

Unsere Gemeinde bedankt sich im Voraus für Ihre Hilfe und Unterstützung. Wir heißen Sie im neuen Evangelischen Gemeindezentrum Melk herzlich willkommen.

122. Zl. SYN 17; 1417/2014 vom 9. September 2014

Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit der XIV. Generalsynode

In der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. vom 17. März 2014 wurde Dkfm. Jürgen KIENINGER als nicht-synodales Mitglied bestellt (statt Luzia WIBIRAL).

123. Zl. SYN 02 a; 1726/2014 vom 15. Oktober 2014

Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B.

In die Ausbildungskommission wurden als stimmberechtigtes weiteres Mitglied FI Mag. Peter PRÖGLHÖF (statt bisher Prof. Mag. Gisela EBMER),

sowie FI Dipl. Päd. Lenore WESELY als zusätzliche (nicht stimmberechtigte) Expertin in der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. am 9. September 2014 gewählt.

124. Zl. EHG 01; 1713/2014 vom 12. September 2014

Ausschreibung der 20-%-Pfarrstelle der Evangelischen Hochschulgemeinde Linz

Der Superintendentialausschuss Oberösterreich schreibt hiermit die 20-%-Pfarrstelle der Evangelischen Hochschulgemeinde Linz zur Besetzung durch einen Pfarrer/eine Pfarrerin zum 1. März 2015 aus.

Das Aufgabenfeld der Evangelischen Hochschulgemeinden wird in der Ordnung der EHG (§ 3) folgendermaßen beschrieben:

„Seelsorge, Bildungsmaßnahmen und evangelische Präsenz betreffen insbesondere folgende Aufgaben der Evangelischen Hochschulgemeinden vor Ort:

- Individuelle seelsorgerliche und persönlichkeitsstärkende Begleitung,
- Feiern von Gottesdiensten und Andachten,
- spirituelle Angebote (z. B. Bibelarbeit, Einkehrtage),
- inhaltliche Angebote entsprechend dem akademischen Umfeld (Diskussionen und Veranstaltungen, z. B. zur Persönlichkeitsbildung und zur Entwicklung der ethischen Urteilsfindung) und
- gemeinschaftsbildende Angebote (Clubabende, Exkursionen, Freizeiten).“

Da die Pfarrstelle seit mehreren Jahren unbesetzt war, erwarten wir von der Hochschuleseelsorgerin, dem Hochschuleseelsorger in erster Linie Aufbauarbeit: das Knüpfen von Kontakten, den Aufbau von Beziehungen, das Sammeln von interessierten Studierenden und die Strukturierung der Arbeit gemäß den eigenen Begabungen und den Bedürfnissen der Studierenden.

Die Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Studentenheim Dietrich Bonhoeffer und dessen Leiter wahrgenommen. Dieses stellt für die Arbeit ein Büro zur Verfügung.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 31. Dezember 2014 an die Evangelische Superintendentur Oberösterreich,

Bergschlösslgasse 5, 4020 Linz, Tel. (0732) 65 75 65, ooe@evang.at, zu richten.

125. Zl. A 17; 1622/2014 vom 4. September 2014

Termin für den 1. Teil des Examen pro ministerio im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung

Die mündliche Prüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung 2015 findet am Montag, **29. Juni 2015**, ab 9.00 Uhr im Evangelischen Zentrum, Severin-Schreiber-Gasse 1–3, 1180 Wien, statt.

126. Zl. P 2059; 1730/2014 vom 16. September 2014

Ordination von Mag. Dr. Gernot Hochhauser

Mag. Dr. Gernot Hochhauser wurde am 7. September 2014 in der Auferstehungskirche Liezen durch Superintendent MMag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrer i. R. Dr. Klaus Heine, Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger und Pfarrer Mag. Rudolf Waron ordiniert.

127. Zl. A 07; 1556/2014 vom 27. August 2014

Österreichischer Nationalfeiertag — 26. Oktober 2014

Alle Pfarrgemeinden werden gebeten, die Bedeutung dieses Tages durch eine entsprechende Beflagung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

128. Zl. G 05; 1619/2014 vom 4. September 2014

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Albert-Schweitzer-Haus Betriebsgesellschaft	Erwin Schranz
Amt für Evangelische Kirchenmusik Prüfungsvorsitz	Matthias Krampe Lydia Burchhardt Michael Bünker
Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (AEBW)	Karl Schiefermair
Arbeitsgemeinschaft für Ökumenisches Liedgut (AÖL)	Werner Horn
Brot für die Welt Kooperationsrat	Karl Schiefermair Klaus Heußler

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt KommAustria — Publizistikförderungsbeirat Volksgruppenbeirat Gesellschaftlicher Beirat — Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau Kunstförderungsbeirat	Thomas Dasek Paul Wuthe (Stv.) Otto Mesmer Balázs Németh Udo Jesionek Matthias Krampe Stefan Schumann (Stv.)
Bundesministerium für Familie und Jugend Schulbuchaktion	Marco Uschmann
Diakonie Österreich	Karl Schiefermair
Evangelische Akademie Wien	Karl Schiefermair
Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungszusammenarbeit (EAEZ)	Karl Schiefermair
Evangelische Frauenarbeit (EFA)	Hannelore Reiner
Evangelische Jugend (ejö)	Gerhild Herrgesell
Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) Arbeitskreis für Konfessionskunde in Europa ARGE Missionarische Dienste Urlaubsseelsorge Catholica Konferenz Bildungs-, Erziehungs-, Schulreferentenkonferenz (BESRK)	Michael Bünker Paul Weiland Fritz Neubacher Klaus Heine Michael Bünker Michael Bünker Karl Schiefermair
Evangelischer Missionsrat (EMR)	Karl Schiefermair
Evangelisches Referat für Sekten- und Weltanschauungsfragen (ERSW) Koordination Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Edith Schiemel Evelyn Bürbaumer Gerd Hülser Siegfried Kolck-Thudt Wilhelm Todter N. N. Andreas Gripentrog, Gerhild Herrgesell Edith Schiemel N. N.
Evangelisch-theologische Fakultät Gespräche OKR — Fakultät Defensio/Diplomprüfungen	Michael Bünker Hannelore Reiner
Gefängnisseelsorge Leiter der ARGE	Arndt Kopp-Gärtner
Johanniterorden	Paul Weiland
Kirchlich Pädagogische Hochschule Hochschulrat Stiftungsrat	Karl Schiefermair Henning Schluß Walter Gösele
Männerarbeit	Karl Schiefermair
Österreichischer Familienbund	Heike Wolf
Plattform evangelischer Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	Karl Schiefermair
Polizeiseelsorge Gesamtleitung Landesleiter Burgenland Kärnten/Osttirol	Julian Sartorius Otto Mesmer Michael Matiassek

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien Vorarlberg	Jörg Klaus Lusche N. N. Michael Welther N. N. Erich Klein (Manfred Wallgram) Stefan Kunrath N. N.
Wiener Gesundheitsplattform	
Stellvertreter	Wolfgang Graziani-Weiss

Ex-offo Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Gustav-Adolf-Verein	
Vorstand	Michael Bünker

129. Zl. LK 019; 1683/2014 vom 9. September 2014

Kollektivvertrag 2014: Hinterlegung

Der Kollektivvertrag 2014 wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 413/2014; Katasterzahl XXIV/98/13) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 17. September 2014 kundgemacht.

130. Zl. LK 019; 1695/2014 vom 10. September 2014

Kollektivvertrag 2014

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B., der Evangelische Oberkirchenrat A. B. und der Evangelische Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen und Dienstgeber gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, mit Zustimmung der zuständigen Kirchenpresbyterien einerseits

sowie

der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als die vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannte Freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmer andererseits

schließen für das Kalenderjahr 2014 folgenden Kollektivvertrag ab:

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen

Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., ferner zu einem Werk der Kirche, zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen oder angeschlossen haben.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gilt diese Gehaltsordnung sinngemäß für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen.

1. Das Gehalt

§ 2

Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3

(1) Das Grundgehalt wird durch das Gehaltsschema „Alt“ und „Neu“ bestimmt.

(2) Das Gehaltsschema „neu“ gilt für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab 1. Jänner 2005 neu eintreten, sowie jene geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die sich zum Stichtag 31. Dezember 2004 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 befanden und für jene, die mit Einzelerklärung in das Gehaltsschema „neu“ übertreten. Das Gehaltsschema „alt“ gilt für alle übrigen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen.

(3) Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Wartestand gelten die in § 14 getroffenen Regelungen.

(5) Die gemäß § 46 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung

tung ist von diesem Kollektivvertrag nicht berührt, sie ist von jedem geistlichen Amtsträger und jeder geistlichen Amtsträgerin selbst zu erfüllen.

(6) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Im Gehaltsschema „alt“ wird nach zwei Dienstjahren und im Gehaltsschema „neu“ nach fünf Dienstjahren die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung dieser Zeiträume sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werke und Einrichtungen sowie jenen der Evangelischen Kirche A. und H. B.

Stufe Schema alt 2014		Stufe Schema neu 2014	
	€		€
1	2.379,—	1	2.485,—
2	2.379,—	2	2.688,—
3	2.379,—	3	2.892,—
4	2.398,—	4	3.095,—
5	2.478,—	5	3.299,—
6	2.620,—	6	3.502,—
7	2.760,—	7	3.703,—
8	2.902,—	8	3.910,—
9	3.040,—		
10	3.184,—		
11	3.324,—		
12	3.466,—		
13	3.608,—		
14	3.738,—		
15	3.863,—		
16	3.980,—		
17	4.106,—		
18	4.269,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2014	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.853,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.912,—
PfarramtskandidatIn	2.217,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen in der Kirche A. B. mit € 54,40 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5

(1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich:

Stufe Schema alt 2014		Stufe Schema neu 2014	
	€		€
1*	2.396,—	1	2.523,—
2*	2.396,—	2	2.731,—
3*	2.396,—	3	2.937,—
4	2.409,—	4	3.143,—
5	2.491,—	5	3.352,—
6	2.636,—	6	3.559,—
7	2.777,—	7	3.765,—
8	2.920,—	8	3.971,—
9	3.063,—		
10	3.205,—		
11	3.349,—		
12	3.492,—		
13	3.633,—		
14	3.767,—		
15	3.893,—		
16	4.011,—		
17	4.137,—		
18	4.302,—		

Ausbildungsdienstverhältnis:

Stufe 2014	€
LehrvikarIn 1. Jahr	1.880,—
LehrvikarIn 2. Jahr	1.941,—
PfarramtskandidatIn	2.249,—

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 61,80 pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

(3) Die Umstellungszulage erhalten diejenigen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die beim Wechsel vom „Gehaltschema alt“ auf das „Gehaltschema neu“, und damit vom Pensionsanspruch gemäß Abschnitt A „alt“ zum Pensionsanspruch gemäß Abschnitt B „neu“ des Kollektivvertrages, den Differenzbetrag nicht an das Pensionsinstitut (PI) überweisen lassen, sondern als Teil ihres Gehaltes ausbezahlt erhalten. Die Umstellungszulage wird im Falle einer prozentuellen Erhöhung des Grundgehaltes diesem nicht zugerechnet, sondern unabhängig vom Grundgehalt zum 1. Jänner eines jeden Jahres mit der durchschnittlichen Veränderung des Verbraucherpreisindex der letzten zwölf Monate, beginnend mit Oktober, angepasst.

(4) Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6

(1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „Religionsunterricht-Nebenbeschäftigung“ (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt

(sechs Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin während des Kalenderhalbjahres, für das ihm oder ihr die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm bzw. ihr aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Wer entgegen § 16 der Ordnung des geistlichen Amtes nach drei Jahren im provisorischen Dienstverhältnis bei Erfüllung aller Definitivstellungserfordernisse nicht um die Definitivstellung ansucht, bleibt ab dem sechsten Monat nach dem Stichtag in der bis dahin erreichten Gehaltsstufe, rückt nicht vor und erhält bis zu seiner oder ihrer späteren Definitivstellung unverändert das Gehalt, das ihm oder ihr zum Zeitpunkt der erstmöglichen Definitivstellung zusteht. Sobald die Definitivstellung erfolgt, wird der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin in die Gehaltsstufe eingeordnet, die er oder sie mit der Vorrückung gemäß der vorgesehenen Definitivstellung erreicht hätte. Die Regelung tritt mit 1. September 2012 in Kraft. In nachweislich begründeten Fällen (zum Beispiel Bildungskarenz) kann der zuständige Oberkirchenrat auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, welche schriftlich zu erfolgen hat und sowohl dem Antragsteller oder der Antragstellerin als auch dem Kollektivvertragspartner zuzustellen ist.

(3) Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(4) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen.

(5) Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs 2 bzw § 5 Abs 2 entsprechend.

(6) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und ähnliches, sind dem Berechtigten oder der Berechtigten weiterzugeben.

2. Zulagen

§ 7

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben Anspruch auf Zulagen nach den folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen.

(3) Für die Bemessung von außerordentlichen Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

§ 8

Kinderzulage

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten oder Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

- a) minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, solange ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) besteht.

(3) Im Sinne des Abs 2 sind Kinder

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs 2 hat jener geistliche Amtsträger und jene geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind gehört bzw. der oder die für das Kind unterhaltspflichtig ist.

(5) Ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin, zu dessen oder deren Haushalt das Kind zwar nicht gehört, der oder die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger oder keine andere geistliche Amtsträgerin oder eine andere Person gemäß Abs 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe“ oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. beträgt die Kinderzulage ab dem 1. Jänner 2014 für jedes Kind € 56,50 monatlich. Für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen beträgt die Kinderzulage ab 1. Jänner 2014 für jedes Kind € 90,20 monatlich. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf des Bezuges der Familienbeihilfe erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, sofern nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung (Abs 11) nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

(11) In Ausnahmefällen kann über begründeten Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres die Kinderzulage gewährt oder weiter gewährt werden, auch wenn die staatliche Familienbeihilfe nicht mehr gewährt wird.

§ 9

Ausbildungsbeihilfe

(1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 8 Abs 2 und 3 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

- a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;
- b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, wenn und weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht, und
- c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schülerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs 2 zu beantragen. Nachträgliche Anträge auf Auszahlung einer Ausbildungsbeihilfe dürfen innerhalb einer Verjährungsfrist von drei Jahren rückwirkend gestellt werden. Dabei wird auf jenen Monat zurück gerechnet, in welchem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt wurden bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 16) vorlag.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2014 monatlich für jedes Kind € 173,60. Bei Dienstverhältnissen unter 50% wird die Hälfte der Zulage ausbezahlt.

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

§ 10

Trennungszulage

(1) Einem geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin, einem Lehrvikar oder einer Lehrvikarin, einem Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin gebührt für die Zeit der Trennung von seiner bzw. ihrer Familie oder von der oder den im Haushalt lebenden Person/Personen eine Trennungszulage von € 3,71 pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölf mal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er oder sie zur Ausübung seines oder ihres Amtes für mehr als einen Monat seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen und einen neuen Wohnsitz begründen muss, ohne dass eine Übersiedlung

der Familie oder der im Haushalt lebenden Personen erwartet werden kann, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht oder eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin möglich, zumutbar oder aus der Interessenlage der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B. wünschenswert ist.

§ 11

Administrationszulage

Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin entsprechend der Administrationsverordnung 2013 (ABl. 116/2013) pro Monat eine Administrationszulage. Das Ausmaß wird bei Übertragung der Administration festgelegt, die Vergütung beträgt € 30,— pro Einheit.

§ 12

Funktionszulagen

(1)

a) Im Gehaltsschema alt:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und geistliche Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, der Bischof oder die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 gemäß Gehaltsschema „alt“ orientiert,

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,8103 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	18,5301 Prozent
der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	16,0686 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	37,0603 Prozent

dieses Betrages.

b) Im Gehaltsschema neu:

Senioren und Seniorinnen, Superintendenten und Superintendentinnen, geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen, der Landessuperintendent/die Landessuperintendentin, der Bischof/die Bischöfin erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 5 gemäß Gehaltsschema „neu“ orientiert;

und zwar erhalten:

Senioren und Seniorinnen	5,6078 Prozent
Superintendenten und Superintendentinnen, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen	17,8842 Prozent

der Landessuperintendent/ die Landessuperintendentin	15,3640 Prozent
der Bischof/die Bischöfin	35,7685 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent oder eine Superintendentin, der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin, ein geistlicher Oberkirchenrat oder eine geistliche Oberkirchenrätin, der Bischof oder die Bischöfin länger als vier Wochen verhindert, seine oder ihre Funktion auszuüben, ruht ab dem ersten Tag der fünften Woche sein oder ihr Anspruch auf Funktionszulage. Ab dem Beginn der fünften Woche der Verhinderung gebührt dem oder der Vertretenden für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des oder der Vertretenen.

(3) Die Pfarrer und Pfarrerinnen im Amt für Hörfunk und Fernsehen sowie im Presseamt der Evangelischen Kirche A. und H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs 1 a) bzw. Abs 1 b) für Senioren oder Seniorinnen festgesetzten Zulage. Diese Regelung gilt nicht für Nach- oder Neubesetzungen der Stellen im Amt für Hörfunk und Fernsehen bzw. Presseamt.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs 1, 2 und 3 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer der Funktion des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin.

3. Auslagenersatz

§ 13

(1) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen haben gegenüber dem Dienstgeber/der Dienstgeberin Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen oder zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger und Militärseelsorgerinnen im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

(3) Der Wohnungsunterstützungszuschuss im Sinne des § 1 der Verordnung Wohnungsunterstützungszuschüsse und Wohnungsbeiträge (gemäß § 64 OdgA; ABl. Nr. 223/2008) beträgt € 460,— pro Monat. Für den Fall einer erforderlichen Selbstanmietung kann ein höherer Betrag zwischen dem geistlichen Amtsträger oder der geistlichen Amtsträgerin und der zur Auszahlung verpflichteten Stelle bis zu € 920,— vereinbart werden.

4. Wartestandsbezug

§ 14

(1) Dem geistlichen Amtsträger und der geistlichen Amtsträgerin im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er oder sie verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat A. B. oder H. B. die Frist gemäß Abs 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der Art 64 Abs 2, 91 Abs 3 und 93 Abs 6 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers oder der betreffenden geistlichen Amtsträgerin die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin, der oder die gemäß § 69 Abs 3 Ordnung des geistlichen Amtes in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15

Das Gehalt gemäß §§ 4, 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 7 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuführen. Bei geistlichen Amtsträgern oder Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Auszahlung der Bezüge zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, wird diese bei Austritt bzw. bei Beendigung des aktiven Dienstes in Abzug gebracht.

6. Bezugsänderungen

§ 16

(1) Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

(2) Soweit die Bezugsänderung der Auszahlungsstelle nachgewiesen wird, sind verspätete Anträge, Anzeigen u. ä. im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren zu berücksichtigen. Dabei wird auf jenen Monat abgestellt, in welchem die Voraussetzung für den Anspruch erfüllt wurde bzw. die bezugsändernde Tatsache (§ 9) vorlag. In gleicher Weise werden Übergüsse im Rahmen der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren behandelt.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17

Bei angezeigtem oder nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes:

bei eigener Eheschließung bzw. bei Verpartnerung nach EPG	3 Arbeitstage
bei Eheschließung bzw.	

Verpartnerung der Geschwister	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung bzw. Verpartnerung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des/der eingetragenen Partners/ Partnerin nach EPG oder einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, auch wenn das Kind mit dem Dienst- nehmer oder der Dienstnehmerin nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mit- telpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Erfolgen diese Ereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18

(1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.
2. solange der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19

(1) Für Ansprüche geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen auf Abfertigung gelten § 23 und § 23 a Angestell-
tengesetz (AngG), jedoch mit Ausnahme des § 23 Abs 2.

(2) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ab und nach dem 1. Jänner 2003 erstmals in den kirchlichen Dienst getreten sind bzw. das Dienstverhältnis

begonnen haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sowie Leistungen aus der Mitarbeitervorsorge aus Dienstverhältnissen mit Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den kirchlichen Dienstgeber oder an die kirchliche Dienstgeberin abzuführen. Ausgenommen hievon sind Dienstverhältnisse mit der Evangelischen Kirche in Österreich, die ab bzw. nach dem 1. Jänner 2003 abgeschlossen wurden, während das Dienstverhältnis mit der Schulbehörde schon vor dem 1. Jänner 2003 begonnen hat und fort dauert. In einem solchen Fall erhalten letztere jene Abfertigung abzüglich eines allfälligen Kostenersatzes, der als Beitrag angefallen wäre, wenn die beiden Dienstverhältnisse gleichzeitig begonnen hätten.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin über eigenen Wunsch in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Wird das Dienstverhältnis über den Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ab dem ein Anspruch auf die Alterspension nach ASVG gegeben wäre, mindestens jedoch nach Vollendung des 65. Lebensjahres, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch pro Jahr um ein halbes Monatsgehalt. Wird das Dienstverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr fortgesetzt, erhöht sich der gesetzliche Abfertigungsanspruch aliquot.

(6) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen acht Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses, die zweite Hälfte einschließlich allfälliger Sonderzahlungen in gleichen monatlichen Raten innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt. Während des Abfertigungszeitraumes ruht die kirchliche Zuschusspension (für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen im System der Abfertigung „alt“). Der Abfertigungszeitraum ist die Anzahl der Monate, die sich aus § 23 Abs 1 AngG und § 19 Abs 5 dieses Kollektivvertrages je nach Dauer des Dienstverhältnisses als Vielfaches der Entgelts ergeben.

(7) Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von bis zu zwei Jahren wird der Abfertigungsanspruch vom ursprünglichen Gehalt berechnet, wobei Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet werden. Im Falle einer Karenzierung, eines Sabbaticals, eines Wartestandes oder einer sonstigen Dienstfreistellung und im Falle eines verringerten Beschäftigungsausmaßes von einer Dauer von mehr als zwei Jahren werden diese Zeiten für den Abfertigungsanspruch angerechnet, für die Berechnung der Höhe des Abfertigungsanspruches wird das durchschnittliche Beschäftigungsausmaß über die gesamte Anstellungsdauer herangezogen, wobei bereits erworbene Abfertigungsansprüche nicht verringert werden können. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruches wird jenes Gehalt herangezogen, welches bei fortlaufendem unveränderten Dienstverhältnis erreicht worden wäre, es werden also die Zeiten der Dienstfreistellung für den Abfertigungsanspruch angerechnet als auch

Vorrückungen im Gehaltsschema durchgeführt. (Siehe Anmerkung.)

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20

(1) Die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich stehenden geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen sind für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge. Aus dieser Mitgliedschaft entsteht die Anspruchsberechtigung auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge auch für deren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartnern (EPG), sofern diese nicht selbst Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge sind, sowie für deren unterhaltsberechtigten Kinder. Die Anspruchsberechtigung gemäß Zusatzkrankenfürsorge besteht auch im Ruhestand, solange ein Anspruch auf Pensionsleistung aus dem Kollektivvertrag besteht, sowie für Witwen oder Witwer, für Waisen sowie für Hinterbliebene eingetragener Partnerschaften (EPG).

(2) Mit dem erstmaligen Antritt eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich vor Vollendung des 40. Lebensjahres besteht ein voller Anspruch auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge entsprechend dem Leistungskatalog. Im Falle des Dienstantritts nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat der Dienstnehmer/die Dienstnehmerin die Möglichkeit, zwischen einem Abschlag auf die Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge oder einer Ausgleichzahlung zu wählen.

- a) Für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr werden 5,04% Abschlag wirksam. Die Ermittlung des summierten Abschlages in Prozent erfolgt auf Monatsbasis (0,42% pro Monat). Der Abschlag wirkt auf alle Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge, auch für die gemäß Abs 1 anspruchsberechtigten Personen, und zwar dauerhaft bis zum Verlust der Mitgliedschaft.
- b) Bei Wahl der Ausgleichzahlung erfolgt die Ausgleichzahlung in Höhe von € 567,50 für jedes beim Dienstantritt über das 40. hinaus vollendete Lebensjahr; es entsteht ein voller Anspruch auf Leistungen der Zusatzkrankenfürsorge. Die Ausgleichzahlung wird auf Monatsbasis (€ 47,30 pro Monat) berechnet.
- c) Sowohl der Abschlag als auch die Höhe der Ausgleichzahlung werden alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Anmerkung

Beispiel 1: 19 Dienstjahre, danach 1 Jahr Dienstfreistellung, daher 20 Jahre Dienstzeit. Abfertigung: 9 Monatsgehälter des Gehalts, welches erreicht worden wäre.

Beispiel 2: 24 Dienstjahre voll, danach 3 Jahre zu 50%, daher 27 Jahre Dienstzeit (aber 25,5 volle Jahre). Abfertigung: 12 Monatsgehälter von 25,5 / 27-stel der aktuellen Gehaltsstufe bei voller Verpflichtung.

Beispiel 3: 25 Dienstjahre voll, danach 3 Jahre zu 50%, daher 28 Jahre Dienstzeit, keine Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsmaßes (26,5 / 28-stel), da bereits voller Anspruch von 12 Monatsgehältern vorhanden war. Abfertigung: 12 Monatsgehälter von der aktuellen Gehaltsstufe bei voller Verpflichtung.

(3) Durch Beendigung des Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich, ausgenommen im Falle des Pensionsantrittes gemäß Abs 9, endet auch die Mitgliedschaft dieses Dienstnehmers oder dieser Dienstnehmerin in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit der Wiederaufnahme eines Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche in Österreich entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Geschieht dies nach Vollendung des 40. Lebensjahres werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen abhängig von der Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft vorgesehen, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(4) Wird die Gehaltszahlung an Mitglieder der Zusatzkrankenfürsorge im Fall von Karenzierungen oder Freistellungen auf die ein allgemeiner gesetzlicher Anspruch (z. B. Elternkarenz) oder ein kirchenrechtlicher Anspruch (z. B. Bildungskarenz) besteht, unterbrochen, bleibt der volle Leistungsanspruch aufrecht. Wird die Gehaltszahlung im Fall von frei vereinbarten Freistellungen bzw. unbezahltem Urlaub in einem Durchrechnungszeitraum von fünf Jahren mehr als sechs Monate unterbrochen, endet die Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. Mit Wiederaufnahme der entgeltlichen Tätigkeit entsteht erneut eine Mitgliedschaft in der Zusatzkrankenfürsorge. In diesem Fall werden — entsprechend Abs 2 — entweder Abschläge wirksam oder es werden Ausgleichzahlungen vorgesehen, abhängig von der über die sechs Monate hinausgehenden Dauer der Unterbrechung der Mitgliedschaft im Durchrechnungszeitraum, berechnet auf Basis der Unterbrechung, die nach dem vollendeten 40. Lebensjahr eingetreten ist.

(5) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt die im Leistungskatalog aufgeführten Leistungen.

(6) Der Leistungskatalog wird vom VEPPÖ-Vorstand nach Rücksprache mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. festgelegt und als Anhang zum Kollektivvertrag veröffentlicht.

(7) Ist für eine Leistung der zuständige Sozialversicherungsträger nach ASVG in Anspruch zu nehmen und leistungspflichtig, so ist vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenfürsorge die Leistung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen und ihre Gewährung oder Nichtgewährung für Zwecke der Zusatzkrankenfürsorge nachzuweisen. Ohne dieses Vorgehen erbringt die Zusatzkrankenfürsorge keine Leistung.

(8) Die Entscheidung betreffend Zahlungen über die im Leistungskatalog der Zusatzkrankenfürsorge festgelegten Leistungen hinaus übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die im Verhältnis 1 : 1 von jedem Kollektivvertragspartner zu besetzt ist.

- (9) a) Geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand haben, um ihre Ansprüche gegenüber der Zusatzkrankenfürsorge aufrecht zu erhalten, ihre Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge zu erklären und eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch min-

destens € 892,10 ab dem 1. Jänner 2013. Der Betrag erhöht sich jährlich zum 1. Jänner eines jeden Jahres um jeweils 2%. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

- b) Der Jahresbeitrag zur Zusatzkrankenfürsorge für Witwen oder Witwer bzw. Hinterbliebene nach EPG beträgt 2% des jährlichen Ruhegehalts, jedoch mindestens 60% des Betrages gemäß Z a im Jahr 2011.

Der Jahresbeitrag beträgt in den Folgejahren

2012 mindestens 68% der Z a

2013 mindestens 76% der Z a

2014 mindestens 84% der Z a

2015 mindestens 92% der Z a

ab 2016 sodann 100% der Z a

- c) Der Jahresbeitrag gemäß Z a bzw. Z b darf nicht höher als 2% der Gehaltsstufe 8 des Gehaltschemas „neu“ betragen.
- d) Die Bezieher und Bezieherinnen einer Waisenspension sind in der Zusatzkrankenfürsorge beitragsfrei versichert.

(10) Die Regelung des Abs 1 2. Satz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Teil II

Pensionsregelungen

§ 21

Grundsatzbestimmung

(1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes A des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, ausgenommen jene Personen, die von den Regelungen des Abs 3 erfasst sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträger und Amtsträgerinnen gilt hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers/der kirchlichen Dienstgeberin derart verschlechtert hat, dass ihm oder ihr die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Jeder geistliche Amtsträger und jede geistliche Amtsträgerin gemäß Abschnitt A hat monatlich 1,5 Prozent der in den Vereinbarungen über eine Mitgliedschaft beim Pensionsinstitut der Linz AG der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich vom 10. September 2013 definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, Wiener Straße 151, zu leisten. Von der Kirche A. B. und der Kirche H. B. werden sechs Prozent der in diesen Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut abgeführt. Die Leistungen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. an das Pensionsinstitut werden auf das Ruhegehalt gemäß § 23 angerechnet. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(3) Für alle geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind oder für die das neue Gehaltsschema gilt, finden die Bestimmungen des Abschnittes B des Teils II dieses Kollektivvertrages Anwendung.

(4) Ab 1. Jänner 2014 leistet der Dienstgeber einen im Sinne der Satzung des Pensionsinstituts „freiwilligen“ Beitrag in Höhe von 0,21% der in den in Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut. Die aus diesen freiwilligen Beiträgen entstehenden Anwartschaften stehen den DienstnehmerInnen zu.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22

(1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat ein geistlicher Amtsträger und eine geistliche Amtsträgerin im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeiten sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin oder der Dienstgeber oder die Dienstgeberin Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorgekasse geleistet hat oder ihm bzw. ihr Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Evangelischen Kirchen des Auslandes zugekommen sind. Einen geistlichen Amtsträger oder einer geistlichen Amtsträgerin in Ruhe stehen die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe gemäß § 7 sinngemäß zu, sofern die Bedingungen für die Gewährung dieser Zulagen vorliegen.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Im Falle eines Abrufs der PI-Pension vor Ablauf des Abfertigungszeitraums gemäß § 19 Abs 6 Kollektivvertrag erlischt der Anspruch auf das kirchliche Ruhegehalt gemäß §§ 22 bis 29. Stattdessen kommen die Regelungen nach § 30 zur Anwendung.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger oder eine geistliche Amtsträgerin infolge eines in Ausübung seines oder ihres Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm bzw. ihr zu seiner oder ihrer anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;
2. die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

3. der Anspruch auf die begünstigende Ruhegebaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin (Gehaltsschema „alt“) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegebalt

§ 23

(1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52% der ruhegebaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5%, jedoch höchstens auf 80%. Der Höchstbetrag des Ruhegebalt gemäß Abs. 10 lit. c ist anzuwenden.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegebalt ist die jeweils letzte Gebaltstufe, die der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist ab dem Jahr 2002 mit einem Faktor von 1,01 zu vervielfachen.

(3) Für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. teilzeitbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegebalt das Verhältnis der Gebaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gebaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gebaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gebaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegebaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin für jene Zeiten seiner bzw. ihrer Pensionsversicherung erhalten, bei denen

dieser Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin angerechnet wurde.

(6) Der Zuschuss errechnet sich aus der Differenz zwischen Ruhegehalt und den Leistungen Dritter gemäß Abs. 4 und 5.

(7) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin, so ist die Zuschussleistung nach Abs. 6 mit dem Abschlagsfaktor bei Berufsunfähigkeit oder Frühpensionierung zu vermindern. Der Frühpensions- bzw. Berufsunfähigkeitsabschlagsfaktor beträgt 0,417% für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag liegt. Dieser Abschlagsfaktor darf maximal 25% betragen.

(8) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 60. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin, so ist der Abschlagsfaktor gemäß Abs. 7 für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 60. Geburtstag liegt, um 0,417% zu kürzen. Diese Reduktion darf nicht geringer als Null Prozent sein.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 gelten nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4 und im Falle des Todes während des aktiven Dienstes.

(10)

a) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst.

b) Die Anpassung des kirchlichen Ruhegebalt in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, als die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht höher als der Höchstbetrag gemäß lit c) ist. Dabei ist die Hinterbliebenenpension geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen in Ruhe aus dem ASVG nicht einzurechnen.

c) Der Höchstbetrag des Ruhegebalt beträgt für 2014 für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche A. B. € 3.352,82, für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche H. B. € 3.378,62. Der Höchstbetrag wird jährlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG multipliziert mit der Finanzierungsquote gemäß lit d) angepasst.¹

d) Die Finanzierungsquote wird berechnet
Refinanzierungsquote + (1 – Refinanzierungsquote) * Vermögensdeckungsquote.

Die Quoten werden auf 3 Nachkommastellen berechnet.

• Die Refinanzierungsquote entspricht der vom Aktuar bei der gutachtlichen Ermittlung der Pensionsrückstellungen für die Jahresabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. für die Eigenpensionen der pensionierten.

¹ Der Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG von 2012 auf 2013 betrug beispielsweise 1,8%. Der Höchstbetrag A. B. 2012 wurde von 3.256,24 € * (1 + 1,8% * 0,855) = 3.306,35 € für 2013 erhöht; der Höchstbetrag H. B. für 2013 auf 3.331,79 €.

nierten Amtsträgerinnen und Amtsträger festgestellten Refinanzierungsquote.²

- Die Vermögensdeckungsquote wird ermittelt durch Division des Vermögens der Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds A. B. und H. B. (§ 2 der Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds) durch die vom Aktuar gutachtlich ermittelten Pensionsrückstellungen A. B. und H. B.³

Die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote sind für jedes Jahr anhand der Jahresabschlüsse jenes Wirtschaftsjahres zu ermitteln, das dem Gültigkeitsjahr des zuletzt ermittelten Höchstbetrages vorangeht.⁴

Ungeachtet der vorgenannten Berechnungsmodalität beträgt die Finanzierungsquote mindestens 0,800 und höchstens 1,000.

- e) Falls vom Gesetzgeber anstelle oder zusätzlich zum Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG Pensionsanpassungen in Form von Geldbeträgen beschlossen werden, sind die Geldbeträge, wenn sie 0,5% des letztgültigen Höchstbetrags des Ruhegehaltes überschreiten, bei der Anpassung des Ruhegehaltes zur Gänze und bei der Anpassung des Höchstbetrags des Ruhegehaltes multipliziert mit der Finanzierungsquote zu berücksichtigen. Wenn solche Geldbeträge im Sozialversicherungsrecht nur für ein Jahr oder einzelne Jahre gewährt werden, haben sich diese auf das Ruhegehalt und den Höchstbetrag nur in diesem Jahr bzw. diesen Jahren auszuwirken.
- f) Die Anpassung des kirchlichen Bezuges für Witwen, Witwer oder Hinterbliebene nach EPG in einem Jahr erfolgt nur in dem Ausmaß, als die Summe aus dem kirchlichen und dem ASVG-Bezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin gebührt — in diesem Jahr nicht höher als
- bei Witwen, Witwer 60%
 - bei Vollwaisen 40% und
 - bei Halbwaisen 25%

des Höchstbetrags des Ruhegehaltes gemäß lit c) ist. Dabei sind die Eigenpensionen aus dem ASVG von Hinterbliebenen geistlicher Amtsträger oder Amtsträgerinnen nicht einzurechnen.

§ 23 a

Die „Durchführungsrichtlinie zu den Pensionszuschuss- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirchen A. B. und H. B. (PZUF) gemäß § 80 Abs. 1 OdgA“ (Amtsblatt 176/2012 in der jeweiligen Fassung) kann, abgesehen vom

² Die Refinanzierungsquote betrug für die Jahresabschlüsse 2011 0,766.

³ Die Vermögensdeckungsquote betrug auf Grund der Jahresabschlüsse 2011 0,380.

⁴ So wurden für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 die Refinanzierungsquote und die Vermögensdeckungsquote anhand der Jahresabschlüsse 2011 ermittelt. Für die Anpassung des Höchstbetrags von 2012 auf 2013 beträgt die Finanzierungsquote $0,766 + (1 - 0,766) \cdot 0,380 = 0,855$.

zugrundeliegenden und notwendigen Beschluss des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B., gemäß § 6 dieser Durchführungsrichtlinie („Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“) nur mit Zustimmung des Kollektivvertragspartners aufgehoben oder abgeändert werden.⁵

Die Hinterbliebenenversorgung

Die Hinterbliebenenversorgung ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen für Witwen oder Witwer, für Waisen und für Hinterbliebene einer eingetragenen Partnerschaft.

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24

(1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger und geistlicher Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, und zwar unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin geschlossen wurde, und falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

2. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin am Leben gewesen ist, oder aber die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich lebend geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

3. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch dem Ehegatten oder der Ehegattin, dessen oder deren Ehe mit dem in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihm oder ihr der geistliche Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines oder ihres Todes Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung zu leisten hatte, letztere wenn sie hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich

⁵ Zur Verdeutlichung und Klarstellung wird auf § 6 der genannten Durchführungsrichtlinie verwiesen, sodass der Konnex hergestellt ist und durch diese neu eingefügte Bestimmung des § 23 a Kollektivvertrag die Umsetzung im Kollektivvertrag vorliegt. § 6 der Durchführungsrichtlinie, „Änderung der Ordnung und Auflösung der PZUF“ lautet:

(1) Änderungen dieser Ordnung und Beschlüsse über die Auflösung eines PZUF bedürfen eines Beschlusses des Oberkirchenrats A. B. bzw. H. B. und der Zustimmung des Finanzausschusses A. B. bzw. H. B. Allfällige weitere Zustimmungserfordernisse z. B. im Kollektivvertrag sind zu beachten.

(2) Die Auflösung, die eine Novellierung des § 80 OdgA voraussetzt, hat den Wegfall der Sonderverwaltung der den PZUF zugeordneten Vermögen zur Folge. Die Wertpapierdepots und Bankkonten bleiben Eigentum der Evangelischen Kirche A. B. bzw. H. B.

oder notariell beglaubigt ist. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger bzw. die geistliche Amtsträgerin nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

4. Die Hinterbliebenenversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin an seinem oder ihrem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

5. Die Hinterbliebenenversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners oder der früheren Ehepartnerin ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwersversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

6. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverhehlung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen- oder Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

- (2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers und einer geistlichen Amtsträgerin haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger und die geistliche Amtsträgerin am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.
2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,
 - a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge einer schweren Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;
 - b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen, bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Ein jährlicher Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen eines verwitweten Vikars oder einer verwitweten Vikarin, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe

§ 25

(1) Der Hinterbliebenenbezug beträgt 60% der Zuschussleistung gemäß § 23 Abs. 6.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkir-

chenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren. Dies gilt sinngemäß für Partnerschaften nach EPG.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger/der geistlichen Amtsträgerin stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Kirchenpresbyterium A. B. oder dem Kirchenpresbyterium H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40%, für Halbwaisen 25% des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerin im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Hinterbliebenenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers oder der geistlichen Amtsträgerin. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26

(1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionengesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemalige Dienstgeberin dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage derart verschlechtert hat, dass die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension, der Deutschen Rente und den Zahlungen (Ruhegenuss) des Pensionsinstitutes und dem nach § 23 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wurden Pensionszeiten individuell nachgekauft und ergibt sich dadurch ein höherer ASVG-Pensionsanspruch, so ist bei der Berechnung der kirchlichen Zuschusspension von jener ASVG-Pension auszugehen, die ohne Berücksichtigung der nachgekauften Versicherungszeiten ausbezahlt worden wäre. Bei der Berechnung des Differenzbetrages gemäß § 26 Abs. 2 Kollektivvertrag dürfen daher die sich durch den Nachkauf ergebenden höheren Pensionszahlungen nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Verstirbt der geistliche Amtsträger oder die geistliche Amtsträgerinnen im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers, eines/einer eingetragenen Partners/Partnerin oder nach dem Sozialversicherungsrecht an-

spruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den Verstorbenen/die Verstorbene haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des/der Betroffenen noch die volle Pension weiterzuzahlen; der jeweilige Hinterbliebenenbezug setzt erst mit dem vierten auf das Ableben folgenden Monat ein.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28

(1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach den bundesgesetzlichen Regelungen, nach anderen gleichartigen internationalen Bestimmungen, insbesondere der EG-Verordnung 1408/1971, aus den Zahlungen des Pensionsinstitutes, welche aus den Beiträgen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen gemäß § 21 Abs. 2 (1,5%) und ab 1. Jänner 2014 zusätzlich aus den Beiträgen der Dienstgeber gemäß § 21 Abs. 4 (0,21%) resultieren, sowie der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und Oktober ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. Oktober ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für Oktober eine Pension erhält, erhält auch die Oktober-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 30. 4. und zum 31. 10. auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten und Pensionistinnen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 auf Grund der Umstellung der Zahlungen zum Monatsletzten eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher oder Bezieherinnen einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger oder Rechtsnachfolgerinnen eines Pensionisten oder einer Pensionistin, dessen oder deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers bzw. der Pensionsempfängerin folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Hinterbliebenenpension, auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Besteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h., dass der

auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger bzw. für die Rechtsnachfolgerin ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung zum 30. 4. bzw. 31. 10. auszuzahlen.

§ 29

(1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger bzw. eine geistliche Amtsträgerin schon vor dem 31. Juli 1996 neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen oder geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm oder ihr bzw. seinen oder ihren Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers und der geistlichen Amtsträgerin nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im Nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30

(1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen oder in das neue Gehaltsschema umgestiegenen geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen, für Lehrvikare und Lehrvikarinnen, weiters für Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut der Linz AG, 4021 Linz, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der jeweils geltenden Satzung dieses Instituts, von diesem erbracht werden. Die Satzung des Pensionsinstituts bildet einen Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. und die Evangelische Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistun-

gen des Pensionsinstituts sechs Prozent der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage des geistlichen Amtsträgers bzw. der geistlichen Amtsträgerin, des Lehrvikars bzw. Lehrvikarin, des Pfarramtskandidaten bzw. der Pfarramtskandidatin monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Jeder geistliche Amtsträger bzw. jede geistliche Amtsträgerin, Lehrvikar und Lehrvikarin, Pfarramtskandidat und Pfarramtskandidatin, der bzw. die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. bzw. zur Evangelischen Kirche H. B. aufgenommen oder übernommen worden ist, hat monatlich 1,5% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut zu leisten.

(4) Ab 1. Jänner 2014 leistet der Dienstgeber einen im Sinne der Satzung des Pensionsinstitutes „freiwilligen“ Beitrag in Höhe von 0,21% der in den in § 21 Abs. 2 genannten Vereinbarungen definierten Beitragsgrundlage an das Pensionsinstitut.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgers bzw. einer geistlichen Amtsträgerin, eines Lehrvikars oder einer Lehrvikarin, eines Pfarramtskandidaten oder einer Pfarramtskandidatin aus dem Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer

Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31

Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Anlage 1

Leistungskatalog der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen, wenn die Belege bei sonstigem Verfall des Anspruches bis spätestens 30. Juni des Folgejahres eingereicht werden und die Leistungsansprüche gegenüber den Sozialversicherungsträgern vorher geltend gemacht und von den eingereichten Belegen in Abzug gebracht wurden:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung – Generali

Wer vor dem 1. Jänner 2009 der Gruppen-Zusatzversicherung freiwillig beigetreten ist, für den gilt:

Im Spitalsaufenthaltsfall werden für Pensionisten und Pensionistinnen und deren anspruchsberechtigte Angehörige 90%, für Aktive und deren anspruchsberechtigte Angehörige 70% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.450,— je Spitalsaufenthalt.

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Die vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis, Angehörigenprozente der allgemeinen Klasse, werden zu 80% ersetzt.

Brillen

- ▶ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens mit € 550,— alle 2 Jahre pro Person ersetzt.
- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens mit € 250,— pro Person und Jahr.

Zahnartzkosten

Prothesen-Neuherstellungen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 300,—
- Kunststoffplatte € 80,—
- Metallgerüst € 450,—
- Krone € 450,—
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 180,—
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 5,—
- Zahn bei MG-Prothese € 10,—

Zahnärztliche Zahnimplantate

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.400,—
max. 4 Implantate pro Person während der gesamten Versicherungszeit.

Kieferorthopädische Behandlungen

80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.200,—
wenn von der GKK befürwortet und anteilig bezahlt.
Zahnspangen werden einmal pro Person zu 80%, höchstens aber mit € 1.200,— für die gesamte kieferorthopädische Behandlung ersetzt. Darunter ist die Anschaffung und die weitergehende Behandlung, also die Verstellung der Zahnspangen zu verstehen.

Zahnersatz-Reparaturen

Reparaturen an Kunststoffprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 15,—
- b) Zahn oder Klammer neu € 20,—
- c) 2 Leistungen a, b od. a + b € 30,—
- d) mehr als 2 Leistungen € 40,—
- e) totale Unterfütterung, direkt/
totale Unterfütterung, indirekt € 40,—

Reparaturen an Metallgerüstprothesen
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. € 40,—
- y) 2 Leistungen x, y; Bügelreparatur € 50,—
- z) mehr als 2 Leistungen € 55,—

Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- 1. Sprung, Bruch, Drahtelementersatz € 18,—
- 2. Unterfütterung oder Erweiterung € 20,—
- 3. Labialbogenreparatur,
Dehnschraubenersatz € 30,—

Zahnärztliche Mundhygiene

80% des Selbstbehaltes, jedoch höchstens € 60,— pro Jahr und Person.

Kurkostenbeitrag

- ▶ Für vom Sozialversicherungsträger bewilligte Kuren werden maximal 80% des Selbstbehaltes der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch pro Kur höchstens € 650,— vergütet.

Rezeptgebühr

Rezeptgebühren werden zu 80% ersetzt, wenn eine Rechnung, die den Namen der Person, auf die das Rezept ausgestellt wurde, samt der Anzahl der verordneten Rezepte und deren bezahlten Betrag bei der Verrechnungsstelle vorgelegt werden.

- ▶ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 80%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 400,— beträgt.
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 80%;
- ▶ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der GKK nicht bewilligt werden, zu 50%, wobei die maximale Kostenerstattung pro Person und Jahr € 300,— beträgt.
- ▶ Teststreifen für Diabetiker zu 80% pro Person und Jahr, maximal € 180,—.

Begräbniskostenbeitrag

- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitglieds, eines seiner Familienangehörigen bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person höchstens € 1.500,—.
- ▶ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:
 - a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes bzw. eines eingetragenen Partners gemäß EPG an dessen hinterbliebenen Ehegatten bzw. Partner,
 - b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,

- c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes bzw. einer in seinem Haushalt lebenden Person an das Mitglied.

- ▶ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen oder keine in seinem Haushalt lebende Personen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, den Begräbniskostenbeitrag ausbezahlt.

Unter Familienangehörigen werden Verwandte ersten Grades in gerader Linie nach oben und nach unten sowie im ersten Grad der Seitenlinie verstanden, somit Kinder, Eltern und Geschwister sowie Halbgeschwister. Unter Kindern versteht man wie in § 8 dieses Kollektivvertrages

- a) leibliche Nachkommen,
- b) Wahlkinder,
- c) Stiefkinder,
- d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

Psychotherapeutische Behandlung

- ▶ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie (therapeutische Diagnosen und Behandlungen), welche von TherapeutInnen durchgeführt wird, die nach dem österreichischen Psychotherapiegesetz zur selbstständigen Ausübung der Psychotherapie berechtigt sind, werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 35,— je Therapieeinheit ersetzt. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 800,—.

Hinweis: Die Liste der anerkannten Therapeuten und Therapeutinnen ist auf www.psyonline.at zugänglich.

Physiotherapien

- ▶ Bei ärztlich verordneter Physiotherapie, physikalischer Therapie o. ä. werden 80% der Kosten, jedoch maximal € 30,— je Therapieeinheit vergütet. Die Maximalerstattung beträgt pro Person und Jahr € 750,—.
- ▶ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 30,— pro Einheit vergütet, aber max. € 300,— pro Person und Jahr.

Impfungen

- ▶ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis A und B, Polio und HPV sowie für alle Anspruchsberechtigten einmal Meningokokken und Varizellen (2 Teilimpfungen), und die für diese Impfungen unmittelbar notwendigen Vor- und Nachuntersuchungen (z. B. Laborkosten, Titerbestimmungen) werden zu 80% ersetzt.

Es wird dringend empfohlen, für Impfungen falls möglich ermäßigte bzw. kostenlose Impfkationen (z. B. in Kindergärten oder Schulen) zu nutzen. Entsprechende Informationen finden sich auf der Homepage des Gesundheitsministeriums.

Hörbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.500,— pro Person, alle drei Jahre.

- ▶ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 750,— pro Person und Jahr.

Heilbehelfe

- ▶ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 200,— pro Person und Jahr vergütet.

Facharztkosten

- ▶ Fachärztliche Untersuchungen bei Gynäkologen und Urologen werden, auch wenn sie von Wahlärzten vorgenommen werden, zu 50%, höchstens aber mit € 70,— pro Ordinationsbesuch refundiert.

Außerordentliche Kosten

- ▶ In besonders begründeten Fällen kann ein Ansuchen auf Erbringung zusätzlicher Leistungen an die Gemischte Kommission gestellt werden. Eine Berufung gegen die Entscheidung dieses Gremiums ist nicht möglich.

Inkrafttreten

Der Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Wien, am 9. September 2014

Evangelische Kirche A. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof Dr. Michael Bünker Vorsitzender	Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner Vorsitzenderstellvertreterin
---	--

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof Dr. Michael Bünker Vorsitzender	Landessuperintendent Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Vorsitzenderstellvertreter
---	---

Evangelische Kirche H. B. in Österreich Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Landessuperintendent	Dipl.-Ing. Klaus Heußler Wirtschaftlicher Oberkirchenrat
--	---

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich

Pfarrer Dr. Stefan Schumann Obmann	Pfarrer Mag. Harald Kluge Vorstandsmitglied
--	---

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

131. Zl. KB 06; 1731/2014 vom 16. August 2014

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einbegebühren

	2014	2013
	Euro	
Superintendenzen		
Burgenland	2,039.562,33	1,944.354,74
Kärnten	2,846.297,91	2,726.254,58
Niederösterreich	2,385.140,60	2,202.408,81
Oberösterreich	3,291.790,20	3,124.482,23
Salzburg-Tirol	2,166.096,91	2,107.773,32
Steiermark	2,867.411,94	2,812.505,74
Wien *.	3,929.035,49	3,332.068,61
	19,525.335,37	18,249.848,03

Steigerung 2014 gegenüber 2013:
6,99% (18,249.848,03)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb 2013 nicht mehr

berücksichtigt werden. Sie werden 2014 ausgewiesen und führen zu einem entsprechend höheren Ergebnis.

132. Zl. GD 231 (GD 194); 1781/2014 vom 22. September 2014

Gemeindeverband Mürzzuschlag-Kindberg gemäß Artikel 31 Kirchenverfassung (ohne Rechtspersönlichkeit) der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Mürzzuschlag und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Kindberg-Mittleres Mürztal

Die vorgenannten und selbstständig bleibenden Pfarrgemeinden haben mit Wirkung ab 1. Feber 2014 bei nachträglicher Zustimmung durch den Superintendentialausschuss sowie mit Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates gemäß Artikel 31 Absatz 3 Kirchenverfassung den Gemeindeverband „Mürzzuschlag-Kindberg“ gegründet, gleichzeitig wurde die vorgelegte und überarbeitete Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Als Zustelladresse des Gemeindeverbandes Mürzzuschlag-Kindberg gelten beide Adressen der beteiligten Pfarrgemeinden gleichermaßen, 8680 Mürzzuschlag, Rosegggasse 9 bzw. 8650 Kindberg, Wiener Straße 27.

133. Zl. GD 266 a; 1777/2014 vom 22. September 2014

Namensänderung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-West

Mit Beschluss des Oberkirchenrates A. und H. B. vom 2. September 2014 wurde hinsichtlich der im Bundesgesetzblatt kundgemachten Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg-West die Namensänderung bewilligt auf:

„Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Salzburg Matthäuskirche“.

Das Bundeskanzleramt, Kultusamt, wird veranlassen, dass diese Namensänderung auch im Bundesgesetzblatt kundgemacht wird.

134. Zl. P 1883; 1716/2014 vom 12. September 2014

Bestellung von Mag. Gustav Klosius zum Pfarrer zur besonderen Verwendung in den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Gmunden und Bad Ischl

Mag. Gustav Klosius wurde gemäß § 33 Abs. 1 zum Pfarrer mit besonderer Verwendung in den Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Gmunden (zu 80%) und Bad Ischl (zu 20%) im Ausmaß einer 100-%-Anstellung zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2014 befristet bis 31. August 2015 in diesem Amt bestätigt.

135. Zl. P 2224; 1611/2014 vom 3. September 2014

Bestellung von Dr. Mag. Margit Leuthold zur Pfarrerin der 50-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien und der 50-%-Projektpfarrstelle im Evangelischen Krankenhaus Wien

Dr. Mag. Margit Leuthold wurde zur Pfarrerin der 50-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien sowie der 50-%-Projektpfarrstelle im Evangelischen Krankenhaus Wien gemäß § 31 Abs. 1 OdgA und nach Richtlinie für Projekt-Pfarrstellen vom 9. Dezember 2008 (ABl. 28. Dezember 2008) bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

136. Zl. P 1896; 1626/2014 vom 4. September 2014

Bestellung von Mag. Heiner Schmidt zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Heiner Schmidt wurde erneut zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd in Kombination mit einer halben Stelle mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

137. Zl. P 2102; 1570/2014 vom 1. September 2014

Bestellung von Mag. Martina Ahornegger zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein

Mag. Martina Ahornegger wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 1 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ramsau am Dachstein gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

138. Zl. P 2075; 1721/2014 vom 15. September 2014

Bestellung von Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Stadtpark

Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner wurde gemäß § 28 Abs. 4 a WahlO und § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Stadtpark bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

139. Zl. P 1984; 1732/2014 vom 16. September 2014

Bestellung von Mag. Wolfgang Rehner zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Mag. Wolfgang Rehner wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA sowie § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

140. Zl. P 2205; 1742/2014 vom 17. September 2014

Bestellung von Mag. Sari Wagner zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich

Mag. Sari Wagner wurde gemäß § 33 OdgA zur Pfarrerin auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Finnischen Gemeinde A. B. in Österreich zugeteilt und mit Wirkung vom 18. August 2014 befristet bis 30. September 2015 in diesem Amt bestätigt.

141. Zl. P 2163; 1424/2014 vom 24. Juli 2014

Zuteilung von Mag. Anna Kampl als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche

Mag. Anna Kampl wird gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2014 Lehrpfarrer Dr. Michael Wolf als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

142. Zl. G 05; 1620/2014 vom 4. September 2014

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt	
Christlich-jüdisches Gespräch (Beauftragte in den Diözesen)	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Joachim Grössing N. N. Barbara Rauchwarter Günter Merz Susanne Lechner-Masser N. N. Sabine Maurer Ursula Arnold
Denkmalschutz — Begutachtungen f. d. EKÖ		Rudolf Leeb
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)		Karl Schiefermair
Evangelisches Hilfswerk	Vertretung im Kuratorium	Karl Schiefermair
Evangelisches Schulwerk	Vertretung im Aufsichtsrat	Karl Schiefermair
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Südosteuropagruppe	Michael Bünker Hans Hubmer Eva Harasta
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg und Tirol Steiermark Wien	Michael Bünker Herbert Rampler Michael Guttner Paul Weiland Gerold Lehner Olivier Dantine Hermann Miklas Hansjörg Lein
Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD		Angelika Petritsch
Islam-Beauftragte	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg und Tirol Steiermark Wien	Andrea Postmann Renate Sauer Andreas Hankemeier N. N. Julius Hanak Inge Frei Waltraut Kovacic
Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)	Verwaltungsrat Church & Society	Michael Bubik Verena Taylor
Koordinierungsgruppe Supervision		Hannelore Reiner
Lektoren/Lektorinnen		Hannelore Reiner Friedrich Rößler
Diözesanleiter		<i>Lt. Meldung Sup.-Ausschuss</i>
Lutherische Europäische Kommission für Kirche und Judentum (LEKKJ)		Roland Werneck
Lutherischer Weltbund LWB	Rat Beobachter des LWB, UNO-Standort Wien	Paul Weiland (Adviser) Michael Bünker
Lutherisches Nationalkomitee		Michael Bünker
Notfallseelsorge Stab		Herwig Sturm Karl Schiefermair Martin Vogel

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Landesleiter Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg Tirol Steiermark Wien	Otto Mesmer N. N. Birgit Schiller Wolfgang Pachernegg Dietmar Orendi Richard Rotter Manfred Wallgram Claudia Schröder
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Michael Bünker Michael Guttner Hansjörg Lein Barbara Rauchwarter Hannelore Reiner Paul Weiland
Österreichische Bibelgesellschaft	Michael Bünker Erna Moder Karl Schiefermair Werner Strnadt Paul Weiland (Präsident) Heike Wolf
Pfadfinder in Österreich	Wolfgang König (Bundeskurat)
Predigerseminar	Kuratorium Michael Bünker (Vorsitz) Hannelore Reiner
Pro Christ	Beauftragung Gerhard Krömer
Recreatio	Dietrich Bodenstein
Seelsorge für Homosexuelle	Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien Tanja Sielemann Lydia Burchhardt Markus Fellingner Ingrid Bachler Peter Gabriel Herwig Hohenberger Gerda Pfandl
Umweltbeauftragte	Kirche A. B. Burgenland Kärnten/Osttirol Niederösterreich Oberösterreich Salzburg-Tirol Steiermark Wien N. N. Gerhard Zethner Norman Tendis Inge-Irene Janda Dipl.-Ing. Rainer Hochmeir, Herbert Gschwandtner Werner Schwarz Waltraud Mitteregger Andrea Kampelmühler
Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands VELKD Bischofskonferenz Liturgische Konferenz Liturgischer Ausschuss der VELKD	Michael Bünker Hannelore Reiner Lydia Burchhardt
Wirtschaft(en) im Dienst des Lebens	Norman Tendis

Ex offio Ämter

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Amt und Gemeinde	Michael Bünker (Herausgeber)
Martin-Luther-Bund	Michael Bünker (Vorstand)
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	Michael Bünker (Vorstand)

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

143. Zl. G 05; 1621/2014 vom 4. September 2014

Delegationen, Vertretungen und Beauftragungen der Evangelischen Kirche H. B.

Organisation/Einrichtung	Delegiert/Beauftragt
Bundeskanzleramt	
Volksgruppenbeirat	Balázs Németh
Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM)	Elisabeth Antretter
Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)	Thomas Hennefeld
Südosteuropagruppe	Thomas Hennefeld
Gemischte evangelisch-katholische Kommission	Ulrich Körtner Thomas Hennefeld
Konferenz der Kirchen am Rhein	Ralf Stoffers
Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit (Ansprechpartner)	Thomas Hennefeld
Krankenhausseelsorge	Michael Meyer
Notfallseelsorge (Vorarlberg)	Barbara Wedam
Ökumenischer Rat der Kirchen in Österreich (ÖRKÖ)	Erika Tuppy Thomas Hennefeld Peter Karner
Österreichische Bibelgesellschaft Vollversammlung	Thomas Hennefeld Johannes Wittich
Seelsorge für Homosexuelle	Gisela Ebmer
Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WRK)	Thomas Hennefeld

144. Zl. HB 01; 1577/2014 vom 2. September 2014

Bestellung von Mag.^a Barbara Wedam zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch

Mag.^a Barbara Wedam wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Feldkirch bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Kirchliche Mitteilungen



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Marie TRIMMEL

geborene Schandl, geboren am 28. September 1917, Witwe von Pfarrer i. R. Adolf Trimmel, am Mittwoch, dem 3. September 2014, in Baden im 97. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 401; 1709/2014 vom 11. September 2014)



Der Herr über Leben und Tod hat Frau

Juliana TÖLLY

Witwe des ehemaligen Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Oberwart, Alexander Tölly, am 13. Juli 2014 im 90. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. HB 01; 1734/2014 vom 16. September 2014)

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 30. Oktober 2014

10. Stück

145. Kollektenaufruf für den Drittlezten Sonntag im Kirchenjahr, 9. November 2014: Martin-Luther-Bund
146. Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 7. Dezember 2014: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus
147. Handreichung für Taufanfragen, Taufunterricht und Taufe von Asylsuchenden
148. Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
149. Information zu Förderansuchen beim Bundesdenkmalamt
150. Ordination von Mag. Tatjana Hochhauser
151. Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode
152. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
153. Predigttexte Kirchenjahr 2014/2015
154. Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz
155. Bestellung von Lic. theol. Erhard Lieberknecht zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann
156. Bestellung von Mag. Andreas Carrara zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

145. Zl. KOL 28; 1938/2014 vom 9. Oktober 2014

Kollektenaufruf für den Drittlezten Sonntag im Kirchenjahr, 9. November 2014: Martin-Luther-Bund

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung und Fortbildung künftiger Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch theologische Tagungen, Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Wir danken den Gemeinden für die Kollekte 2013. Mit Ihrer Hilfe konnte evangelischen Pfarrgemeinden in Österreich bei verschiedenen Projekten geholfen werden. Vikare/Vikarinnen und Lektoren/Lektorinnen in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wurden unterstützt. In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden auch unsere Partnerkirchen in Rumänien, der Slowakei, Slowenien und Ungarn unterstützt.

Die Diasporagabe 2014 ist für das Projekt „Kirche und Gemeindezentrum in Jekaterinburg“ bestimmt. Die kleine, aktive Gemeinde will vor allem ihre schon betriebene

Sozialarbeit ausweiten. Die Evangelisch-Lutherische Kirche Ural, Sibirien und Ferner Osten bittet uns um eine Unterstützung in Höhe von € 35.000,—. Herzlichen Dank von unseren russischen Partnern!

Wir bitten Sie ganz herzlich, unsere Arbeit auch in diesem Jahr durch Ihre Kollekte und Spenden zu ermöglichen und danken dafür.

(Weitere Informationen unter www.martin-luther-bund.de)

Ihr Mag. D. Pál Fónyad, Bundesobmann

146. Zl. KOL 16; 1963/2014 vom 14. Oktober 2014

Kollektenaufruf für den 2. Sonntag im Advent, 7. Dezember 2014: Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus

Die erste „Pflicht“-Kollekte des neuen Kirchenjahres erbitten wir auch dieses Jahr wieder für das Evangelische Studenten- und Studentinnenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“ in Wien.

Dieses Haus mit seiner über 100-jährigen Geschichte ist ein wichtiger Beitrag und eine notwendige Hilfestellung für die Ausbildung der zukünftigen Pfarrerinnen und Pfarrer, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Gemeinde-

pädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie für Studierende aller Fachrichtungen aus den Gemeinden und setzt ein bedeutendes evangelisches Lebenszeichen im großstädtisch-studentischen Umfeld.

Mit dem Jahr 2015 starten wir in ein besonderes Jahr. Von Feber bis September wird das Haus saniert und renoviert. Umfangreiche Arbeiten finden statt.

Die Kollekte erbitten wir, d. h. vor allem die Studentinnen und Studenten, natürlich nicht für Bauarbeiten und Einrichtungen, sondern für die Ausstattungen der Gemeinschaftsräumlichkeiten wie Andachtsraum, Bibliothek und Bar. Hier wird manches nach dem Umbau neu anzuschaffen sein, für das uns das notwendige Geld fehlt.

Mit dem Jahr 2016 steht unser Haus dann wieder in den Ferien je nach Verfügbarkeit allen Menschen, also auch Ihnen, als Unterkunft zur Verfügung. So könnten Sie sich bei einem Aufenthalt in Wien persönlich davon überzeugen, wohin Ihre Spenden geflossen sind.

147. Zl. SYN 11; 2004/2014 vom 21. Oktober 2014

Handreichung für Taufanfragen, Taufunterricht und Taufe von Asylsuchenden

Unter www.okr-evang.at/Handreichung_Taufe_Asylsuchende hat der Evangelische Oberkirchenrat A. B. eine Handreichung zum Abruf eingerichtet mit folgenden Dokumenten:

- Handreichung des Theologischen Ausschusses der Generalsynode für Taufanfragen, Taufunterricht und Taufe von Asylsuchenden,
- Unterlagen für den Taufunterricht (zweisprachig Deutsch/Farsi),
- Praxis einzelner Pfarrgemeinden,
- Bedeutung einer Konversion zum Christentum aus islamischer Perspektive,
- Wort der Synode A. B. vom 30. 7. 2007: „Christ/innen und Muslim/innen“,
- „Respektvoll miteinander“: Evangelische Christen und Muslime in Österreich (ABl. 228/2011).

Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat

148. Zl. LK 027; 1975/2014 vom 16. Oktober 2014

Versicherungsschutz für Ehrenamtliche — Serviceangebot der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Um eine möglichst reibungslose Abwicklung sicher zu stellen, wird darauf hingewiesen, dass die Evangelische Kirche A. und H. B. der UNIQA gegenüber vertraglich verpflichtet ist, jeweils am 1. 12. eines Jahres eine Liste aller versicherten Personen zwecks Bemessung der Jahresprämie des folgenden Kalenderjahres vorzulegen. Es müssen daher für den Versicherungsschutz für das Jahr 2015 von den Pfarrgemeinden und Superintendenturen die versicherten

cherten Ehrenamtlichen mit Stichtag **30. November 2014** in EGON eingetragen sein.

Um die Anmeldung aller zu versichernden Personen sicher zu stellen und um zu vermeiden, dass für nicht mehr zu versichernde Personen weiter bezahlt wird, ist Folgendes zu beachten:

Für die Anmeldung bzw. Abmeldung bei der UNIQA ist ausschließlich die zugewiesene Funktion „Ehrenamtlichenversicherung des Kirchenamts“ und die dazu erfasste Befristung ausschlaggebend. Das Häkchen „aktiv“, das bei der Funktion gesetzt werden kann, wird nicht berücksichtigt, weil es in der Praxis häufig nicht korrekt verwendet wird und zu Fehlmeldungen führen würde.

In EGON muss also den zu versichernden Personen die Funktion „Ehrenamtlichenversicherung des Kirchenamts“ zugewiesen werden (vgl. Amtsblatt Nr. 7/2011).

Es werden automatisch alle Personen abgerufen, denen diese Funktion zugewiesen ist. Diese Personen werden der UNIQA gemeldet, sind dann für das gesamte Jahr 2015 versichert und die Prämie wird in Rechnung gestellt. Unterjährige Änderungen des Personenstands werden nicht der UNIQA gemeldet und können nach den vertraglichen Bestimmungen auch nicht zu einer aliquoten Reduzierung der relativ niedrigen Jahresprämie führen.

Sollte eine Person vor dem Stichtag 30. 11. 2014 ausgeschieden sein bzw. für das kommende Jahr 2015 nicht mehr in den Versicherungsschutz genommen werden, dann muss die Befristung („Bis“) mit dem entsprechenden Datum versehen werden (z. B. bis: 31. 12. 2014). Es genügt nicht, das Häkchen bei „Aktiv“ heraus zu nehmen (s. o.)! Ist keine Befristung eingetragen, wird davon ausgegangen, dass die Person der Versicherung weiter gemeldet werden soll, unabhängig davon, ob das Häkchen gesetzt ist oder nicht.

Der in EGON nach diesen Kriterien erfasste Personenstand am 30. 11. 2014 ist bindend. Nachträgliche Korrekturen sind leider nicht möglich.

Andere kirchliche Einrichtungen werden aufgerufen, die Meldungen zum gleichen Stichtag und wie in den Vorjahren zu übermitteln.

149. Zl. LK 016; 2025/2014 vom 22. Oktober 2014

Information zu Förderansuchen beim Bundesdenkmalamt

Der Evangelische Oberkirchenrat A. und H. B. hat mit Beschluss vom 21. Oktober 2014 in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt (BDA) im Hinblick auf das Transparenzdatenbankgesetz ein vereinfachtes Verfahren bei Förderansuchen vereinbart.

Das BDA ist zur Einmeldung von vergebenen Förderungen in die Transparenzdatenbank verpflichtet. Dazu zählen auch die Förderungen an Kirchen und Religionsgesellschaften. Um eine Identifikation gewährleisten zu können, ist eine Ergänzungsregister-Nummer nötig, im konkreten Fall gibt es hier das „Ergänzungsregister für sonstige Betroffene (ERsB)“. Dieses ERsB ist für juristische Personen vorgesehen, die nicht in einem anderen Stammzahlenregister (z. B. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister bei Vereinen) eingetragen sind.

Für alle evangelische Gemeinden der Kirchen A. B. und H. B. mit dem Status von Körperschaften öffentlichen Rechts (und auch für andere evangelische Institutionen) wurde mit dem BDA nun ein möglichst praktikables und im Vergleich zu anderen Varianten unbürokratisches Vorgehen vereinbart.

- Grundsätzlich sind nur vier Daten einzutragen, nämlich Rechtsgültige Bezeichnung, Anschrift und Sitz,
- Rechtscharakter (Gemeinde ist Körperschaft öffentlichen Rechts),
- Bezeichnung der Rechtsvorschriften (Protestantengesetz 1961),
- Datum der Gründung.

Bevor eine evangelische Gemeinde oder Institution an das BDA herantritt, muss sie selbst durch Einschau in das öffentliche Register unter www.ersb.gv.at überprüfen, ob sie bereits im Ergänzungsregister für sonstige Betroffene erfasst ist.

Ist dies der Fall, dann wird im Förderformular die im Auszug vorhandene „Ordnungsnummer“ (= elektronische Identität) angegeben und die Angelegenheit wäre erledigt.

Liegt noch kein Eintrag vor, stellt die Gemeinde oder Institution wie bisher das Förderansuchen. Im Hintergrund übernimmt das BDA selbst die Eintragung in das Ergänzungsregister für sonstige Betroffene auf Grund der im Förderformular eingegebenen Daten. Somit

gibt es keinen großen Aufwand für die Evangelische Kirche und die Sache wäre ebenfalls erledigt.

Um dieses vereinbarte Vorgehen sicherzustellen wird gebeten

1. vor dem Zeitpunkt der Stellung des Förderansuchens selbst zu prüfen, ob man bereits im Ergänzungsregister erfasst ist (www.ersb.gv.at). Eine Eintragung könnte nämlich auch ohne Wissen der Betroffenen in der Vergangenheit (etwa im Rahmen des Unternehmensserviceportals) erfolgt sein.
2. beim Ausfüllen des Förderformulars darauf zu achten, dass die jeweilige Gemeinde oder Institution ihre Daten (rechtsgültige Bezeichnung, Rechtsform, Anschrift und Sitz) korrekt eingibt, da es nach Mitteilung des BDA hin und wieder zu Tippfehlern oder Falschbezeichnungen in den Ansuchen kommt.

150. Zl. P 2234; 1964/2014 vom 14. Oktober 2014

Ordination von Mag. Tatjana Hochhauser

Mag. Tatjana Hochhauser wurde am 5. Oktober 2014 in der Evangelischen Friedenskirche in Gaishorn/Trieben durch Superintendent MMag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Karin Engele, Pfarrer Mag. Heribert Hribernig und Pfarrer Dr. Stefan Schumann ordiniert.

151. Zl. SYN 01; 1977/2014 vom 16. Oktober 2014

Liste der Synodalen der 14. Synode A. B. und der XIV. Generalsynode

LISTE DER SYNODALEN

A. SYNODE A. B.

Nr. Synodale	StellvertreterInnen
I. MITGLIEDER GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 1 UND Z. 2 KV	
1	Bischof Hon.-Prof. Dr. Michael Bünker
2	Präsident der Synode A. B. Dr. Peter Krömer
II. MITGLIEDER DES OBERKIRCHENRATES A. B. GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 3 KV	
3	Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner
4	Oberkirchenrat Prof. Mag. Karl Schiefermair
5	Oberkirchenrat für juristische Belange Dr. Heinz Tichy
6	Oberkirchenrat für wirtschaftliche Belange Univ.-Prof. Dipl.-Vw. Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer
7	Oberkirchenrätin für Kirchenentwicklung Gerhild Herrgesell, MA

III. SUPERINTENDENZ A. B. BURGENLAND

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|---|---|------------------------------------|
| 8 | Superintendent
Mag. Manfred Koch | Senior
Dr. Johann Holzkorn |
| 9 | Sup.-Kurator
ÖStR Prof. Mag. Gerd Zetter | Sup.-Kur.-Stv.
Friederike Rössl |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------------|----------------------------------|
| 10 | Pfarrerin
Mag. Ingrid Tschank | Pfarrer
Mag. Joachim Grössing |
| 11 | Pfarrer
Mag. Heribert Hribernig | Pfarrer
Mag. Martin Schlor |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--------------------|---------------------------------------|
| 12 | OA Gerhard Horwath | Kuratorin
Mag. Christa Grabenhofer |
| 13 | Mag. Robert Koch | Gertraud Rusche |

IV. SUPERINTENDENZ A. B. KÄRNTEN UND OSTTIROL

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 14 | Superintendent
Mag. Manfred Sauer | Senior
Mag. Michael Guttner |
| 15 | Sup.-Kuratorin
Helli Thelesklaf | Sup.-Kur.-Stv.
Ing. Thomas Winkler |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---|--------------------------------------|
| 16 | Pfarrer
Mag. Rainer Gottas | Pfarrerin
Mag. Lydia Burchhardt |
| 17 | Pfarrer
Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht | Seniorin
Mag. Dagmar Wagner-Rauca |
| 18 | Pfarrerin
Mag. Birgit Meindl-Dröthandl | Pfarrer
Mag. Lutz Lehmann |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--------------------------|------------------------------------|
| 19 | Jakob Kircher | Kurator
Herbert Koschier |
| 20 | Dipl.-Päd. Philipp Novak | Liselotte Buchacher |
| 21 | Mag. Gerd Hülser | Kuratorin
Mag. Vittoria Bottaro |

V. SUPERINTENDENZ A. B. NIEDERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|--|
| 22 | Superintendent
Mag. Paul Weiland | Senior
Mag. Karl-Jürgen Romanowski |
| 23 | Sup.-Kuratorin
Dr. Gisela Malekpour | Sup.-Kur.-Stv.
HR Dir. Mag. Otto Kramer |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---------------------------------|---------------------------------------|
| 24 | Pfarrer
Mag. Markus Lintner | Pfarrer
Mag. Andreas Hankemeier |
| 25 | Pfarrerin
Mag. Roswitha Petz | Pfarrer
Mag. Siegfried Kolck-Thudt |

- | | | |
|----|--------------------------------------|--------------------------------|
| 26 | Pfarrerin
Mag. Angelika Petritsch | Pfarrer
Mag. Andreas Lisson |
|----|--------------------------------------|--------------------------------|

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|-------------------------------|-------------------------------|
| 27 | Sybille Roszner, M. Ed. | Dr. Harald Höger |
| 28 | HR Mag. Martin Hrabe | Dr. Günter Lipold |
| 29 | Kurator
Erwin Reichstädter | Dir. Dipl.-Päd. Ernst Pokorny |

VI. SUPERINTENDENZ A. B. OBERÖSTERREICH

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------------------------------|
| 30 | Superintendent
Dr. Gerold Lehner | Senior
Mag. Friedrich Rößler |
| 31 | Sup.-Kurator
Johannes Eichinger | Sup.-Kur.-Stv.
Antje Baumgartner |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---------------------------------|-----------------------------------|
| 32 | Senior
Mag. Friedrich Rößler | Pfarrer
Mag. Martin Rößler |
| 33 | Pfarrer
Mag. Roland Werneck | Pfarrer
MMag. Patrick Todjeras |
| 34 | Pfarrer
Mag. Martin Eickhoff | Pfarrer
Mag. Dankfried Kirsch |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---|------------------------------|
| 35 | Dkfm. Mag. Gertraud Wiesinger | Dr. med. Christian Baldinger |
| 36 | Kurator
Dipl.-Ing. Markus Nöttling | Mag. Renate Bauinger |
| 37 | Fachinspektorin
Dipl.-Päd. Lenore Wesely | Kuratorin
Lore Beck |

VII. SUPERINTENDENZ A. B. SALZBURG UND TIROL

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|---|---|
| 38 | Superintendent
Mag. Olivier Dantine | Senior
Mag. Adam Faugel |
| 39 | Sup.-Kurator
RA Dr. Eckart Fussenegger | Sup.-Kur.-Stv.
Mag. pharm. Reinhilde Singewald |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---------------------------------------|--------------------------------------|
| 40 | Pfarrer
Dr. Robert Jonischkeit | Pfarrerin
Mag. Barbara Wiedermann |
| 41 | Senior
Mag. Lars Müller-Marienburg | Pfarrer
Mag. Werner Geißelbrecht |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|----------------|--------------------------|
| 42 | Bettina Pann | Brigitte Mechtler |
| 43 | Gerlinde Busse | Dr. Mag. Heide Streicher |

VIII. SUPERINTENDENZ A. B. STEIERMARK

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|-------------------------------|
| 44 | Superintendent
Mag. Hermann Miklas | Senior
Mag. Gerhard Krömer |
|----|---------------------------------------|-------------------------------|

- | | | |
|----|----------------------------------|-----------------------------|
| 45 | Sup.-Kuratorin
RL Evi Lintner | Sup.-Kur.-Stv.
Inge Frei |
|----|----------------------------------|-----------------------------|

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| 46 | Pfarrer
Mag. Herwig Hohenberger | Pfarrer
Mag. Manfred Perko |
| 47 | Senior
Mag. Gerhard Krömer | Pfarrer
Mag. Thomas Moffat |
| 48 | Pfarrer
Mag. Ulrike Frank-Schlamberger | Senior
Mag. Andreas Gerhold |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|----------------------------------|---------------------|
| 49 | Sup.-Kuratorin-Stv.
Inge Frei | Dr. Gerhart Nitsche |
| 50 | Dr. Christa Lerch | Walter Thaler |
| 51 | Ing. Michael Pasterny | N. N. |

IX. SUPERINTENDENZ A. B. WIEN

VON AMTS WEGEN

- | | | |
|----|--|-------------------------------------|
| 52 | Superintendent
Mag. Hansjörg Lein | Senior
Mag. Hans-Jürgen Deml |
| 53 | Sup.-Kuratorin
Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge Troch | Sup.-Kur.-Stv.
Dkfm. Harald Lyon |

GEISTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|--|--|
| 54 | Pfarrer
Mag. Marianne Fliegenschnee | Pfarrer
Mag. Gabriele Lang-Czedik |
| 55 | Pfarrer
Dr. Matthias Geist | Pfarrer
Mag. Ing. Gregor Schwimbersky |
| 56 | Pfarrer
Mag. Andrea Petritsch | Senior
Dr. Michael Wolf |

WELTLICHE ABGEORDNETE

- | | | |
|----|------------------------------|-------------------------------------|
| 57 | Kurator
Ing. Günter Köber | Mag. Diethard Hochhauser |
| 58 | Mag. Waltraut Kovacic | Direktorin
OSR Adelheid Selinger |
| 59 | Mag. Ingrid Monjencs | Mag. Thomas Urbas |

X. SYNODALE GEMÄSS ART. 76 ABS. 1 Z. 6 KV

- | | |
|----|--------------------------------|
| 60 | Pfarrer
Dr. Stefan Schumann |
| 61 | Dr. Jutta Henner |
| 62 | |

XI. EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN

- | | | |
|----|---------------------------------------|------------------------------|
| 63 | Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert Schelander | Univ.-Prof. DDr. Rudolf Leeb |
|----|---------------------------------------|------------------------------|

XII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (HÖHERE SCHULEN)

- | | | |
|----|-------------------|------------------------------|
| 64 | Dr. Katja Eichler | Dr. Harald Baumgartner LL.M. |
|----|-------------------|------------------------------|

XIII. RELIGIONSLEHRERSCHAFT (PFLICHTSCHULEN)

65 Gabriele Bail Gabriele Hribernik

XIV. DIAKONIE ÖSTERREICH

66 Direktor Rektorin
Mag. Michael Chalupka Mag. Christa Schrauf

XV. BEIRAT FÜR KIRCHENMUSIK

67 Landeskantor N. N.
Mag. Matthias Krampe

B. GENERALSYNODE**DIE MITGLIEDER DER SYNODE A. B. +**

XVI. EVANGELISCHE JUGEND ÖSTERREICH

68 Bundesgeschäftsführerin der EJÖ Diözesanjugendreferent
Elisabeth Antretter, BA Josef Fessler

XVII. EVANGELISCHE FRAUENARBEIT

69 Direktorin Pfarrerin Fachinspektorin
Mag. Barbara Heyse-Schaefer Mag. Monika Pülz

XVIII. WELTMISSION

70 Mag. Dagmar Lassmann Johann Vogelnik

XIX. WEITERER ARBEITSZWEIG GEMÄSS ART. 109 ABS. 3 KV

71

XX. DELEGIERTE DER KIRCHE H. B.

72 Vorsitzender der Synode H. B. Dr. Werner Gangoly
Mag. Heinrich Benz
73 Oberkirchenrat Pfarrer
Mag. Johannes Wittich Mag. László Gúthy
74 Landessuperintendent Pfarrer
Pfarrer Mag. Thomas Hennefeld Dr. Johannes Langhoff
75 Oberkirchenrat Gabriela Glantschnig
Mag. Michael Meyer
76 Oberkirchenrat Oberkirchenrätin
Dipl.-Ing. Klaus Heußler Gabriele Jandrasits
77 O. Univ.-Prof. Gertrude Rohmoser
Dr. Wolfgang Wischmeyer
78 Fachinspektorin Pfarrer
Prof. Mag. Gisela Ebmer Mag. Eva-Maria Franke

Predigttexte Kirchenjahr 2014/2015

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventssonntag am 30. November 2014, die Reihe I. Die Texte zu den einzelnen Sonn- und Festtagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat“, im „Evangelischen Gesangbuch“ und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch“. Dort finden Sie auch Hinweise für einzelne Gedenktage.

Nützen Sie auch den „Entwurf zur Erprobung“ einer Neuordnung der Predigttexte, den Sie entweder bereits erhalten haben oder durch die zuständige Superintendentur noch zugestellt bekommen.

P. b. b.

Bestellung von Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz

Mag. Christian Hagmüller wurde erneut zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2014	2013
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	2,150.327,83	2,064.071,77
Kärnten	3,019.030,26	2,885.919,88
Niederösterreich	2,507.030,74	2,316.155,50
Oberösterreich	3,468.757,02	3,276.857,25
Salzburg-Tirol	2,320.848,59	2,243.571,46
Steiermark	2,963.139,35	2,888.706,64
Wien *.	4,094.055,95	3,495.570,91
	20,523.189,74	19,170.853,41

Steigerung 2014 gegenüber 2013:
7,05% (19,170.853,41)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb 2013 nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden 2014 ausgewiesen und führen zu einem entsprechend höheren Ergebnis.

Bestellung von Lic. theol. Erhard Lieberknecht zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann

Lic. theol. Erhard Lieberknecht wurde gemäß § 33 Abs. 1 OdgA zusätzlich zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rottenmann zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2014 befristet bis 31. August 2018 in diesem Amt bestätigt.

Bestellung von Mag. Andreas Carrara zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche

Mag. Andreas Carrara wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA erneut zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 4. Dezember 2014

11. Stück

157. Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2014
158. Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. (Korrektur zu 123. Zl. SYN 02 a; 1726/2014)
159. Winterurlaubsseelsorge 2014/2015
160. Urlaubsseelsorge 2015 (Sommer) in Österreich
161. Ordination von Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner
162. Richtsatztabelle 2014 für KirchenmusikerInnen
163. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
164. Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2015
165. Kirchenbeitragsrückgänge Jänner bis Oktober 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
166. Ausschreibung der Wahl des/der Superintendentenkurators/in der Evangelischen Superintendentenkuratur A. B. Burgenland
167. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach
168. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt
169. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharfenstein
170. Bestellung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz
171. Bestellung von Mag. Arno Preis zum Pfarrer auf die 100-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien
172. Bestellung von Mag. Claudia Schröder zur Krankenhauspfarrerin der Evangelischen Superintendentenkuratur A. B. Wien
173. Zuteilung von Mag. Alexander Lieberich als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals
174. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

157. Zl. G 05; 2037/2014 vom 24. Oktober 2014

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2014

Mit Zustimmung der Finanzausschüsse A. u. H. B. wird die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. wie folgt abgeändert und neu erlassen:

Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. 2014

1. Allgemeines

1.1 Für die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B. 2013, soweit nicht im Folgenden Änderungen festgelegt werden.

1.2 Zur Genehmigung von Anträgen auf Wechsel von einer Pfarrgemeinde H. B. in eine Pfarrgemeinde A. B. oder umgekehrt ist die Einstimmigkeit der anwesenden Oberkirchenratsmitglieder erforderlich, wobei jeweils wenigstens ein Mitglied des Oberkirchenrates H. B. anwesend sein muss.

2. Zuordnung von Bereichen

2.1. Die Aufgabenbereiche des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. werden, soweit es sich nicht um ausschließlich vom Oberkirchenrat A. B. zu besorgende Aufgaben handelt, personell wie folgt zugeordnet (die Nummerierungen entsprechen denen der Geschäftsordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. 2013):

- 2.1.1 BÜNKER, vertreten durch HENNEFELD
- 2.1.2 REINER, vertreten durch SCHIEFERMAIR
- 2.1.3 SCHIEFERMAIR, vertreten durch HENNEFELD
- 2.1.4 HERRGESELL, vertreten durch HENNEFELD
- 2.1.5 BODENHÖFER, vertreten durch HEUSSLER
- 2.1.6 TICHY, vertreten durch HEUSSLER

2.2 Die Ausschüsse bzw. Kommissionen der General-synode bzw. der Kirchenpresbyterien A. B. sowie H. B. in gemeinsamer Sitzung werden von folgenden Mitgliedern des Oberkirchenrates A. u. H. B. inhaltlich begleitet:

- Nominierungsausschuss
BÜNKER gemeinsam mit HENNEFELD
- Theologischer Ausschuss
BÜNKER gemeinsam mit HENNEFELD

- Ausbildungskommission
REINER gemeinsam mit HENNEFELD
- Kommission für Diakonie und soziale Fragen
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD
- Religionspädagogische Kommission
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD
- Kommission für Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD
- Bildungskommission
SCHIEFERMAIR gemeinsam mit HENNEFELD
- Finanzausschüsse A. B. bzw. H. B.
HEUSSLER gemeinsam mit BODENHÖFER
- Rechts- und Verfassungsausschuss
TICHY gemeinsam mit HEUSSLER

3. Gemeinsame Arbeitsbereiche

3.1. Alle unselbstständigen Bereiche der Kirche A. u. H. B., die nicht aus vermögensrechtlichen Gründen der Kirche A. u. H. B. zuzuordnen sind, werden in und von der Kirche A. B. abgewickelt und dort auf eigenen Kostenstellen dargestellt. Die diesen Bereichen zugeordneten Erträge und Aufwendungen werden im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. summiert auf den entsprechenden Erfolgskonten abgebildet. Die Abrechnung zwischen der Kirche A. B. und der Kirche H. B. sowie die buchhalterische Abbildung in der Kirche A. u. H. B. erfolgt auf Basis von quartalsweisen Abrechnungen sowie einer abschließenden Jahresabrechnung.

3.2 Weitere Aufgaben der Kirche A. u. H. B., die in den Rechnungsabschluss A. u. H. B. integriert werden, sind:

- Entgegennahme des Bundeszuschusses gemäß § 20 des Protestantengesetzes und Weiterleitung der entsprechenden Anteile an die Kirche H. B. und die Kirche A. B.
- Verwaltung der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.
- Entgegennahme und Verwaltung der staatlichen Zuschüsse für Gefängnisseelsorge und Haftentlassenenbetreuung.
- Vermögensverwaltung der Grundstücke, Gebäude und Wohnungen der Kirche A. u. H. B., insbesondere des Wilhelm-Dantine-Hauses (Wien 18, Blumengasse 4, Einlagezahl 1551, Bezirksgericht Döbling, Grundbuch 01514, Gesamtfläche 315 m²).

3.3 Für die dienstrechtliche Stellung der weltlichen und geistlichen Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. tätig sind, gilt:

- Für alle in einem Arbeitsbereich der Kirche A. u. H. B. Tätige ist die Kirche A. B. der Dienstgeber.
- Die Personalaufwendungen werden als bezogene Personalleistungen im Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. dargestellt.

3.4 Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans der Kirche A. u. H. B. und zuständige Organe gilt:

- Die Grundsätze der Rechnungslegung der Kirche A. u. H. B. werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B.

beschlossen und der gemeinsamen Sitzung der Finanzausschüsse A. B. und H. B. zur Genehmigung vorgelegt.

- Die laufende wirtschaftliche Entwicklung der Kirche A. u. H. B. ist von der Kirchenrätin der Kirche H. B. und dem wirtschaftlichen Kirchenrat A. B. in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Arbeitsbereiche zu steuern (Controlling). Über signifikante Abweichungen ist dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unverzüglich zu berichten.
- Alle erforderlichen Arbeiten zur Erstellung des Rechnungsabschlusses Kirche A. u. H. B. werden im Kirchenamt A. B. durchgeführt.

3.5 Subventionen gemäß der Subventionsrichtlinien-Verordnung (Subv-VO 1999) an kirchliche Einrichtungen A. u. H. B. mit eigener Rechtspersönlichkeit scheinen nicht im gemeinsamen Rechnungsabschluss der Kirche A. u. H. B. auf. Sie erhalten den Zuschuss anteilig und direkt von der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. ausbezahlt. Die Subventionsansuchen sind an den Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten. Im Rahmen der Haushaltsberatungen beschließen die Kirche A. B. und die Kirche H. B. ihren jeweiligen Subventionsanteil und der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Höhe der Gesamtsubvention.

3.6 Die Verteilung der Anteile am Aufwand für die Generalsynode und deren Ausschüsse, für gemeinsame unselbstständige Einrichtungen und für Subventionen an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird, unter Berücksichtigung genereller Festsetzungen seitens der Generalsynode, von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung im einzelnen festgelegt und ist im Amtsblatt kundzumachen. Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen über die Verteilung bei nicht nur einmaligen Leistungen werden von den Finanzausschüssen in gemeinsamer Sitzung Aufteilungsschlüssel festgelegt; die bei Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung bereits bestehenden Aufteilungsschlüssel werden umgehend ebenfalls im Amtsblatt kundgemacht; letztere Kundmachung ersetzt diejenigen Aufteilungsschlüssel, die in der dieser Geschäftsordnung angeschlossenen Anlage enthalten sind.

4. Zeichnungsberechtigung

4.1 Erledigungen des Oberkirchenrates sind gemäß Art. 116 KV von zwei Kollegiumsmitgliedern zu zeichnen, sofern keine andere Beauftragung vorliegt.

4.2 Erledigungen auf Grund einer Beauftragung durch das Kollegium sowie persönliche Schreiben sind vom betreffenden Kollegiumsmitglied allein zu zeichnen.

4.3 Die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen für Anordnungen im Zahlungs- und Verrechnungsverkehr bedarf ausnahmslos eines Kollegiumsbeschlusses.

5. Delegationen

Mit der Vertretung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 1 und 2 der Kirchenverfassung (KV) kann das Kollegium auch Personen beauftragen, die ihm nicht angehören. Jeder Auftrag und jede Delegation ist zeitlich zu limitieren und kann maximal auf Dauer der Funktionsperiode der Generalsynode beschlossen werden.

6. Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 8 KV.

7. Inkrafttreten

7.1 Die bisherige Regelung (ABl. Nr. 123/2008) tritt mit der Verlautbarung dieser Geschäftsordnung im Amtsblatt außer Kraft.

7.2 Die bisherigen Aufteilungsschlüssel im Sinne des Punktes 3.6 dieser Geschäftsordnung (vgl. die Anlage) bleiben bis zu der in diesem Punkt genannten Kundmachung in Kraft.

Für die Richtigkeit:

Dr. Michael Bünker

Mag. Thomas Hennefeld

Anlage zu Punkt 3.6

Zur Vereinfachung der Haushaltsberatungen bestehen derzeit folgende Aufteilungsschlüssel

Bereich	Kirche H. B.	Kirche A. B.
Generalsynode und deren Ausschüsse ¹	1 v. H.	99 v. H.
Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus	5 v. H.	95 v. H.

Kirchliche Pädagogische Hochschule, Ausbildung	2,5 v. H.	97,5 v. H.
Dr. Wilhelm-Dantine-Gedächtnisfonds	5 v. H.	95 v. H.
Hochschulgemeinde	5 v. H.	95 v. H.
Militärseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Seelsorge für Menschen mit Behinderung	5 v. H.	95 v. H.
Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	5 v. H.	95 v. H.
Evang. Frauenarbeit ²	5 v. H.	95 v. H.
Evangelische Jugend Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonie Österreich	5 v. H.	95 v. H.
Diakonische Helfer	5 v. H.	95 v. H.

¹ Nicht zu berücksichtigen sind dabei die Taggelder bzw. Reisekosten für Mitglieder der Kirche H. B., die von dieser direkt bezahlt werden.

² Siehe ABL. 3586/2001 4. Anmerkung 7 „von 2 Gehältern“.

Am Gesamtaufwand für das Kirchenamt A. B. (Gehalts- und Pensionskosten, Beleuchtung, Beheizung, Post- und Fernmeldegebühren, Bürobedarf, Geldverkehrskosten, Bücher und Zeitschriften, Prüfungs- und Beratungskosten, sowie Pfaff'sche Stiftung) ist gemäß Art. 116 Abs. 4 KV die Kirche H. B. mit 1 v. H. der Kosten beteiligt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

158. Zl. SYN 02 a; 2069/2014 vom 3. November 2014

Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. (Korrektur zu 123. Zl. SYN 02 a; 1726/2014)

FI Dipl. Päd. Lenore WESELY wurde als zusätzliches **stimmberechtigtes** Mitglied in die Ausbildungskommission der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A. B. und H. B. am 9. September 2014 bestätigt.

159. Zl. S 10; 2134/2014 vom 12. November 2014

Winterurlaubsseelsorge 2014/2015

Tirol	
Seefeld	von Jänner bis März 2015
Pertisau	vom 20. 12. 2014 bis 11. 1. 2015
Steiermark	
Ramsau	von Jänner bis Feber 2015

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer und Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer und Pfarrerinnen können Besetzungswünsche in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

160. Zl. S 10; 2135/2014 vom 12. November 2014

Urlaubsseelsorge 2015 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B Rust und Mörbisch/Neusiedler See	Juli und August
Deutsch Jahrndorf/ Nickelsdorf	Mitte Juli bis Mitte August

Kärnten

B Afritz/Feld am See	Juli und August
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli oder August
B Maria Wörth	Mitte Juli bis Mitte August

B Millstatt	Mitte Juli bis Anfang September	Steiermark	
B Obervellach und Mallnitz	Juli bis Mitte August	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B Ossiach und Tschöran	Mitte Juli und August	Ramsau am Dachstein	
B Techendorf	Juni bis September		Mitte Juli bis Anfang September
Velden und Moosburg	Juli und August	Vorarlberg	
Niederösterreich		Bregenz	Juli und August
B Baden bei Wien	Juli und August		
Mitterbach am Erlaufsee	August		
Oberösterreich			
Attersee	Juli und August		
B Gmunden	Juli und August		
Mondsee und Unterach	Juli und August		
B Scharnstein	Juli		
St. Wolfgang	Juli bis September		
Osttirol			
B Lienz und Umgebung	Juli bis September		
Tirol			
Ehrwald und Reutte	Juli oder August		
Medraz und Neustift	Mitte Juli bis Ende August		
B Jenbach und Umgebung	Juli und August		
Kitzbühel	Ende Juli bis Anfang September		
B Kufstein	Mitte Juli bis Mitte August		
Mayerhofen und Fügen	Juli oder August		
Seefeld und Telfs	Juli und August		
B Wildschönau/Wörgl	Juli und August		
Salzburg			
B Badgastein und Bad Hofgastein	Juli und August		
Lofer	Juli oder August		
B Mittersill	Juli und August		
Zell am See	Juli und August		

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubsseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlaubsseelsorger suchen. Für diese UrlaubsseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlaubsseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A. B. in Wien vor.

161. Zl. P 2075; 2156/2014 vom 13. November 2014

Ordination von Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner

Dipl.-Ing. (FH) Mag. Astrid Körner wurde am 26. Oktober 2014 in der Evangelischen Kirche in Villach, Kirche im Stadtpark, durch Superintendent Mag. Manfred Sauer unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Birgit Meindl-Dröthandl und Pfarrer Mag. Armin Cencic ordiniert.

162. Zl. A 13; 2230/2014 vom 24. November 2014

Richtsatztabelle 2014 für KirchenmusikerInnen

In der Folge die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälterverordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2014:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
Euro-Werte, gültig ab 1. Jänner 2015, Berechnung: Basispunkte x € 0,5		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 20,00	€ 25,00	€ 32,50	€ 45,00	€ 50,00
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 15,00	€ 20,00	€ 25,00	€ 35,00	€ 40,00
Chorprobe		€ 25,00	—	€ 42,50	€ 57,50	€ 65,00
100 Basispunkte entsprechen 2014		€ 50,00				

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

163. Zl. G 07; 2223/2014 vom 23. November 2014

(Vorschlag der Kirchenbeitragskommission)

Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004, 296/2006, 222/2008, 218/2010, 255/2011, 319/2012, 250/2013 und 163/2014)

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2015 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr

durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von € **102,50** liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € **92,—** festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

164. Zl. SYN 03; 2255/2014 vom 26. November 2014

Empfehlung des Finanzausschusses A. B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2015

Der Finanzausschuss A. B. hat in seiner Sitzung am 26. November 2014 folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2015 beschlossen.

1.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage **um 2%** angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen ab € 1500,— soll die Bemessungsgrundlage **um 1,5%** angehoben werden. Bei darunter liegende Pensionsbezüge soll keine Anhebung der Bemessungsgrundlage erfolgen.

(Da eine Anhebung in dieser Form bei der Jahresüberleitung in EGON nicht vorgesehen ist muss die Anhebung in individueller Bearbeitung erfolgen.)

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge des Jahres 2014 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht. Auf dieser Grundlage ist der Kirchenbeitrag vorzuschreiben.

Bei allen anderen im Schätzungswege festgelegten Einkommen soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage **um 3%** erfolgen, jedoch bei den Pensionen **um 2%**.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen insbesondere jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte usw.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Finanzausschuss A. B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699-188 77 008.

2.

Den Pfarrgemeinden und Verbänden wird aufgetragen, die Vorschreibungshöhe sowie die tatsächliche Erhöhung (prozentuell) dem zuständigen Superintendentialausschuss bis spätestens **15. Feber 2015** zu melden, der die Meldung an den Oberkirchenrat weiterleitet. Wird die Empfehlung gemäß Pkt. 1 unterschritten ist **eine Begründung** für die Unterschreitung der Meldung beizuschließen.

Johannes Eichinger

Vorsitzender des Finanzausschusses A. B.

165. Zl. KB 06; 2177/2014 vom 17. November 2014

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2014	2013
	Euro	
Superintendenz		
Burgenland	2,332.306,78	2,217.878,39
Kärnten	3,198.311,32	3,055.418,04
Niederösterreich	2,604.709,09	2,428.988,54
Oberösterreich	3,616.314,40	3,460.088,76
Salzburg-Tirol	2,432.136,70	2,345.916,55
Steiermark	3,162.041,25	3,074.580,09
Wien *.	4,249.112,61	3,666.998,06
	21,594.932,14	20,249.868,42

Steigerung 2014 gegenüber 2013:
6,64% (20,249.868,42)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb 2013 nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden 2014 ausgewiesen und führen zu einem entsprechend höheren Ergebnis.

166. Zl. SUP 02; 2222/2014 vom 21. November 2014

Ausschreibung der Wahl des/der Superintendentialkurator/s/in der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland

Der Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland hat die für die restliche Amtsperiode bis 2017 erforderliche Wahl der Superintendentialkuratorin/des Superintendentialkurator/s der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland mit Samstag, 11. April 2015, anlässlich der an diesem Tag stattfindenden Superintendentialversammlung in Markt Allhau festgesetzt.

Gemäß § 32 Abs. 3 der Wahlordnung, soll jedes Presbyterium bei Superintendent Mag. Manfred Koch (Bergstraße 16, 7000 Eisenstadt) bis zum 13. Feber 2015 bis zu zwei Kandidat/inn/en vorschlagen. Wählbar ist jedes wahlfähige Glied der Kirche A. B. in der Superintendenz.

OStR Prof. Mag. Gerd Zetter	Mag. Manfred Koch
Superintendentialkurator	Superintendent

167. Zl. GD 226; 2157/2014 vom 13. November 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach

Die Pfarrstelle wird wegen Ablaufs der zwölfjährigen Amtsdauer der derzeitigen Pfarrerin zum 1. September 2015 ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Das Gemeindegebiet erstreckt sich über das Mariazellerland, von den Orten Annaberg bis Seeberg und Ulreichsberg bis Lackenhof sowie bis nach Hinterwildalpen. Auf diesem Gebiet wohnen rund 760 Gemeindemitglieder. Gottesdienstorte sind Mitterbach, Reith (jeden 2. Sonntag) und Ulreichsberg (bei besonderen Anlässen). In den röm.-kath. Kirchen in Lackenhof und Hinterwildalpen werden über die Sommermonate Abendgottesdienste gefeiert. Lektoren müssen bei Bedarf aus anderen Gemeinden angefragt werden.

Religionsunterricht ist an den Volksschulen Annaberg, Mitterbach und in der Hauptschule Mariazell im Ausmaß von acht Wochenstunden vorgesehen.

Die Gemeinde erwartet von der Pfarrerin bzw. vom Pfarrer die Freude an der Vielfalt und den Herausforderungen einer Toleranzgemeinde mit besonderem Augenmerk auf das Brauchtum und die Traditionen dieser Gemeinde. Bei der Gestaltung der Gottesdienste ist das Feiern von Familiengottesdiensten, Martinsfesten und der Taufferinnerung mit Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde wichtig. Die Gestaltung und Organisation von Hubertusmessen, Goldenen Konfirmationen und dem jährlichem Gemeindefest ist ein fixer Bestandteil der Arbeit. Außerdem spielen Bibelrunden, Einkehrtage und ein jährlicher ökumenischer Studientag eine große Rolle. Großes Augenmerk wird auf die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindemitglieder in den Pflegeheimen im Gemeindegebiet sowie im Spital in Lilienfeld gelegt.

Da die gesamte Gemeindegemeinschaft von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen getragen wird, es weder Kanzleihilfe noch KüsterInnen gibt, legt die Gemeinde Wert auf die gute Begleitung der MitarbeiterInnen und eine effiziente und harmonische Zusammenarbeit.

Das Pfarrhaus steht neben der Kirche in Mitterbach samt einem großen Garten.

Die Bewerbung ist **bis zum 8. März 2015** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach, z. H. Kuratorin Beate Namesnig, Kirchengasse 9, 3224 Mitterbach, zu richten.

Für Auskünfte steht die Kuratorin Beate Namesnig unter der Tel.-Nr. (03882) 2275 zur Verfügung.

168. Zl. GD 279; 2068/2014 vom 3. November 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwanenstadt wird hiermit zur Besetzung ab dem 1. September 2015 ausgeschrieben.

Zur Pfarrgemeinde:

- Schwanenstadt ist eine Kleinstadt mit zirka 4500 Einwohnern, liegt an der Westbahnstrecke — gleichzeitig in einer wichtigen und starken Wirtschaftsregion Oberösterreichs und gilt als das Tor zum oberösterreichischem Salzkammergut.
- Ergänzend zur kompletten Infrastruktur im eigenen Stadtgebiet können die umfassenden Angebote der Bezirkshauptstädte Vöcklabruck, Wels, Gmunden

hinsichtlich Gymnasien, höheren berufsbildenden Schulen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Gesundheitsversorgung sowie Kunst und Kultur bestens genutzt werden.

- Die Universitätsstädte Linz und Salzburg sind in zirka 40 bis 50 min., Attersee und Traunsee in zirka 20 min. erreichbar.
- Die knapp 1000 Gemeindemitglieder leben im Stadtgebiet und in den angrenzenden Umlandgemeinden.
- Die Gottesdienste feiern wir ausschließlich in der 1962 erbauten Evangelischen Christuskirche in Schwanenstadt.
- Das evangelische Gemeindezentrum befindet sich in ruhiger Stadtlage, dazu gehören neben der Kirche selbst der angegliederte geräumige Gemeindesaal, das Pfarrhaus mit Pfarrbüro, Sekretariat mit Teeküche, Sitzungs- bzw. KIGO-Raum sowie die getrennte, großzügige Dienstwohnung mit zirka 140 m² Wohnfläche, ein ausschließlich privat zu nutzender Pfarrgarten samt Garage und ein derzeit vermietetes Gemeindeforum.

Zum Gemeindeleben:

- Die umfangreiche Mitarbeit und Mitwirkung der ehrenamtlichen Gemeindemitglieder ist in sechs Arbeitskreisen organisiert.
- Derzeit befindet sich ein Lektor in Ausbildung.
- Durch regelmäßige Aktivitäten wie Tauftröpfchen-Betreuung, Familiengottesdienste, Jubiläumskonfirmationen usw. versuchen wir alle Generationen zu erreichen.
- Mittels anspruchsvoller Orgelmusik, einem Kirchenchor, einer Instrumentalgruppe sowie der Zusammenarbeit mit der städtischen Landesmusikschule bemühen wir uns um die Musik im Kirchenraum.
- Das gute Miteinander mit der röm.-kath. Pfarrgemeinde ist uns ein wichtiges Anliegen.

Zur Pfarrerin, zum Pfarrer:

Sie/er sollte

- Freude am anspruchsvollen Pfarrberuf haben und diese in die Gemeinde tragen,
- auf Menschen von jung bis alt mit offenem Herzen zugehen,
- ehrenamtliche Mitarbeiter begleiten und motivieren,
- uns mit Eigeninitiative und Gestaltungswillen überraschen,
- gleichzeitig die notwendige Konsensbereitschaft und das Feingefühl im Umgang mit Menschen mitbringen,
- alle Amtshandlungen entsprechend ihrem/seinem seelsorgerlichen Auftrag wahrnehmen,
- die mit ihr/ihm vereinbarte Verwaltungsarbeit erledigen,
- den Religionsunterricht im Umfang von acht Wochenstunden abhalten,
- für Konfirmanden-Unterricht und Konfirmation verantwortlich sein,
- Besuche in Seniorenheimen und Krankenhäusern übernehmen.

Informationen zu unserer Pfarrgemeinde finden Sie auch unter www.evangelisch-schwanenstadt.at, für nähere Auskünfte steht Ihnen unser Kurator Wilhelm Petri unter Tel. (07673) 3831 oder 0664-3436653 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen bitte an bewerbung@evangelisch-schwanenstadt.at **bis spätestens 31. März 2015** richten.

169. Zl. GD 274; 2070/2014 vom 3. November 2014

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharten

Wer wir sind

Jesus folgen, Menschen lieben! Diesem Leitsatz gemäß liegen uns zwei Dinge ganz besonders am Herzen. Wir wollen Jesus folgen in unserem Alltag, dort wo Gott uns hingestellt hat. Jesus folgen mit unseren Fähigkeiten und Schwächen. Von ihm geleitet werden und mutig hinterhergehen — und unsere Mitmenschen dabei im Blick behalten. Wir sind eine Toleranzgemeinde mit langer Tradition. Vieles hat sich in den Ausdrucksformen des Lebens verändert, aber die Freude, miteinander als evangelische Christen zu leben und zu feiern, ist geblieben. Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Scharten zählt 1121 Gemeindeglieder in fünf politischen Gemeinden (Scharten, Buchkirchen, Holzhausen, Alkoven und Oftring).

Wo wir sind

Das Pfarrhaus und die Kirche befinden sich inmitten des oberösterreichischen Obst-Hügellandes im geografischen Dreieck Marchtrenk — Eferding — Wels.

Unser Anliegen

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer, die/der bereit ist, die Herausforderung anzunehmen, Tradition und Neues zu verbinden. Dabei wünschen wir uns, dass bei allen Aktivitäten Menschen mit der Freude, die aus Gottes Wort kommt, angesteckt werden. Die Pfarrerin/der Pfarrer hat einen Gottesdienstort (Toleranzkirche Scharten) zu betreuen, Schulgottesdienste und ökumenische Gottesdienste zu halten. Unsere Gottesdienste beginnen um 9.00 Uhr, mit einer Ausnahme: jeden 2. Sonntag im Monat findet ein Gottesdienst in moderner Form um 10.00 Uhr statt. Schulunterricht im Ausmaß von acht Stunden ist an den höheren Schulen in Wels abzuhalten. Wir erwarten die evangeliumsgemäße Verkündigung des biblischen Wortes, Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Begleitung der KonfirmandInnen mit einem bestehenden Team, Mitarbeit bei gemeinsamen Projekten in WEMSchT (loser Gemeindeverband der Gemeinden Wallern, Eferding, Marchtrenk, Scharten, Thening), Hausbesuche und persönliche Seelsorge.

Was wir dazu beitragen

An der Seite der Pfarrerin/des Pfarrers steht eine gesprächs- und entwicklungsorientierte Gemeindevertretung und ein motiviertes und engagiertes Presbyterium. Dazu unterstützen uns zwei Lektoren sowie eine Sekretärin für Verwaltungsaufgaben und ein für Kirchenbeitragsbelange angestelltes Gemeindeglied. Eine große Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in Mutter-Kind-Kreis,

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

Kindergottesdienst, Kinderclub, Jungschar, Jugendkreis, Bibelrunden, Frauenkreis, Seniorenkreis, Kirchenchor, online-Gottesdienst . . . aktiv.

Was wir darüber hinaus bieten

Wir stellen eine 138 m² große, sehr geräumige Dienstwohnung mit einem „fruchtbaren“ Garten, einer Garage und einem Schuppen zur Verfügung. Ein kleiner Sport- und Kinderspielplatz befindet sich hinter dem Schuppen.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Scharthen wird zur Besetzung per 1. September 2015 ausgeschrieben. Fragen beantworten unser Presbyterium, Kurator Manfred Mitterbauer, Tel. 0664-1109286, oder unsere Sekretärin Frau Bauer, Tel. (07272) 5202, scharthen@evang.at gerne.

Wir erwarten Ihre Bewerbung **bis spätestens 31. Jänner 2015**.

170. Zl. P 2116; 2013/2014 vom 22. Oktober 2014

Bestellung von Mag. Carsten Marx zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz

Mag. Carsten Marx wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z. 2 OdgA und § 28 Abs. 4 a WahlO zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf (75%) und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz (50%) bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

171. Zl. P 1370; 2148/2014 vom 12. November 2014

Bestellung von Mag. Arno Preis zum Pfarrer auf die 100-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien

Mag. Arno Preis wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die 100-%-Krankenhauspfarrstelle im Allgemeinen Krankenhaus Wien bestellt und mit Wirkung vom 1. November 2014 in diesem Amt bestätigt.

172. Zl. P 2010; 2165/2014 vom 14. November 2014

Bestellung von Mag. Claudia Schröder zur Krankenhauspfarrerin der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

Mag. Claudia Schröder wurde zusätzlich zum Dienst einer Krankenhauspfarrerin der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien im Sozialmedizinischen Zentrum Baumgartner Höhe, Otto-Wagner-Spital, auch für die Rehaklinik Wien-Baumgarten und die Krankenanstalt Rudolfstiftung bestellt und mit Wirkung vom 1. November 2014 in diesem Amt bestätigt.

173. Zl. P 2193; 2098/2014 vom 5. November 2014

Zuteilung von Mag. Alexander Lieberich als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals

Mag. Alexander Lieberich wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 Lehrpfarrerin Mag. Elke Kunert als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing & Hernals zur Dienstleistung zuteilt.

174. Zl. GD 162; 2107/2014 vom 6. November 2014

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gosau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gosau ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: office@evango.at

A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 23. Dezember 2014

12. Stück

Resolutionen der 4. Session der XIV. Generalsynode

175. Zl. A 53; 2366/2014 vom 15. Dezember 2014

Resolution der Generalsynode zum Thema „Schöpfungsverantwortung“

Die XIV. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session am 9. Dezember 2014 folgende Resolution zum Thema „Schöpfungsverantwortung“ mehrheitlich beschlossen:

„Die Generalsynode empfiehlt den Gemeinden auf allen Ebenen und unselbstständigen Einrichtungen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B., Energieausweise berechnen zu lassen.

Ziel ist eine deutliche Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bis 2017 als kräftiges Zeichen der Schöpfungsverantwortung sowie ein wirtschaftlich nachhaltigerer Betrieb der im Eigentum der Gemeinden befindlichen Gebäude durch Reduktion der Energiekosten.“

176. Zl. SYN 11; 2367/2014 vom 15. Dezember 2014

Resolution zum Schwerpunkt „Evangelische Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Österreich“

Die XIV. Generalsynode hat auf ihrer 4. Session am 10. Dezember 2014 folgende Resolution zum Schwerpunkt „Evangelische Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Österreich“ einstimmig beschlossen:

„Ich war krank und ihr habt mich besucht.“ (Mt. 25, 36)

Evangelische Seelsorge erfolgt im diakonischen Auftrag Jesu Christi (Mt. 25, 35–40). Sie ist Zeugnis des Evangeliums und beteiligt durch den Dienst am Nächsten in der Welt am Heilungsauftrag in der Nachfolge Jesu Christi (Jak. 5, 14). Sie geschieht im Horizont der Verheißungen Gottes und lebt von der Zusage, dass Gott alle Tränen abwischen wird (Offb. 21, 4).

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.
sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Zentrums
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

Evangelische Seelsorge im Krankenhaus ist Angebot zur Begleitung, zur Begegnung und zur Lebensdeutung im Horizont christlichen Glaubens. Sie bezieht sich auf die persönlichen, religiösen und kulturellen Ressourcen jener, die Hilfe bedürfen, und jener, die Sorge für sie tragen. Sie geschieht im Respekt vor der Persönlichkeit, dem Glauben, der Spiritualität und der Weltanschauung jeder/jedes Einzelnen. Sie steht auch jenen offen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören. Sie arbeitet mit allen Berufsgruppen zum Wohl der Patientinnen und Patienten zusammen und nimmt den Menschen in seiner vielgestaltigen Einheit von Geist, Leib und Seele wahr und unterstützt die seelische Gesundung von Patientinnen und Patienten.

Evangelische Seelsorge in Pflegeeinrichtungen ist ein Angebot in der Begleitung von Menschen in Pflegeeinrichtungen und von Menschen im Alter, das respektvoll auf die persönlichen, religiösen und spirituellen Bedürfnisse eingeht. Sie setzt in ihrer ökumenischen Ausrichtung und Überzeugung an den Bruchlinien des Lebens an und stiftet Beziehung durch uneingeschränkte Wertschätzung, schenkt Stabilität, ist Lebensbegleitung sowie Lebensdeutung — orientiert am Prinzip der Nächstenliebe. Sie ist besonders auf die wertschätzende und individuelle Begleitung von Menschen mit Demenz fokussiert. Sie schenkt Zeit, Gemeinschaft und macht Kirche mit und für Menschen im Alter und in Pflegeeinrichtungen erlebbar.

Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen ist rechtlich durch das „Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche“ vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/61 geregelt. Deshalb beauftragt die Evangelische Kirche Seelsorgerinnen und Seelsorger zu diesem Dienst und wünscht, dass dieser in ökumenischer Verantwortung geschehen möge.

Die Generalsynode dankt allen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in haupt- und ehrenamtlichen Dienst und ermutigt alle Pfarrgemeinden und Superintendentenzen, den seelsorglichen Dienst in Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen nach Kräften als ihre Aufgabe wahrzunehmen, zu fördern und zu unterstützen.

1. Die Evangelischen Kirchen verantworten und finanzieren in speziellen Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen eine nach internationalen Standards qualifizierte Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Hilfe von Stellenplänen und Schwerpunktkonzepten. Die Generalsynode empfiehlt allen Superintendentenzen, verstärkt auf eine qualitätsvolle Aus-, Fort- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger in Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen zu achten. Die evangelischen, von diakonischen Werken getragenen Krankenhäuser sorgen selbst für Krankenhausseelsorge und übernehmen eine Vorreiterrolle für die Trägerschaft und Umsetzung des Profils von Evangelischer Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in ihren Häusern und Einrichtungen durch refundierte Klinische Seelsorge-Stellen.
2. Evangelische Kirche trägt und finanziert eine ökumenisch getragene Klinische Seelsorgeausbildung in Österreich (KSA Österreich) mit. Evangelische Superintendentenzen verantworten eine qualitätsvolle Ausbildung für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge und/oder eine Basisausbildung für Ehrenamtliche im Besuchsdienst von Pfarrgemeinden sowie zum Besuch in Alten- und Pflegeheimen. Die Generalsynode ermutigt, die genannten Angebote zu nutzen und die Teilnahme zu fördern.
3. Evangelische Gemeindegeseelsorge lebt und gestaltet Krankenseelsorge. Sie arbeitet dazu eng mit der Krankenhausseelsorge zusammen. Die Generalsynode ruft zu einem geschwisterlichen Miteinander von Gemeindegeseelsorge, Krankenhausseelsorge, Geriatrieseelsorge und diakonischer Seelsorge in Pflegeeinrichtungen auf. Die Ausbildungsangebote für ehrenamtlich Mitarbeitende, insbesondere im Bereich Menschen im Alter, sollen breit und offen gestaltet und/oder in ökumenischer Verantwortung durchgeführt werden.

4. Die Generalsynode empfiehlt den Gemeinden und Superintendentenzen, die Themen „Seelsorge im Alter“ sowie „Demenz“ als neue Lernfelder in die Gesellschaft einzubringen. Dazu werden Angebote der Beziehungsgestaltung entwickelt, die auf Teilhabe, Nähe und Einbeziehung der Menschen mit Demenz und ihrer Angehörigen in Gemeinden, in Gottesdiensten und in die Gesellschaft abzielen. Die Generalsynode regt an, sich mit dem demografischen Wandel zu beschäftigen und das Gespräch mit anderen Ausbildungsträgern in Österreich im Bereich „spiritual care“ sowie im Rahmen des Interreligiösen Dialoges zu führen.
5. Die Generalsynode begrüßt verschiedene Kooperationen der Superintendentenzen mit unterschiedlichen Partnern aus der Ökumene und öffentlichen Stellen und ersucht, diese weiterhin zu fördern und auszubauen.
6. Als Ziel für zukünftige Entwicklungen formuliert die Generalsynode, dass evangelische Krankenhausseelsorge und Seelsorge im Alter gut vernetzt mit der Gemeindegeseelsorge und anderen Seelsorgeangeboten auch partnerschaftlich in einem interdisziplinären Team für ambulante und mobile Betreuung von Menschen zu Hause arbeiten kann. Dazu sollen Gespräche mit den relevanten Ausbildungsinstitutionen zur Klinischen Seelsorge, Gerontologie, Geragogik und anderen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Tätigkeit in Pflege- und Betreuungseinrichtungen und im Dialog mit der Medizin im Bereich Palliative Care und Intensivmedizin stattfinden. Dazu initiiert die Generalsynode ein Projekt: „Krankenhausseelsorge und Seelsorge im Alter 2020“.
7. Die Generalsynode befürwortet ein Übereinkommen aller gesetzlich anerkannten und im ÖRKÖ verbundenen christlichen Kirchen in Österreich über Standards zur Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Dazu dienen als Basis folgende Grundsatzpapiere:
 - Das Profil zur Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge (Anlage 1).
 - Die Richtlinien für die Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich (vgl. ABl. Nr. 66/2005, 53/2006, 104/2006, 155/2010 und 207/2010), geltend für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - Das Berufsbild zur Krankenhausseelsorge (Anlage 2).
 - Die Ethikstandards zur Seelsorge in Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen (Anlage 3).

Anlage 1

Profil

Evangelische Seelsorge in Krankenhäusern und in Pflegeeinrichtungen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich

Präambel

Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen geschieht im diakonischen Auftrag Jesu Christi und folgt dem Grundprinzip der Barmherzigkeit. Sie erfolgt im Auftrag der Evangelischen Kirche in Österreich in ökumenischer Verantwortung.

Seelsorge bezieht sich auf die persönlichen, religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Ressourcen jener, die Hilfe bedürfen, und jener, die Sorge für sie tragen. Sie geschieht im Respekt vor der Persönlichkeit und dem Glauben jeder/jedes Einzelnen.

Seelsorge antwortet auf das Recht einer Patientin/eines Patienten auf seelsorgerische Begleitung¹. Evangelische Seelsorge im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen ist rechtlich durch das „Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche“ vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182/61 geregelt, welche durch die Stellungnahme des Kultusamtes zur datenschutzrechtlichen Beurteilung der Krankenhausseelsorge vom 12. Oktober 2000, GZ 7.830/6-KA/b/2000 ergänzt wurde.

Zielgruppen

Seelsorge im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen richtet sich an Menschen, die wegen der Schwere ihrer

¹ Vgl. dazu: die Kärntner Krankenanstaltenordnung, § 23 i; das Oberösterreichische Krankenanstaltsgesetz 1997, § 28. 5; das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz 1999, § 6 q (2) h), das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, § 21. 4.; das Tiroler Krankenanstaltengesetz, § 9 a sowie das Wiener Krankenanstaltengesetz vom 24. 3. 1987, § 17 a.

Krankheit oder ihrer Pflegebedürftigkeit in einer öffentlichen Institution betreut werden müssen. Herausgerissen aus ihren gewohnten Lebenssituationen werden bisherige Lebensgrundlagen und Lebensinhalte in Frage gestellt. Seelsorge richtet sich auch an die Mitbetroffenen, an jene, die in der Einrichtung arbeiten sowie an die Institution und ihre innere Struktur.

Aufgabenbereiche & Dienstleistungen

Seelsorge versteht sich als Angebot zur Begleitung, zur Begegnung und zur Lebensdeutung im Horizont christlichen Glaubens. Sie erfolgt einerseits auf Anforderung durch Patientinnen und Patienten, Personal oder Mitbetroffene und geht andererseits den Mitgliedern der eigenen Konfession nach.

Diese Aufgaben werden in unterschiedlichen Diensten erfüllt:

- **Einmalige Kontakte in Krisensituationen.** Ziel: Stabilisierung und spiritueller Beistand.
- **Kurz- und mittelfristige Begleitung.** Ziel: Unterstützung in eigenen psychischen und spirituellen Ressourcen.
- **Regelmäßige Begleitung über längeren Zeitraum.** Ziel: Mitarbeit bei der Beheimatung und sozialen Einbettung im neuen Umfeld.
- **Geprägte religiöse Handlungen und Rituale wie Gottesdienste, Abendmahlsfeiern und Abschiedsriten.** Ziel: Stärkung und Ermutigung, Strukturierung der Situation.
- **Sterbebegleitung und Trauerarbeit.** Ziel: Stützung und spiritueller Beistand in Übergangssituationen.

Vom Beitrag der Seelsorge zur Betreuungs- und Lebensqualität von Patientinnen/Patienten **profitiert die jeweilige Institution:**

- **an den Grenzen der Medizin und menschlicher Machbarkeit — dort tritt der besondere Beitrag** der Seelsorge am stärksten hervor,
- indem Seelsorgerinnen/Seelsorger in einem von Zeitdruck geprägten Umfeld in der Lage sind, sich und **ihre Zeit** zur Verfügung zu stellen,
- indem Seelsorge im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung auf **spirituelle Bedürfnisse** der Menschen eingeht,
- indem Seelsorge in Bereichen des Alltages der Institution wirken kann, die andere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus unterschiedlichen Gründen nicht nutzen können.

Seelsorge beteiligt sich an der heilenden und stützenden Arbeit der jeweiligen Institution insbesondere durch:

- **Mitwirkung im Krankenpflegeunterricht** bzw. der Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals.
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit** bei Projekten sowie bei ethischen Fragestellungen.
- Gewinnung und Begleitung **ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.**
- Herstellen von **Kontakten zu anderen Konfessionen und Religionsgemeinschaften.**
- **Kooperation** mit öffentlichen und kirchlichen Sozialeinrichtungen.

- **Öffentlichkeitsarbeit**, die u. a. die gesellschaftliche Verdrängung von Krankheit und Sterben in der Gesellschaft thematisiert.

Kompetenzen

Die eigene Person ist das entscheidende Medium der Seelsorge, das wichtigste Werkzeug für die Beziehungsgestaltung. Die Kompetenzen der in der Seelsorge Tätigen umfassen:

a) personale Kompetenz

- Entwicklung einer persönlichen und beruflichen Identität, in der die eigenen Stärken und Schwächen integriert sind.
- Fähigkeit, von Leid und Tod geprägte Situationen auszuhalten.

b) praktisch-theologische Kompetenz

- Entwicklung einer authentischen Glaubensgestalt und Spiritualität.
- Fähigkeit zum Umgang mit den christlichen Symbolen und Ritualen in einer Weise, dass sie zur Tröstung, Stützung und zur Lebensdeutung in konflikthaften Situationen beitragen.
- Fähigkeit, trauernde und sterbende Menschen zu begleiten und zu verabschieden.

c) Beziehungskompetenz

- Fähigkeit, mit Menschen Kontakt aufzunehmen und mit ihnen angemessen zu kommunizieren.
- Fähigkeit, sich auf häufige und kurzfristige Beziehungen einzustellen.
- Fähigkeit, Beziehungen professionell reflektiert zu gestalten.

d) institutionell-strukturelle Kompetenz

- Grundkenntnisse bezüglich der Arbeitsweise der Institution „Krankenhaus“ bzw. der Pflegeeinrichtung.
- Fähigkeit, strukturelle Zusammenhänge wahrzunehmen, sich in ihnen zu bewegen und sie für die eigene Arbeit zu nutzen.
- Grundkenntnisse des Gesundheitswesens.

e) Kompetenz im Blick auf Krankheit und Gesundheit

- Grundkenntnisse über bestimmte Krankheitsbilder und -verläufe und deren medizinisch-pflegerische Behandlung.
- Entwicklung eines theologisch-ethisch reflektierten Gesundheitsbegriffes.

f) interdisziplinäre Kompetenz

- Fähigkeit zur Kooperation mit anderen Berufsgruppen.
- Bereitschaft, die eigene Arbeit transparent zu machen.
- Bereitschaft, seelsorgerliche Perspektiven in einen interdisziplinären Dialog einzubringen.

g) ökumenische und interreligiöse Kompetenz

- Grundkenntnisse über andere Kirchen und Religionsgemeinschaften und ihre Deutungsangebote zu den Themen Gesundheit, Krankheit, Sterben und Tod.
- Fähigkeit, einen interkulturellen und interreligiösen Dialog zu führen.

Qualifikation

Seelsorge im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen geschieht in einem besonders belastenden Umfeld. Evangelische Seelsorgerinnen/Seelsorger haben daher auch besondere persönliche und fachliche Qualifikationen zu erfüllen, die in der „Richtlinie für die Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Österreich, ABl. Nr. 155/2010; amtsw. Korr. ABl. Nr. 207/2010) festgelegt sind. Dazu gehören:

- persönliche Voraussetzungen,
- theologische Qualifikation und
- Seelsorgeausbildung.

Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung Evangelischer Seelsorge im Krankenhaus und in Pflegeeinrichtungen **erfolgt prozessorientiert**:

- **regelmäßige Evaluation** und Reflexion unter Berücksichtigung der beteiligten Interessensgruppen,
 - **Supervision**,
 - **qualifizierte Fort- und Weiterbildung** der ehren- und hauptamtlichen Seelsorgerinnen/Seelsorger und
 - **österreichische und internationale Vernetzung**.
- Grundlage der Qualitätssicherung wird durch §§ 3 und 5 der „Richtlinie für die Krankenhausseelsorge der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ (ABl. Nr. 155/2010; amtsw. Korr. ABl. Nr. 207/2010) sichergestellt.

Diesem Text liegen Textbausteine verschiedener Veröffentlichungen und Arbeitspapiere zur Evangelischen Krankenhausseelsorge zugrunde.

Textgrundlagen u. a.:

Altenheimseelsorge in Seelsorgeeinheiten und Pfarrgemeinden. Vorläufiger Leitfaden für die Erzdiözese Freiburg. Arbeitspapier. Freiburg, 2004.

Evangelische Kirche in Deutschland (Hg.): Die Kraft zum Menschsein stärken. Leitlinien für die evangelische Krankenhausseelsorge. Eine Orientierungshilfe. Download unter: ekd.de/download/leitlinien_krankenhausseelsorge_ekd_2004.pdf, vom 06.09.2010.

Frank-Schlamberger, Ulrike/Leuthold, Margit/Uljas-Lutz, Johanna: Krankenhausseelsorge – Prophetisches Handeln im beschädigten Leben. Arbeitspapier. Allgemeines Krankenhaus Wien, 1994.

Frank-Schlamberger, Ulrike/Leuthold, Margit/Uljas-Lutz, Johanna: „Seelsorge im Krankenhaus ist . . .“ Unveröffentlichtes Arbeitspapier. Allgemeines Krankenhaus Wien, o. J.

Glasson, David: Prisoners of the Mind. Spiritual care in a high secure hospital. Mersey Care NHS Trust, Merseyside, UK, o. J.

Klessmann, Michael (Hg.): Handbuch der Krankenhausseelsorge. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht 1996.

Klessmann, Michael: Qualität in Seelsorge und Beratung, in: Wege zum Menschen, Göttingen 2009/61,2, S. 119–132.

Konferenz für Krankenhausseelsorge in der EKD (Hg.): Konzeption und Standards in der Krankenhausseelsorge. Beschlossen auf der Konferenz für Krankenhausseelsorge in der EKD in Bethel 1994.

Konzept des Klinikseelsorgeteams der Universitätsklinik Innsbruck. Innsbruck, 1996.

Konzept Krankenhauspastoral. Arbeitspapier. Publikation Erzdiözese Linz, o. O., o. J.

Körtner, Ulrich H.J./Müller, Siegrid/Kletecka-Pulker, Maria/Inthorn, Julia (Hg.): Spiritualität, Religion und Kultur am Krankenbett. Wien und New York: Springer 2009.

Krankenhausseelsorge, SMZ Baumgartner Höhe OWS, Arbeitspapier. Wien, o. J.

Müller-Lange, Joachim (Hg.): Handbuch Notfallseelsorge. Wien: Stumpf und Kossendey 2001.

Neugebauer, Johannes: Thesenpapier zur Altenseelsorge. Unveröffentlichtes Arbeitspapier. Hof 2006.

Stecker, Julia/Riedel-Pfäfflin, Ursula: Frauen begleiten – Konzepte und Methoden feministischer Seelsorge und Beratung. Arbeitspapier. Köln und Dresden, 2003.

Grenz | Erfahrungen

Reden können

. . . wo es die Sprache verschlägt.

Abschied nehmen

. . . wo Trennen schwer fällt.

Leben annehmen

. . . wo Krankheit, Schmerz und Sterben sind.

Schweigen dürfen

. . . ohne zu verstummen.

Wir hören zu.

Anlage 2

Berufsbild „Krankenhausseelsorger/in“

Stand: 4. November 2014, Graz¹

1 Selbstverständnis

- ▶ Krankenhausseelsorge, in Österreich derzeit überwiegend von der Römisch-Katholischen und der Evangelischen Kirche A. B. und H. B. getragen, geschieht im diakonischen Auftrag Jesu Christi und berücksichtigt damit die in öffentlichen Krankenanstalten geltenden Patientenrechte.
- ▶ In Kooperation mit den verschiedenen KrankenträgerInnen wird die Seelsorge in den einzelnen Krankenanstalten von den zuständigen Kirchen im Rahmen der geltenden Gesetze organisiert und finanziert. Sie beauftragen für den konkreten Dienst Frauen und Männer und tragen Sorge für deren Qualifizierung.
- ▶ Krankenhausseelsorge geschieht in ökumenischer Zusammenarbeit und in Offenheit für andere in Österreich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie gegenüber weiteren Weltanschauungen.²

¹ Das folgende Papier wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge (AEKÖ) am 26. März 2014, durch die Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Pastoralamtsleiter/innen (15. Oktober 2014) sowie durch die Arbeitsgemeinschaft der Diözesanreferent/innen für katholische Krankenhausseelsorge (4. November 2014) einstimmig als ökumenisch verfasstes Berufsbild zur Krankenhausseelsorge angenommen und zur Vorlage empfohlen in alle weiteren relevanten Gremien der katholischen und evangelischen Kirchen in Österreich zur Seelsorge in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

² Gemäß den APCE-Standards (revised 2010) des European Network of Health Care Chaplaincy, vgl. www.enhcc.eu/turku_standards.htm, download vom März 2014.

- ▶ Krankenhausseelsorge versteht sich als Angebot einer Dienstleistung für alle Menschen (PatientInnen, deren Angehörige und MitarbeiterInnen des Krankenhauses) in den vielfältigen Situationen und Grenzerfahrungen des Krankenhausaufenthaltes und der Behandlungsabläufe.

2 Ziele

Krankenhausseelsorge leistet ihren Beitrag im System Krankenhaus:

- ▶ zur Achtung der Würde jeden Lebens,
- ▶ zum Zuspruch der Nähe und Zuwendung Gottes,
- ▶ zur ethischen Entscheidungsfindung,
- ▶ zur Heilung und Gesundheit von Menschen,
- ▶ zur (Neu-)Gestaltung des Lebens mit einer Krankheit und/oder Behinderung,
- ▶ zur Sterbe- und Trauerbegleitung.

3 Aufgaben

- ▶ Seelsorgliche Begleitung von Menschen (PatientInnen, Angehörige, Begleitende, Personal) im Gespräch und anderen Formen der Kommunikation.
- ▶ Situationsgemäße Gestaltung von Riten und religiösen Feiern.
- ▶ Aktive Zusammenarbeit mit den verschiedenen Berufsgruppen im Krankenhaus und mit externen Kooperationspartner/innen, Mitarbeit in diversen Gremien sowie Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden.

4 Qualifikation

KrankenhausseelsorgerInnen haben eine den Standards der jeweiligen Kirche entsprechende theologische Ausbildung sowie eine auf humanwissenschaftlichen Grundlagen basierende Seelsorgeausbildung (Klinische Seelsorgeausbildung oder Vergleichbares). Weitere qualitätssichernde Maßnahmen sind: Fort- und Weiterbildungen, Supervision und Intervention.

- Andere Religions- und Glaubensgemeinschaften respektieren im Sinne der Bereitschaft zur Zusammenarbeit.
- Religiöse und weltanschauliche Überzeugungen der Einzelnen achten und respektieren.
- Sich einem Missbrauch von Position und Macht in der eigenen Tätigkeit enthalten.
- Sich der ethisch-prophetischen Dimension der eigenen Tätigkeit bewusst sein.

Verbindliche Qualifizierung und Beauftragung

- Eine von der jeweiligen Kirche bzw. der anerkannten Religionsgemeinschaft vorgesehene theologische Ausbildung¹.
- Eine Seelsorgeausbildung nach humanwissenschaftlichen Grundlagen (Klinische-Seelsorge-Ausbildung oder vergleichbare Ausbildung)².
- Eine Beauftragung durch die jeweilige Kirche bzw. durch die jeweils anerkannte Religionsgemeinschaft.

Verbindliche Qualitätssicherung

- Weiterbildung und begleitete Reflexion (z. B. Supervision).
- Reflexion der Ethikstandards im europäischen Berufskontext.
- Kontinuierliche Reflexion der eigenen spirituellen Praxis und der Glaubensbiografie.

Anlage 3

Mindeststandards für die Seelsorge in Krankenanstalten- und Pflegeeinrichtungen

Präambel

Die Römisch-katholische Kirche in Österreich und die Evangelische Kirche (A. u. H. B.) in Österreich verpflichten sich zu einer Krankenhaus- und Pflegeheimseelsorge nach europäischen Standards. Die vorliegenden Grundsätze zur Berufsethik wurden in Anlehnung an die APCE Standards (revised 2010) in ökumenischer Verantwortung erarbeitet. Sie werden den Trägern der Krankenhäuser und Pfelegeeinrichtungen als Orientierung angeboten.

Verbindliche Verhaltensgrundsätze

- Die Würde des Menschen wahren.
- Verschwiegenheitspflicht einhalten.
- Datenschutzbestimmungen einhalten.
- Sich auf erarbeitete Ethikstandards verpflichten.

¹ Derzeit in der katholischen Kirche: Theologiestudium oder Ausbildung zur/zum diplomierten Pastoralassistenten/in. In der evangelischen Kirche vgl. § 2 und § 3 der Richtlinie für die Krankenhausseelsorge in der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich (ABl. Nr. 66/2005, 53/2006, 104/2006 und 207/2010) zur theologischen und seelsorglichen Qualifikation.

² Mit der KSA vergleichbare Ausbildungen müssen folgende Kompetenzen stärken: Selbstreflexion, Gesprächsführung, praktische theologische Kompetenzen, institutionell strukturelle Kompetenzen, personale und Beziehungskompetenzen in Gruppen, Riten-Kompetenzen, psychologisch-medizinische Grundkenntnisse.

175. Resolution der Generalsynode zum Thema „Schöpfungsverantwortung“
176. Resolution zum Schwerpunkt „Evangelische Krankenhaus- und Geriatrieseelsorge in Österreich“
177. Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode
178. Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 1. Feber 2015: Evangelischer Bund in Österreich
179. Bildungskommission — Subventionsansuchen 2015
180. Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B.
181. Nachwahl in den Kontrollausschuss der Synode A. B.
182. Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.
183. Wahl einer geistlichen Oberkirchenrätin A. B. für Personalangelegenheiten
184. Wahl eines stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange
185. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
186. Schrift — Bekenntnis — Kirche
187. Wiederwahl von Mag. Manfred Koch zum Superintendenten der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland
188. Bestellung von Mag. Martin Sailer zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl
189. Neue Taufagende für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich
- Motivenbericht
Neue Taufagende für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich
- Kirchliche Mitteilungen

Wahlen der 4. Session der XIV. Generalsynode

177. Zl. SYN 11; 2360/2014 vom 15. Dezember 2014

Nachwahlen in den Theologischen Ausschuss der Synode A. B. und der Generalsynode

Auf der 5. Session der 14. Synode A. B. am 9. Dezember 2014 bzw. auf der 4. Session der XIV. Generalsynode am 10. Dezember 2014 wurden folgende Nachwahlen in den

Theologischen Ausschuss der Synode A. B. und Generalsynode durchgeführt:

Sup.-Kur. Univ.-Prof. i. R. Dr. Inge **Troch** (anstelle von FI Dipl. Päd. Lenore Wesely).

Univ.-Prof. Dr. DDr. h. c. Ulrich **Körtner** (anstelle von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Wischmeyer).

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

178. Zl. KOL 06; 2371/2014 vom 16. Dezember 2014

Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 1. Feber 2015: Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Gemeinsam mit allen, die ihren evangelischen Glauben leben wollen oder an ihm interessiert sind, ist er unterwegs, um nach dem Hauptanliegen der Reformation zu fragen und die befreiende Kraft des Evangeliums auch 500 Jahre nach der Reformation erfahrbar zu machen.

Zu den Schwerpunkten des Evangelischen Bundes gehört seit der Gründung im Jahr 1903 die Bildung und die Information. Beides prägt auch heute die Arbeit. So hat der Evangelische Bund vor kurzem das Büchlein „Evangelisch. Standpunkte für christliches Leben“ herausgegeben, in dem evangelische Inhalte und Grundsätze in kurzen und verständlichen Texten von Expertinnen und Experten dargestellt werden.

Die Zeitschrift „Standpunkt“ erscheint viermal im Jahr und bringt interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche. Abgehalten werden auch

Tagungen und Vorträge zu konfessionskundlichen und ökumenischen Themen. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Unterstützung evangelischer Studierender und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

179. Zl. SYN 16; 2373/2014 vom 16. Dezember 2014

Wiederverlautbarung des Amtsblatteintrages Nr. 89 Amtsblatt August 2014, Zahl: SYN 16; 1390/2014 vom 21. Juli 2014

Bildungskommission — Subventionsansuchen 2015

Ansuchen um Subvention durch die Bildungskommission der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sind bis zum **11. Feber 2015** einzureichen. Gefördert

werden Projekte in der Regel bis maximal 70% der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal 2000 €. **Insgesamt stehen heuer im „Jahr der Bildung“ 40.000 € zur Verfügung.**

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (*siehe Abl. vom 20. Dezember 2001*) und der Kriterienkatalog (*Abl. vom 31. Jänner 2003*) der Bildungskommission zu beachten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte AntragstellerInnen bevorzugt berücksichtigt werden und nicht etwa Institutionen, in deren Wirkungsbereich z. B. bestimmte Formen von Weiterbildung für ehrenamtliche MitarbeiterInnen ohnehin fallen. Als standardisiertes Formblatt steht Ihnen unter www.okr-evang.at – Informationen für Pfarrgemeinden – Formularvorlagen – ein Formular zum Download zur Verfügung.

Formal förderungswürdig sind Veranstaltungen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien entsprechen:

Initiativen mit langfristigen Zielen, Veranstaltungen mit gemischter Finanzierung, Verknüpfung mit anderen Bildungsträgern.

Bevorzugt werden Veranstaltungen (auch innerhalb von länger dauernden Projekten oder Seminarreihen), die

- a) Bildung für Gruppen von Menschen anbieten, die ansonsten schwer Zugang zur Erwachsenenbildung haben,
- b) ästhetische Bildung ins Zentrum rücken,
- c) zum Verständnis von Demokratie und Toleranz religiöse Kompetenz fördern.

Die Abrechnungen der 2014 unterstützten Projekte sind bis zum 1. Februar 2015 an das Kirchenamt, z. H. Frau Andrea Philipp zu senden.

Wünschenswert ist auch eine Kontaktnahme mit den in den Zusagen übermittelten Paten/Patinnen der jeweiligen Projekte.

Wahlen der 5. Session der 14. Synode A. B.

180. Zl. SYN 03; 2361/2014 vom 15. Dezember 2014

Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B.

Auf der 5. Session der 14. Synode A. B. wurde am 9. Dezember 2014 folgende Nachwahl in den Finanzausschuss der Synode A. B. durchgeführt:

Pfarrer Mag. Herwig **Hohenberger** (anstelle von Pfarrer Mag. Wolfgang Rehner).

181. Zl. SYN 14; 2362/2014 vom 15. Dezember 2014

Nachwahl in den Kontrollausschuss der Synode A. B.

Auf der 5. Session der 14. Synode A. B. wurde am 9. Dezember 2014 folgende Nachwahl in den Kontrollausschuss der Synode A. B. durchgeführt:

2. Stellvertreter: Pfarrer Dr. Matthias **Geist** (anstelle von Ing. Günter Köber).

182. Zl. SYN 02; 2363/2014 vom 15. Dezember 2014

Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B.

Auf der 5. Session der 14. Synode A. B. wurde am 10. Dezember 2014 folgende Nachwahl in die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik der Synode A. B. durchgeführt:

Senior Mag. Lars **Müller-Marienburg** (anstelle von Superintendent Dr. Gerold Lehner).

183. Zl. PRÄS 02; 2364/2014 vom 15. Dezember 2014

Wahl einer geistlichen Oberkirchenrätin A. B. für Personalangelegenheiten

Fachinspektorin Mag. Ingrid Bachler wurde auf der 5. Session der 14. Synode A. B. am 8. Dezember 2014 gemäß Art. 93 Abs. 1 Kirchenverfassung zur ordentlichen geistlichen Oberkirchenrätin A. B. für Personalangelegenheiten gewählt.

Frau Mag. Bachler wird ihr Amt am 1. September 2015 antreten.

184. Zl. PRÄS 02 b; 2365/2014 vom 15. Dezember 2014

Wahl eines stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange

Kurator Ing. Günter Köber wurde auf der 5. Session der 14. Synode A. B. am 8. Dezember 2014 gemäß Art. 87 Abs. 2 und Art. 94 Kirchenverfassung zum stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrat A. B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

185. Zl. KB 06; 2379/2014 vom 17. Dezember 2014

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2014 mit Vergleichszahlen aus 2013 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

	2014	2013
	Euro	
Superintendentenz		
Burgenland	2,517.196,68	2,426.596,78
Kärnten	3,380.482,39	3,243.084,36
Niederösterreich	2,773.568,25	2,630.814,89
Oberösterreich	3,835.151,93	3,705.418,15
Salzburg-Tirol	2,547.612,45	2,475.484,08
Steiermark	3,318.296,12	3,226.801,25
Wien *.	4,409.323,30	4,129.707,35
	22,781.631,11	21,837.906,85

Steigerung 2014 gegenüber 2013:
4,32% (21,837.906,85)

* Kirchenbeitragseingänge des Wiener Verbandes aus dem Dezember 2013 in Höhe von € 603.583,37 waren zum Stichtag für die Jahresabrechnung 2013 in EGON nicht korrekt verbucht und konnten deshalb 2013 nicht mehr berücksichtigt werden. Sie werden 2014 ausgewiesen und führen zu einem entsprechend höheren Ergebnis.

186. Zl. SYN 11; 2368/2014 vom 15. Dezember 2014

Schrift — Bekenntnis — Kirche

Die 14. Synode A. B. hat auf ihrer 5. Session am 9. Dezember 2014 einstimmig beschlossen:

1. Die Synode A. B. übernimmt das Ergebnis eines Lehrgesprächs der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), „Schrift — Bekenntnis — Kirche“, für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich und
2. beauftragt den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., allen Gemeinden diese Schrift in voller Länge zur Verfügung zu stellen.

187. Zl. P 1471; 2384/2014 vom 17. Dezember 2014

Wiederwahl von Mag. Manfred Koch zum Superintendenten der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland

Die Superintendentenversammlung der Evangelischen Superintendentenz A. B. Burgenland hat am 6. September 2014 gemäß Artikel 63 Kirchenverfassung Mag. Manfred Koch zum Superintendenten wiedergewählt. Anfechtungen der Wahl erfolgten nicht. Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat daher die Wahl bestätigt. Mag. Manfred Koch wird am 1. März 2015 die zweite Periode seines Dienstes antreten.

188. Zl. P 1833; 2382/2014 vom 17. Dezember 2014

Bestellung von Mag. Martin Sailer zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl

Mag. Martin Sailer wurde gemäß § 31 Abs. 2 OdgA zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2014 in diesem Amt bestätigt.

189. Zl. SYN 2; 2374/2014 vom 16. Dezember 2014

Neue Taufagende für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Die 5. Session der 14. Synode A. B. hat am 9. Dezember 2014 die Taufagende „Die Taufe als Weg“ in der Stammfassung aus dem Jahr 2010 mit den folgenden Änderungen und dem Zusatz, dass das „Schwellenritual“ fakultativ in die Agende aufgenommen wird, mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen und unbefristet in Kraft gesetzt. Die bisherige Taufagende der Evangelischen Kirche in Österreich gemäß Beschluss der Synode A. B. vom 20. November 1984 bleibt weiterhin ebenfalls in Kraft.

(Motivenbericht siehe Seite 168)

I. Änderungen

1. „Schwellenritual“ (fakultativ)

Da die in der Agende enthaltene Formulierung immer wieder Anlass zu Missverständnissen gegeben hat (*Nun stehen wir hier, an einer Schwelle, die innen und außen scheidet. Diese Schwelle wird zum Zeichen einer Entscheidung. Ihr tretet aus dem Bereich der Welt mit ihren Gesetzen in das Haus Gottes, den Raum der Gnade*), werden hiermit folgende neue Texte vorgeschlagen, welche die alten Formulierungen ersetzen sollen.

a) Neuformulierung des Textes (ersetzt den alten Text)

Liebe Taufgemeinde, lieber Täufling, liebe Eltern und Paten!

Ihr habt euch auf den Weg gemacht,
um euer Kind zur Taufe zu bringen.

Dass wir hier am Eingang der Kirche stehen
an einem Übergang

hat den Charakter einer symbolischen Handlung.

Mitten in der Welt treten wir in einen Raum, der anders ist, der von der Liebe Gottes zu seinen Menschenkindern spricht.

Von dem Gott, der uns sucht und findet,
der uns ruft und sendet.

Und so frage ich euch:

Wollt ihr euer Kind der Gnade Gottes anvertrauen,

wollt ihr, dass es mit euch lernt die Wege Gottes zu gehen

und dass es aufgenommen wird in die große Familie der weltweiten Kirche,
so antwortet: Ja.

ODER

Liebe Taufgemeinde, lieber Täufling, liebe Eltern und Paten!

Ihr habt euch auf den Weg gemacht, um euer Kind zur Taufe zu bringen.

Nun stehen wir hier an der Schwelle zum gottesdienstlichen Raum, der zeichenhaft auch für das neue Leben der Getauften in Gottes Reich steht.

Wir alle, samt dem Täufling, sind eingeladen zum Haus Gottes, in sein Reich,
heute und immer wieder neu.

So frage ich euch: Wollt ihr euer Kind zur Taufe bringen, dass es aufgenommen wird in die große Familie der weltweiten Christenheit,
so antwortet: Ja.

Als zusätzliche Möglichkeiten werden zwei Texte im Anhang geboten (s. u. II.1)

b) Alternative Version

Wenn ein Beginn mit dem „Schwellenritual“ aus architektonischen, oder sonstigen guten Gründen nicht am Eingang möglich ist, kann die Eröffnung auch vom Altar her erfolgen. Dazu werden folgende Vorschläge gemacht:

Liturg: Im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes.

Gemeinde: Amen.

Liturg: Liebe Gemeinde, liebe [Anrede der Eltern und Paten]

Man kann einen Gottesdienst nicht im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes eröffnen, ohne dabei von der Liebe, der Hingabe und der Leidenschaft zu sprechen, die zu dieser Feier geführt haben.

Heute tun wir das ganz bewusst.

Indem wir [Name des Kindes] taufen, bringen wir zum Ausdruck, dass Gott N. N. liebt.

Das bestärkt uns in der Erwartung, dass die Kräfte der Liebe, Hingabe und Leidenschaft sich auch im Leben dieses Kindes entfalten werden.

ODER

Liebe Gemeinde, in diesem Gottesdienst wird N. N. getauft. Aus diesem Anlass wollen wir uns erneut vor Augen halten, was es mit der Taufe auf sich hat, um dann mit den Eltern und Paten unser eigenes Bekenntnis zu bekräftigen.

1. Die Taufe ist Ausdruck einer Beziehung. Deshalb ist sie mit dem Überreichen der Urkunde nicht erledigt, sondern sie eröffnet einen lebenslangen, wechselseitigen Prozess, in dem ein Mensch die Liebe Gottes erfahren, ihr antworten und diese Liebe weitergeben kann und soll.

2. Die Taufe verkörpert die dankbare Einwilligung in diese Beziehung. Die Eltern, Paten und die Gemeinde — wir wollen, dass dieses Kind der Liebe Gottes ausgesetzt ist, und von ihr beeinflusst wird. Wir hoffen darauf, dass N. N. diese Art der Prägung später begrüßen wird. Heute tun wir das an seiner Stelle.

3. Zu dieser Stellvertretung gehört es, dass wir ihm gegenüber glaubwürdig sind und uns selber eine solche Prägung wünschen. Wir sind als Gemeinde Bestandteil der Antwort, die heute hier gegeben wird. Wir sind mitverantwortlich dafür, dass dieses Kind mit seinem Glauben nicht scheitert, sondern in ihm wachsen kann und auf dem Weg bleibt, den es heute beginnt.

ODER

Liebe Familie N.,

Herzlich willkommen!

Sie bringen heute N. N. in die Kirche damit sie/er getauft wird.

Ein Kind in den Händen zu halten, ist Grund genug, Gott dankbar zu sein.

Das Wunder der Schöpfung leuchtet in jedem Kind auf, dass uns geschenkt wird.

Schon jetzt ist N. unverwechselbar und einzigartig, auch wenn wir noch gar nicht wissen, was in ihr/ihm steckt, und sich im Lauf der Jahre noch zeigen wird.

N. ist ihnen von Gott anvertraut.

Sie/er soll durch die Taufe sichtbar zu Gott und zur Gemeinde gehören.

Gott wird mit ihr/ihm ihren/seinen Weg gehen.

Wir legen ihr/sein Schicksal mit der Taufe in Gottes Hände.

Wir feiern diesen Taufgottesdienst

im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes, Amen.

2. Abkehr und Hinwendung

Abkehr und Hinwendung bleiben als fakultatives Element in der Agende enthalten. Allerdings schlagen wir nun folgenden neuen Text (in zwei Varianten) vor:

Liebe Eltern und Paten,

menschliches Leben ist gefährdet.

Da ist nicht nur das Gute, sondern auch das Böse. Nicht nur was aufbaut, sondern auch was zerstört. Nicht nur Freiheit, sondern auch Zwang.

Darum frage ich euch, im Gedenken an eure eigene Taufe und im Blick auf den Weg, den ihr mit N. N. gehen werdet:

Seid ihr bereit

euch immer aufs Neue von dem abzuwenden, was das Leben verdirbt?

Und seid ihr bereit, euch immer aufs Neue dem Gott zuzuwenden, und zu dem umzukehren, der das Leben ist und der das Leben will, so antwortet: Ja, wir sind bereit.

Eltern und Paten: Ja, wir sind bereit.

So wollen wir unseren Glauben bekennen:

ODER

Mit eurem Ja habt ihr eingewilligt, Christus auf seinem Weg nachzufolgen.

Weil ihr selbst getauft seid, seid ihr bereit

euch immer aufs Neue von dem abzuwenden, was das Leben verdirbt,

und euch immer aufs Neue dem Gott zuzuwenden,

und zu dem umzukehren, der das Leben ist und der das Leben will.

So lasst uns diesen Glauben bekennen: . . .

3. Taufspruch

Der Taufspruch wurde ursprünglich auf S. 46 (bei der Taufe im sonntäglichen Gottesdienst) als fakultativ in Klammern gesetzt. Er soll nun bleiben.

Folgende Anschlussformulierung nach der erfolgten Bezeichnung mit dem Kreuzzeichen wird vorgeschlagen:

Zwei Dinge sollen unseren Täufling auf dem Weg begleiten.

Der Taufspruch als ein Wort der Heiligen Schrift,
das ihm heute ganz persönlich zugesprochen wird,
und die Taufkerze,
die ihm das Licht des Lebens vergegenwärtigt.

...

4. Geschenke zur Taufe

Anstößig war die ursprünglich (auf S. 33) verwendete Formulierung. Sie wurde deshalb wie folgt geändert:

„Immer wieder besteht, besonders von römisch-katholischen Familienmitgliedern, der Wunsch, bestimmte Geschenke segnen zu lassen. Ein Beispiel dafür wäre eine Halskette mit Kreuz oder einem Schutzengel. Nach evangelischem Verständnis wird allerdings nur der Täufling gesegnet. Geschenke (wie die Kette) sind allenfalls Erinnerungen an diesen Segen, bzw. die Taufe.“

II. Ergänzungen und zusätzliche Lieder bzw. Texte

1. Zusätzliche Formulierungsvorschläge zum „Schwellenritual“

Liebe Taufgemeinde, lieber Täufling, liebe Eltern und Paten!

Ihr habt euch auf den Weg gemacht,
um euer Kind zur Taufe zu bringen.
Dass wir hier am Eingang der Kirche stehen
an einem Übergang
ist das Zeichen einer Entscheidung, die ihr trefft.
Und so frage ich euch:

Wollt ihr euer Kind der Gnade Gottes anvertrauen,
wollt ihr, dass es mit euch lernt die Wege Gottes zu gehen
und dass es aufgenommen wird in die große Familie der weltweiten Kirche,
so antwortet: Ja.

ODER

Liebe Eltern und Paten, liebe Taufgemeinde!
Ihr habt euch entschieden, euer Kind zur Taufe zu bringen.

Diese Schwelle hier macht deutlich, dass es dazu eines Entschlusses bedarf: es ist nicht selbstverständlich, Kinder taufen zu lassen.

Als Getaufte sind wir nicht nur Teil der Welt mit ihren Gesetzen. Wir haben gleichzeitig Anteil an Gottes Gnade. Sie ermächtigt uns neu leben zu lernen.

Und so frage ich euch: Wollt ihr diesen Weg gehen und wollt ihr, dass euer Kind Teil der großen Familie der weltweiten Kirche wird, so antwortet: Ja.

2. Zusätzliche Deuteworte zum Taufwasser

Zwei zusätzliche Deuteworte zum Taufwasser:
Wir taufen mit Wasser.

Wasser ist ein zweifaches Symbol: für den Tod und für das Leben.

Wasser entwickelt ungeheure Kraft, es kann zerstören und wegschwemmen.

Im Wasser der Taufe geht unter, was von Gott trennt: Die Fehler, die wir machen.

Unsere Fehler müssen uns nicht ein Leben lang bedrücken, wir dürfen sie untergehen lassen.

Wasser ist aber auch das Symbol des Lebens. Jeder Mensch, jedes Tier und jede Pflanze braucht Wasser.

Aus dem Wasser der Taufe wächst auf, was uns zu Gott führt. Aus dem Wasser der Taufe wächst auf, was ein Leben heil und ganz macht.

ODER

Liebe/r N. N.! Wir sind heute hier versammelt und wollen dir sagen warum:

Wir danken Gott, dass du zu uns gekommen bist als ein Geschenk seiner Liebe — uns anvertraut.

Das Wasser, mit dem wir taufen, ist kein Zauberwasser, das dich vor allem Bösen bewahren könnte.

Auch in deinem Leben wird Leid um dich sein, wie ein tiefes Wasser, aber der auferstandene Christus lässt dich nicht allein. Sein Leben wird in dir auch zum frischen Wasser und zur heilenden Quelle, die dich stärkt, in allen Zeiten deines Lebens.

Wir nennen jetzt deinen Namen: . . .

. . . , Gott kennt dich und wird dich dein Leben lang immer wieder bei deinem Namen rufen.

Die Lesungen aus der Osternacht wandern (wegen ihrer Länge) in den Anhang.

3. Entfaltetes Kyrie im Taufgottesdienst (Mit dem Kyrie-Ruf EG 178.12)

Liturg: Herr, unser Gott! „Du hast Lust an der Liebe und nicht am Opfer“ (Hos 6, 6), so lesen wir in deinem Wort. Doch wir neigen dazu, durch Freundlichkeiten, nette Gesten, gar durch Selbstlosigkeit und Opfer die Liebe zu ersetzen, uns ihrem Anspruch zu entziehen. Deshalb rufen wir zu dir:

Gemeinde: //Kyrie, Kyrie, Kyrie eleison://

Liturg: Herr, unser Gott! „Die Hauptsumme ist die Liebe“ (Ti 1, 5), so lesen wir in deinem Wort. Doch schau' dir die vielen Menschen an, die unterm Strich eine traurige Bilanz ziehen müssen. Die nicht mehr lieben können und der Erfahrung der Liebe entbehren. Wir rufen zu dir:

Gemeinde: //Kyrie, Kyrie, Kyrie eleison://

Liturg: Herr, unser Gott! „Du bist die Liebe“ (1 Joh 4, 16), so lesen wir in deinem Wort. Doch was sollen wir sagen, was sollen wir denken, wenn Hass und Verzweiflung von uns Besitz ergreifen, obwohl wir dir verbunden sind? Wenn Menschen ihrer eigenen Bitterkeit oder äußerer Gewalt zum Opfer fallen und keine Liebe sie rettet? Wir rufen zu dir:

Gemeinde: //Kyrie, Kyrie, Kyrie eleison://

4. Fürbittengebet

Herr, wir danken dir, dass du unserem kleinen Leben einen großen Sinn gegeben hast: Mit dir zu wirken, mit dir Gerechtigkeit zu schaffen und Frieden auszuweiten.

Du willst, dass wir ohne Gewalt, ohne Anspruch und ohne Befehl, allein aus Glauben und in Geduld deine Liebe bezeugen,
auch denen gegenüber, die an Liebe nicht glauben.

Wir verlassen darauf, dass du uns nicht beschämst,
wenn wir von der Liebe die Änderung von Menschen und Dingen erwarten.

Lass uns nicht aufgeben, wenn der Wind uns entgegensteht

und uns müde und lustlos macht.

Wir rechnen mit der Kraft deiner Liebe,
aber auch, immer noch, mit der der Gewalt.

Wir können hart sein wie ein Kiesel,
dabei fühlen wir uns schwach wie Schwemmholz und sehnen uns nach dem Ende unserer Mühe.

Deshalb bitten wir dich um deutliche Zeichen dafür,
dass unser Weg eine Verheißung hat.

Halte uns wach mit deinem Heiligen Geist,
der uns hilft, deinen Spuren zu folgen

und uns das Warten auf dein Reich mit Liebe zu verkürzen.

5. Zusätzliche Lieder

In Gottes Namen, zieht ein in dies Haus.

Klein sind die Schritte zum Leben.

Euer Weg sei ein Segen, ob Sonne, ob Regen,
soweit eure Liebe euch trägt.

(Bernd Schlaudt)

* * *

Einen Mund, ein gutes Wort zu sprechen,
und zwei Hände, die zärtlich sind beim Handeln,
und zwei Ohren, die offen sind für Leises
und ein Herz, das Platz hat für die Liebe.
Und zwei Augen, zu sehen Gut und Böse
und zwei Füße, den Weg nach Haus zu finden,
einen Menschen, der dir wird zur Heimat
und Vertrauen, dass du geborgen bist.
(T: Arndt Büssing, M: Reinhard Horn)

6. Biblische Lesungen zu Taufe

Auf solche wurde auf S. 50 der Agende verwiesen. Allerdings waren dann im Anhang keine Lesungen angeführt. Das wird nunmehr nachgeholt, und folgende Texte sollen abgedruckt werden:

Matthäus 28, 18–20

Apostelgeschichte 2, 38

Römer 6, 3 f

1. Kor. 6, 11

1. Kor. 12, 13

2. Kor. 5, 17

Galater 3, 27–28

Epheser 4, 3–6

Kolosser 3, 10

Titus 3, 5

1. Petrus 3, 20 f

Schließlich: Verbesserungsvorschläge, welche die Formatierung, das Layout usw. betreffen, werden berücksichtigt, ohne dass sie hier im Einzelnen aufgeführt werden müssen.

Motivenbericht

Neue Taufagende für die Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Die Taufagende „Die Taufe als Weg“ wurde von der Synode A. B. am 25. Oktober 2010 zur Erprobung freigegeben. Diese gilt bis zum 31. Dezember 2014. Es wurde darum gebeten, Erfahrungen mit der Agende dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B., bzw. der (nunmehrigen) Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik mitzuteilen (siehe ABL.-Nr. 129/2011 vom 8. Juni 2011).

Insgesamt sind 26, zum Teil ausführliche, Stellungnahmen eingegangen. Zusätzlich wurde eine grundsätzliche inhaltliche Diskussion geführt, die in „Amt und Gemeinde“ (64. Jahrgang, Heft 1, 2014) dokumentiert ist. Die Kommission für Gottesdienst und Kirchenmusik hat die eingetroffenen Stellungnahmen in mehreren Sitzungen ausführlich diskutiert, die nachfolgenden Änderungen erarbeitet und der 5. Session der 14. Synode A. B. zur Beschlussfassung vorgelegt.

Kirchliche Mitteilungen

RUHESTAND

Mit 1. November 2014 trat

Pfarrer Dr. MMag. Franz Karl Robert Zangerl

in den Ruhestand.

Franz Karl Robert Zangerl wurde am 17. Oktober 1949 als Sohn der Arztes Dr. Karl Zangerl und seiner Frau Josefine in Innsbruck geboren.

Er besuchte die Volksschule in Lermoos und Innsbruck und im Anschluss das Humanistische Gymnasium (Stella Matutina) in Feldkirch und das Musisch-pädagogische Bundesrealgymnasium in Innsbruck. Die Matura legte er im Oktober 1971 ab. Daraufhin studierte er zuerst Philologie und anschließend Rechtswissenschaften. Dieses Studium legte er 1979 mit erfolgreich bestandenen Prüfungen ab, worauf ihm der akademische Grad „Doktor der Rechte“ verliehen wurde. Durch eine Evangelisation der Innsbrucker „Volksmission“ war er auf die Evangelische Kirche aufmerksam geworden und besuchte bald regelmäßig die Gemeinde an der Christuskirche und die Zusammenkünfte der jungen Gemeinde. Nachdem er 1978 in die Evangelische Kirche eingetreten war, begann er das Studium der Evangelischen Theologie, das er 1983 mit dem Examen pro candidatura abschloss. Von 1984 bis 1986 war Dr. Franz Zangerl Lehrvikar in Bad Ischl und bestand im Juni 1986 die Amtsprüfung (Examen pro ministerio). Am 29. Juni 1986 wurde er in der Christuskirche in Innsbruck (gemeinsam mit Mag. Martin Müller und Mag. Klaus Niederwimmer) durch Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt zum geistlichen Amt ordiniert. In der Folge arbeitete er ordiniert Vikar bis zum Jahr 1988 in Kindberg und wurde nach seiner Bewerbung um die freie Pfarrstelle am 30. Oktober 1988 als Pfarrer in Kindberg in sein Amt eingeführt. Zusätzlich zur Tätigkeit in der Pfarrgemeinde übernahm er ab 2002 den Dienst eines evangelischen Krankenhausseelsorgers im Mürztal.

In seinen letzten Dienstjahren orientierte sich Pfarrer Zangerl neu in dem er für einige Zeit als Pfarrer nach Ghana ging, um in der Presbyterian Church in Ghana zu arbeiten. So verbrachte Pfarrer Franz Zangerl ein Sabbatjahr in Afrika. Nach seiner Rückkehr im Jahr 2012 wurde er auf die 50-%-Pfarrstelle in Bad Bleiberg, in Kombination einer halben Pfarrstelle im Religionsunterricht, zugeteilt.

Pfarrer Franz Zangerl war in erster Ehe mit Veronika, geb. Gaisberger verheiratet. Den beiden wurden zwei Töchter geboren. Die Ehe der beiden wurde im Jahr 2013 geschieden. Franz Zangerl heiratete im darauffolgenden Jahr Florence Ateni Avambilla, die aus Ghana stammt. Ihr gemeinsamer Sohn hilft seiner Mutter beim heimisch werden in Kärnten.

Im Jahr 2014 trat Pfarrer Franz Zangerl in den wohlverdienten Ruhestand.

Franz Zangerl hat durch seine unterschiedlichen Berufserfahrungen die Fähigkeit mitgebracht, in der Gemeindearbeit in vielfältigen Beziehungen weit über das engere

Berufsfeld hinaus zu wirken. So war er beim Kriseninterventionsteam und in der Freiwilligen Feuerwehr Kindberg engagiert. Ein besonderer Verdienst seiner Wirkungszeit ist die umfangreiche Kirchenrenovierung in Kindberg im Jahr 1992. Bei seinem Abschied in Kindberg wurde ihm in vielfältiger Weise der Dank für sein Wirken ausgesprochen. Diesem Dank schließt sich der Evangelische Oberkirchenrat und wünscht Pfarrer Franz Zangerl, seiner Frau Florence und ihrem gemeinsamen Sohn Chris alles Gute und Gottes Segen für den neuen Lebensabschnitt.

(Zl. P 1539; 2336/2014 vom 9. Dezember 2014)



Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Pfarrer Mag. Manfred WITT

geboren am 2. Dezember 1967 in Laubach/Gießen, am Sonntag, dem 23. November 2014, nach schwerer Krankheit im 47. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche, zunächst als Jugendreferent der Pfarrgemeinde Steyr, dann als Pfarrer in Trofaiach und schließlich als Hochschuleelsorger in Graz und Gemeindeberater der Evangelischen Superintendenten Steiermark, danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere herzliche Anteilnahme aus.

In seiner Antrittspredigt als Hochschuleelsorger hatte Pfarrer Mag. Witt einst aus dem Buch Hiob zitiert: „Ich weiß, dass mein Erlöser lebt. Und ganz am Ende wird er sich über den Staub für mich erheben. Und meine Augen werden ihn sehen.“

Möge sich diese Hoffnung des Hiob nun für Manfred Witt erfüllen in Ewigkeit.

(Zl. P 2153; 2341/2014 vom 11. Dezember 2014)

Aufruf „Diakonie Flüchtlingsdienst“

Der Diakonie Flüchtlingsdienst bittet um Unterstützung durch ehrenamtliche Mitarbeiter.

Wenn die Möglichkeit besteht, Flüchtlinge zu begleiten und zu unterstützen, so steht dafür ab 7. Jänner 2015 folgende Kontaktadresse zur Verfügung:

**Frau Silvia Unterberger, Tel. (01) 402 67 54-46,
Mail: silvia.unterberger@diakonie.at
(Montag bis Donnerstag: 9.00 bis 17.00 Uhr)**

(Zl. A 48; 2407/2014 vom 18. Dezember 2014)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erscheinungsort Wien

P. b. b.

